

CRR-
Offenlegungsbericht
zum 31.12.2025



BKS Bank

Inhaltsverzeichnis

Regulatorisches Rahmenwerk 5

Offenlegung von Schlüsselparametern 6

Artikel 447 – Offenlegung von Schlüsselparametern 6

Allgemeine Offenlegungsanforderungen 11

Artikel 431 – Offenlegungspflichten und -verfahren 11

Artikel 432 – Nicht wesentliche Informationen, Geschäftsgeheimnisse oder vertrauliche Informationen 12

Artikel 433 – Häufigkeit und Umfang der Offenlegung 12

Artikel 434 – Mittel der Offenlegung 13

Risikomanagementziele und -politik 14

Artikel 435 (1) f – Konzise Risikoerklärung, Risikoprofil und Festlegung der Risikotoleranz 14

Artikel 435 (1) a – Strategien und Verfahren für die Steuerung der Risikoarten 20

Artikel 435 (1) b und 435 (2) – Struktur und Organisation des Risikomanagements 36

Artikel 435 (1) c – Umfang und Art der Risikoberichts- und Messsysteme 38

Artikel 435 (1) d – Leitlinien für die Risikoabsicherung und -minderung und die Strategien und Verfahren zur Überwachung der Wirksamkeit getroffener Maßnahmen 40

Artikel 435 (1) e – Erklärung zur Angemessenheit der Risikomanagementverfahren 43

Artikel 435 (2) a – Anzahl der von Mitgliedern des Leitungsorgans bekleideten Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen 44

Artikel 435 (2) b und c – Strategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans und deren tatsächlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung 45

Artikel 435 (2) d – Angaben, ob das Institut einen separaten Risikoausschuss gebildet hat und die Anzahl der bisher stattgefundenen Ausschusssitzungen 46

Artikel 435 (2) e – Beschreibung des Informationsflusses an das Leitungsorgan bei Fragen des Risikos 46

Informationen hinsichtlich des Anwendungsbereiches 47

Artikel 436 (a) – Firma des Instituts 47

Artikel 436 (b) – Unterschiede in der Konsolidierungsbasis für Rechnungslegungs- und Aufsichtszwecke 47

Artikel 436 (c) und (d) – Unterschiede zwischen den Buchwertbeträgen des aufsichtlichen Konsolidierungskreises und dem Risikopositionsbetrag 50

Artikel 436 (e) – Aufgliederung der Beträge der Bestandteile einer vorsichtigen Bewertungsanpassung für Risikopositionen im Handelsbuch und Anlagebuch 54

Artikel 436 (f) – Hindernisse für die Übertragung von Eigenmitteln 55

Artikel 436 (g) – Potenzielle Unterdeckung von Eigenmitteln bei nicht konsolidierten Tochterunternehmen 55

Artikel 436 (h) – Umstände der Inanspruchnahme der Ausnahme nach Artikel 7 oder der Konsolidierung auf Einzelbasis nach Artikel 9 55

Eigenmittel 56

Artikel 437 (1) a, d, e - Zusammensetzung der Eigenmittel 56

Artikel 437 (1) b und c - Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente und deren Bedingungen 63

Artikel 437 (1) f – Von der CRR abweichende Kapitalquoten 63

Eigenmittelanforderungen 64

- Artikel 438 (a) – Kerninhalte, Rahmenwerk und Zielgrößen des ICAAP 64
- Artikel 438 (b) – SREP Anforderungen 65
- Artikel 438 (c) – Ergebnis des institutseigenen Verfahrens zur Beurteilung des internen Kapitals 65
- Artikel 438 (d) – Gesamtrisikobetrag und Eigenmittelanforderungen 66
- Artikel 438 (e) – PD in Bezug auf Spezialfinanzierungen und Beteiligungspositionen im Anlagebuch 67
- Artikel 438 (f) – Nicht in Abzug gebrachte Positionen in Eigenmittelinstrumenten von Versicherungsunternehmen, Rückversicherungsunternehmen oder Versicherungsholdinggesellschaften 67
- Artikel 438 (g) – Zusätzliche Eigenmittelanforderung und Eigenkapitalkoeffizient des Finanzkonglomerats 67
- Artikel 438 (h) – Entwicklung der risikogewichteten Positionsbeträge, die sich aus der Verwendung interner Modelle ergeben 68
- Artikel 440 (a) – Geografische Verteilung des antizyklischen Kapitalpuffers 68
- Artikel 440 (b) – Höhe des antizyklischen Kapitalpuffers 75
- Artikel 441 – Offenlegung von Indikatoren der globalen Systemrelevanz 75

Kreditrisiko und Kreditrisikominderung 76

- Artikel 442 (a) – Definitionen von „überfällig“ und „notleidend“ 76
- Artikel 442 (b) – Kreditrisikoanpassungen 77
- Artikel 442 (d) – Analyse der Altersstruktur der überfälligen Risikopositionen 81
- Artikel 442 (c, e, f) – Vertragsgemäß bediente, notleidende und gestundete Risikopositionen 83
- Artikel 442 (g) – Risikopositionen nach Restlaufzeit 90
- Artikel 444 (a) und (b) – Externe Bonitätseinstufungen im Standardansatz 91
- Artikel 444 (c) – Verwendung von Emissions- Bonitätseinstufungen 91
- Artikel 444 (d) – Zuordnung von externen Bonitätsbeurteilungen zu Bonitätsstufen 91
- Artikel 444 (e) und Artikel 453 (g, h, i) – Risikopositionswerte vor und nach Kreditrisikominderung 92
- Artikel 453 (a) – Anwendung des bilanziellen und außerbilanziellen Nettings 98
- Artikel 453 (b) – Bewertung und Verwaltung von Sicherheiten 99
- Artikel 453 (c) – Beschreibung der Arten von Sicherheiten 99
- Artikel 453 (d) – Arten von Garantiegebern und Kreditderivatgegenparteien 99
- Artikel 453 (e) – Informationen über Markt- oder Kreditrisikokonzentrationen innerhalb der Kreditrisikominderung 99
- Artikel 453 (f) – Übersicht über Kreditrisikominderungstechniken 100
- Artikel 453 (g, h, i) – Risikopositionswerte vor und nach Kreditrisikominderung nach dem Standardansatz 100
- Artikel 453 (j) – Risikopositionswerte vor und nach Kreditrisikominderung nach dem IRB-Ansatz 100

Anwendung des IRB-Ansatzes auf Kreditrisiken 101

- Artikel 452 - Anwendung des IRB-Ansatzes auf Kreditrisiken 102

Gegenparteiausfallsrisiko 103

- Artikel 439 (a) – Internes Kapital und Obergrenzen für Gegenparteiausfallsrisikopositionen 104
- Artikel 439 (b) – Vorschriften für Besicherungen und Bildung von Kreditreserven 104
- Artikel 439 (c) – Vorschriften in Bezug auf Positionen mit Korrelationsrisiken 104
- Artikel 439 (d) – Sicherheitsbetrag, der bei einer Herabstufung der Bonität nachzuschließen wäre 104
- Artikel 439 (e) – Sicherheiten 104
- Artikel 439 (f, g) – Risikopositionswerte des Gegenparteiausfallsrisikos 105
- Artikel 439 (i) – Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien (CCPs) 106
- Artikel 439 (j) – Kreditderivate 108
- Artikel 439 (k) – Alpha Schätzung 108
- Artikel 439 (l) und 444 (e) – Gegenparteiausfallsrisikopositionen im Standardansatz 108

Artikel 439 (m) – Umfang der bilanziellen und außerbilanziellen Geschäfte mit Derivaten **108**

Marktrisiko 109

Artikel 445 – Offenlegung des Marktrisikos **109**

Artikel 455 – Interne Modelle zur Berechnung des Marktrisikos **110**

CVA-Risiko 111

Artikel 445a – Offenlegung des CVA-Risikos **111**

Operationales Risiko 113

Artikel 446 – Offenlegung der Steuerung des operationellen Risikos **113**

Artikel 454 – Offenlegung der Verwendung fortgeschrittener Messansätze für operationelle Risiken **115**

Zinsrisiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Positionen 116

Artikel 448 (1) a bis d – Veränderungen des barwertigen Zinsrisikos und des Nettozinsergebnisses **117**

Artikel 448 (1) e – Angaben zum Zinsrisiko des Anlagebuchs **118**

Artikel 448 (1) f – Beschreibung der allgemeinen Strategien zur Steuerung und Minderung von Zinsrisiken **118**

Artikel 448 (1) g – Angaben zu den Fristigkeiten für Zinsanpassungen **118**

Risiko aus Verbriefungspositionen 119

Artikel 449 – Offenlegung des Risikos aus Verbriefungspositionen **120**

Liquiditätsanforderungen 121

Artikel 451a (1) und (4) – Liquiditätsanforderungen und Liquiditätsrisikomanagement **121**

Artikel 451a (2) – Informationen zur Liquiditätsdeckungsquote **121**

Artikel 451a (3) – Informationen zur strukturellen Liquiditätsdeckungsquote **124**

Belastete und unbelastete Vermögenswerte 132

Artikel 443 – Offenlegung von belasteten und unbelasteten Vermögenswerten **132**

Vergütungspolitik 134

Artikel 450 (1) a – Vergütungspolitik und –praxis **135**

Artikel 450 (1) b – Angaben zur Verknüpfung von Vergütung und Erfolg **136**

Artikel 450 (1) c – Gestaltungsmerkmale des Vergütungssystems **136**

Artikel 450 (1) d – Verhältnis zwischen dem festen und dem variablen Vergütungsbestandteil **137**

Artikel 450 (1) e – Angaben zu den Erfolgskriterien **137**

Artikel 450 (1) f – Parameter und Begründungen für Systeme mit variablen Komponenten und sonstige Sachleistungen **138**

Artikel 450 (1) g bis j – Quantitative Angaben zu den Vergütungen **138**

Artikel 450 (1) k – Angaben zur Ausnahmeregelung nach Artikel 94 Absatz 3 CRR **144**

Verschuldung 145

Artikel 451 (1) – Informationen hinsichtlich des Risikos einer übermäßigen Verschuldung **145**

Minimum Requirements for Eligible Liabilities and Own Funds (MREL) 150

Artikel 437a CRR und Artikel 105c (3) BaSAG – Angaben hinsichtlich der Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten **150**

Abkürzungsverzeichnis 154

Anhang - Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente 155

Regulatorisches Rahmenwerk

Der vorliegende Offenlegungsbericht wurde auf Grundlage der Anforderungen der europäischen Capital Requirements Regulation (CRR) erstellt. Ziel der Offenlegung ist es, Marktteilnehmern einen transparenten Einblick in die Eigenmittelausstattung, die Risikosituation sowie die Risikomanagementverfahren des Instituts zu geben. Die Offenlegungspflichten (Säule 3) bilden neben den Mindesteigenkapitalanforderungen (Säule 1) und dem bankaufsichtlichen Überprüfungsprozess (Säule 2) die dritte zentrale Säule des Basler Rahmenwerks.

Mit der CRR II wurden die bestehenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen weiterentwickelt und insbesondere Regelungen zu Verschuldungsquote (Leverage Ratio), Großkrediten, Markt- und Gegenparteiausfallrisiken sowie zu Offenlegungsanforderungen präzisiert und erweitert. Die wesentlichen Bestimmungen der CRR II sind seit dem Jahr 2021 anzuwenden.

Die im Rahmen des EU-Bankenpakets verabschiedete CRR III setzt schließlich die finalen Basel-III-Reformen in europäisches Recht um. Zu den wichtigsten Neuerungen zählen überarbeitete Anforderungen an die Eigenmittelunterlegung von Kredit-, Markt- und operationellen Risiken sowie erweiterte Anforderungen an die Offenlegung von ESG-Risiken. Die neuen Vorschriften sind überwiegend seit dem 1. Januar 2025 anzuwenden.

Darüber hinaus wurden die Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2024/3172 berücksichtigt. Die erforderlichen quantitativen Angaben werden in den von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) vorgegebenen einheitlichen Offenlegungsformaten dargestellt.

Die Bezeichnung „BKS Bank“ bezieht sich immer auf die Kreditinstitutsguppe gemäß § 30 BWG. Abweichungen werden gesondert angeführt. Wenn nicht anders formuliert, beziehen sich die bankspezifischen Daten jeweils auf den 31. Dezember 2025. Aufgrund von Rundungen können sich im vorliegenden Bericht bei Summenbildungen und bei Berechnungen von Prozentangaben geringfügige Abweichungen ergeben.

Offenlegung von Schlüsselparametern

Artikel 447: Offenlegung von Schlüsselparametern

Die Institute legen die folgenden Schlüsselparameter in tabellarischer Form offen:

- a) die Zusammensetzung ihrer Eigenmittel und ihre gemäß Artikel 92 Absatz 2 berechneten risikobasierten Kapitalquoten;
- b) den gemäß Artikel 92 Absatz 3 berechneten Gesamtrisikobetrag und gegebenenfalls der gemäß Artikel 92 Absatz 4 berechnete Gesamtrisikobetrag ohne Anwendung der Untergrenze;
- c) gegebenenfalls den Betrag und die Zusammensetzung der zusätzlichen Eigenmittel, die die Institute gemäß Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2013/36/EU halten müssen;
- d) die kombinierte Kapitalpufferanforderung, die die Institute gemäß Titel VII Kapitel 4 der Richtlinie 2013/36/EU erfüllen müssen;
- e) ihre Verschuldungsquote und die Gesamtrisikopositionsmessgröße, berechnet gemäß Artikel 429;
- f) die folgenden Informationen zu ihrer Liquiditätsdeckungsquote, berechnet gemäß dem delegierten Rechtsakt nach Artikel 460 Absatz 1:
 - i. für jedes Quartal des maßgeblichen Offenlegungszeitraums den Durchschnitt bzw. die Durchschnitte ihrer Liquiditätsdeckungsquote, basierend auf den Beobachtungen am Monatsende in den letzten zwölf Monaten;
 - ii. für jedes Quartal des maßgeblichen Offenlegungszeitraums den Durchschnitt bzw. die Durchschnitte der gesamten liquiden Vermögenswerte nach Vornahme der entsprechenden Abschläge, die im Liquiditätspuffer gemäß dem delegierten Rechtsakt nach Artikel 460 Absatz 1 enthalten sind, basierend auf den Beobachtungen am Monatsende in den letzten zwölf Monaten;
 - iii. für jedes Quartal des maßgeblichen Offenlegungszeitraums die Durchschnitte ihrer Liquiditätsabflüsse, Liquiditätszuflüsse und Netto-Liquiditätsabflüsse, berechnet gemäß dem delegierten Rechtsakt nach Artikel 460 Absatz 1 und basierend auf den Beobachtungen am Monatsende in den letzten zwölf Monaten.
- g) die folgenden Informationen in Bezug auf die strukturelle Liquiditätsanforderung, berechnet gemäß Teil 6 Titel IV:
 - i. die strukturelle Liquiditätsquote am Ende jedes Quartals des maßgeblichen Offenlegungszeitraums;
 - ii. die verfügbare stabile Refinanzierung am Ende jedes Quartals des maßgeblichen Offenlegungszeitraums;
 - iii. die erforderliche stabile Refinanzierung am Ende jedes Quartals des maßgeblichen Offenlegungszeitraums;
- h) ihre Eigenmittelquote und Quote der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten sowie deren Bestandteile, Zähler und Nenner, berechnet gemäß den Artikeln 92a und 92b und gegebenenfalls aufgeschlüsselt nach den einzelnen Abwicklungsgruppen.

Die nachfolgenden Tabellen stellen die regulatorischen Schlüsselparameter gemäß Artikel 447 CRR dar. Die Schlüsselparameter enthalten Informationen zu Eigenmitteln und Eigenmittelquoten, zum Gesamtrisikobetrag und Eigenmittelanforderungen, zur Verschuldungsquote und Gesamtrisikopositionsmessgröße (TREA), zur Liquiditätsdeckungsquote (LCR), zur strukturellen Liquiditätsquote (NSFR) sowie zu der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (MREL) der BKS Bank.

EU KM1 – Schlüsselparameter

EUR Mio.		a	b	c
		31.12.2025	30.06.2025	31.12.2024
Verfügbare Eigenmittel (Beträge)				
1	Hartes Kernkapital (CET1)	1.079,2	1.063,0	1.007,3
2	Kernkapital (T1)	1.144,4	1.128,2	1.072,4
3	Gesamtkapital	1.390,5	1.369,0	1.296,6
Risikogewichtete Positionsbeträge				
4	Gesamtrisikobetrag	7.196,4	7.157,1	6.695,3
4a	Gesamtrisikoposition ohne Untergrenze	7.196,4	7.157,1	N/A
Kapitalquoten (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)				
5	Harte Kernkapitalquote (CET1-Quote) (%)	15,00%	14,85%	15,04%
5b	Harte Kernkapitalquote unter Berücksichtigung des TREA ohne Untergrenze (in %)	15,00%	14,85%	N/A
6	Kernkapitalquote (%)	15,90%	15,76%	16,02%
6b	Kernkapitalquote unter Berücksichtigung des TREA ohne Untergrenze (in %)	15,90%	15,76%	N/A
7	Gesamtkapitalquote (%)	19,32%	19,13%	19,37%
7b	Gesamtkapitalquote unter Berücksichtigung des TREA ohne Untergrenze (in %)	19,32%	19,13%	N/A
Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)				
EU 7d	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	2,50%	2,50%	2,50%
EU 7e	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	1,41%	1,41%	1,41%
EU 7f	Davon: in Form von T1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	1,88%	1,88%	1,88%
EU 7g	SREP-Gesamtkapitalanforderung (%)	10,50%	10,50%	10,50%
Kombinierte Kapitalpuffer- und Gesamtkapitalanforderung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)				
8	Kapitalerhaltungspuffer (%)	2,50%	2,50%	2,50%
EU 8a	Kapitalerhaltungspuffer aufgrund von Makroaufsichtsrisiken oder Systemrisiken auf Ebene eines Mitgliedstaats (%)	-	-	-
9	Institutsspezifischer antizyklischer Kapitalpuffer (%)	0,29%	0,29%	0,25%
EU 9a	Systemrisikopuffer (%)	0,20%	-	-
10	Puffer für global systemrelevante Institute (%)	-	-	-
EU 10a	Puffer für sonstige systemrelevante Institute (%)	-	-	-
11	Kombinierte Kapitalpufferanforderung (%)	2,99%	2,79%	2,75%
EU 11a	Gesamtkapitalanforderungen (%)	13,49%	13,29%	13,25%
12	Nach Erfüllung der SREP-Gesamtkapitalanforderung verfügbares CET1 (%)	9,10%	8,95%	9,14%
Verschuldungsquote				
13	Gesamtrisikopositionsmessgröße (TEM)	11.066,0	11.139,5	11.087,1
14	Verschuldungsquote (%)	10,34%	10,13%	9,67%
Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)				
EU 14a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	-	-	-
EU 14b	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	-	-	-

EU 14c	SREP-Gesamtverschuldungsquote (%)	3,00%	3,00%	3,00%
Anforderung für den Puffer bei der Verschuldungsquote und die Gesamtverschuldungsquote (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)				
EU 14d	Puffer bei der Verschuldungsquote (%)	–	–	–
EU 14e	Gesamtverschuldungsquote (%)	3,00%	3,00%	3,00%
Liquiditätsdeckungsquote				
15	Liquide Aktiva hoher Qualität (HQLA) insgesamt (gewichteter Wert – Durchschnitt) ¹⁾	1.892,9	1.905,0	1.727,9
EU 16a	Mittelabflüsse – Gewichteter Gesamtwert ¹⁾	1.113,3	1.134,9	1.070,7
EU 16b	Mittelzuflüsse – Gewichteter Gesamtwert ¹⁾	178,0	175,6	186,0
16	Nettomittelabflüsse insgesamt (angepasster Wert) ¹⁾	935,3	959,3	884,7
17	Liquiditätsdeckungsquote (%)	214,04%	220,70%	213,53%
Strukturelle Liquiditätsquote				
18	Verfügbare stabile Refinanzierung, gesamt	9.096,4	8.861,3	8.437,5
19	Erforderliche stabile Refinanzierung, gesamt	7.094,4	6.974,7	6.937,5
20	Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) (%)	128,22%	127,05%	121,62%

¹⁾ Berechnung auf Basis der Durchschnittswerte der letzten 12 Monate

EU KM2 - Schlüsselparameter - MREL, und falls zutreffend, G-SRI-Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten

		^a Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL)
EUR Mio.		
Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, Verhältniszahlen und Bestandteile		
1	Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten	2.474,6
EU-1a	Davon Eigenmittel und nachrangige Verbindlichkeiten	1.413,0
2	Gesamtrisikobetrag der Abwicklungsgruppe (TREA)	7.196,4
3	Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten als prozentualer Anteil am TREA	34,39%
EU-3a	Davon Eigenmittel und nachrangige Verbindlichkeiten	19,63%
4	Gesamtrisikopositionsmessgröße (TEM) der Abwicklungsgruppe	11.066,0
5	Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten als prozentualer Anteil an der TEM	22,36%
EU-5a	Davon Eigenmittel und nachrangige Verbindlichkeiten	12,77%
6a	Gilt die Ausnahme von der Nachrangigkeit in Artikel 72b Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013? (5%-Ausnahme)	
6b	Aggregierter Betrag der zulässigen nicht nachrangigen Instrumente der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten bei Anwendung des Ermessensspielraums für die Rangfolge gemäß Artikel 72b Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (max. 3,5%-Ausnahme)	
6c	Wenn eine Obergrenze für die Ausnahme von der Nachrangigkeit im Sinne von Artikel 72b Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gilt, handelt es sich um den Betrag der begebenen Mittel, die gleichrangig mit den ausgenommenen Verbindlichkeiten sind und gemäß Zeile 1 angerechnet werden, dividiert durch die begebenen Mittel, die gleichrangig mit den ausgenommenen Verbindlichkeiten sind und die gemäß Zeile 1 angerechnet würden, wenn keine Obergrenze angewendet würde (in %).	
Mindestbetrag/anforderung an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (MREL)		
EU-7	MREL als prozentualer Anteil am TREA	22,43%
EU-8	davon durch Eigenmittel oder nachrangige Verbindlichkeiten zu erfüllen	0,00%
EU-9	MREL als prozentualer Anteil an der TEM	5,91%
EU-10	davon durch Eigenmittel oder nachrangige Verbindlichkeiten zu erfüllen	0,00%

Die MREL-Quote steht für Minimum Requirement for Eligible Liabilities and Own Funds und soll sicherstellen, dass Banken im Falle einer Schieflage geordnet abgewickelt werden können. Die Mindestanforderung an die MREL-Quote setzt sich aus dem Verlustabsorptionsbetrag (LAA) und dem Rekapitalisierungsbetrag (RCA) zusammen und wird um den Aufschlag zur Aufrechterhaltung des Marktvertrauens (MCC) ergänzt.

Zum 31. Dezember 2025 betrug die MREL-Quote auf Basis des Total Risk Exposure Amount (TREA) 34,39%. Die aufsichtsrechtlich geforderte Mindestquote von 22,43% wurde deutlich übertroffen. Das Total Exposure Measure (TEM) belief sich zum Jahresende auf 22,36%. Auch hier wurde die Mindestanforderung in Höhe von 5,91% übertroffen.

Allgemeine Offenlegungsanforderungen

Artikel 431: Offenlegungspflichten und -verfahren

- (1) Die Institute legen die Informationen nach den Titeln II und III gemäß den Bestimmungen dieses Titels vorbehaltlich der Ausnahmen nach Artikel 432 offen.
- (2) Die Institute, denen von den zuständigen Behörden nach Teil 3 die Erlaubnis zur Verwendung der in Titel III dieses Teils genannten Instrumente und Methoden erteilt wurde, legen die darin enthaltenen Informationen offen.
- (3) Das Leitungsorgan oder die Geschäftsleitung legt in förmlichen Verfahren fest, wie die in diesem Teil festgelegten Offenlegungspflichten erfüllt werden sollen, und führt interne Abläufe, Systeme und Kontrollen ein und erhält diese aufrecht, um zu überprüfen, ob die Offenlegungen des jeweiligen Instituts angemessen sind und mit den in diesem Teil genannten Anforderungen im Einklang stehen. Mindestens ein Mitglied des Leitungsorgans oder der Geschäftsleitung bescheinigt schriftlich, dass das jeweilige Institut die nach diesem Teil vorgeschriebenen Offenlegungen im Einklang mit den förmlichen Verfahren und internen Abläufen, Systemen und Kontrollen vorgenommen hat. Die schriftliche Bescheinigung und die wichtigsten Elemente der förmlichen Verfahren, die das Institut anwendet, um den Offenlegungspflichten nachzukommen, werden in die Offenlegungen des Instituts aufgenommen.
Die gemäß diesem Teil offenzulegenden Informationen unterliegen internen Überprüfungen in dem gleichen Umfang, wie er bei dem Lagebericht, der im Finanzbericht des Instituts enthalten ist, Anwendung findet.
Die Institute verfügen ferner über Verfahren, mit deren Hilfe sie prüfen können, ob ihre Offenlegungen den Marktteilnehmern ein umfassendes Bild ihrer Risikoprofile vermitteln. Vermitteln die nach diesem Teil vorgeschriebenen Offenlegungen den Marktteilnehmern nach Ansicht der Institute kein umfassendes Bild des Risikoprofils, so legen die Institute Informationen offen, die über die in diesem Teil vorgeschriebenen Offenlegungen hinausgehen. Nichtsdestoweniger sind die Institute nur verpflichtet, Informationen offenzulegen, die nach Artikel 432 wesentlich und weder Geschäftsgeheimnis noch vertraulich sind.
- (4) Allen quantitativen Offenlegungen werden eine qualitative Beschreibung und andere ergänzende Informationen beigelegt, die unter Umständen erforderlich sind, damit die Nutzer dieser Informationen die quantitativen Offenlegungen verstehen können, wobei insbesondere darauf hingewiesen wird, wenn eine bestimmte Offenlegung gegenüber den in vorhergehenden Offenlegungen enthaltenen Informationen wesentliche Änderungen aufweist.
- (5) Die Institute erläutern auf Aufforderung kleinen und mittleren Unternehmen und anderen Unternehmen, die Darlehen beantragt haben, ihre Entscheidungen bezüglich der Kreditwürdigkeit und begründen diese auf Wunsch schriftlich. Die damit verbundenen Verwaltungskosten müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Höhe des Darlehens stehen.

Artikel 431 – Offenlegungspflichten und -verfahren

Umsetzung in der BKS Bank

Die BKS Bank legt die in Titel II genannten Informationen vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 432 CRR offen. Das Institut verfügt über schriftlich festgelegte formelle Verfahren, anhand derer die Angemessenheit sämtlicher Angaben im Zusammenhang mit der Offenlegung beurteilt wird. Das Risikoprofil der BKS Bank wird im vorliegenden Offenlegungsbericht in Verbindung mit dem Geschäftsbericht 2025 angemessen und umfassend dargestellt. Das Zahlenwerk wird durch entsprechende qualitative Beschreibungen ergänzt, um dem Nutzer dieser Informationen ein umfassendes Bild zu ermöglichen. Wenn von kleinen und mittleren Unternehmen sowie anderen Unternehmen, die Darlehen beantragt haben, Informationen über Entscheidungen der BKS Bank hinsichtlich ihrer Kreditwürdigkeit verlangt werden, werden diese bekannt gegeben.

Artikel 432: Nicht wesentliche Informationen, Geschäftsgeheimnisse oder vertrauliche Informationen

- (1) Mit Ausnahme der Offenlegungen nach Artikel 435 Absatz 2 Buchstabe c und nach den Artikeln 437 und 450 dürfen die Institute von der Offenlegung einer oder mehrerer der in den Titeln II und III genannten Informationen absehen, wenn diese nicht als wesentlich anzusehen sind. Bei der Offenlegung gelten Informationen als wesentlich, wenn ihre Auslassung oder fehlerhafte Angabe die Einschätzung oder Entscheidung eines Nutzers, der sich bei wirtschaftlichen Entscheidungen auf diese Informationen stützt, ändern oder beeinflussen könnte. Die EBA gibt im Einklang mit Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 Leitlinien dazu heraus, wie Institute das Kriterium der Wesentlichkeit in Bezug auf die Offenlegungspflichten der Titel II und III anzuwenden haben.
- (2) Die Institute dürfen außerdem von der Offenlegung eines oder mehrerer der in den Titeln II und III genannten Informationsbestandteile absehen, wenn diese Informationen enthalten, die gemäß diesem Absatz als Geschäftsgeheimnis oder als vertraulich einzustufen sind, es sei denn, es handelt sich um Offenlegungen nach den Artikeln 437 und 450. Informationen gelten als Geschäftsgeheimnis, wenn ihre Offenlegung die Wettbewerbsposition des jeweiligen Instituts schwächen würde. Zu den Geschäftsgeheimnissen zählen können Informationen über Produkte oder Systeme, die den Wert der einschlägigen Investitionen des Instituts mindern würden, wenn sie Konkurrenten bekannt gemacht würden. Informationen gelten als vertraulich, wenn das Institut gegenüber Kunden oder anderen Vertragspartnern bezüglich dieser Informationen zur Vertraulichkeit verpflichtet ist. Die EBA gibt im Einklang mit Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 Leitlinien dazu heraus, wie Institute die Kriterien des Geschäftsgeheimnisses bzw. der Vertraulichkeit in Bezug auf die Offenlegungspflichten der Titel II und III anzuwenden haben.
- (3) In den Ausnahmefällen nach Absatz 2 weist das betreffende Institut bei der Offenlegung darauf hin, dass bestimmte Informationsbestandteile nicht veröffentlicht werden, begründet, warum diese Bestandteile nicht veröffentlicht werden, und veröffentlicht allgemeinere Angaben zum Gegenstand der verlangten Offenlegung, sofern dieser Gegenstand nicht selbst als Geschäftsgeheimnis oder vertraulich einzustufen ist.

Artikel 432 – Nicht wesentliche Informationen, Geschäftsgeheimnisse oder vertrauliche Informationen Umsetzung in der BKS Bank

Die BKS Bank beurteilt die Wesentlichkeit und Vertraulichkeit von Informationen für die Zwecke der Offenlegung nach den Bestimmungen des Artikels 432 CRR in Verbindung mit der EBA-Leitlinie 2014/14. Von der Möglichkeit, bestimmte Informationen unter Anwendung von Artikel 432 CRR nicht offenzulegen, macht die BKS Bank keinen Gebrauch.

Artikel 433: Häufigkeit und Umfang der Offenlegungen

Institute legen die gemäß den Titeln II und III erforderlichen Angaben in der in dem vorliegenden Artikel sowie den Artikeln 433a, 433b, 433c und 434 festgelegten Weise offen. Die EBA veröffentlicht jährliche Offenlegungen am selben Tag, an dem Institute ihre Abschlüsse veröffentlichen, oder so bald wie möglich danach auf ihrer Website. Die EBA veröffentlicht halbjährliche und vierteljährliche Offenlegungen am selben Tag, an dem Institute ihre Abschlüsse veröffentlichen, oder so bald wie möglich danach auf ihrer Website. Etwaige zeitliche Abstände zwischen dem Tag der Veröffentlichung der nach diesem Teil erforderlichen Offenlegungen und den einschlägigen Abschlüssen müssen vertretbar sein und dürfen in keinem Fall den von den zuständigen Behörden gemäß Artikel 106 der Richtlinie 2013/36/EU festgesetzten zeitlichen Rahmen überschreiten.

Artikel 433 – Häufigkeit und Umfang der Offenlegungen Umsetzung in der BKS Bank

Gemäß Artikel 433c CRR veröffentlicht die BKS Bank einen jährlichen Offenlegungsbericht. Zusätzlich erfolgt eine halbjährliche Offenlegung der Schlüsselp Parameter nach Artikel 447 CRR. Weitere unterjährige Informationen werden nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels 433 CRR in Verbindung mit EBA-Leitlinie 2020/04 geprüft und erforderlichenfalls veröffentlicht.

Artikel 434: Mittel der Offenlegung

- (1) Institute, bei denen es sich nicht um kleine und nicht komplexe Institute handelt, übermitteln der EBA spätestens an dem Tag, an dem sie gegebenenfalls ihre Abschlüsse oder Finanzberichte für den entsprechenden Zeitraum veröffentlichen, oder so bald wie möglich danach in elektronischer Form alle gemäß den Titeln II und III erforderlichen Informationen. Die EBA veröffentlicht diese Informationen zusammen mit dem Datum der Übermittlung auf ihrer Website. Die EBA stellt sicher, dass die auf ihrer Website vorgenommenen Offenlegungen dieselben Informationen enthalten, die ihr von den Instituten übermittelt wurden. Institute haben das Recht, der EBA die Informationen gemäß den in Artikel 434a genannten technischen Durchführungsstandards erneut zu übermitteln. Die EBA veröffentlicht auf ihrer Website das Datum dieser erneuten Übermittlung. Die EBA erstellt und aktualisiert fortlaufend ein Instrument, mit dem die für Offenlegungen zu verwendenden Meldebögen und Tabellen jenen für aufsichtliche Meldungen zugeordnet werden. Dieses Zuordnungsinstrument ist auf der EBA-Website öffentlich zugänglich. Institute dürfen weiterhin ein eigenständiges Dokument veröffentlichen, das für Nutzer aufsichtlicher Informationen eine leicht zugängliche Quelle dieser Informationen darstellt, oder einen gesonderten Abschnitt, der die erforderlichen Offenlegungen enthält und für die genannten Nutzer leicht identifizierbar ist, in ihre Abschlüsse oder Finanzberichte aufnehmen oder diesen als Anhang beifügen. Institute dürfen auf ihrer Website auf die EBA-Website verweisen, auf der die aufsichtlichen Informationen zentral veröffentlicht werden.
- (2) Institute, bei denen es sich nicht um kleine und nicht komplexe Institute handelt, übermitteln der EBA spätestens an dem Tag, an dem sie ihre Abschlüsse oder Finanzberichte für den entsprechenden Zeitraum veröffentlichen, oder so bald wie möglich danach in elektronischer Form die in Artikel 433a bzw. Artikel 433c genannten Offenlegungen. Werden die Finanzberichte vor der Übermittlung der Informationen gemäß Artikel 430 für denselben Zeitraum veröffentlicht, können die Offenlegungen zum selben Zeitpunkt wie die aufsichtlichen Meldungen oder so bald wie möglich danach übermittelt werden. Muss eine Offenlegung für einen Zeitraum erfolgen, zu dem ein Institut keinen Finanzbericht erstellt, so übermittelt das Institut der EBA die offenzulegenden Informationen so bald wie möglich nach Ende dieses Zeitraums.

Artikel 434 – Mittel der Offenlegung

Umsetzung in der BKS Bank

Der Offenlegungsbericht wird auf der Website der BKS Bank unter www.bks.at in der Rubrik » Investor Relations » Laufende Infos zur Geschäftsentwicklung » Offenlegungsberichte gemäß CRR publiziert. Weiters kann die Offenlegung auf der Pillar 3 Data HUB – Seite der European Banking Authority abgerufen werden. Informationen zur Entwicklung des Kreditrisikos, der Eigenmittel, der LCR und der Verschuldungsquote der BKS Bank werden quartalsweise im Zwischenbericht veröffentlicht.

Risikomanagementziele und -politik

Artikel 435: Offenlegung von Risikomanagementzielen und -politik

- (1) Die Institute legen ihre Risikomanagementziele und -politik für jede einzelne Risikokategorie, einschließlich der in diesem Titel erläuterten Risiken, offen. Dabei ist Folgendes offenzulegen:
- a. die Strategien und Verfahren für die Steuerung dieser Risikokategorien;
 - b. die Struktur und Organisation der einschlägigen Risikomanagement-Funktion, einschließlich Informationen über ihre Zuständigkeiten, Befugnisse und Rechenschaftspflicht gemäß den Gründungsdokumenten und der Satzung des Instituts;
 - c. Umfang und Art der Risikoberichts- und -messsysteme;
 - d. die Leitlinien für die Risikoabsicherung und -minderung und die Strategien und Verfahren zur Überwachung der laufenden Wirksamkeit der zur Risikoabsicherung und -minderung getroffenen Maßnahmen;
 - e. eine vom Leitungsorgan genehmigte Erklärung zur Angemessenheit der Risikomanagementverfahren des jeweiligen Instituts, mit der sichergestellt wird, dass die eingerichteten Risikomanagementsysteme dem Profil und der Strategie des Instituts angemessen sind;
 - f. eine vom Leitungsorgan genehmigte konzise Risikoerklärung, in der das mit der Geschäftsstrategie verbundene allgemeine Risikoprofil des jeweiligen Instituts knapp beschrieben wird; diese Erklärung enthält Folgendes:
 - i) wichtige Kennzahlen und Angaben, die externen Interessenträgern einen umfassenden Überblick über das Risikomanagement des Instituts geben, einschließlich Angaben dazu, wie das Risikoprofil des Instituts und die vom Leitungsorgan festgelegte Risikotoleranz zusammenwirken;
 - ii) Angaben zu gruppeninternen Geschäften und zu Geschäften mit nahestehenden Unternehmen und Personen, die sich wesentlich auf das Risikoprofil der konsolidierten Gruppe auswirken könnten.
- (2) Die Institute legen hinsichtlich der Unternehmensführungsregelungen folgende Informationen offen:
- a. die Anzahl der von Mitgliedern des Leitungsorgans bekleideten Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen;
 - b. die Strategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans und deren tatsächliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung;
 - c. die Diversitätsstrategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans, Ziele und einschlägige Zielvorgaben der Strategie, Zielerreichungsgrad;
 - d. Angaben, ob das Institut einen separaten Risikoausschuss eingerichtet hat, und die Anzahl der bisher abgehaltenen Ausschusssitzungen;
 - e. Beschreibung des Informationsflusses an das Leitungsorgan bei Fragen des Risikos.

Artikel 435 (1) f – Konzise Risikoerklärung, Risikoprofil und Festlegung der Risikotoleranz Umsetzung in der BKS Bank

Die Geschäftspolitik der BKS Bank wird seit jeher von einem konservativen Wertemodell bestimmt. Unser Credo ist die Sicherung der Eigenständigkeit und Unabhängigkeit durch Ergebnissteigerungen im Rahmen einer nachhaltigen Wachstumsstrategie.

Die BKS Bank ist an der Oberbank AG und an der BTV Vier Länder Bank AG beteiligt. Diese Institute halten ihrerseits Beteiligungen an der BKS Bank AG. Diese gegenseitigen Beteiligungen sichern unsere Eigenständigkeit und gemeinsame Beteiligungsgesellschaften wie beispielsweise die 3Banken IT-Gesellschaft bieten weitere Synergieeffekte. Der Umfang der Beteiligungen ist dem Geschäftsbericht 2025 unter

- „Liste ausgewählter Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen“,
- „At Equity bilanzierte Gesellschaften“,
- „Anteile an at Equity bilanzierten Unternehmen“ und
- „Assoziierte Unternehmen“

zu entnehmen.

Unser auf regionale Belange und Kundenbedürfnisse abgestimmtes Vertriebsnetz umfasst 63 Geschäftsstellen und 5 Leasinggesellschaften in Österreich, Slowenien, Kroatien, der Slowakei und Serbien. Die breit gefächerte Palette an Finanzdienstleistungen beinhaltet neben gängigen Universalbankprodukten auch bankgeschäftsnahe Produkte wie Leasing, Versicherungen und Bausparen.

Das Segment der Firmenkunden, das rund 30.000 Unternehmen umfasst, bleibt nach wie vor aus Ertragsgesichtspunkten die wichtigste Säule der Bank. Dies liegt daran, dass der Großteil der Ausleihungen in dieses Segment fällt und das überwiegende Ergebnis in diesem Bereich erwirtschaftet wird. Das Privatkundensegment umfasste Ende 2025 rund 170.000 Kunden und stellt für unser Haus eine wichtige Refinanzierungsquelle dar. Auf die Privatkunden entfällt zudem rund ein Fünftel der Kundenforderungen. Das Segment Financial Markets bündelt die Ergebnisse aus dem Eigenhandel der BKS Bank AG, aus den im Eigenbestand gehaltenen Wertpapieren, aus den Beteiligungen, aus Derivaten des Bankbuches und aus dem Interbankengeschäft bzw. umfasst auch das Ergebnis aus dem Zinsstrukturmanagement.

Ein wesentliches Merkmal unserer Geschäftstätigkeit ist die gezielte Übernahme von Risiken mit der Direktive, alle relevanten Risiken, die sich aus dem Bankgeschäft und dem Bankbetrieb ergeben, frühzeitig zu erkennen und durch eine wirksame Risikosteuerung aktiv zu managen und zu begrenzen. Als genereller Grundsatz ist in der Risikostrategie verankert, nur solche Risiken einzugehen, die aus eigener Kraft getragen werden können, um die Unabhängigkeit und Eigenständigkeit des Institutes nicht zu gefährden. Die Risikostrategie der BKS Bank wird jährlich aktualisiert und mit dem Aufsichtsrat diskutiert und abgestimmt.

Aufsichtsrechtliche Vorgaben bilden den Rahmen für die Ausgestaltung des Risikomanagements. Die generellen Verantwortungen für die einzelnen Stufen des Steuerungskreislaufes sowie die Aufgaben und Verantwortungen in Bezug auf das Management einzelner Risikoarten sind klar abgegrenzt. Die jeweiligen Risikomanagementverfahren sind „state-of-the-art“ und werden laufend weiterentwickelt. Die Angemessenheit des Risikomanagementsystems und der eingesetzten Verfahren wird regelmäßig durch unabhängige interne und externe Audits bewertet.

Das Jahr 2025 war weiterhin von einem anspruchsvollen makroökonomischen Umfeld geprägt, das die Ertrags-, Risiko- und Kapitalentwicklung des Bankensektors maßgeblich beeinflusste. Die wirtschaftliche Dynamik in Österreich blieb verhalten und wurde wesentlich durch internationale Konjunkturverläufe sowie geopolitische Unsicherheiten bestimmt.

Trotz einer Erleichterung der Refinanzierungskosten aufgrund des Zinsrückganges waren anhaltend hohe Inflationsraten sowie die schwache Konjunktur in den Bilanzen der Unternehmen sichtbar. Dies führte unter anderem zu Bonitätsverschlechterungen sowie einer anhaltend höheren Ausfallrate.

Im Bereich der operationellen Risiken blieb die Bedrohung durch Cyberangriffe hoch. Die Einführung von Instant Payments erhöhte die Geschwindigkeit und Effizienz des Zahlungsverkehrs, führte jedoch gleichzeitig zu einem Anstieg der Cyberrisiken. Aufgrund der unmittelbaren und unwiderruflichen Ausführung von Transaktionen stieg das Risiko von Betrugsfällen, insbesondere durch Phishing, Social Engineering und kompromittierte Zugangsdaten. Für Kreditinstitute ergaben sich daraus erhöhte Anforderungen an Echtzeit-Fraud-Monitoring, starke Kundenauthentifizierung sowie an die kontinuierliche Weiterentwicklung der IT-Sicherheits- und Präventionsmaßnahmen.

Um diese Risiken einzugrenzen, werden wir weiterhin konsequent an der Umsetzung unserer Risikostrategie arbeiten.

Gesamtbankrisikosteuerung

Grundlage einer sorgsamten Risikosteuerung ist das bewährte Gesamtbank-Risikosteuerungssystem, in dem wir folgende Risikoarten quantitativ steuern.

- Kreditrisiko: Unter dem Begriff des Kreditrisikos werden das Kreditrisiko im engeren Sinne, das Beteiligungsrisiko, Größenklassenkonzentrationsrisiko, das FX-induzierte Kreditrisiko, das Länderrisiko sowie das Gegenparteausfallsrisiko quantifiziert.

Wir berechnen ferner den ökonomischen Kapitalbedarf für

- das Aktienkursrisiko,
- das Risiko aus Fremdwährungspositionen,
- das Zinsänderungsrisiko sowie
- das Credit-Spread-Risiko.

Weiters bewerten wir

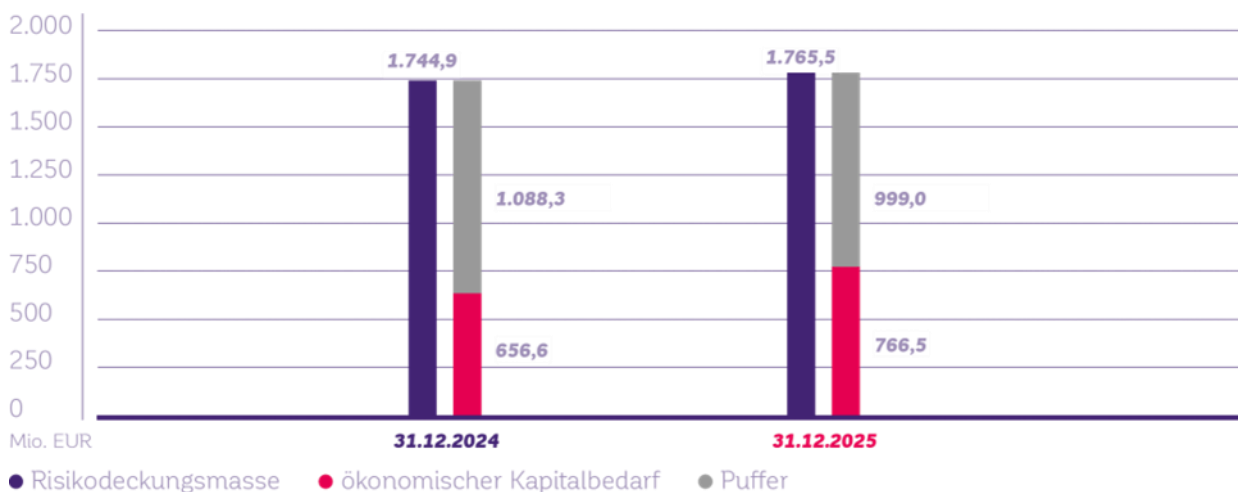
- das Liquiditätsrisiko und
- das operationale Risiko und IKT-Risiken.

Für sonstige Risiken (in denen unter anderem ein Puffer für ESG-Risiken inkludiert ist) und Modellrisiken werden in der ökonomischen Perspektive Kapitalpuffer vorgehalten. Die jeweils festgelegten Limits entsprechen der Risikotoleranz für die einzelnen Risikoarten.

In der **ökonomischen Perspektive** der Risikotragfähigkeitsrechnung überprüfen wir vierteljährlich die Kapitalausstattung, sonstige Risikodeckungsmassen und Reserven und stellen diese dem ökonomischen Kapitalbedarf bei einem Konfidenzniveau von 99,9% gegenüber. Die Auslastung der Risikodeckungsmasse wurde für 2025 im Risk Appetite Framework mit < 70% limitiert. Dieses Limit gilt unverändert auch für 2026. Das Risk Appetite Framework ist wesentlicher Bestandteil der Risikostrategie.

Die Gegenüberstellung der quantifizierten Risikoarten mit der Risikodeckungsmasse zum 31.12.2025 zeigt folgende Entwicklung im Vorjahresvergleich. Auf Basis der ökonomischen Perspektive wurde ein Kapitalbedarf von 766,5 Mio. EUR nach 656,6 Mio. EUR im Vorjahr ermittelt.

Risikotragfähigkeitsrechnung nach der ökonomischen Perspektive



Der ökonomische Kapitalbedarf kommt über dem Niveau des Vorjahresresultimos zu liegen. Der Anstieg ist im Wesentlichen auf eine Erhöhung des Kreditrisikos im Kundengeschäft aufgrund der Umstellung vom Advanced IRB auf den Foundation IRB-Ansatz und einen Anstieg des Kreditrisikos im Zusammenhang mit Beteiligungen aufgrund der Anwendung des Standardansatzes zur Bewertung des Kreditrisikos zurückzuführen.

Die Deckungsmasse stieg zum 31.12.2025 auf 1.765,5 Mio. EUR an. Der Anstieg ist im Wesentlichen auf das thesaurierte Jahresergebnis zurückzuführen.

Die Ausnützung der Risikodeckungsmasse beträgt zum 31.12.2025 43,4% und liegt so deutlich unter dem Limit von 70%.

Das Gesamtbankrisiko und die Einzelrisiken werden limitiert, indem entsprechende Risikodeckungsmassen für die laufende Steuerung in der Risikotragfähigkeitsrechnung alloziert werden. Sowohl für die Summe der Risiken als auch für die einzelnen Risikoarten sind eine entsprechende Vorwarnstufe von 70% eingezogen. Die Verteilung der Risiken zeigt folgendes Bild:

Perspektive

in %	31.12.2025	31.12.2024
1 Kreditrisiko	70,2	61,4
2 Zinsänderungsrisiko im Bankbuch	7,3	13,0
3 Aktienkursrisiko	2,3	3,3
4 Risiko aus Fremdwährungspositionen	-	0,1
5 Credit Spread-Risiko	8,5	8,1
6 Operationales Risiko und IKT-Risiko	5,6	6,7
7 Liquiditätsrisiko	2,5	3,3
8 Modellfehler	0,3	0,3
9 Sonstige Risiken	3,3	3,8

Der ökonomische Kapitalbedarf für das Kreditrisiko verursachte – wie auch im Vorjahr – die größte Risikokapitalbindung innerhalb der Kreditinstitutsgruppe. Kreditrisiken sind für etwa 70,2% (2024: 61,4%) des gesamten Verlustpotenzials verantwortlich. Das Credit Spread Risiko hat einen Anteil von 8,5% (2024: 8,1%) gefolgt vom Zinsänderungsrisiko mit 7,3% nach 13,0% im Vorjahr.

In der **normativen Perspektive** der Risikotragfähigkeit stehen die aufsichtsrechtlich geforderten Kapitalquoten, Liquiditätskennzahlen und Kreditrisikokennzahlen im Fokus. Die normative Perspektive unterliegt einem Planungshorizont von mindestens 3 Jahren. Dabei wird im ersten Schritt überprüft, ob die aufsichtsrechtlichen Kennzahlen und die aus dem Risikoappetit abgeleiteten internen Limite über den Planungszeitraum eingehalten werden können. In einem zweiten Schritt wird überprüft, ob die Limite und aufsichtsrechtlich geforderten Mindestgrößen auch im Stressfall erfüllt werden können. Die Stressparameter werden aus den EBA-Stresstests 2025 abgeleitet und mit den Stresstests in der ökonomischen Perspektive abgestimmt.

Die Risikotragfähigkeitsrechnung in der normativen Perspektive zeigt, dass die aufsichtsrechtlichen Mindestanforderungen sowie die im Risk Appetite Framework festgelegten internen Limite im Basisszenario eingehalten werden. Im Stressszenario wird lediglich das intern festgelegte Limit für die NPL-Quote leicht überschritten, alle anderen Limite können eingehalten werden. Die Verteilung der Belastungen nach den einzelnen Risikoarten aus den Stresstests zeigt folgendes Bild:

	in %
At Equity bilanzierte Beteiligungen	37
Zinsrisiko	4
Kreditrisiko Stage 3	26
Kreditrisiko Stage 1 + 2	11
Liquiditätsrisiko	13
Credit Spread-Risiko	4
Operationales Risiko	1
Sonstige Effekte	4

Liquiditätsrisikomanagement

Das **Liquiditätsrisiko** wird im Rahmen des ILAAP (Internal Liquidity Adequacy Assessment Process) gesteuert und unterliegt einer täglichen Überwachung. Der ILAAP umfasst die von der BKS Bank gemäß § 39 Abs. 3 BWG einzurichtenden Verfahren zur Ermittlung, Messung, Steuerung und Überwachung der Liquidität. Die BKS Bank misst die Liquidität und das Liquiditätsrisiko anhand mehrerer etablierten Methoden und Kennzahlen (z. B. Kapitalablaufbilanz, LCR, NSFR) und überwacht die Einhaltung ihrer Liquiditätsziele im Rahmen zeitnaher und umfassender Risikoberichte.

Der Risikoappetit für das Liquiditätsrisiko wird gekennzeichnet durch festgelegte Zielwerte und Limite zur Steuerung der LCR und der NSFR sowie zur Einhaltung eines Mindestpuffers für das Liquiditätserfordernis bzw. der Counterbalancing Capacity und der maximalen Belastung von Vermögensgegenständen durch die Asset Encumbrance. Die Steuerung des Liquiditätsrisikos ist in den risikopolitischen Grundsätze in der Risikostrategie verankert.

Das Aktiv-Passiv-Management-Gremium (APM-Gremium) tagt monatlich, analysiert und steuert die Bilanzstruktur unter anderem speziell auch mit dem Fokus auf das Liquiditätsrisiko. Das APM-Gremium steuert die langfristige oder strukturelle Liquidität. Die kurz- und mittelfristige Liquiditätssteuerung erfolgt im Treasury. Das Gremium nimmt in diesem Zusammenhang auch wesentliche Aufgaben der Fundingplanung, des Funds-Transfer-Pricings und der Steuerung von Konzentrationsrisiken wahr. Die Überwachung des Liquiditätsrisikos erfolgt durch das Risikocontrolling.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung von vier im Rahmen unserer Liquiditätssteuerung verwendeten wesentlichen Kennzahlen.

Kennzahlen zur Steuerung des Liquiditätsrisikos

	31.12.2025	31.12.2024
Einlagenkonzentration	0,34	0,33
Loan Deposit Ratio (LDR)	85,7%	89,1%
Liquidity Coverage Ratio (LCR)	214,0%	213,5%
Net Stable Funding Ratio (NSFR)	128,2%	121,6%

Die Net Stable Funding Ratio (NSFR) ist ein wichtiger Indikator für die Steuerung der langfristigen Liquidität. Zum Jahresultimo erreichte die NSFR einen Wert von 128,2%. Das Emissionsgeschäft bleibt weiterhin auf der strategischen Agenda, um unsere Liquidität langfristig abzusichern und unseren Kunden attraktive Veranlagungsmöglichkeiten zu bieten. Weiters werden wir unsere konservative Veranlagungsstrategie beibehalten und unsere Investitionen vorrangig in High Quality Liquid Assets zur Unterstützung der LCR tätigen. Die LCR, mit der überprüft wird, ob eine Bank in der Lage ist, die Liquidität für die nächsten 30 Tage auch im Fall eines gleichzeitigen markt- und bankspezifischen Stresses sicherzustellen, kommt mit 214,0% nach 213,5% im Vorjahr wieder auf einem sehr guten und stabilen, die aufsichtsrechtlichen Anforderungen merklich übersteigenden Niveau zu liegen.

Die Loan-Deposit-Ratio zeigt die Fähigkeit, Ausleihungen aus Primärmitteln zu refinanzieren. Sie lag auch im Vorjahr weiterhin unter unsere Benchmark von <100%.

Weitere Erläuterungen zum Liquiditätsrisikomanagement sowie die Darstellung der Zusammensetzung des Liquiditätspuffers, die Refinanzierungsstruktur sowie deren Cashflowstruktur sind dem Geschäftsbericht 2025 unter den Erläuterungen zum „Liquiditätsrisiko und Liquiditätsrisikomanagement (ILAAP)“ zu entnehmen.

Der Vorstand erörterte in der letzten AR-Sitzung 2025 mit dem Aufsichtsrat ausführlich die Risikostrategie und vereinbarte Zielgrößen für die wesentlichsten Risikoindikatoren. Ferner berichtete er tourlich in jeder Aufsichtsratssitzung über die Risikolage. Der gemäß § 39 Abs. 5 bestellte Leiter der Risikomanagementfunktion berichtet mindestens einmal jährlich direkt an den Risikoausschuss und den Vergütungsausschuss des Aufsichtsrates.

Risikoprofil und Festlegung der Risikotoleranz

Die Risikotoleranz wird aus dem Risikoappetit abgeleitet. Die Festlegung des Risikoappetits der BKS Bank erfolgte 2025 nach dem Steuerungs- bzw. Absicherungszweck aus der in der Gesamtbankrisikosteuerung eingebetteten Risikotragfähigkeitsanalyse.

Die Risikotragfähigkeitsanalyse folgt dem internen Kapitaladäquanzverfahren (ICAAP) und ist ein essenzieller Bestandteil der Gesamtbankrisikosteuerung. Seit 2021 verfolgen wir in der Gesamtbanksteuerung einen dualen Ansatz.

Das Risikoprofil der BKS Bank spiegelte sich im Limitwesen wider. In der nachfolgenden Tabelle wird die Aufgliederung der Risikolimits abgeleitet aus der gesamten Risikodeckungsmasse in Prozent dargestellt.

Verteilung der Risikolimits

in %	31.12.2025	31.12.2024
Kreditrisiko	71,5	73,3
Zinsänderungsrisiko im Bankbuch	9,2	8,4
Credit Spread Risiko	6,4	5,3
Aktienkursrisiko	4,0	4,4
Risiko aus Fremdwährungspositionen	0,3	0,3
Modellfehler	0,3	0,3
Operationale und IKT-Risiken	3,4	3,1
Liquiditätsrisiko	2,8	2,8
Sonstige Risiken	2,1	2,0
Gesamt	100,0	100,0

Zur Festlegung der Risikotoleranz wird das Risk Appetite Framework jährlich für die normative Perspektive evaluiert und gegebenenfalls neu angepasst. Der Risikoappetit der BKS Bank wird anhand eines umfassenden Sets an steuerungsrelevanten Kennzahlen aus den Bereichen

- Kapitalrisiko,
- Liquiditätsrisiko,
- Kreditrisiko,
- Zinsänderungsrisiko sowie
- Operationale und IKT-Risiken

mit festgelegten Zielwerten und Limiten für den geplanten Zeithorizont von drei Jahren dargestellt.

Aus ökonomischer Perspektive folgen wir den Empfehlungen der Aufsicht und überprüfen, ob die Summe der unerwarteten Risiken durch die Risikodeckungsmasse gedeckt ist, wobei ein Konfidenzintervall von 99,9% und einer Haltedauer der Risikopositionen von einem Jahr zum Ansatz kam.

Artikel 435 (1) a – Strategien und Verfahren für die Steuerung der Risikoarten Umsetzung in der BKS Bank

Strategien und Verfahren für die Steuerung der Kreditrisiken

Unter dem Begriff Kreditrisiko versteht die BKS Bank die Gefahr eines teilweisen oder vollständigen Ausfalls vertraglich vereinbarter Zahlungen bei Kreditgeschäften. Das kann in der Bonität des Geschäftspartners oder mittelbar über den Sitz des Geschäftspartners im Länderrisiko begründet sein. Das Kreditrisiko stellt mit Abstand die wichtigste Risikokategorie für die BKS Bank dar. Die Überwachung und Analyse erfolgt auf Ebene von Produkten, Einzelkunden, Gruppen verbundener Kunden und auf Portfoliobasis.

Die Steuerung des Kreditrisikos basiert auf dem Grundsatz, dass die Kreditvergabe ausschließlich nach dem Know-your-Customer-Prinzip erfolgt. Kredite werden demnach erst nach eingehender Personen- und Bonitätsprüfung und – sofern risikorelevant – immer nach dem Vier-Augen-Prinzip (Markt und Marktfolge) vergeben. Das Erfordernis von Sicherheiten ergibt sich nach Ratingstufe und nach Produkt. Die materiellen Wertansätze für Sicherheiten orientieren sich an den in der Vergangenheit erzielten Verwertungserlösen. Immobiliensicherheiten werden von einem vom Vergabeprozess unabhängigen Experten aus dem Bereich Kreditmanagement bewertet und regelmäßig überprüft. Für das Kreditgeschäft in Märkten außerhalb Österreichs gelten spezielle Richtlinien, die auf die jeweiligen Besonderheiten des Landes, insbesondere das wirtschaftliche Umfeld und die jeweiligen rechtlichen Rahmenbedingungen, abgestimmt sind.

Die Abteilung Risikoanalyse und Service ist insbesondere verantwortlich für die Risikoanalyse und -steuerung auf Einzelkundenbasis. Auf Portfolioebene steuert vor allem auch der erweiterte Kreditrisiko-Jour Fixe auf Basis von Berichten des Risikocontrollings. Wesentliche Ziele im Zusammenhang mit der Übernahme von neuen Risikopositionen betreffen die Rückzahlungsfähigkeit und die Ratingstruktur, wonach ein Neugeschäft nur bis zu bestimmten Ratingstufen und mit ausreichenden Sicherheiten anzustreben ist.



¹⁾ Zentrale Abteilung Risikoanalyse und Service

²⁾ Zentrale Abteilung Kreditrisiko

³⁾ Zentrale Abteilung Risikocontrolling

⁴⁾ Zentrale Abteilung Vorstandsangelegenheiten und Beteiligungen

⁵⁾ BKS Service GmbH

Die Risikopolitik der BKS Bank folgt den geltenden FMA-Mindeststandards für das Kreditgeschäft und anderen Geschäften mit Adressenausfallrisiken. Weiters werden das Management und die Strategie laufend an aufsichtsrechtliche Erwartungshaltungen wie die Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung der europäischen Bankenaufsicht (EBA GL/2020/06) bzw. Neuerungen aus Basel IV angepasst. Das Kredit- und Gegenparteausfallsrisiko steuert und begrenzt die BKS Bank nach den folgenden Grundsätzen:

Grundsätze für die Kreditvergabe

- Know-Your-Customer: Wir kennen unsere Kunden. Kredite werden nur nach eingehender Personen- und Bonitätsprüfung vergeben.
- Als nachhaltig agierende Bank tätigen wir keine Geschäfte mit Kunden definierter kritischer Branchen, wie beispielsweise Glücksspiel etc. oder mit Kunden, bei denen sich Verdachtsmomente auf Geldwäscherei, Terrorismusfinanzierung oder auf eine kriminelle Organisation ergeben. Eine detaillierte Liste der unerwünschten Geschäftsbeziehungen wird im Handbuch Geldwäsche regelmäßig aktualisiert. Die BKS Bank definiert darüber hinaus, mit welchen Kunden und Ländern sie keine Geschäftsbeziehung eingehen will und hat dazu einen Katalog an Ausschluss- und Positivkriterien festgelegt.

- Bonitätseinstufung – Alle debitorischen Kunden werden auf Basis hausinterner Rating- und Scoring-Systeme anhand von Hardfacts und in definierten Verfahren auch mittels Softfacts (Vergangenheitsdaten und zukünftige Potentiale) geratet. Auch die Bonitätseinstufung erfolgt grundsätzlich nach dem Vier-Augen-Prinzip. Die Kreditvergaberichtlinien differenzieren nach Bonitätseinstufung, Besicherung und Kundengruppe.
- Ratingabhängiges Kompetenzsystem – Der Kreditkompetenzweg ist klar beschrieben und orientiert sich hinsichtlich Obligo, Unterdeckung und Kondition an der Bonitätseinstufung des Kunden. Das Kompetenzsystem ist systemunterstützt.
- Voraussetzung für jede Kreditgewährung ist eine positive Bewertung der Kapitaldienstfähigkeit des Kreditnehmers, sprich seiner Fähigkeit, hinreichende Cashflows bzw. Einkommen zu generieren, um die Verpflichtungen aus dem Kreditverhältnis zu erfüllen. Die Kreditvergabe erfolgt unter Einbeziehung von Sensitivitätsanalysen hinsichtlich Rückzahlungsfähigkeit unter adversen Bedingungen z.B. Zinsszenarien und geänderte Marktbedingungen.
- Wir stellen durch entsprechende Antragsprüfungen sicher, dass Kreditvergaben unserem Risikoappetit, den Kreditrichtlinien, Kreditvergabekriterien, Limiten und maßgeblichen Parametern sowie gegebenenfalls relevanten makroprudenziellen Maßnahmen entsprechen.
- Bei Kreditvergabeentscheidungen berücksichtigen wir ESG-Risiken, wie die potenziellen Auswirkungen der Umweltfaktoren und des Klimawandels (physische Risiken und Transitionsrisiken) auf den Kreditnehmer.
- Wir erarbeiten Methoden zur Beurteilung der Transitionsvorhaben und -pläne unserer Kreditkunden und deren Abbildung im ESG-Risiko.
- Zur nachhaltigen Reduktion von ESG-Risiken versuchen wir das Kredit- und Investmentportfolio schrittweise zu dekarbonisieren.
- Kreditvergaben bedingen im risikorelevanten Geschäft ein positives Votum des Marktes und der Marktfolge.
- Risikoprämie in Abhängigkeit von Bonität und Sicherheit – Die Kundenzinssätze orientieren sich an bonitäts- und sicherheitsadäquaten Risikokosten.
- Kreditverwendung – Wir erheben im Rahmen des Antragverfahrens den Verwendungszweck und stellen die widmungsgemäße Verwendung der Mittel sicher. Wir vergeben keine Kredite zu reinen Spekulationszwecken. Ziel ist es, das Volumen an Krediten mit einem nachhaltigen Verwendungszweck auszubauen.
- Wir stellen über entsprechende Kontrollen sicher, dass die Kreditauszahlung entsprechend der Kreditentscheidung (antragskonform) und den vertraglichen Vereinbarungen (vertragskonform) erfolgt.
- Im Neugeschäft konzentrieren wir uns auf gute und sehr gute Adressen.
- Begrenzung Großengagements – Als Orientierungsgrößen werden auf GvK-Basis Obligo- und Unterdeckungs-obergrenzen in absoluten Beträgen festgelegt.

Grundsätze für die Kreditüberwachung

- Wir sorgen für ein stabiles und wirksames Überwachungssystem, das durch eine angemessene Dateninfrastruktur und umfangreiches Reporting unterstützt wird, und stellen sicher, dass wir über zuverlässige, vollständige und zeitnahe Informationen über eingegangene Kreditrisiken, Kreditnehmer und Sicherheiten verfügen. Das Überwachungssystem ermöglicht es, eingegangene Kreditrisiken im Einklang mit unserem Kreditrisikoappetit, unserer Kreditrisikostategie, und unseren Strategien und Verfahren auf Portfolioebene auf der Ebene einzelner Risikopositionen zu steuern und zu überwachen.
- Wir betreiben ein systematisches, abgestuftes System der Kreditüberwachung mit definierten Kontrollverantwortlichen in Markt und Marktfolge. Ziel ist es, risikorelevante Faktoren frühzeitig zu erkennen und negativen Entwicklungen ehestmöglich gegenzusteuern.
- Jährliche Bonitätsprüfung – Unsere Kreditengagements an Firmenkunden werden mindestens einmal jährlich einer Überprüfung unterzogen. Gegenstand der Prüfung sind die Bonität des Kreditnehmers und die Werthaltigkeit der Sicherheiten. Im Falle negativer Abweichungen werden gegensteuernde Maßnahmen gesetzt und eine UTP(unlikely-to-pay)-Prüfung durchgeführt.
- Gefährdete Engagements (Ratingsiegel ab 5a) werden von eigens geschulten, erfahrenen Mitarbeitern gesteuert. Sollte eine Gesundung durch Forbearance- und Sanierungsmaßnahmen nicht möglich sein, legt das Betriebsmanagement besonderes Augenmerk auf eine verlustbegrenzende Sicherheitenverwertung. Auch die Betreuung, bei der unter anderem die Verwertung im Fokus steht, erfolgt durch spezialisierte Mitarbeiter des Kreditrisikomanagements.
- Wir arbeiten aktiv und systematisch an der Verringerung des Volumens an Non Performing Loans.
- Für die Bildung von Wertberichtigungen bestehen festgeschriebene Grundsätze, die auch Kleinobligos umfassen.

- Wir überwachen unser Kreditportfolio, um negative Einflüsse aus physischen Risiken oder Übergangsrisiken auf unsere Kunden zu erkennen. Bei stark exponierten Kunden streben wir eine Reduktion des Exposures an.

Weitere Grundsätze

- Zur Identifikation von möglichen ESG-Risiken auf unsere Kunden bzw. Risiken, die von unseren Kunden auf die Umwelt wirken, sind wir bestrebt, systematisch Daten zu erfassen. Darüber hinaus erstellen wir Portfolioanalysen und Einzelkundenanalysen zur Einschätzung von allfälligen Risikotreibern aus dem ESG-Bereich.
- Bei der Einführung technologiegestützter Verfahren zur Kreditrisikosteuerung wird hoher Wert auf die Nachvollziehbarkeit, Überprüfbarkeit, Robustheit und Widerstandsfähigkeit der Modelle und Systeme gelegt. Automatisierte Entscheidungsverfahren verwenden wir vorerst nur in Bereichen geringen Kreditrisikos. Die Validität und Qualität von Modellen wird laufend überwacht, regelmäßig backgetestet und gegebenenfalls angepasst.
- Gehebelte Finanzierungen¹ stehen nicht im Fokus der BKS Bank und werden nur in Ausnahmefällen angeboten.
- Neue Märkte – Für das Kreditgeschäft auf neuen Märkten außerhalb unserer Haupt- und Zielmärkte legen wir strengere, auf die jeweiligen Besonderheiten des Landes abgestimmte Richtlinien fest.
- Bei Neufinanzierungen konzentrieren wir uns auf gute Bonitäten.
- Neukunden sollten eine sehr solide Eigenkapitalausstattung und eine belastbare Rückzahlungsfähigkeit aufweisen.
- In unseren Zielmärkten wenden wir grundsätzlich die gleichen, in einigen Bereichen strengere Kriterien als im Hauptmarkt an. Abweichungen sind in den entsprechenden länderspezifischen Richtlinien angeführt.
- Die Mitarbeiterausbildung hat einen hohen Stellenwert. Der Ausbildungsweg für Mitarbeiter ist in einem Stufenausbildungsplan beschrieben. Die Zuerkennung von Kompetenzen ist an die Absolvierung von Ausbildungsschritten, Leistungsnachweisen und entsprechender Bankerfahrung gebunden.

Grundsätze für Immobilienfinanzierungen

Im Bereich der Immobilienfinanzierungen folgen wir in der Steuerung den Definitionen der CRR und unterscheiden grundsätzlich zwischen Wohnimmobilienfinanzierungen und Gewerbeimmobilienfinanzierungen sowie den Unter-Ausprägungen als IPRE Finanzierung und/oder ADC-Finanzierungen. Grundbedingung für die Neukreditvergabe ist die Risikoeinbindung des Kreditnehmers durch entsprechenden Eigenfinanzierungsanteil sowie die einwandfreie Darstellung der Rückzahlungsfähigkeit durch den Kreditnehmer oder aus dem jeweiligen Finanzierungsobjekt/Projekt.

Mit dem Inkrafttreten der CRR III am 01. Jänner 2025 kam es zu wesentlichen Änderungen im Zusammenhang mit der Eigenmittelunterlegung von Immobilienfinanzierungen. So wurden unter anderem zwei neue Subkategorien „IPRE“ (Income Producing Real Estate) und „ADC“ (Acquisition, Development and Construction) im Bereich der durch Immobilien besicherten Risikopositionen eingeführt. Der Begriff „IPRE“ kennzeichnet die Finanzierung von einnahmengenerierenden Immobilien. Das heißt, dass die Kreditrückführung wesentlich von den Zahlungsströmen abhängt, welche aus der betreffenden Immobilie generiert werden. Dies sind Miet- oder Pachtzahlungen oder Erlöse aus dem Verkauf der Wohn- oder Gewerbeimmobilie. ADC-Finanzierungen stellen gemäß CRR III Art. 4 (78a) CRR alle Kreditvergaben gegenüber Unternehmen oder Zweckgesellschaften dar, die dem Grunderwerb für Erschließungs- und Bauzwecke oder der Erschließung und dem Bau von Wohn- oder Gewerbeimmobilien dienen.

Immobilienfinanzierungen an Privatpersonen

- Wir legen den Fokus weiterhin auf die Eigenheimfinanzierung, da hier ein deutlich geringeres systemisches Risiko besteht.
- Wir konzentrieren uns in der Kreditvergabe auf Kunden mit höherem Einkommen, freiem Vermögen und mit geringer Verschuldung.
- Bei Immobilienfinanzierungen achten wir auf angemessene Eigenmittelanteile, eine geringe Unterdeckung, auf die Darstellbarkeit der Rückführbarkeit und die Einhaltung der Laufzeitobergrenzen im Sinne unserer strengen Vergaberichtlinien. Bei Wohnimmobilienfinanzierungen an Verbraucher nach dem Hypothekar- und Immobili-

¹ Als „Leveraged Financing“ definieren wir in der BKS Bank alle Finanzierungen von Unternehmenskäufen oder der Übernahme von anderen Unternehmen, wenn die Finanzierung der Transaktion EUR 5 Mio. überschreitet und die Ratingeinstufung des Schuldners im Non-Investmentbereich (BKS-Ratingstufe 2a und schlechter) liegt.

enkreditgesetz (HIKRG) sind bei der Risikobeurteilung strenge Richtwerte gemäß dem FMA-WIK-Rundschreiben. Ausnahmen von den Richtwerten im Immobilienfinanzierungsgeschäft machen wir nur bei bonitätsstarken Kunden im Rahmen des vorhandenen Ausnahmekontingents.

Immobilienfinanzierungen an Firmenkunden

- IPRE-Finanzierungen - IPRE (Income Producing Real Estate) kennzeichnet die Finanzierung von einnahmengenerierenden Immobilien. Das heißt, die Kreditrückführung hängt wesentlich von den Zahlungsströmen, welche aus der betreffenden Immobilie generiert werden, ab. Dies sind Miet- oder Pachtzahlungen oder Erlöse aus dem Verkauf der Wohn- oder Gewerbeimmobilie.
- ADC-Finanzierung - ADC-Finanzierungen (Aquisition, Development, Construction) stellen gemäß CRR III Art. 4 (78a) alle Kreditvergaben gegenüber Unternehmen oder Zweckgesellschaften dar, die dem Grunderwerb für Erschließungs- und Bauzwecke oder der Erschließung und dem Bau von Wohn- oder Gewerbeimmobilien dienen

Grundsätze für die Besicherung

Informationen in Hinblick auf zugelassene Sicherheiten und Methoden der Wertermittlung sind in umfassenden internen Bewertungsrichtlinien schriftlich festgehalten. Die Wertansätze für Sicherheiten sind konzernweit festgelegt, berücksichtigen jedoch die lokalen Marktgegebenheiten und orientieren sich an den in der Vergangenheit erzielten Verwertungserlösen sowie an der erwarteten Entwicklung der Marktpreise. Immobiliensicherheiten werden von einem vom Vergabeprozess unabhängigen Experten aus dem Bereich Kreditmanagement bewertet und regelmäßig überprüft. Es gelten folgende Grundsätze:

- Sicherheitenerfordernis – Der erforderliche Besicherungsgrad ergibt sich aus der Ratingeinstufung und aus den Produkten.
- Einheitliche Bewertungsrichtlinie für Sicherheiten – Die Wertansätze für Sicherheiten werden einheitlich festgelegt und orientieren sich an den in der Vergangenheit erzielten durchschnittlichen Verwertungserlösen.
- Wir sorgen für eine systematische, vom Vergabeprozess unabhängige Bewertung der uns dienenden Sicherheiten durch entsprechend ausgebildeter Mitarbeiter.
- Wir haben auf die Art der Sicherheiten abgestellte, angemessene Intervalle für die Überwachung des Werts der uns dienenden Sicherheiten festgelegt und solide Prozesse für die Neubewertung implementiert.
- Zur Steuerung von Risiken aus kreditrisikomindernden Techniken und Konzentrationsrisiken aus der Besicherung werden risikopolitische Grundsätze in der Risikostrategie festgelegt.
- Der potenzielle Einfluss von ESG-Risiken wird in der Bewertung von Sicherheiten insbesondere in Bezug auf physische und transitorische Risiken bei Immobilien berücksichtigt.
- Wir trachten danach, ESG-Risiken sowohl auf Ebene der einzelnen Sicherheiten als auch im Sicherheitenportfolio zu identifizieren und zu bewerten.

Ratingsystem

Ein trennscharfes Ratingsystem bildet die Grundlage für die Entscheidungsprozesse und das Risikomanagement innerhalb der BKS Bank. Die bankinternen Ratingmodelle unterliegen einer jährlichen quantitativen und qualitativen Validierung. Die BKS Bank verwendet eine 13-stufige Ratingskala.

Ratingstufen

AA	Erstklassige beste Bonität
A1	Erstklassige hervorragende Bonität
1a	Erstklassige Bonität
1b	Sehr gute Bonität
2a	Gute Bonität
2b	Noch gute Bonität
3a	Akzeptable Bonität
3b	Noch akzeptable Bonität
4a	Mangelhafte Bonität
4b	Schlechte Bonität
5a	Ausfall im Fortbetrieb
5b	Ausfall – Notleidend
5c	Ausfall – Uneinbringlich

Forbearance

Wesentlich für die Steuerung von Problemengagements ist der Begriff „Forbearance“ bzw. „Nachsicht“. Unter diesem Begriff sind all jene vertraglichen Vereinbarungen zu verstehen, die eine Neuregelung erfordern, weil der Kreditnehmer in finanzielle Schwierigkeiten geraten ist. Finanzielle Schwierigkeiten sind gegeben, wenn die Rückführbarkeit auf Basis realistischer Laufzeiten aus Cashflows bzw. aus dem Ergebnis der Kreditfähigkeitsprüfung nicht gesichert ist. Diese Geschäftsfälle unterliegen gemäß CRR einer besonderen Kennzeichnungspflicht. Solche Nachsichtmaßnahmen sind beispielsweise:

- Verlängerung der Kreditlaufzeit
- Zugeständnisse in Bezug auf die ursprünglich vereinbarten Raten
- Zugeständnisse in Bezug auf die Kreditkonditionen
- gänzliche Neugestaltung des Kreditengagements (Restrukturierung)

Kreditrisikokonzentrationen

Kreditrisikokonzentrationen werden auf Portfolioebene gesteuert, wobei eine ausgewogene Größenverteilung der Kreditobligos angestrebt wird und Limite für die Regionen- und Branchenverteilung sowie den Fremdwährungsanteil festgesetzt werden. Branchenentwicklungen werden genau beobachtet und regelmäßig ausgewertet. Großkreditrisiken der BKS können zusätzlich abgesichert werden. Die ALGAR, eine gemeinsame Beteiligungsgesellschaft der BKS Bank, Oberbank und BTV, dient der Absicherung von Großkrediten durch die Übernahme von Garantien, Bürgschaften und sonstigen Haftungen für Kredite, Darlehen und Leasingforderungen.

Bei den Konzentrationsrisiken unterscheiden wir im Kreditgeschäft unter anderem zwischen

- Größenklassenkonzentrationen,
- Konzentrationen nach Branchen,
- Konzentrationen nach Fremdwährungen und
- Konzentrationen aus risikomindernden Techniken - Sicherheiten.

Im Geschäftsjahr 2025 manifestierte sich das fremdwährungsinduzierte Kreditrisiko für die BKS Bank hauptsächlich auf dem österreichischen Markt. In den FMA-Mindeststandards zum Risikomanagement und zur Vergabe von Fremdwährungskrediten und Krediten mit Tilgungsträgern (FMA-FXTT-MS) wird festgehalten, dass Kreditinstitute verpflichtet sind, gegebenenfalls Informationen zu Risiken aus Fremdwährungs- und/oder Tilgungsträgerkrediten offenzulegen, sofern ohne derartige Offenlegungen kein umfassendes Bild des Risikoprofils gewährleistet wird.

Folgende drei Indikatoren für die Beurteilung, ob eine Information zur Vermittlung eines umfassenden Bildes des Risikoprofils eines Instituts erforderlich ist, sind hinsichtlich Fremdwährungskrediten und Krediten mit Tilgungsträgern zu berücksichtigen:

- Das Fremdwährungskreditvolumen stellt mindestens 10% des Gesamtkreditbestandes eines Instituts dar.
- Aufgrund von Fremdwährungs- und Tilgungsträgerkrediten sind erhebliche Rechts- oder operationelle Risiken zu erwarten.
- Die erwartete Deckungslücke bei Tilgungsträgerkrediten des Instituts beträgt mindestens 20%.

Zum 31. Dezember 2025 betrug der Anteil des FX-Kreditvolumens am Gesamtkreditvolumen 1,3% (Vorjahr: 1,3%), daher entfällt die Verpflichtung der Offenlegung der Fremdwährungskredite und Krediten mit Tilgungsträgern.

Strategien und Verfahren für die Steuerung der Länderrisiken

Unter dem Länder- bzw. Transferrisiko versteht man die Gefahr, dass der Kontraktpartner seinen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, weil die Zentralbank seines Landes nicht die notwendigen Devisen zur Verfügung stellt. Neben dem Transferrisiko können sich auch die wirtschaftlichen oder politischen Entwicklungen eines Landes direkt auf die Bonität der Kreditnehmer auswirken. Die für die BKS Bank wesentlichen Länder hinsichtlich des Konzentrationsrisikos sind die Zielmärkte Slowenien, Kroatien, Slowakei, Deutschland und seit 2023 auch Serbien. Das Länderrisiko wird ebenfalls in der Risikostrategie limitiert. Für Risikosteuerungs- und Kontrollzwecke werden im in- und ausländischen Kreditgeschäft unterschiedliche Bonitätsmaßstäbe angelegt, wobei im Ausland zum Teil strengere, auf die jeweiligen Besonderheiten des Landes abgestimmte Richtlinien angewandt werden.

Strategien und Verfahren für die Steuerung der makroökonomischen Risiken

Das makroökonomische Risiko beschreibt die Gefahr von negativen gesamtwirtschaftlichen Veränderungen und daraus resultierenden Risiken, welche sich für die BKS Bank ergeben könnten. In der BKS Bank quantifizieren wir die Auswirkungen adverser makroökonomischer Entwicklungen im Kreditrisiko. Die Auswirkungen auf das Portfolio der Bank werden dabei anhand der zukünftigen Entwicklung ausgewählter makroökonomischer Kennzahlen in Form des Expected Credit Loss ermittelt. Darüber hinaus wird die makroökonomische Entwicklung laufend in den bankinternen Gremien beobachtet und diskutiert sowie in Betroffenheits- und Szenarioanalysen in ihrer Wirkung auf die BKS Bank untersucht.

Strategien und Verfahren für die Steuerung der Beteiligungsrisiken

Das Beteiligungsrisiko umfasst das Dividendenausfalls-, Abwertungs- und Veräußerungsverlustrisiko sowie das Risiko, dass stille Reserven aufgrund negativer wirtschaftlicher Entwicklungen der Unternehmen, an denen die BKS Bank Beteiligungen hält, reduziert werden. Das Eingehen von Beteiligungen steht nicht im strategischen Fokus und ist darauf ausgerichtet, dem Bankgeschäft dienlich zu sein.

Bei verbundenen Unternehmen wird der Fokus auf strategische Partner in den Sektoren Kredit- und Finanzinstitute und banknaher Hilfsdienste gelegt. Die Übernahme von Beteiligungen in Ländern, die hinsichtlich ihrer rechtlichen, politischen oder ökonomischen Situation als risikobehaftet eingestuft werden, sowie ein laufender Handel mit derartigen Beteiligungen wird nicht durchgeführt. Die BKS Bank verfügt über ein strategisches und ein operatives Beteiligungsmanagement. Die strategische Ausrichtung der Beteiligungen liegt in der Verantwortung des Vorstands, das operative Beteiligungsmanagement erfolgt durch das Vorstandsbüro und für die Risikokontrolle ist die Abteilung Risikocontrolling verantwortlich.

Zur Steuerung und Kontrolle des ökonomischen Einzelrisikos werden jährlich Budgets für Tochtergesellschaften sowie Budgets und Vorschaurechnungen über zu erwartende Beteiligungserträge erstellt. Monatliche Berichte über operativ tätige Tochtergesellschaften sind ein integraler Bestandteil unseres Konzernberichtswesens.

Strategien und Verfahren für die Steuerung der Zinsänderungsrisiken

Das Zinsänderungsrisiko wird definiert als das bestehende und künftige Risiko negativer Auswirkungen auf das wirtschaftliche Eigenkapital oder den Nettozinsertrag des Instituts durch Veränderungen der Zinssätze oder der Struktur zinssensitiver Positionen. Das Zinsänderungsrisiko berücksichtigt daher Marktwert- und Ergebnisänderungen, die sich aus Zinssatzänderungen ergeben können, die zinssensitive Instrumente betreffen, einschließlich Gap-, Basis- und Optionsrisiko. Die Steuerung, Bewertung und Limitierung erfolgt gemäß der EBA/GL/2022/14 und der EBA/RTS/2022/10.

Die Steuerung des Zinsänderungsrisikos und die entsprechende Limitsetzung basieren auf einer Kombination von Kennzahlen und Methoden wie der Modified Duration, Volumensgrößen, Szenarioanalysen sowie Stress-tests zum ökonomischen Kapital und zum Net Interest Income (NII). Das Limit für das Zinsänderungsrisiko wird im ICAAP einmal jährlich im Rahmen der Überarbeitung der Risikostrategie vom Vorstand unter Einbindung des Risikocontrollings festgelegt. Die Ermittlung des Risikos erfolgt im Risikocontrolling. Das Ergebnis und die Entwicklung des Zinsänderungsrisikos werden im APM-Gremium diskutiert und gesteuert.



¹⁾ Aktiv-Passiv-Management-Komitee

²⁾ Zentrale Abteilung Treasury und Financial Institutions

³⁾ Zentrale Abteilung Risikocontrolling

Das Management des Zinsänderungsrisikos im Bankbuch liegt im Zuständigkeitsbereich des APM-Gremiums. Diesem gehören der Vorstand und die Leiter der betroffenen Fachabteilungen an. Das APM-Komitee analysiert monatlich die Ergebnisse von Barwert- und Durationsanalysen, Value-at-Risk-Analysen und Zinsänderungssimulationen. Die Steuerung des Zinsänderungsrisikos im Handelsbuch liegt im Zuständigkeitsbereich der Abteilung ZTF.

Für die Steuerung und Begrenzung von Zinsänderungsrisiken des Bankbuches legen wir folgende risikopolitische Grundsätze fest:

Managementgrundsätze

- Die BKS Bank verfolgt grundsätzlich eine konservative Zinsrisikostrategie.
- Das Geschäftsmodell der Bank zielt darauf ab, keine übermäßige Fristentransformation einzugehen. Der Zinsüberschuss wird im überwiegenden Maße im Kundengeschäft erwirtschaftet, wobei variable Zinsbindungen bei weitem überwiegen.
- Das Eingehen von wesentlichen offenen Zinsrisikopositionen zur Ertragsgenerierung nach einem „Riding-the-Yield-Curve“-Ansatz liegt nicht im Fokus der BKS Bank.
- Die Zinsrisikosteuerung des Bankbuches erfolgt monatlich im APM-Gremium.
- Die Bank ist bestrebt, keine wesentlichen Zinsänderungsrisiken in fremder Währung einzugehen.
- Das Optionsrisiko steuert die BKS Bank aktiv durch die Vereinbarungen von Vorfälligkeitsentschädigungen bzw. Zinsabschlägen für Passivprodukte, soweit rechtlich zulässig und durchsetzbar.
- Zinsänderungsrisiken in Leasinggesellschaften sind durch fristenkonforme Refinanzierungen zu schließen.

Grundsätze im Zusammenhang mit Derivaten

- Die BKS Bank geht keine spekulativen Derivatengeschäfte ein. Derivative Geschäfte werden weitestgehend zur Absicherung von Marktrisiken eingegangen.
- Die zentralen Instrumente in der Zinsrisikosteuerung der BKS Bank sind Zinsswaps. Durch das Zinsrisikomanagement (APM-Gremium) werden je nach Zins- und Strukturlage Mikro-Hedges beschlossen.
- Es werden ausschließlich Zinssteuerungsinstrumente (Derivate) verwendet, deren Merkmale und verbundenen Risiken bekannt und systemmäßig abbildbar sind und für die Erfahrungswerte vorliegen.

Bewertungsgrundsätze

- Die Bewertung der Zinsänderungsrisiken basiert auf intern festgelegten und in der Steuerung etablierten Mess- und Bewertungsmethoden.
- Die Grundlage zur Ermittlung von Barwerten bilden abgezinste, künftige Cash-Flows inklusive Zinsen.
- Die Steuerung und Messung des Zinsänderungsrisikos innerhalb der BKS Bank basiert auf statischen Ansätzen und dynamischen Barwertanalysen.
- Eigenkapitalpositionen werden bei der Berechnung des Zinsänderungsrisikos außer Ansatz gelassen, die Bank verfolgt demnach keine Strategie zur Stabilisierung von Zinserträgen aus eigenkapitalrefinanzierten Zinspositionen.
- Zinsänderungsrisiken werden in die Risikotragfähigkeitsrechnung (ICAAP) miteinbezogen, sodass eine Abdeckung des Risikopotenzials sichergestellt ist.
- Die Messung und Bewertung des Zinsänderungsrisikos erfolgen nach diesen Gesichtspunkten: GAP-Risikoanalysen, Optionsrisikoanalysen, Basisrisikoanalysen, Schockszenarioanalysen aus ökonomischer und NII-Sicht.
- Wir planen die Zinsergebnisse GuV-basiert im jährlichen Budgetierungsprozess für einen Zeithorizont von vier Jahren. Die geplanten Zinsergebnisse werden monatlich einem Soll/Ist-Vergleich unterzogen und über quartalsweise Zinsprognosen evaluiert.
- Zinsänderungsrisiken aus „Pipeline-Transaktionen“, die aus mittel- oder langfristigen Fixzinsvereinbarungen resultieren, sind in der BKS Bank von untergeordneter Bedeutung (zB. das Zinsrisiko aus vertraglich zugesagten, jedoch noch nicht ausgenützten Rahmen), da die Fixzinssätze in der Regel erst bei Zuzählung fixiert werden und kaum Forward-Transaktionen vorgenommen werden.
- Die BKS Bank verfügt über Regelungen, die die zulässigen Zinsbindungen auf Produktebene festlegen. Diese bilden die Grundlage für die Berechnung des Zinsänderungsrisikos. Im Falle von unbestimmten Zinsbindungen werden in der Zinsrisikosteuerung Annahmen über das Kundenverhalten getroffen.
- Zinsänderungsrisiken im Bankbuch werden durch absolute Limite im ICAAP beschränkt. Zur Steuerung sind Vorwarnstufen definiert, die aus dem budgetierten internen Kapital des ICAAP abgeleitet werden.
- Darüber hinaus werden für die jeweiligen Bewertungsmaßstäbe einzelne Limite festgelegt.

Strategien und Verfahren für die Steuerung von Credit Spread Risiken

Das Credit Spread Risiko im Bankbuch (CSRBB) wird gemäß EBA GL/2022/14 definiert als das Risiko, das durch Änderungen des Marktpreises für das Kreditrisiko, für die Liquidität und für potenzielle andere Merkmale kreditrisikobehafteter Instrumente verursacht wird, die nicht von einem anderen aufsichtsrechtlichen Rahmen erfasst werden.

Das CSRBB erfasst das Risiko einer Veränderung des Spreads eines Instruments unter der Annahme der gleichen Bonitätseinstufung, d.h. wie sich der Credit Spread innerhalb einer bestimmten Bonitätseinstufung bzw. eines bestimmten Ausfallwahrscheinlichkeitsbereichs bewegt.

Für die Steuerung und Begrenzung von Credit Spread Risiken legen wir folgende risikopolitische Grundsätze fest:

- Die BKS Bank verfolgt grundsätzlich eine Strategie zur Vermeidung von Credit Spread Risiken.
- Die Steuerung des Credit Spread Risikos erfolgt monatlich im APM-Gremium.
- Das Credit Spread Risiko für Produkte im Scope wird monatlich durch das Risikocontrolling berechnet und im APM-Gremium analysiert und überwacht.
- Credit Spread Risiken für Produkte im Scope werden durch absolute Limite im ICAAP beschränkt. Zur Steuerung sind Vorwarnstufen definiert, die aus dem budgetierten internen Kapital des ICAAP abgeleitet werden.

Strategien und Verfahren für die Steuerung der Aktienkursrisiken

Das Aktienkursrisiko umfasst das Risiko von Kursänderungen, die sich aus dem Zusammenwirken von Angebot und Nachfrage ergeben. Das Aktienkursrisiko ist von untergeordneter Bedeutung und betrifft im Wesentlichen Fondspositionen im Eigenportfolio. Das Aktienkursrisiko wird monatlich als Value-at-Risk auf Basis der historischen Simulation quantifiziert, im APM-Gremium berichtet und gesteuert. Das Aktienkursrisiko ist hinsichtlich Volumen und Value-at-Risk limitiert und wird durch das Risikocontrolling überwacht.



¹⁾ Aktiv-Passiv-Management-Komitee

²⁾ Zentrale Abteilung Risikocontrolling

Das Aktienkursrisiko wird nach folgenden Grundsätzen gesteuert und begrenzt:

- Langfristige Investments in Aktien- und Substanzwerte im Bankbuch werden vorwiegend auf Fondsbasis getätigt. In Aktien-Einzeltitel wird seit dem Geschäftsjahr 2025 nicht mehr investiert. Investitions- bzw. Deinvestitionsentscheidungen erfolgen durch das APM-Gremium.
- Die BKS Bank führt aktuell weder in der Zentrale noch in den in- und ausländischen Direktionen oder den Tochtergesellschaften ein Handelsbuch für Aktien.
- Die laufende Steuerung des Aktienkursrisikos erfolgt auf Basis von richtlinienmäßig festgelegten Volumens- und VAR-Limits.
- Eine Ausweitung des Aktien- oder Investmentfondsportfolios ist nicht geplant.

Für die laufende Steuerung wurde für die Risikomessung von einer Haltedauer von 250 Tagen und einem Konfidenzniveau von 99,9% ausgegangen.

Strategien und Verfahren für die Steuerung der Risiken aus Fremdwährungspositionen

Risiken aus Fremdwährungspositionen resultieren aus dem Eingehen von aktiv- oder passivseitigen Fremdwährungsgeschäften, die nicht durch eine gegengleiche Position oder ein Derivatgeschäft geschlossen werden. Eine ungünstige Wechselkursentwicklung kann somit zu Verlusten führen. Zur Überprüfung des Fremdwährungsrisikos werden täglich Auswertungen zu offenen Devisenpositionen erstellt und mit den entsprechenden Limiten verglichen. Für die laufende Steuerung wurde für die Risikomessung von einer Haltedauer von 250 Tagen und einem Konfidenzniveau von 99,9% ausgegangen.

Fremdwährungsrisiken werden in der BKS Bank traditionell nur in geringem Ausmaß eingegangen. Fremdwährungskredite und Einlagen in Fremdwährungen werden grundsätzlich in derselben Währung refinanziert bzw. angelegt. Zum Ausgleich von Währungsrisiken werden zum Teil derivative Geschäfte wie z.B. Devisentermingeschäfte sowie Devisenswaps abgeschlossen. Das Management der Devisenpositionen obliegt der Abteilung ZTF. Die Überwachung von Devisenpositionen erfolgt durch das Risikocontrolling.

Das Risiko aus Fremdwährungspositionen wird nach folgenden Grundsätzen gesteuert und begrenzt:

- Obwohl die BKS Bank sowohl ein Bank- als auch ein Handelsbuch führt, steht die Erwirtschaftung von Erträgen aus strategischen Devisenpositionen nicht im Fokus der Geschäftspolitik.
- Offene Devisenpositionen im Handelsbuch werden nur in geringem Umfang und über kurze Dauer gehalten, sie ergeben sich in erster Linie aus der Servicierung der Kunden im FX-Geschäft.
- Regelungen und Limite zur Steuerung und Gestionierung von Fremdwährungspositionen im Handelsbuch sind im Treasury Rulebook ausführlich dokumentiert.

Strategien und Verfahren für die Steuerung der Liquiditätsrisiken

Unter dem Liquiditätsrisiko wird die Gefahr verstanden, aktuellen oder zukünftigen Zahlungsverpflichtungen möglicherweise nicht vollständig oder nicht zeitgerecht nachkommen zu können. Dazu zählt auch das Risiko, dass Refinanzierungsmittel nur zu erhöhten Marktsätzen aufgenommen (Refinanzierungsrisiko) und Aktiva nur mit Abschlägen zu den Marktpreisen liquidiert werden können (Marktliquidationsrisiko).



¹⁾ Zentrale Abteilung Treasury und Financial Institutions/Gruppe Eigenhandel

²⁾ Aktiv-Passiv-Management-Komitee

³⁾ Zentrale Abteilung Risikocontrolling

Grundsätze des Liquiditätsmanagements/ILAAP

Der ILAAP ist grundlegender Bestandteil des aufsichtsrechtlichen Überprüfungs- und Evaluierungsprozesses (SREP) und soll eine angemessene Liquiditätsausstattung und ein wirksames Liquiditätsrisikomanagement sicherstellen. Zur Steuerung des Liquiditätsrisikos bestehen in der BKS Bank klar definierte Grundsätze, welche in der Risikostrategie und dem ILAAP-Rahmenwerk verankert sind. Einen wesentlichen Bestandteil der langfristigen Liquiditätsplanung stellt der Fundingplan der BKS Bank dar. Essenziell für das Liquiditätsmanagement ist die Diversifikation des Refinanzierungsprofils nach Anlegerkategorien, Produkten und Laufzeiten. Die Steuerung der Konditionenpolitik im Kundengeschäft erfolgt unter anderem auf Basis der Risikomanagementverordnung und der ihr zugrundeliegenden EBA-Guidelines. Im Rahmen eines Funds-Transfer-Pricing werden jene Kosten ermittelt, die bei der Refinanzierung von Finanzprodukten entstehen. Diese werden in der Produktkalkulation und der Profit-Center-Rechnung alloziert.

Intraday erfolgt das Liquiditätsmanagement durch die Steuerung der täglichen Ein- und Auszahlungen. Basis hierfür sind Informationen über liquiditätswirksame Transaktionen. Dazu zählen die Dispositionen des Zahlungsverkehrs sowie Vorabinformationen aus dem Vertrieb über anstehende Kundengeschäfte, aus dem Wertpapier-Backoffice über Zahlungsflüsse aus eigenen Emissionen und aus dem Treasury über Wertpapier- und Geldmarkttransaktionen. Eventuelle Liquiditätsspitzen werden über Geldaufnahmen oder -veranlagungen bei der Österreichischen Nationalbank oder im Interbankenmarkt ausgeglichen. Das Intraday-Liquiditätsmanagement erfolgt auf Basis vorgegebener Limite, deren Ausnutzung täglich ermittelt, analysiert und berichtet wird.

Die Steuerung der mittel- und längerfristigen Liquidität sowie des Liquiditätspuffers erfolgt durch das Aktiv-Passiv-Management-Komitee. Das APM-Komitee überwacht weiters monatlich die Liquiditätssituation der BKS Bank über definierte Frühwarnindikatoren. Für den Fall, dass Frühwarnindikatoren die definierten Schwellen über- oder unterschreiten, hat das APM-Komitee zu tagen und ist verpflichtet, Maßnahmen zu setzen. Weiters werden im Risikomanagementhandbuch Notfallkonzepte mit Verantwortlichkeiten, Maßnahmen und Prozessen bei Störungen am Geld- und Kapitalmarkt festgelegt.

Die Abteilung Risikocontrolling ist zuständig für die Liquiditätsrisikokontrolle, um die Einhaltung der festgelegten Grundsätze, Verfahren und Limite sicherzustellen. Die Berichterstattung erfolgt auf täglicher, wöchentlicher, monatlicher und quartalsweiser Basis. Werden außergewöhnliche Entwicklungen festgestellt oder bestimmte Vorwarnstufen/Limite erreicht, erfolgt eine entsprechende Ad-hoc-Berichterstattung an den Vorstand.

Das Liquiditätsrisiko wird nach folgenden Grundsätzen gesteuert und begrenzt:

- Das Liquiditätsrisikomanagement muss sicherstellen, dass die BKS Bank jederzeit in der Lage ist, ihre Zahlungsverpflichtungen zeitgerecht zu erfüllen und die regulatorischen Liquiditätsanforderungen zu gewährleisten.
- Aufgabe des Liquiditätsrisikomanagements ist es, die Liquiditätsrisikoposition zu identifizieren, zu messen, zu begrenzen und zu steuern.
- Für die Sicherstellung der Liquidität ist die Generierung von Primäreinlagen von besonderer strategischer Bedeutung. Es ist ein Ziel der BKS Bank, sich ausgewogen über den Geldmarkt und über Primäreinlagen zu refinanzieren.
- Die BKS Bank achtet besonders auf die Auswahl ihrer Refinanzierungspartner und auf die Pflege einer engen und fortwährenden Beziehung zu ihnen, da sie dann auch unter außergewöhnlichen Umständen besser in der Lage ist, sich Mittel zu beschaffen.

- Die Refinanzierungsmöglichkeiten bei der OENB/EZB bzw. SNB (Slowenien) werden ständig geprüft.
- Die langfristige Refinanzierung erfolgt durch die Begebung von eigenen Emissionen.
- Im Kundengeschäft erfolgt ein konsequentes Fund-Transfer-Pricing. Die Verrechnung von Liquiditätskosten und Liquiditätspufferkosten erfolgt im Kreditgeschäft.
- Die BKS Bank verwendet Stresstests zur Untersuchung des Einflusses von plötzlich auftretenden Stressereignissen auf die Liquiditätsposition.
- Es sind Notfallpläne vorhanden, die eine Strategie für das Management von Liquiditätskrisen und Verfahren zur Schließung von Finanzierungslücken in einer Krisensituation umfassen.
- Die Steuerung des Liquiditätsrisikos unterteilt sich in eine tägliche, eine kurzfristige und eine langfristige Liquiditätssteuerung und wird im Risikomanagementhandbuch detailliert erläutert.
- Im Budgetierungs- und Planungsprozess wird jährlich ein Fundingplan über einen Zeithorizont von vier Jahren erstellt.
- Die Tochtergesellschaften werden im Wesentlichen durch die BKS Bank AG refinanziert. Der Mittelbedarf bewegt sich in Größenordnungen, welcher selbst im Worst-Case-Szenario von der Mutter zur Verfügung gestellt werden kann.
- Die BKS Bank soll möglichst unabhängig von einzelnen Großeinlagen sein. Unser Ziel ist es, einen möglichst hohen Diversifikationsgrad im Einlagenbereich aufzuweisen.
- Die Diversifikation des Refinanzierungsprofils nach Anlegerkategorien, Produkten und Laufzeiten ist ein wesentlicher Bestandteil unseres Liquiditätsrisikomanagements und wird im Budgetierungsprozess berücksichtigt.
- Das Konzentrationsrisiko im Nichtbankenbereich überwachen wir mit Kennzahlen zur Bewertung von Einlagenkonzentrationen, für die Benchmarks definiert wurden.
- Der Liquiditätspuffer ist täglich zu ermitteln und im täglichen Liquiditätsrisikoreport anzuführen.
- Unser strategischer Fokus liegt darauf, hauptsächlich hochliquide Wertpapiere im Eigenportfolio zu halten. Diese dienen als Liquiditätsreserve.
- Wir halten im Rahmen unseres Liquiditätspuffers eine angemessene Liquiditätsreserve an freien Nationalbankguthaben, sodass ein allfälliger plötzlicher regionaler Abruf von liquiden Mitteln aufgrund von ESG-Risiken abgedeckt werden kann.
- Die Überwachung der Intradayliquidität erfolgt in der vom Markt unabhängigen Gruppe Back-Office Treasury.
- Im Fokus des Liquiditätsrisikomanagements steht die Limitierung der Liquiditätsrisikoposition in einzelnen Laufzeitbändern. Pro Laufzeitband (kleiner 6 Monate) werden in der Liquiditätsablaufbilanz für den kumulierten Finanzmittelbedarf je Währung Limite vergeben.

Liquiditätsgaps und Refinanzierungen

In der täglich erstellten Liquiditätsablaufbilanz werden alle für das Refinanzierungsprofil relevanten Aktiva und Passiva nach ihrer Laufzeit in Zeitbänder eingeordnet. Die Ablaufbilanz zeigt für jedes Zeitband einen Liquiditätsüberschuss oder -fehlbetrag und ermöglicht damit die sehr zeitnahe Steuerung offener Liquiditätspositionen. Weiters wurde ein umfangreiches Limitsystem (Limit je Laufzeitband, Time-to-Wall-Limit) ausgearbeitet, welches dem Vorstand und den zuständigen Risikomanagementeinheiten einen raschen Überblick über die aktuelle Situation gibt. Ergänzt werden die Analysen um aussagekräftige Stresstests, die je nach Art des Stressauslösers in allgemeine marktweite Szenarien, institutsspezifische Szenarien und kombinierte Stressszenarien kategorisiert werden.

Die Messung des Liquiditätsrisikos in der ökonomischen Perspektive in der Risikotragfähigkeitsrechnung folgt dem VAR-Ansatz. Das Risiko wird auf Basis der Nettogaps mit einer angenommenen Refinanzierungsverteuerung nach einer hypothetischen Bonitätsverschlechterung der Bank ermittelt. Für die laufende Steuerung wurde für die Risikomessung von einem Konfidenzniveau von 99,9% ausgegangen.

Die Refinanzierung erfolgt vornehmlich auf Eurobasis. Bei den Fremdwährungen liegt das Hauptaugenmerk auf der Absicherung der Refinanzierung von Krediten in Schweizer Franken über FX-Derivate.

Strategien und Verfahren für die Steuerung der operationalen Risiken

Der Begriff operationales Risiko definiert die Gefahr von Verlusten, die vorrangig den Betriebsbereich der BKS Bank betreffen und infolge unangemessener oder nicht funktionaler interner Verfahren, durch Personen- und Systemfehler oder durch externe Einflussfaktoren hervorgerufen werden können. Operationale Risiken werden in der BKS Bank AG und allen in- und ausländischen Tochtergesellschaften durch ein angemessenes und laufend weiterentwickeltes internes Kontrollsystem begrenzt. Dieses umfasst eine Vielzahl von organisatorischen Maßnahmen, welche von einer zweckentsprechenden Funktionstrennung in Abwicklungsprozessen (Trennung Markt und Marktfolge, Vier-Augen-Prinzip) über ein IT-System und umfangreiche interne Regelwerke sowie regelmäßige Kontrollen bis hin zu Notfallplänen und Self-Auditing-Systemen reichen.

Das Risikocontrolling ist für die Messung und die Definition des Rahmenwerkes für operationale Risiken zuständig, während die Verantwortung für die Umsetzung risikominimierender Maßnahmen bei den Risk-Taking-Units liegt.



¹⁾ Zentrale Abteilung Risikocontrolling

²⁾ Operationales Risiko-Gremium

Für die Steuerung und Begrenzung von operationellen Risiken legen wir folgende risikopolitischen Grundsätze fest:

Risikosteuerung

- Zur Steuerung der Risiken auf Gesamtbankebene wurde ein OR-Gremium installiert.
- Schwerpunkte in der Weiterentwicklung des Managements operationaler Risiken liegen im Bereich des Internen Kontrollsystems und der Fraud Awareness, sowie in den Bereichen IKT-Sicherheits- und Risikomanagement.
- Die BKS Bank verfügt über ein ausgereiftes Business Continuity Managementsystem, welches tief in der Governance der Bank verankert ist.

Limitierung

- Die BKS Bank besitzt Limite für erwartete und unerwartete Schadensereignisse.
- Für Wertpapierschadensfälle legen wir eine Risikotoleranzgrenze fest, deren Ausnützung periodisch überwacht wird. Bei Überschreitung wird dem Aufsichtsrat über die Fälle Bericht erstattet und erforderlichenfalls Maßnahmen eingeleitet. Es wird versucht, Schadensereignisse durch prozessverbessernde und risikomindernde Maßnahmen zu vermeiden.

Payment Service-induzierte operationale Risiken

- Ein adäquates Management von operationellen und sicherheitsrelevanten Risiken bei Zahlungsdienstleistungen wird durch umfassende Vorkehrungen sichergestellt, welche insbesondere in der IKT-Strategie und -Governance der BKS Bank und den darauf basierenden Detailregelungen abgebildet sind.
- Zur Identifikation und Einschätzung von Risiken bei Zahlungsdienstleistungen werden tourliche Riskassessments und Risikoklassifizierungen durchgeführt.
- Darüber hinaus bestehen Regelungen im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes und eine Reihe umfassender vorbeugender Sicherheitsmaßnahmen gegen operationelle und sicherheitsrelevante Risiken im Rahmen der Zahlungsdienstleistungen.
- Neben der speziellen Ausbildung von Mitarbeitern im Zahlungsverkehr sind vollautomatisierte Prüfvorgänge zur Hintanhaltung von Vermögensschäden installiert (SIEM, NESSUS).

- Die BKS Bank betreibt ein umfassendes und systematisches Business Continuity Management System. Ziel ist es, in einem systematisch an die Geschäftsprozesse angepassten Ansatz, für Notfälle und Krisen und deren Bewältigung vorzusorgen. Das System zielt darauf ab, Ausnahmesituationen nach Möglichkeit zu verhindern bzw. wenn dies nicht gelingt, in ihren Schadenswirkungen zu begrenzen.
- Im Rahmen des BCMS werden tourliche Szenarioanalysen durchgeführt und entsprechende Vorkehrungen zur Krisenvermeidung und -bewältigung umgesetzt. Die Szenarioanalysen adressieren unter anderem physische ESG-Risiken, IKT- und Cyberisiken, Bombendrohungen, Überfälle und medizinisch Notfälle.

ESG-induzierte operationale Risiken

Das operationale Risiko wird von ESG-Risiken im erheblichen Ausmaß durch Folgendes beeinflusst:

- Fehleinschätzungen der ESG-Konformität von Finanzinstrumenten
- Reputationsschäden aufgrund von Nichterfüllung von ESG-Standards
- Reputationsschäden aufgrund von gesellschaftlich umstrittenen Aktivitäten von (Finanzierungs-)Kunden der BKS Bank
- Rechts- und Verhaltensrisiken aus Beratungsfehlern und mangelhafter Vertragsausgestaltung hinsichtlich der ESG-Komponenten bei Finanzprodukten

Die BKS Bank begegnet den angeführten ESG-Risiken mit einer umfassenden Nachhaltigkeitsstrategie und Ausbildungsprogrammen sowie einem stringenten Produkteinführungsprozess.

Internes Kontrollsystem

Das interne Kontrollsystem (IKS) der BKS Bank ist eine wesentliche Säule der Unternehmensüberwachung und trägt zur Risikomitigierung operationaler Risiken bei. Es ist an nationale und internationale gesetzliche Vorgaben und Richtlinien ausgerichtet. Unser Referenzmodell ist das COSO Internal Control – Integrated Framework.

Das operationale Risiko wird nach folgenden Grundsätzen gesteuert und begrenzt:

- Mit unserer im IKS implementierten prozessorientierten Risikobeurteilung und Kontrollbeschreibung unterstützen wir eine effektive, effiziente und korrekte Arbeitsweise und schaffen die Voraussetzungen für eine effektive Unternehmenssteuerung. Durch eine zeitnahe und verlässliche Berichterstattung werden Risiken, Fehler und Unregelmäßigkeiten frühzeitig erkannt und dadurch reduziert.
- Das interne Kontrollsystem der BKS Bank ist nach den Prinzipien Wirksamkeit (Verankerung in der Unternehmenskultur, klare Verantwortungen, risikoadäquate Kontrollen, Mitarbeiterschulung, definierte Informations- und Eskalationsprozesse), Nachvollziehbarkeit (definierte Ziele, dokumentierte Kontrollen, Reporting) und Effizienz (Optimierung Risiko-Kontrollaufwand, Automatisierung wo möglich) ausgerichtet und wird laufend weiterentwickelt.
- Jährliche prozessorientierte Risikoassessments sowie die Analyse von Schadensfällen im Rahmen des OP-Risk Gremiums tragen wesentlich zur kontinuierlichen Weiterentwicklung des IKS bei. Betrugsrisiken wird dabei besonderes Augenmerk geschenkt.
- Das Management von Betrugsrisiken ist ein essenzieller Teil unseres Risikomanagement- und IKS-Prozesses und darauf ausgerichtet, Betrugsrisiken durch geeignete präventive, technische und organisatorische Maßnahmen zu mitigieren.
- Zur Vermeidung von Betrugsrisiken führen wir regelmäßige Gefährdungsanalysen durch und definieren risikoorientierte Kontrollhandlungen, stellen entsprechende Kontrollen sicher, analysieren und systematisieren Vorfälle, beobachten diese im Zeitverlauf, verwenden spezifische Überwachungsprogramme und setzen bei eingetretenen Schäden geeignete Maßnahmen, um Wiederholungsfälle zu verhindern.
- Wir sorgen für eine entsprechende Risikokultur und stärken das Risikobewusstsein unserer Mitarbeiter und Führungskräfte. Unsere Rahmenwerke und Verhaltenskodizes, wie insbesondere der Code of Conduct, der Compliance Charter und die Grundsätze ordnungsgemäßer Geschäftsführung beinhalten klare Vorgaben für das Verhalten.
- Moderne Whistleblowing-Regelungen und -Systeme sind ebenso wie ein professionelles Beschwerdemanagement wichtige Kommunikationskanäle zur frühzeitigen Erkennung von Vor- und Verdachtsfällen.
- Unsere Betrugsbekämpfungsprogramme beinhalten auch regelmäßige, verpflichtende Schulungen unserer Mitarbeiter, in denen Red-Flags, Fraud-Gefährdungen und der richtige Umgang mit Problemsituationen erlernt werden.

- Die BKS Bank verfügt über das System „easyGRC“ zur Dokumentation und Messung der Effektivität der IKS relevanten Risiken und Kontrollen.
- Die BKS Bank bekennt sich zum „Three Lines of Defence-Modell“, das besagt, dass Risiken in drei Stufen adressiert und gemanagt werden sollen. Während die operativen Bereiche – „First Line of Defence“ – Risiken erkennen und managen sollen, denen sie im Rahmen ihrer Tätigkeit begegnen, sollen die Risikomanagementfunktionen als „Second Line of Defence“ bereichsübergreifend Risiken identifizieren, messen, monitoren und über sie berichten. Als „Third Line of Defence“ ist es die Rolle der internen Revision, Prüfungen aller Bereiche durchzuführen und zu beurteilen, inwieweit der Risikomanagementrahmen effektiv ist und definierte Verfahren und Grundsätze eingehalten werden.

Strategien und Verfahren für die Steuerung der IKT-Risiken

IKT-Risikomanagement

Unter Informations- und Kommunikationstechnologie-Risiken (IKT-Risiken) verstehen wir Risiken, die die Sicherheit der Netzwerk- und Informationssysteme, jeglicher technologieabhängiger Instrumente oder Prozesse oder die Bereitstellung von Diensten beeinträchtigen könnten. Ihnen begegnen wir durch ein professionelles IT-Security-Management in unserer gemeinsam mit den Schwesterbanken gehaltenen 3 Banken IT GmbH und durch umfangreiche Datenschutz- und Datensicherheitsmaßnahmen, wobei auch für ein professionelles Business Continuity-Management gesorgt wird. Regelmäßig überprüft die Interne Revision die Angemessenheit dieser Vorkehrungen.

Das IKT-Risiko wird nach folgenden Grundsätzen gesteuert und begrenzt:

- Durch unser IKT Risikomanagement soll sichergestellt werden, dass die IKT Systeme unseres Instituts angemessen gesichert werden und dass die damit verbundenen Risiken unsere im Rahmen des ICAAP festgelegte Risikobereitschaft nicht überschreiten.
- Zur Steuerung des IKT-Sicherheits-Risikos verfügt die BKS Bank über eine IKT Security-Strategie IKT-Strategie und IKT-Governance, die jährlich überarbeitet wird.
- Das IKT-Risikomanagement ist Teil des Gesamtbankrisikomanagement Prozesses der BKS Bank Gruppe.
- Zur Steuerung des IKT-Sicherheits-Risikos ist in der BKS Bank der CISO verantwortlich. Darüber hinaus ist ein IT-Security Management System in Kooperation mit der 3Banken IT GmbH (3BankenIT) installiert.
- Die BKS Bank sorgt in Zusammenarbeit mit der 3BankenIT für ein professionelles Business Continuity Management .
- Der Risikomanagementprozess erfolgt in einem eng mit der 3BankenIT verzahnten und von der 3BankenIT-Security geführten Prozess, welcher nach der CRISAM Methode umgesetzt wird. CRISAM steht für „Corporate Risk Application Method“ und ist eine ganzheitliche Methode zur Implementierung eines Information Risk Management Prozesses.
- Die Risikoidentifikation für die IKT-Infrastruktur und IKT-Anwendungen erfolgt in Form periodischer Risikoassessments der einzelnen Prozesse und Anwendungen, welche von der 3BankenIT in Zusammenarbeit mit der ZBE und gegebenenfalls mit den System-Anwendern bzw. Prozessverantwortlichen durchgeführt werden.
- Abläufe und Zuständigkeiten für die Phasen Anforderung, Umsetzung, Test inkl. Abnahme und Einführung von IT-Anforderungen sind klar geregelt.
- Für IDV-Anwendungen (individuelle Datenverarbeitung) stellen wir durch entsprechende Richtlinien und Prozesse einen geordneten Betrieb und hohe Ausfallsicherheit sicher.
- Im Rahmen unserer IKT-Security-Prozesse treffen wir Vorkehrungen, dass die Aggregation von Risikodaten und die Risikoberichterstattung auch in Krisen- und Stresszeiten korrekt erfolgt.
- Die BKS Bank, die IKT-Sicherheits- und Cybersecurity-Verantwortliche installiert hat, sorgt in enger Zusammenarbeit mit der 3BankenIT, wo eine eigene Einheit eingerichtet ist, für adäquate Schutzmaßnahmen zur IKT-Risikobegrenzung. Zentrale Bedeutung kommt dabei dem Schutz von Informationen (Informationssicherheitsmanagement), der Vergabe von Berechtigungen (Benutzerberechtigungsmanagement), aber auch dem Schutz von Daten und der Datensicherheit zu. Wesentliche Bestandteile unseres IT-Security Managements sind auch das Notfalls- und Kontinuitätsmanagement.
- Netzwerk- und Cybercrime Risiken werden als ernstzunehmende Bedrohungen angesehen, gegen die adäquate Sicherheitsmaßnahmen getroffen werden. Ein wesentlicher Bestandteil unserer Vorkehrungen zur Hintanhaltung von Cyber-Vorfällen sind laufende Awarenessmaßnahmen und Schulungen für unsere Mitarbeiter und Kunden, sowie regelmäßige Notfallübungen.

- Wir entwickeln die IKT-Governance sowie die Methoden zur Steuerung der IKT- und Sicherheitsrisiken laufend weiter und orientieren uns dabei unter anderem an den aufsichtsrechtlichen Standards, wie zum Beispiel die Anforderung des „Digital Operational Resilience Act“.

Strategien und Verfahren für die Steuerung der Risiken einer übermäßigen Verschuldung

Das Risiko einer übermäßigen Verschuldung zeigt die Gefahr einer hohen Verschuldung, welche eine negative Auswirkung auf den Geschäftsbetrieb der BKS Bank haben könnte. Neben einer allenfalls erforderlichen Anpassung des Geschäftsplans könnten auch Refinanzierungsengpässe auftreten, welche die Veräußerung von Aktiva in einer Notlage erforderlich machen und somit zu Verlusten oder Bewertungsanpassungen der verbleibenden Aktiva führen könnten.

Die quantitativen Angaben zur übermäßigen Verschuldung sind den Erläuterungen zum Artikel 451 CRR „Informationen hinsichtlich des Risikos einer übermäßigen Verschuldung“ zu entnehmen.

Strategien und Verfahren für die Steuerung von ESG-Risiken

Die Steuerung von Nachhaltigkeitsrisiken erfolgt in der BKS Bank als feinmaschiges Netz innerhalb der Steuerung der einzelnen bankbetrieblichen Risikoarten. Sie erfolgt zukunftsorientiert und gliedert sich in einen kurzfristigen (1-3 Jahre), mittelfristigen (3-10 Jahre) und langfristigen (> 10 Jahre) Zeithorizont. Die risikopolitischen Grundsätze zur Steuerung von Nachhaltigkeitsrisiken und im Speziellen von klimabezogenen Risiken beziehen sich auf die unterschiedlichen Steuerungsebenen und Risikokategorien in der BKS Bank.

ESG-Risiken werden nach folgenden Grundsätzen gesteuert und begrenzt:

- Strategie und Governance – In einer umfassenden Nachhaltigkeitsstrategie sind Prinzipien zur aktiven Steuerung und Verringerung von negativen finanziellen, ökologischen und sozialen Auswirkungen auf die BKS Bank, die Umwelt und die Gesellschaft festgehalten. Die Sustainable Development Goals sind integraler Bestandteil der Strategie und des Prozesses zur Einführung neuartiger Geschäfte und wesentlicher Änderungen der BKS Bank.
- Wir folgen im Hinblick auf das ESG-Risikomanagement dem „tone from the Top-Prinzip“, d.h. die ESG-Risikokultur wird ausgehend von der Geschäftsleitung vorgelebt und im Unternehmen weiterverbreitet.
- Wir sehen die ESG-Faktoren und damit verbundenen Risiken als ganzheitliche Einflussgröße und berücksichtigen diese in unseren risikopolitischen Grundsätzen und im Risikomanagement. Dabei verfolgen wir die duale Perspektive potenzieller Wechselwirkungen bzw. Rückkoppelungen von ESG-Faktoren hinsichtlich „outside-in“ sowie „inside-out“-Effekten.
- Wir entwickeln unsere Methoden des Risikoassessments auf Grundlage identifizierter Risikotreiber und deren Materialität in den Regionen und Sektoren, in denen die BKS Bank tätig ist, laufend weiter.
- Wir betrachten die Abhängigkeiten unseres Portfolios von der Biodiversität und berücksichtigen Risiken aus der Verschlechterung der Natur, dem Verlust an biologischer Vielfalt und Ökosystemleistungen.
- Ausschluss- und Positivkriterien - Die BKS Bank verfügt über einen Katalog an Ausschluss- und Positivkriterien, der das Neukundengeschäft mit Kunden steuern soll sowie einen Katalog grundsätzlich abzulehnender Geschäftsbeziehungen.
- Eigenveranlagungen - Wir orientieren uns bei der Eigenveranlagung in Wertpapiere an den festgelegten Ausschluss- und Positivkriterien für das Neugeschäft in der BKS Bank. Dabei achten wir bei der Auswahl der Emittenten darauf, ob sie sich an ESG-Standards halten. Unser Zielrating nach MSCI-ESG haben wir mit AA festgelegt. Weiters trachten wir danach, unser Eigenportfolio am Pariser Klimaschutzziel auszurichten.
- Fondsinvestments - Bei Fondsinvestments bevorzugen wir nachhaltige Investmentfonds mit anerkannten Nachhaltigkeitsratings, wie etwa dem österreichischen Umweltzeichen für nachhaltige Finanzprodukte.
- Wir berücksichtigen ESG-Kriterien in der Bonitätseinschätzung der Kunden und beurteilen diese sowohl in den Softfacts als auch bei jeder Neukreditvergabe.
- Wir bauen eine solide Datenbasis für ESG-Risiken auf und erweitern diese stetig, um geeignete und valide Messmethoden zur Bewertung, Limitierung und Steuerung von Nachhaltigkeitsrisiken in der Bank etablieren und ausbauen zu können.
- Wir entwickeln unser System der Steuerung von ESG-Risiken auf der Ebene der Gesamtbank sowie nach Regionen, Branchen und Direktionen laufend weiter.

- Wir berücksichtigen ESG-Risiken in der Festlegung von Branchenlimiten und erarbeiten ESG-Score Richtgrößen für unsere Direktionen.
- Wir entwickeln Stresstests und Szenarioanalysen, um die Vulnerabilität der BKS Bank und von Kunden der Bank bezogen auf potenzielle ESG-Risiken zu messen. Wir betrachten in unseren Stress- und Szenarioanalysen mehrjährige Zeithorizonte.
- Nachhaltigkeitsziele und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren sind Bestandteil der Vergütungspolitik der BKS Bank.
- Wir allokieren ökonomisches Kapital für ESG-Risiken als Puffergröße in der ökonomischen Perspektive des ICAAP, die wir von unseren ESG-Stresstest auf das Kundenkreditportfolio ableiten.

Strategien und Verfahren für die Steuerung der sonstigen Risiken

Weitere Risikoarten, welche in der BKS Bank derzeit als nicht wesentlich eingestuft werden, werden in der Kategorie sonstige Risiken zusammengefasst. Diese umfassen:

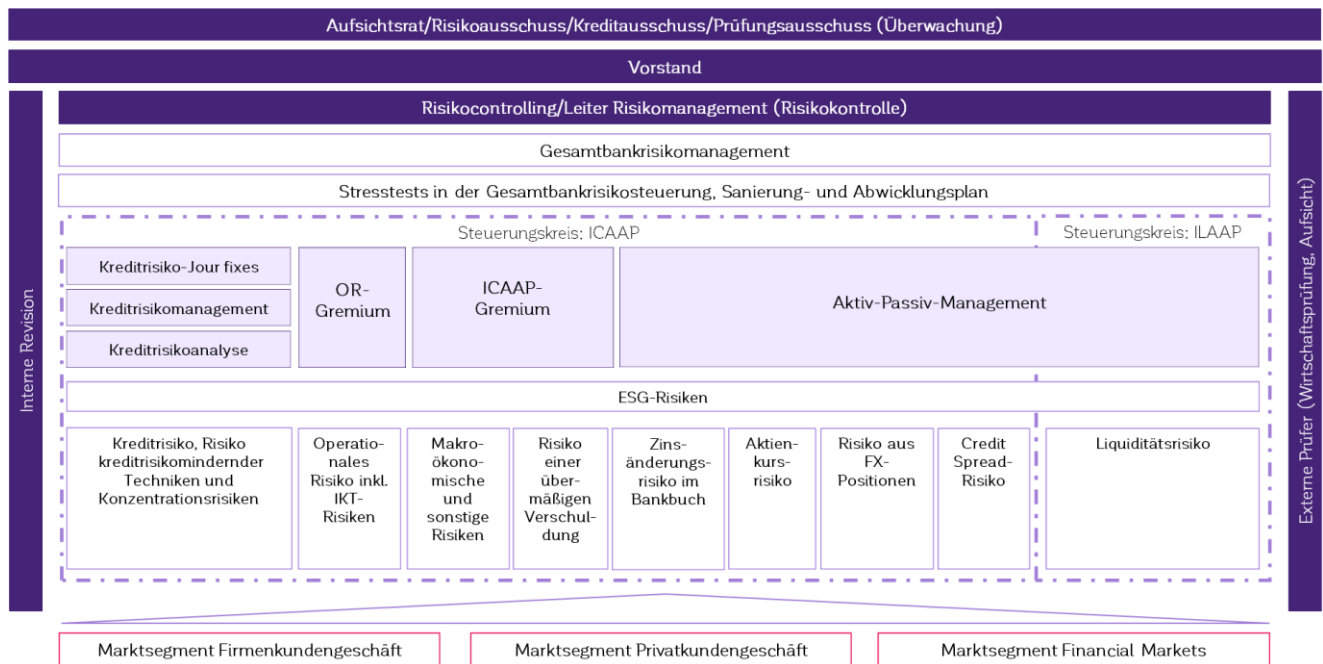
- Risiken aus neuartigen Geschäften und wesentlichen strukturellen Änderungen
- Reputationsrisiken
- Restwertrisiken im Leasinggeschäft
- Risiken aus Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung sowie aus Compliance-Verstößen
- Risiken aus dem Geschäftsmodell der Bank
- Systemische Risiken und Risiken aus der Finanzierung von Schattenbanken
- Systemisches Risiko
- IKT-Risiko
- Eigenkapitalrisiken
- Verhaltensrisiken
- Modellrisiken
- Risiken aus Finanzsanktionen
- Rechtsrisiken

Für die sonstigen Risiken werden in der Risikotragfähigkeitsrechnung entsprechende Risikopuffer angesetzt, welche quartalsweise evaluiert und erforderlichenfalls angepasst werden. Die Steuerung dieser Risiken erfolgt im ICAAP-Gremium.

Artikel 435 (1) b und 435 (2) – Struktur und Organisation des Risikomanagements Umsetzung in der BKS Bank

Die zentrale Verantwortung für das Risikomanagement liegt bei einem vom Markt unabhängigen Vorstandsmitglied. Die Risikostrategie wird jährlich überarbeitet, vom Vorstand beschlossen und im Risikoausschuss und Aufsichtsrat diskutiert und evaluiert. Der Vorstand entscheidet über die Grundsätze des Risikomanagements, die Limite für alle relevanten Risiken sowie die Verfahren zur Überwachung und Steuerung der Risiken.

Organisatorische Verankerung des Risikomanagements



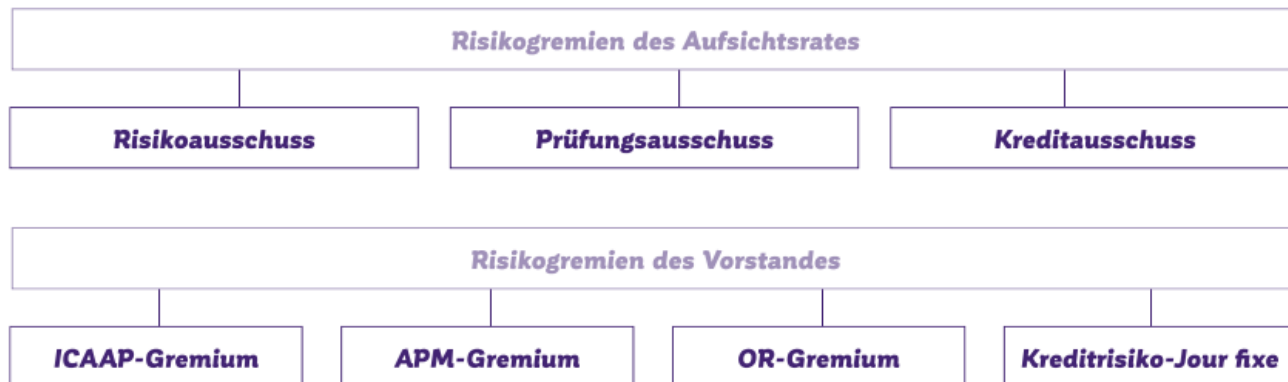
Das Risikocontrolling ist gemäß § 39 Abs. 5 BWG als zentrale und vom operativen Geschäft unabhängige Einheit in der BKS Bank für die Identifikation, Messung und Analyse von Risiken verantwortlich. Diese Organisationseinheit berichtet regelmäßig an den Vorstand sowie an die risikoverantwortlichen operativen Einheiten und beurteilt die aktuelle Risikosituation unter Berücksichtigung der entsprechenden Risikolimite und der Risikotragfähigkeit. Als unabhängige Instanz beurteilt sie, ob sich alle Risiken innerhalb der vom Vorstand beschlossenen Limite bewegen.

Das Risikocontrolling ist darüber hinaus für die Entwicklung und Implementierung der Methoden der Risikomessung, für die laufende Weiterentwicklung und Verfeinerung der Steuerungsinstrumente sowie für die Vorbereitung der Weiterentwicklung und Wartung der Risikostrategie und weiterer Regelwerke zuständig.

Dem Aufsichtsrat, dem Risikoausschuss, dem Kreditausschuss sowie dem Prüfungsausschuss werden alle Informationen zur Verfügung gestellt, damit diese ihre Funktion als überwachende Instanz wahrnehmen können. Einmal jährlich berichtet ein Vertreter der Risikomanagementfunktion dem Risikoausschuss des Aufsichtsrates über die Risikoarten und die Risikolage und dem Vergütungsausschuss über die Übereinstimmung von Risikostrategie und Vergütungssystem.

Bei der jährlichen Überarbeitung der Risikostrategie wird in der BKS Bank eine Risikoinventur vorgenommen. Die Identifikation von Risiken und die Einschätzung der Risikoausprägung erfolgt auf Basis einer Risikoanalyse durch das ICAAP-Gremium. Die in der Risikostrategie abgebildeten Limit- und Zielvorgaben und das Risk Appetite Framework werden jährlich evaluiert oder gegebenenfalls geändert. Als unabhängige interne Instanz überprüft die interne Revision der BKS Bank sämtliche Betriebs- und Geschäftsabläufe, die Angemessenheit und Wirksamkeit der vom Risikomanagement und Risikocontrolling gesetzten Maßnahmen sowie die internen Kontrollsysteme.

Zur Gesamtbankrisikosteuerung sind eine Reihe von Gremien installiert. Sie gewährleisten eine umfassende Behandlung der einzelnen Risikoarten durch das breit gefächerte Know-how, das die einzelnen Gremiumsmitglieder in den Steuerungsprozess einbringen.



ICAAP-Gremium

Das ICAAP-Gremium tagt vierteljährlich und erörtert die Risikotragfähigkeit anhand des normativen und ökonomischen Kapitalbedarfs auch unter adversen Bedingungen und der zur Verfügung stehenden Risikodeckungsmasse.

Aktiv-Passiv-Management-Gremium

Das Aktiv-Passiv-Management-Gremium tagt monatlich, analysiert und steuert die Bilanzstruktur in Hinblick auf das Zinsänderungsrisiko im Bankbuch, das Credit Spread Risiko sowie das Aktienkurs- und das Liquiditätsrisiko. Das Gremium nimmt in diesem Zusammenhang auch wesentliche Aufgaben der Fundingplanung, des Funds-Transfer-Pricing und der Steuerung von Konzentrationsrisiken wahr.

Gremium zum operationalen Risiko

Die Sitzungen des OR-Gremiums finden vierteljährlich statt. Die Mitglieder des OR-Gremiums analysieren die aufgetretenen Schadensfälle, unterstützen die Risk-Taking-Units und die Geschäftsführung bei der aktiven Steuerung des operationalen Risikos, überwachen die Umsetzung vereinbarter Maßnahmen und entwickeln das OR-Risikomanagementsystem und das IKS weiter. Ein wesentlicher Bestandteil der Aufgaben des Gremiums ist auch die Überwachung und Weiterentwicklung des IKT-Risikomanagements, insbesondere der Cyber-Security-Maßnahmen und des BCMs.

Kreditrisiko-Jour fixe

In den wöchentlich anberaumten Jour fixes zum Kreditrisiko werden primär Fragestellungen erörtert, die sich aus dem Tagesgeschäft im Zusammenhang mit der Kreditvergabe, der Prolongation und sonstigen aktuellen Themen aus dem Firmen- und Privatkundengeschäft ergeben. Neben den wöchentlich stattfindenden Jour fixes tagt quartalsweise ein erweitertes Kreditrisikogremium. Dieses steuert das Kreditrisiko auf Portfolioebene, treibt die laufende Weiterentwicklung des Kreditrisikomanagements voran und ermöglicht den zeitnahen, effektiven Einsatz von Steuerungsinstrumenten.

ESG-Risiken werden in allen oben angeführten Gremien mitbehandelt, diskutiert und weiterentwickelt.

Artikel 435 (1) c – Umfang und Art der Risikoberichts- und Messsysteme

Umsetzung in der BKS Bank

Reporting ICAAP

Der Risikoappetit wird durch die Risikotragfähigkeitsrechnung sowie durch Limite und Schwellenwerte festgelegt und gesteuert. Die Risikobereitschaft der BKS Bank ist im Risk Appetite Framework des Instituts verankert und wird im Kapitel zur konzisen Risikoerklärung (Artikel 435 Absatz 1 Buchstabe f CRR) beschrieben. Zur Überwachung der Gesamtrisikoposition werden quartalsweise Berichte zur Risikotragfähigkeit erstellt. Die beiden ICAAP-Berichte, jeweils aus der ökonomischen Perspektive und aus der normativen Perspektive, ergehen an den Vorstand und an verantwortliche Abteilungsleiter. Die ICAAP-Berichte umfassen Informationen zur Risikotragfähigkeit und zur Limitüberwachung. Die Zusammensetzung der Risikodeckungsmasse und die Ergebnisse aus den Stresstests fließen ebenfalls in die Analyse der Risikotragfähigkeitsrechnung der ökonomischen Perspektive mit ein. In der normativen Perspektive wird über die Entwicklung eines Sets an ausgewählten Kennzahlen über den geplanten Zeithorizont von mindestens drei Jahren berichtet. Weiters erfolgt ein Stresstest und eine Analyse über die Auswirkung auf die einzelnen Kennzahlen.

Reporting Kreditrisiko

Die Überwachung und das Reporting auf Portfolioebene erfolgt durch das Risikocontrolling. Dieses erstellt unter anderem quartalsweise einen Kreditrisikobericht für den Vorstand, der damit ein zentrales Steuerungs- und Überwachungsinstrument bildet. Im quartalsweisen Kreditrisikobericht wird die Struktur des Kundenportfolios dargestellt. Weiters wird die Entwicklung des Portfolios samt ausgewählter Kennzahlen auf Direktions- sowie auf Filialebene der vergangenen fünf Quartale gezeigt. Die Darstellungen erfolgen getrennt nach Kundensegmenten. Die in der Risikostrategie der BKS Bank festgelegten Limite und Benchmarks werden im Kreditrisikobericht in Form eines Ampelsystems überwacht. Das Risikocontrolling berichtet darin weiters quartalsmäßig im Risikobericht für Banken über die Bankenforderungen der BKS Bank. Aus der Sicht des FX-induzierten Kreditrisikos wird quartalsweise über die Entwicklung von Fremdwährungskrediten der BKS Bank berichtet. Darüber hinaus verfügt die BKS Bank über Watchlistberichte sowie Immobilienprojektberichte, welche quartalsweise erstellt werden.

Über das Länderisiko wird tourlich im Länderlimit-Report berichtet. Hier wird das gesamte Exposure der BKS Bank in einem Staat ausgewiesen und den festgelegten Länderlimiten gegenübergestellt.

Das Beteiligungsrisiko wird im Beteiligungsbuch anhand ausgewählter Kennziffern und Erläuterungen zu jeder einzelnen Beteiligung dargestellt. Eine Aktualisierung erfolgt anlassbezogen, jedoch mindestens jährlich.

Reporting zum Risiko aus Fremdwährungspositionen

Zur Überwachung und Steuerung des Fremdwährungsrisikos der BKS Bank gibt es tägliche Auswertungen zur offenen Devisenposition sowie Auswertungen auf monatlicher Basis nach dem VAR-Konzept. Die Berechnung und Limitüberwachung erfolgt im Risikocontrolling.

Reporting Aktienkursrisiko

Zum Aktienkursrisiko wird monatlich ein VAR über das gesamte Bankbuch berechnet. Die Entwicklung des Aktienkursrisikos wird dem APM-Gremium monatlich berichtet. Darüber hinaus wird bei Vorliegen von Wertpapierpositionen im Handelsbuch eine tägliche Berechnung des Value at Risks vorgenommen. Die Berechnung und Limitüberwachung erfolgt im Risikocontrolling.

Reporting Zinsänderungsrisiko im Bankbuch

Die Auswertungen zum Zinsänderungsrisiko werden im APM-Gremium anhand einer Barwertanalyse aller zinsrisikorelevanten Positionen inklusive aller zukünftigen Zinszahlungen zum jeweiligen aktuellen Zinsgefüge analysiert. Darüber hinaus wird über die Zinssensitivität der zinsrisikorelevanten Positionen, durch Berechnung der Duration und der darauf aufbauenden GAP-Analyse berichtet. Weiters wird quartalsweise ein umfassender Zinsänderungsbericht durch das Risikocontrolling erstellt. Dieser beinhaltet neben unterschiedlichen Schockszenarien die Ergebnisse aus den aufsichtsrechtlich vorgegebenen „Supervisory Outlier Tests“ aus der ökonomischen Perspektive (EVE) sowie der Betrachtungsweise des Nettozinsertrages (NII).

Reporting Credit Spread Risiko

Das Credit Spread Risiko wird im Bericht zur Risikotragfähigkeit und im ICAAP-Gremium dargestellt. Außerdem wird monatlich ein VAR des Credit Spread Risikos über das gesamte Bank- und Handelsbuch berechnet und im APM-Gremium berichtet.

Reporting Liquiditätsrisiko

Es werden tägliche, wöchentliche, monatliche und quartalsweise Berichte zum Liquiditätsrisiko erstellt. Bei außergewöhnlichen Entwicklungen oder beim Erreichen von bestimmten Vorwarnstufen/Limiten erfolgt eine entsprechende Ad-hoc-Berichterstattung an den Vorstand. Das Reporting zum Liquiditätsrisiko der BKS Bank umfasst:

- Intraday Liquiditätsreports
- Tägliche Liquiditätsberichte
- Berichte über noch ausstehende Kreditzuzahlungen (Pipelinetransaktionen)
- Monatliche APM-Reports
- ILAAP-Berichte

Der ILAAP-Bericht bildet die Grundlage für eine aktive Liquiditätssteuerung gemäß § 39 BWG und wird quartalsweise durch das Risikocontrolling erstellt. Dieser enthält in der Regel Informationen zu folgenden Bereichen:

- Allgemeine verbale Einschätzung der Liquiditätssituation
- Liquiditätsablaufbilanzen-Analyse der strukturellen Liquidität
- Collateral Management
- Liquiditätspuffer (Counterbalancing Capacity)
- Collateral Identification Template
- Asset Encumbrance
- Stresstests in der Liquiditätssteuerung
- Kurzfristige Liquiditätskennzahlen (Time To Wall, Liquidity Coverage Ratio, Zusammensetzung HQLA)
- Strukturkennzahlen (Loan Deposit Ratio, Net Stable Funding Ratio, Einlagenkonzentration, Asset Encumbrance Ratio)
- Tilgungsplan Wertpapiere/Emissionen

Alle APM-Mitglieder werden mindestens einmal monatlich über die Liquiditätssituation des Institutes über APM-Reports zum Liquiditätsrisiko in Kenntnis gesetzt. Weiters wird durch die Gruppe Backoffice Treasury eine Darstellung der Intraday-Liquidität des laufenden Monats erstellt und im APM-Gremium analysiert.

Ergänzt werden die Analysen um aussagekräftige Stresstests. Je nach Art des Stressauslösers unterteilen wir in allgemeine makroökonomische Szenarien, institutsspezifische Szenarien und kombinierte Stressszenarien.

Reporting operationale und IKT-Risiken

Quartalsweise ergeht ein Bericht zum operationalen Risiko an den Vorstand, den Compliance-Officer und die Leiter der Risktaking-Units bzw. Stabstellen. Der Bericht beinhaltet insbesondere eine Detailauflistung und Analyse der wesentlichen OR-Ereignisse. Die Schadensfälle der Berichtsperiode werden nach Risikoarten und Geschäftsfeldern dargestellt. Wesentliche Einzelfälle und potenzielle Mängel in Prozessen und Abläufen werden analysiert und dokumentiert.

Für IKT-Risiken werden Risikoassessments durch die IKT-Security-Verantwortlichen durchgeführt. Im Bereich des IKT-Risikos ist ein IT-Security Management System in Kooperation mit der 3Banken IT GmbH installiert. Zur Identifikation kritischer Systeme wird ein Risikokatalog geführt, der durch den Security-Manager der 3 Banken IT GmbH tourlich angepasst wird. Dieser enthält die Einstufung der Kritikalität und der Risiken aller Systeme und Anwendungen. Darüber hinaus sind zur Steuerung von IKT-Risiken unter anderem quartalsweise Cyber-Security Reports, KPI-Berichte sowie eine Reihe weiterer Reports betreffend IKT-Betrieb, -Entwicklung und -Outsourcing sowie BCM eingerichtet.

ESG Risiken werden im Wesentlichen in den oben angeführten Berichten mitbehandelt, diskutiert und weiterentwickelt.

Artikel 435 (1) d – Leitlinien für die Risikoabsicherung und -minderung und Verfahren zur Überwachung der Wirksamkeit getroffener Maßnahmen

Umsetzung in der BKS Bank

Zur Risikoabsicherung und -steuerung wird das zur Verfügung stehende Risikodeckungskapital aus dem ICAAP, das als gesamtbankbezogenes Risikolimit gesehen werden kann, ex-ante in Form von Risikolimiten auf die verschiedenen Risikoarten verteilt. Die Einhaltung der Limite wird in den entsprechenden Gremien (ICAAP-Gremium, APM-Gremium, erweitertes Kreditrisiko Jour Fixe sowie im Gremium zum operationalen Risiko) besprochen. Allfällige Maßnahmen (Schließung von Geschäften, Geschäftseinschränkungen in Teilbereichen, genaue Beobachtung der weiteren Entwicklung usw.) werden ebenfalls in den Gremien beschlossen. Im Falle einer Limitüberschreitung, die außerhalb des tourlichen Berichtswesens festgestellt wird, ist jeder Mitarbeiter dazu angehalten, eine entsprechende Ad-Hoc-Meldung an die risikoverantwortliche Stelle weiterzuleiten. Darüber hinaus sind alle risikoverantwortlichen Stellen (Risikomanagement- und Überwachungseinheiten sowie Geschäftsleiter der Tochterunternehmen und Direktionen) bei Auftreten von außergewöhnlichen Risikoentwicklungen verpflichtet, der Geschäftsleitung der BKS Bank bzw. den risikosteuernden Gremien darüber umgehend zu berichten.

Die Verantwortung zur Einhaltung der Limite im Bereich des Kreditrisikos tragen die Filialleitungen, die Direktionsleitungen, auf Gesamtbankebene die zentralen Abteilungen mit Zuständigkeit im Bereich Kreditrisiko sowie der Vorstand der BKS Bank. Die Limitausnützung wird im Kreditrisikobericht überwacht und im erweiterten Kreditrisiko Jour Fixe berichtet. Allfällige Maßnahmen werden im Gremium beschlossen und umgesetzt.

Die Verantwortung zur Einhaltung der Limite im Bereich von Konzentrationsrisiken trägt der Vorstand der Bank. Die Überprüfung von Limiten erfolgt durch das Risikocontrolling.

Die Verantwortung für die Einhaltung des Gesamtlimits in den marktpreisinduzierten Risikoarten Zinsänderungsrisiko, Aktienkursrisiko, Credit Spread Risiko und Risiko aus Fremdwährungspositionen trägt der Vorstand. Die Steuerung der einzelnen Risiken und die Überprüfung der Limiteinhaltung für Positionen im Bankbuch erfolgt im monatlichen APM-Gremium. Im Bankbuch erfolgen Investitions- bzw. Deinvestitionsentscheidungen grundsätzlich durch das APM-Gremium.

Die Limite, die das Handelsbuch betreffen, sind im Treasury Rulebook geregelt. Die Überprüfung von Limiten erfolgt durch das Risikocontrolling. Die Risikoverantwortung für das Handelsbuch sowie für das Risiko aus Fremdwährungspositionen liegt bei der Abteilung ZTF. Risiken aus einer allfälligen offenen Devisenposition aus dem Handels- oder Bankbuch werden im ZTF gesteuert und im Risikocontrolling der Bank überwacht.

Risikoabsicherung und -minderung im Kreditrisiko

Wir sorgen für ein stabiles und wirksames Überwachungssystem, das durch eine angemessene Dateninfrastruktur und umfangreiches Reporting unterstützt wird, und stellen sicher, dass wir über zuverlässige, vollständige und zeitnahe Informationen über eingegangene Kreditrisiken, Kreditnehmer und Sicherheiten verfügen. Das Überwachungssystem ermöglicht es, eingegangene Kreditrisiken im Einklang mit unserem Kreditrisikoappetit, unserer Kreditrisikostrategie, und unseren Strategien und Verfahren auf Portfolioebene auf der Ebene einzelner Risikopositionen zu steuern und zu überwachen.

Wir betreiben ein systematisches, abgestuftes System der Kreditüberwachung mit definierten Kontrollverantwortlichen in Markt und Marktfolge. Die technische Unterstützung erfolgt durch das Frühwarnindikatorensystem „FWIN“. Ziel ist es, risikorelevante Faktoren frühzeitig zu erkennen und negativen Entwicklungen ehestmöglich gegenzusteuern.

Sicherheiten müssen rechtswirksam begründet und bei Bedarf durchsetzbar sein. Die Rechtswirksamkeit soll verhindern, dass der Sicherungsgeber sich seiner Verpflichtung entziehen kann. Die Durchsetzbarkeit ist notwendig, damit die Bank ihre rechtswirksamen Ansprüche auch in Geld umwandeln kann. Das bedeutet, dass die mit der Sicherheit verbundenen Rechtsrisiken, operationalen oder sonstigen Risiken identifiziert, vermieden oder zumindest weitgehend begrenzt werden müssen. Sämtliche Sicherheiten sowie deren Bewertungsansätze werden in diesem Zusammenhang einmal jährlich überprüft. Die Bank verfügt über einheitliche Bewertungsrichtlinien. Diese Bewertungsrichtlinien gelten für den Gesamtkonzern der BKS Bank, also für die BKS Bank AG

im In- und Ausland, für alle Tochtergesellschaften im In- und Ausland und für alle Kundenbereiche (Firmenkunden- und Privatkundenbereich). Die Vorgangsweise der Bewertung soll damit nachvollziehbar und instituts-einheitlich schematisiert erfolgen.

Zur Risikoabsicherung und -minderung verfügt die BKS Bank über Standardverträge, die in der zentralen Marktfolge bzw. BKS Service GmbH überprüft werden (Auszahlungskontrolle). Weiters werden die Sicherheiten einer laufenden Neubewertung unterzogen. Die Verlustquote (LGD) wird durch das Risikocontrolling jährlich backgetestet und darüber hinaus werden Verwertungserfolge in entsprechenden Verwertungsdatenbanken dokumentiert. Operationale Risiken aus dem Kreditgeschäft werden zudem in der Schadensdatenbank erfasst und unterliegen dem entsprechenden OR-Steuerungsprozess.

Die Schätzungen für Immobiliensicherheiten müssen von einem vom Kreditprozess unabhängigen Sachverständigen durchgeführt werden. Darüber hinaus liegt der Fokus des Sicherheitenmanagements in

- der Sicherstellung der Bewertungsqualität allgemein,
- der Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen und der damit verbundenen tourlichen Überprüfung von Liegenschaftsbewertungen (Valorisierung),
- der Weiterentwicklung der Bewertungsmethodik, unterstützt durch den fachlichen Input und Austausch mit IT-Unternehmen und Softwareanbietern sowie Fachabteilungen der Schwesternbanken,
- der Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen der BKS Bank Mitarbeiter und in der Unterstützung für Vertriebsmitarbeiter bei der Erstellung von sonstigen Bewertungen.

Das Konzentrationsrisiko in Bezug auf Sicherheiten/kreditrisikomindernde Techniken umfasst das Risiko möglicher nachteiliger Folgen, die sich aus Konzentrationen oder Wechselwirkungen gleichartiger und verschiedenartiger Risikofaktoren im Bereich der Sicherheiten bzw. kreditrisikomindernden Verfahren ergeben könnten. Die BKS Bank ist bestrebt, ein ausgewogen diversifiziertes Portfolio an werthaltigen Sicherheiten zu halten und monitort die Struktur an Sicherheiten im tourlichen Kreditrisikoberichtswesen. Die mit den Sicherheiten verbundenen Richtlinien und Prozesse sowie die Bewertungsrichtlinien werden im Arbeitshandbuch Kreditsicherheiten, im Arbeitshandbuch Immobilienbewertungsrichtlinie und in den speziellen Bestimmungen für die Kreditvergabe hinsichtlich der Mindestdeckungsgrade geregelt. Die Richtlinien dienen u.a. der Vermeidung von Konzentrationen in Sicherheiten mit geringer Werthaltigkeit. Das Management bzw. die Verantwortung zur Einhaltung der Richtlinien obliegt dem zentralen Kreditrisikomanagement.

Ein tourliches Sicherheitenmonitoring erfolgt im Kreditrisikobericht der Bank. Allfällige Maßnahmen aufgrund eines Anstieges von Konzentrationen auf Portfolioebene bzw. wesentlichen Beeinträchtigungen der Werthaltigkeit von Sicherheitenarten bzw. sonstiger kreditrisikomindernder Techniken werden in einem Kreditrisiko Jour Fixe kommuniziert und beschlossen. Hinsichtlich der Strategie zur Steuerung von Kreditrisikokonzentrationen aus endfälligen Krediten mit Tilgungsträgern ist eine Neuvergabe von endfälligen Tilgungsträgerkrediten an Verbraucher untersagt. Die Strategie der BKS Bank ist der Abbau von bestehenden endfälligen Krediten mit Tilgungsträgern zur Reduktion von indirekten Kreditrisiken resultierend aus den Wertschwankungen von Tilgungsträgern.

Die BKS Bank verfügt über ein automatisiertes Tilgungsträgerreview-Tool. Das Tilgungsträgerreview ist ein automatisches Kontrollsystem, das die zu bearbeitenden Prüffälle im Programm Tilgungsträgerkontrolle für den jeweiligen Kundenbetreuer ausgibt. Endfällige Kredite werden so jährlich einer Prüfung unterzogen. Insbesondere wird geprüft, ob der angeführte Tilgungsträger zum Ende der Laufzeit des Kredites unter den gemäß internen Richtlinien angegebenen Performanceannahmen in der Lage sein wird, den Kredit zurückzuzahlen. Die Verantwortung obliegt den jeweiligen Kundenbetreuern. Das zentrale Management sowie die Risikoanalysen im Zusammenhang mit endfälligen Krediten mit Tilgungsträgern obliegen dem zentralen Kreditrisikomanagement.

Risikoabsicherung und -minderung Liquiditätsrisiko

Die Bank verfügt über ein Collateral Management. Die BKS Bank steuert aktiv die zu hinterlegenden Sicherheiten (Wertpapiere, Credit Claims, Tendergeschäft mit Zentralbanken). Die Steuerung erfolgt monatlich im APM-Gremium. Der Liquiditätspuffer (CBC) wird täglich ermittelt und im Liquiditätsreport an den Vorstand berichtet.

Die Überwachung der von einer Bank entgegengenommenen bzw. zur Verfügung gestellten Sicherheiten erfolgt im Risikocontrolling.

Weiters verfügt die BKS Bank über ein Liquiditätspricing mittels Preiskalkulator, welcher die im APM-Gremium ermittelten Liquiditätskosten sowie die Liquiditätspufferkosten in der Zinssatzkalkulation berücksichtigt. Die Berechnungen im Rahmen des Fund Transfer Pricings werden in regelmäßigen Abständen überwacht und gegebenenfalls angepasst. Im monatlichen APM-Gremium wird darüber hinaus eine Überwachung von Frühwarnindikatoren vorgenommen, um frühzeitig eine allfällige nachteilige Liquiditätsentwicklung erkennen zu können. Für den Fall des Eintritts einer Liquiditätskrise der Bank verfügt die BKS Bank über Notfallpläne und ein Liquiditätsnotfallgremium zu Einleitung geeigneter gegensteuernder Maßnahmen.

Abgeleitet aus der Geschäftsstrategie und dem ILAAP-Rahmenwerk ist der Funding-Plan ein zentrales Element für die Steuerung der kurz-, mittel- und langfristigen Refinanzierung der Bank. Die Abstimmung des Funding-Plans der BKS Bank erfolgt mit dem Leiter Treasury, Controlling und Rechnungswesen und dem Risikocontrolling. Der Funding-Plan wird regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, überarbeitet und steht im Einklang mit den operativen Budgets sowie den längerfristigen Planwerten der Bank. Der Funding-Plan sowie das laufende Monitoring ist Bestandteil der Tagesordnung der monatlichen Sitzungen des APM-Gremiums, wo Soll/Ist-Vergleiche erfolgen.

Risikoabsicherung und -minderung im Bereich operationaler und IKT-Risiken

Das Management von operationalen Risiken basiert auf einem Rahmenwerk, in dem sämtliche Richtlinien zu Management, Controlling und Reporting der operationalen Risiken festgelegt sind. Für das Management von operationalen Risiken sind die Risk-Taking-Units verantwortlich, und zwar für

- die Sicherstellung einer richtlinienkonformen Geschäftsabwicklung,
- die Berücksichtigung des OR bei der Gestaltung nicht zentral regulierter Abläufe,
- die Meldung der OR-Schadensfälle mittels OpRisk-Schadensformular,
- die Analyse der aufgetretenen OR-Fälle auf Basis der quartalsweisen OR-Reportings und
- die Ableitung prozessverbessernder Maßnahmen unter Bedachtnahme auf Kosten/Nutzen.

Zur ganzheitlichen Steuerung der Risiken auf Gesamtbankebene wurde ein OR-Gremium installiert, welches vierteljährlich tagt. Ferner haben die Risk Taking Units und die IKS- und Prozessverantwortlichen für eine Ausgestaltung der Prozesse zu sorgen, die operationalen Risiken mitintegrieren und im Fall von Schwächen oder Schadensfällen Initiativen zur Verbesserung des Prozesses einzuleiten.

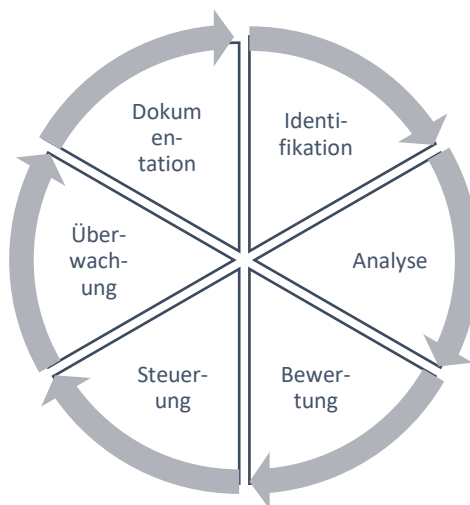
Das IKT-Risikomanagement ist Teil des Gesamtbankrisikomanagement-Prozesses der BKS Bank. Der Risikomanagementprozess erfolgt in einem eng mit der 3 Banken IT verzahnten und von der 3 Banken IT-Security geführten Prozess, welcher nach der CRISAM-Methode umgesetzt wird. CRISAM steht für „Corporate Risk Application Method“ und ist eine ganzheitliche Methode zur Implementierung eines Information Risk Management Prozesses.

Netzwerk- und Cybercrime-Risiken werden als ernstzunehmende Bedrohungen angesehen, gegen die adäquate Sicherheitsmaßnahmen getroffen werden. Um diesem Risiko zu begegnen sind auf Ebene der BKS Bank Österreich, der BKS Bank Niederlassungen in den Auslandsmärkten und auch der 3BankenIT Cyber-Security-Verantwortliche installiert, die für eine laufende Beobachtung der Bedrohungslage, der die BKS Bank betreffenden Vorfälle, entsprechende Risikoanalysen und risikomitigierende Maßnahmen sorgen. Zentrale Bedeutung kommt dabei dem Schutz von Informationen (Informationssicherheitsmanagement), der Vergabe von Berechtigungen (Benutzerberechtigungsmanagement), aber auch dem Schutz von Daten und der Datensicherheit zu. Wesentliche Bestandteile unseres IT-Security Managements sind auch das Notfalls- und Kontinuitätsmanagement.

Artikel 435 (1) e – Erklärung zur Angemessenheit der Risikomanagementverfahren

Umsetzung in der BKS Bank

Risikomanagement wird in der BKS Bank als nachvollziehbares, alle Unternehmensaktivitäten umfassendes System verstanden, das auf Basis einer definierten Risikostrategie ein systematisches Vorgehen im Rahmen eines Regelkreises umfasst:



Aufsichtsrechtliche Vorgaben bilden den Rahmen für die Ausgestaltung des Risikomanagements. Die generellen Verantwortungen für die einzelnen Stufen des Steuerungskreislaufs sowie die Aufgaben und Verantwortungen in Bezug auf das Management der einzelnen Risikoarten sind klar abgegrenzt. Die jeweiligen Risikomanagementverfahren sind „state-of-the-art“ und werden laufend weiterentwickelt. Sie werden nach der Geschäftsstrategie und dem Risikoprofil der BKS Bank ausgerichtet.

Den aufsichtsrechtlichen Anforderungen an ein qualitativ hochwertiges Risikomanagement tragen wir vor allem durch nachstehende Verfahren Rechnung:

- Die Zusammenführung der einzelnen Risikoarten auf ein Gesamtbankrisiko erfolgt im Rahmen des ICAAP (Internal Capital Adequacy Assessment Process), der sicherstellen soll, dass nur Risiken eingegangen werden, die unserem Risikoappetit entsprechen.
- Das Risk Appetite Framework ist in der Risikostrategie der BKS Bank integriert und wird jährlich evaluiert.
- Mit dem ILAAP (Internal Liquidity Adequacy Assessment Process), der unsere Verfahren zur Ermittlung, Messung, Steuerung und Überwachung der Liquidität umfasst, tragen wir dafür Sorge, dass die Bank jederzeit über hinreichend liquide Mittel verfügt.
- Das seit Jahren etablierte und laufend weiterentwickelte Risikoberichtswesen stellt den risikoverantwortlichen Führungskräften und Entscheidungsgremien zeitnah jene Informationen zur Verfügung, die für eine umsichtige Risikosteuerung notwendig sind.
- Die Organisationseinheit Risikocontrolling erfüllt die Funktion der gemäß § 39 Abs 5 BWG einzurichtenden zentralen und vom operativen Geschäft unabhängigen Risikomanagementabteilung.
- Schlüsselpositionen im Risikomanagement besetzen wir mit hochqualifizierten Mitarbeitern, die theoretische Kenntnisse und Erfahrung in den Bereichen Risikocontrolling, Finanzmathematik, betriebswirtschaftliche Analyse sowie Immobilienbewertung haben. Wir sorgen für laufende Aus- und Weiterbildung.
- Für die Risikomessung und das Reporting setzen wir moderne IT-Systeme und Verfahren ein.
- Die BKS Bank bekennt sich zum „Three Lines of Defence-Modell“, das besagt, dass Risiken in drei Stufen adressiert und gemanagt werden sollen. Während die operativen Bereiche – „First Line of Defence“ – Risiken erkennen und managen sollen, denen sie im Rahmen ihrer Tätigkeit begegnen, sollen die Risikomanagementfunktionen als „Second Line of Defence“ bereichsübergreifend Risiken identifizieren, messen, monitoren und über sie berichten. Als „Third Line of Defence“ ist es die Rolle der internen Revision, Prüfungen aller Bereiche durchzuführen und zu beurteilen, inwieweit der Risikomanagementrahmen effektiv ist und definierte Verfahren und Grundsätze eingehalten werden.
- Die BKS Bank verfügt seit Jahren über ein angemessenes Hinweisgebersystem. Die Whistleblower-Meldestelle wurde in der Abteilung Interne Revision (ZIR) eingerichtet.

- Wesentlicher Bestandteil der Weiterentwicklung unseres Risikomanagements ist die umsichtige Umsetzung aufsichtlicher Anforderungen und Empfehlungen sowie der Diskurs mit der Bankenaufsicht, den wir proaktiv suchen, um mit den Entwicklungen im europäischen Aufsichtssystem Schritt halten zu können und um Compliance Risiken zu reduzieren.

Die Angemessenheit der im BKS-Konzern eingesetzten Risikomanagementsysteme wird darüber hinaus durch Audits unabhängiger interner und externer Prüfer bewertet, wie etwa durch

- regelmäßige, mindestens jährliche, Prüfungen der internen Revision und
- externe Prüfungen durch den Wirtschaftsprüfer, unter anderem in Form der jährlichen unabhängigen Beurteilung der Funktionsfähigkeit des Risikomanagements gemäß Regel C 83 ÖCGK, und durch die in der Anlage zum Prüfbericht gemäß § 63 Abs. 5 und 7 BWG dokumentierten Prüfungen zum Kontrollumfeld, zu den Kontrollaktivitäten, zu den Risikobeurteilungs- und Informationsprozessen hinsichtlich wesentlicher Geschäftsrisiken.

Artikel 435 (2) a –Anzahl der von Mitgliedern des Leitungsorgans bekleideten Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen

Umsetzung in der BKS Bank

Die Anzahl der von Mitgliedern des Leitungsorgans bekleideten Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen gemäß Artikel 435 (2) a CRR lässt sich zum 31. Dezember 2025 wie folgt darstellen:

Aufsichtsrat

		Mandate iSd §28a Abs. 5 Z. 5 bzw. §5 Abs. 1 Z. 9a BWG		Gesamtanzahl	
		Leitungs- funktionen	Aufsichts- funktionen	Leitungs- funktionen	Aufsichts- funktionen
Univ. Prof. Dr. Sabine Urnik	Aufsichtsrats- vorsitzende	0	1	1	3
Mag. Klaus Wallner	Stellv. Aufsichtsrats- vorsitzender	1	3	1	3
Vdir. Gerhard Burtscher	Aufsichtsratsmitglied	1	1	2	4
Dr. Franz Gasselsberger, MBA	Aufsichtsratsmitglied	1	3	3	5
Dipl.-Ing. Christina Fromme- Knoch	Aufsichtsratsmitglied	1	3	1	3
Mag. Hannes Bogner	Aufsichtsratsmitglied	0	3	0	4
Dr. Reinhard Iro	Aufsichtsratsmitglied	0	2	0	2
Univ.-Prof. Dr. Susanne Kalss	Aufsichtsratsmitglied	1	2	4	2
Univ.-Prof. Dr. Stefanie Lind- staedt	Aufsichtsratsmitglied	0	1	1	1
Christoph Kulterer	Aufsichtsratsmitglied	1	1	1	1

Zur besseren Übersichtlichkeit erfolgt die Darstellung so, dass rechts die Gesamtzahl der Leitungs- und Aufsichtsfunktionen, die die jeweilige Person bekleidet, und links, als Teilmenge daraus, jene gemäß der Definition der § 28a Abs. 5 Z. 5 BWG bzw. § 5 Abs. 1 Z. 9a BWG angeführt sind.

Vorstand

		Mandate iSd §28a Abs. 5 Z. 5 bzw. §5 Abs. 1 Z. 9a BWG		Gesamtanzahl	
		Leitungs- funktionen	Aufsichts- funktionen	Leitungs- funktionen	Aufsichts- funktionen
Mag. Nikolaus Juhász	Vorstandsmitglied	1	1	1	3
Claudia Höller, MBA	Vorstandsmitglied	1	1	1	1
Mag. Dietmar Böckmann	Vorstandsmitglied	1	1	1	1
Mag. Renata Maurer Nikolic	Vorstandsmitglied	1	1	1	1
MMag. Clemens Bousquet	Vorstandsmitglied	1	0	1	0

Zur besseren Übersichtlichkeit erfolgt die Darstellung so, dass rechts die Gesamtzahl der Leitungs- und Aufsichtsfunktionen, die die jeweilige Person bekleidet, und links, als Teilmenge daraus, jene gemäß der Definition der § 28a Abs. 5 Z. 5 BWG bzw. § 5 Abs. 1 Z. 9a BWG angeführt sind.

Artikel 435 (2) b und c – Strategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans und deren tatsächlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung / Diversitätsstrategie im Hinblick auf die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans

Umsetzung in der BKS Bank

Bei den Vorschlägen an die Hauptversammlung zur Besetzung freier werdender Aufsichtsratsmandate achten der Nominierungsausschuss wie auch der gesamte Aufsichtsrat auf die angemessene Vertretung beider Geschlechter, die Internationalität, die Altersstruktur sowie auf den Bildungs- und Berufshintergrund potenzieller Kandidaten. Die Kriterien für die Auswahl von Vorstandsmitgliedern und Aufsichtsräten sind in der laufend aktualisierten Fit & Proper-Policy der BKS Bank festgeschrieben. Sie beinhaltet auch die klare Anforderung der weiteren Stärkung der Diversität durch die adäquate Vertretung aller Geschlechter im Aufsichtsrat und Vorstand.

Für die Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates sind eine fundierte fachliche Ausbildung, umfassende praktische Kenntnisse sowie mehrjährige Führungserfahrung erforderlich. Darüber hinaus setzt die Eignung für diese Funktionen persönliche Eigenschaften wie Integrität und Objektivität, persönliche Verlässlichkeit, einen einwandfreien Ruf sowie die Einhaltung anerkannter Governance-Grundsätze voraus. Die Kapitalvertreter im Aufsichtsrat der BKS Bank sind ausgewiesene Experten aus dem Bank- und Wirtschaftsbereich mit einschlägiger Erfahrung in strategischen Fragestellungen. Sie verfügen über ausgezeichnete Kenntnisse in den Bereichen Rechnungslegung und Finanzierung, Risikomanagement sowie Digitalisierung. Drei weibliche Aufsichtsratsmitglieder, darunter die Vorsitzende des Aufsichtsrats, sind zudem Universitätsprofessorinnen und lehren in den Fachrichtungen Rechtswissenschaften und Informatik. Die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat sind langjährige Mitarbeitende mit umfassender Erfahrung in unterschiedlichen Funktionsbereichen und profunder Kenntnis der BKS Bank.

Die Mitglieder des Vorstands sowie die Kapitalvertreter im Aufsichtsrat verfügen über breite Führungserfahrung in national und international tätigen Unternehmen oder Forschungseinrichtungen. Sie sind mit unterschiedlichen kulturellen Rahmenbedingungen und Rechtsordnungen bestens vertraut und zeichnen sich durch ausgeprägte Fremdsprachenkenntnisse aus. Das Alter spielt bei der Beurteilung der Eignung von potenziellen Kandidaten insofern eine wesentliche Rolle, als eine ausgewogene Altersverteilung für die Beurteilung von Sachfragen und aus Nachfolgegründen relevant ist. Wir wollen niemanden aufgrund eines bestimmten Alters diskriminieren, achten aber auf einen Altersmix, der auch der Verteilung in der arbeitenden Bevölkerung bzw. in den jeweiligen Berufspositionen entspricht. Demgemäß liegt das Alter der Kapitalvertreter im Aufsichtsrat am Ende des Berichtsjahres zwischen 54 und 76 Jahren, die Vorstandsmitglieder sind zwischen 41 und 60 Jahre alt.

Artikel 435 (2) d – Angaben, ob das Institut einen separaten Risikoausschuss gebildet hat und die Anzahl der bisher stattgefundenen Ausschusssitzungen

Umsetzung in der BKS Bank

Die BKS Bank hat einen separaten Risikoausschuss gebildet. Im Geschäftsjahr 2025 hat eine Ausschusssitzung stattgefunden.

Artikel 435 (2) e – Beschreibung des Informationsflusses an das Leitungsorgan bei Fragen des Risikos

Umsetzung in der BKS Bank

In den ordentlichen Aufsichtsratssitzungen wird standardgemäß über die Risikoentwicklung in den wesentlichen Risikoarten, über das Stresstesting, Änderungen in den Rahmenbedingungen und die Erreichung von Zielwerten berichtet. Die risikorelevanten Themen werden in jeder Sitzung des Aufsichtsrates in Form eines umfangreichen Risikoberichtes dargelegt, der auch aktuelle gesamtwirtschaftliche und idiosynkratische Entwicklungen enthält. Der verankerte tourliche Diskurs und Austausch zwischen dem Management der BKS Bank und dem Vorstand bzw. dem Aufsichtsrat und dem Vorstand fördert die Risikokultur und die Erreichung der risikopolitischen Ziele. Allfällige Abweichungen werden im Rahmen der Sitzungen diskutiert.

Dem Aufsichtsrat werden jährlich unter anderem folgende Unterlagen zum Thema Risikosteuerung vorgelegt:

- Die konzernweite Risikostrategie
- Eine vom Vorstand genehmigte Erklärung zur Angemessenheit der Risikomanagementverfahren (gemäß Artikel 435 Absatz 1 Buchstabe e CRR), mit der sichergestellt wird, dass die eingerichteten Risikomanagementsysteme dem Profil und der Strategie des Institutes entsprechen
- Eine vom Vorstand genehmigte konzise Risikoerklärung (gem. CRR 435 Absatz 1 Buchstabe f), in der das mit der Geschäftsstrategie verbundene allgemeine Risikoprofil des Institutes knapp beschrieben wird
- Ein vom Vorstand genehmigter Sanierungsplan gemäß BaSAG

Darüber hinaus erfolgt ein umfangreicher Bericht über die Risikoarten und die Risikolage der BKS Bank in der jährlich stattfindenden Sitzung des Risikoausschusses des Aufsichtsrates. Der Risikoausschuss befasst sich in der jährlichen Sitzung mit

- dem Bericht über die Risikolage des Institutes,
- dem Bericht über die Risikoarten gemäß § 39 Absatz 2b BWG,
- der Überwachung der Umsetzung der Risikostrategie,
- der Überprüfung der Preisgestaltung,
- der Überprüfung des Vergütungssystems hinsichtlich des § 39d (2) 4 BWG, ob bei den vom internen Vergütungssystem angebotenen Anreizen das Risiko, das Kapital, die Liquidität, die Wahrscheinlichkeit und der Zeitpunkt von realisierten Gewinnen berücksichtigt werden und
- der Beratung hinsichtlich der Weiterentwicklung der Risikostrategie und –bereitschaft.

Weiters wird in der Risikoausschusssitzung über den Umsetzungsstatus und Neuerungen risikorelevanter Maßnahmen und Projekte berichtet und diskutiert. Der Risikoausschuss tagt mindestens einmal jährlich, wobei der Leiter der Risikomanagementfunktion im Gremium direkt berichtet. Der Leiter der Risikomanagementfunktion nimmt weiters einmal jährlich in beratender Funktion an der Sitzung des Vergütungsausschusses teil.

In der BKS Bank ist weiters ein Prüfungsausschuss eingerichtet. Dem Prüfungsausschuss obliegt die Überwachung der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des internen Revisionssystems und des Risikomanagementsystems der Bank. Darüber hinaus nimmt der Bankprüfer zweimal jährlich an der Sitzung des Prüfungsausschusses teil und berichtet einmal jährlich über die wichtigsten, bei der Abschlussprüfung gewonnenen, Erkenntnisse. Im Rahmen des Prüfungsausschusses werden auch die Ergebnisse der Prüfungen gemäß § 63 (4) und (6) BWG und der Regel 83 ÖCGK, sowie Maßnahmen der Bank zur Weiterentwicklung des Risikomanagements, des Revisionssystems und des internen Kontrollsystems erörtert.

Informationen hinsichtlich des Anwendungsbereiches

Artikel 436: Offenlegung des Anwendungsbereiches

Hinsichtlich des Anwendungsbereichs dieser Verordnung legen die Institute folgende Informationen offen:

- a) die Firma des Instituts, für das diese Verordnung gilt;
- b) einen Abgleich des konsolidierten Abschlusses, der gemäß dem geltenden Rechnungslegungsrahmen erstellt wurde, mit dem konsolidierten Abschluss, der gemäß den Anforderungen für die aufsichtsrechtliche Konsolidierung nach Teil 1 Titel II Abschnitte 2 und 3 erstellt wurde; dieser Abgleich zeigt die Unterschiede zwischen dem Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke und dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis sowie die in den aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis einbezogenen Rechtsträger, wenn sich dieser von dem Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke unterscheidet; in Bezug auf die Rechtsträger, die in den aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis einbezogen sind, ist die Methode der aufsichtsrechtlichen Konsolidierung anzugeben, wenn sie sich von der Methode der Konsolidierung für Rechnungslegungszwecke unterscheidet, sowie, ob diese Rechtsträger vollkonsolidiert bzw. quotenkonsolidiert sind und ob die Beteiligungen an diesen Rechtsträgern von den Eigenmitteln abgezogen sind;
- c) eine Aufgliederung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des konsolidierten Abschlusses, der gemäß den Anforderungen für die aufsichtsrechtliche Konsolidierung nach Teil 1 Titel II Abschnitte 2 und 3 erstellt wurde, aufgeschlüsselt nach Art der Risiken gemäß dem vorliegenden Teil;
- d) einen Abgleich, in dem die Hauptursachen für die Unterschiede zwischen den Buchwertbeträgen in den Abschlüssen im Rahmen des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises nach Teil 1 Titel II Abschnitte 2 und 3 und dem für aufsichtsrechtliche Zwecke verwendeten Risikopositionsbetrag ermittelt werden; dieser Abgleich wird durch qualitative Angaben zu diesen Hauptursachen für die Unterschiede ergänzt;
- e) für Risikopositionen im Handelsbuch und im Anlagebuch, die gemäß Artikel 34 und Artikel 105 angepasst werden, eine Aufgliederung der Beträge der Bestandteile einer vorsichtigen Bewertungsanpassung eines Instituts nach Art der Risiken und alle Bestandteile, getrennt für Positionen des Handelsbuchs und Positionen des Anlagebuchs;
- f) alle vorhandenen oder erwarteten wesentlichen tatsächlichen oder rechtlichen Hindernisse für die unverzügliche Übertragung von Eigenmitteln oder für die Rückzahlung von Verbindlichkeiten zwischen dem Mutterunternehmen und seinen Tochterunternehmen;
- g) den Gesamtbetrag, um den die tatsächlichen Eigenmittel in allen nicht in die Konsolidierung einbezogenen Tochterunternehmen geringer als der vorgeschriebene Betrag sind, und den oder die Namen dieser Tochterunternehmen;
- h) gegebenenfalls die Umstände der Inanspruchnahme der Ausnahme nach Artikel 7 oder der Konsolidierung auf Einzelbasis nach Artikel 9.

Artikel 436 (a) – Firma des Instituts

Umsetzung in der BKS Bank

Die Firma des Institutes, für welches die Offenlegungsanforderungen gelten, ist die BKS Bank AG.

Artikel 436 (b) – Unterschiede in der Konsolidierungsbasis für Rechnungslegungs- und Aufsichtszwecke

Umsetzung in der BKS Bank

Der maßgebende Konsolidierungskreis der BKS Bank enthält 16 Kredit- und Finanzinstitute sowie Unternehmen mit banknahen Hilfsdiensten, darunter die in- und ausländischen Leasinggesellschaften. Der Konsolidierungskreis bleibt im Vergleich zum Vorjahr unverändert. Die nachstehende Übersicht visualisiert jene Unternehmen, die gemäß den internationalen Rechnungslegungsrichtlinien der BKS Bank zuzuordnen sind. In der BKS Bank gibt es keine Unterschiede zwischen dem Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke und dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis.

EU LI3 – Beschreibung der Unterschiede zwischen den Konsolidierungskreisen

a	b	c					d	e	f	g	h
Name des Unternehmens	Konsolidierungsmethode für Rechnungslegungszwecke	<u>Konsolidierungsmethode für aufsichtliche Zwecke</u>					Anteilmäßige Konsolidierung	Equity Methode	Weder Konsolidierung noch Abzug	Abzug	Beschreibung des Unternehmens
		Vollkonsolidierung									
BKS Bank AG	Vollkonsolidierung	✓									Kreditinstitut
BKS-Leasing Gesellschaft m.b.H.	Vollkonsolidierung	✓									Vertrieb und Verwaltung von KFZ-, Mobilien- und Immobilienleasing
BKS-leasing d.o.o., Ljubljana	Vollkonsolidierung	✓									Vertrieb und Verwaltung von KFZ-, Mobilien- und Immobilienleasing
BKS-leasing Croatia d.o.o., Zagreb	Vollkonsolidierung	✓									Vertrieb und Verwaltung von KFZ-, Mobilien- und Immobilienleasing
BKS-Leasing s.r.o., Bratislava	Vollkonsolidierung	✓									Vertrieb und Verwaltung von KFZ-, Mobilien- und Immobilienleasing
BKS Leasing d.o.o. Beograd	Vollkonsolidierung	✓									Vertrieb und Verwaltung von KFZ-, Mobilien- und Immobilienleasing
Oberbank AG	Equity Methode						✓				Kreditinstitut
BTV Vier Länder Bank AG	Equity Methode						✓				Kreditinstitut
ALPENLÄNDISCHE GARANTIE-GESELLSCHAFT m.b.H.	Anteilmäßige Konsolidierung					✓					Absicherung von Großkreditrisiken
BKS Zentrale-Errichtungs- u. Vermietungsgesellschaft m.b.H	Vollkonsolidierung	✓									Immobilienerrichtung und -verwaltung
Immobilien Errichtungs- und Vermietungsgesellschaft m.b.H und Co. KG	Vollkonsolidierung	✓									Erwerb, Errichtung, Vermietung und Verpachtung von Immobilien
IEV Immobilien GmbH	Vollkonsolidierung	✓									Komplementär der IEV GmbH & Co KG
BKS Service GmbH	Vollkonsolidierung	✓									Dienstleistungs- und Servicegesellschaft für banknahe Tätigkeiten
BKS Immobilien-Service Gesellschaft m.b.H.	Vollkonsolidierung	✓									Erwerb, Errichtung, Vermietung von Immobilien und Hausverwaltung
E 2000 Liegenschafts-verwertung GmbH	Vollkonsolidierung	✓									Liegenschaftsverwertung
BKS 2000 Beteiligungsverwaltungsgesellschaft mbH	Vollkonsolidierung	✓									Beteiligungsgesellschaft

Verbundene und assoziierte Unternehmen sind in den Konzernabschluss auf Basis konzernweitlicher Wesentlichkeitsbestimmungen sowie quantitativer und qualitativer Parameter einbezogen.

Zur Oberbank AG und zur BTV Vier Länder Bank AG sei angemerkt, dass die BKS Bank an diesen Kreditinstituten mit 14,2% bzw. 12,8% jeweils weniger als 20% der Kapitalanteile und Stimmrechtsanteile hält, die Ausübung der Stimmrechte aber durch Syndikatsverträge geregelt wird. Diese eröffnen die Möglichkeit, an den finanz- und geschäftspolitischen Entscheidungen der Institute mitzuwirken, ohne beherrschenden Einfluss auszuüben.

Gemäß den Bestimmungen des IFRS 11 ist die Beteiligung an der ALPENLÄNDISCHE GARANTIE - GESELLSCHAFT m.b.H. (ALGAR) als gemeinschaftliche Tätigkeit einzustufen und daher quotall in den Konsolidierungskreis einzubeziehen.

Artikel 436 (c) und (d) – Unterschiede zwischen den Buchwertbeträgen des aufsichtlichen Konsolidierungskreises und dem Risikopositionsbetrag

Umsetzung in der BKS Bank

Die Tabelle EU LI1 vergleicht die Konsolidierungsbasis für Rechnungslegungs- und Aufsichtszwecke. Darüber hinaus beinhaltet die Tabelle eine Aufgliederung der Buchwerte gemäß aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis nach den verschiedenen in Teil 3 der CRR beschriebenen Risikoarten. In der BKS Bank gibt es keine Unterschiede zwischen dem Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke und dem aufsichtlichen Konsolidierungskreis.

In den Spalten c bis g werden die IFRS-Buchwerte bei Anwendung der aufsichtsrechtlichen Konsolidierung nach den in Teil 3 der CRR beschriebenen Risikoarten aufgeschlüsselt. Da einige Positionen mehreren Risikoarten zugeordnet werden können, kann die Summe der Beträge in den Spalten c bis g von den Beträgen in Spalte b abweichen. Bei den Positionen, die mehrfach ausgewiesen werden, da sie mehreren Risikoarten unterliegen, handelt es sich insbesondere um Positionen des Anlagebuchs, die in Fremdwährung notieren.

In Spalte g werden Positionen ausgewiesen, die Bestandteil der Bilanz sind, gemäß den Anforderungen der CRR aber keinen Eigenmittelanforderungen unterliegen oder für die nach Teil 2 der CRR ein Eigenmittelabzug vorgenommen wird. Im Bereich der Passivposten werden in dieser Spalte sämtliche Buchwerte offengelegt, welche nicht für die Anwendung der Anforderungen in Teil 3 Titel II Kapitel 4 CRR (Kreditrisiko), Teil 3 Titel II Kapitel 6 CRR (Gegenparteiausfallsrisiko) oder Teil 3 Titel IV CRR (Marktrisiko) relevant sind.

EU LI1 - Unterschiede zwischen dem Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke und dem aufsichtlichen Konsolidierungskreis und Zuordnung von Bilanzpositionen zu aufsichtsrechtlichen Risikokategorien

a

b

EUR Mio.		Buchwerte gemäß veröffentlichtem Jahresabschluss	Buchwerte gemäß aufsichtlichem Konsolidierungskreis
Aufschlüsselung nach Aktivklassen gemäß Bilanz im veröffentlichten Jahresabschluss			
1	Barreserve	644,0	644,0
2	Forderungen an Kreditinstitute	176,3	176,3
3	Forderungen an Kunden	7.543,1	7.543,1
4	Handelsaktiva	7,1	7,1
5	Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	1.395,9	1.395,9
6	Anteilsrechte und andere nicht verzinsliche Wertpapiere	192,4	192,4
7	Anteile an at Equity bilanzierten Unternehmen	929,8	929,8
8	Immaterielle Vermögenswerte	7,7	7,7
9	Sachanlagen	87,0	87,0
10	Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien	127,1	127,1
11	Laufende Steuerforderungen	7,8	7,8
12	Latente Steuerforderungen	9,8	9,8
13	Sonstige Aktiva	22,8	22,8
Gesamtaktiva		11.150,8	11.150,8
Aufschlüsselung nach Passivklassen gemäß Bilanz im veröffentlichten Jahresabschluss			
1	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	365,1	365,1
2	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	7.048,4	7.048,4
3	Verbriefte Verbindlichkeiten	1.165,5	1.165,5
4	Handelspassiva	2,6	2,6
5	Rückstellungen	130,8	130,8
6	Sonstige Passiva	42,7	42,7
7	Laufende Steuerschulden	9,8	9,8
8	Latente Steuerschulden	29,4	29,4
9	Nachrangkapital	293,8	293,8
10	Eigenkapital	2.062,7	2.062,7
Gesamtpassiva		11.150,8	11.150,8

c

d

e

f

g

Buchwerte der Posten, die

dem Kreditrisiko- rahmen unterliegen	dem CCR-Rahmen unterliegen	dem Verbriefungsrahmen unterliegen	dem Marktrisikorahmen unterliegen	keinen Eigenmittel- anforderungen unterliegen oder die Eigenmittelabzügen unterliegen
644,0	–	–	3,5	–
176,3	–	–	12,7	–
7.543,1	–	–	41,0	–
–	7,1	–	0,5	–
1.395,9	–	–	–	–
192,4	–	–	0,1	–
73,9	–	–	–	855,9
1,8	–	–	0,1	5,9
87,0	–	–	0,1	–
127,1	–	–	–	–
7,8	–	–	–	–
9,8	–	–	–	–
22,8	–	–	–	–
10.281,9	7,1	–	57,9	861,9
–	–	–	8,9	356,3
–	–	–	159,8	6.888,7
–	–	–	–	1.165,5
–	2,6	–	1,1	–
–	–	–	–	130,8
–	–	–	0,3	42,4
–	–	–	–	9,8
–	–	–	–	29,4
–	–	–	–	293,8
–	–	–	–	2.062,7
–	2,6	–	170,1	10.979,2

In Ergänzung zur Tabelle EU LI1 stellt die nachfolgende Tabelle EU LI2 die wichtigsten Unterschiede zwischen den Buchwerten gemäß Konzernbilanz nach aufsichtsrechtlicher Konsolidierung und den für die aufsichtsrechtlichen Zwecke verwendeten Risikopositionen nach CRR dar.

Die Zeilen 1 und 2 dieser Tabelle entsprechen den Buchwerten der Aktiva und Passiva der Spalten c bis f der Tabelle EU LI1. Dementsprechend beinhaltet die Tabelle keine Buchwerte der Posten, die keinen Eigenmittelanforderungen oder Eigenmittelabzügen unterliegen. Der Gesamtnettobetrag im aufsichtlichen Konsolidierungskreis berechnet sich als Buchwert der Aktiva abzüglich des Buchwertes der Passiva im aufsichtlichen Konsolidierungskreis. Die Hauptursachen für die Unterschiede zwischen aufsichtsrechtlichen Risikopositionsbeträgen und Buchwerten im Jahresabschluss ergeben sich aus der Berücksichtigung von Kreditrisikominderungstechniken und Anwendung von Kreditumrechnungsfaktoren nach CRR.

EU LI2 - Hauptursachen für Unterschiede zwischen aufsichtsrechtlichen Risikopositionsbeträgen und Buchwerten im Jahresabschluss

EUR Mio.	a	b	c			e
			Posten im			
	Gesamt	Kredit- risikorahmen	Verbriefungs- rahmen	CCR- Rahmen	Marktrisiko- rahmen	
1	Buchwert der Aktiva im aufsichtlichen Konsolidierungskreis (laut Meldebogen LI1)	10.346,9	10.281,9	-	7,1	57,9
2	Buchwert der Passiva im aufsichtlichen Konsolidierungskreis (laut Meldebogen LI1)	172,7	-	-	2,6	170,1
3	Gesamtnettobetrag im aufsichtlichen Konsolidierungskreis	10.174,2	10.281,9	-	4,5	-112,2
4	Außerbilanzielle Beträge	2.394,9	2.394,9	-	-	
5	Unterschiede in den Bewertungen	-	-	-	-	
6	Unterschiede durch abweichende Nettingregeln außer den in Zeile 2 bereits berücksichtigten	-	-	-	-	
7	Unterschiede durch die Berücksichtigung von Rückstellungen	-	-	-	-	
8	Unterschiede durch Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken (CRMs)	-	-81,3	-	-	
9	Unterschiede durch Kreditumrechnungsfaktoren	-	-1.631,8	-	-	
10	Unterschiede durch Verbriefung mit Risikotransfer	-	-	-	-	
11	Sonstige Unterschiede	-	-107,8	-	3,3	
12	Für aufsichtsrechtliche Zwecke berücksichtigte Risikopositionsbeträge	-	10.855,9	-	7,8	12,9

Artikel 436 (e) – Aufgliederung der Beträge der Bestandteile einer vorsichtigen Bewertungsanpassung für Risikopositionen im Handelsbuch und Anlagebuch

Umsetzung in der BKS Bank

In der folgenden Tabelle EU PV1 werden Anpassungen aufgrund des Gebots der vorsichtigen Bewertung (PVA) aufgedgliedert. Zum 31.12.2025 erfolgen in der BKS Bank Anpassungen durch Marktpreisunsicherheiten in der Risikokategorie Zinsänderungsrisiko.

EU PV1 – Anpassungen aufgrund des Gebots der vorsichtigen Bewertung (PVA)

EUR Mio.	a	b	c	d	e	EU e1	EU e2	f	g	h
	Kategorie-spezifische AVA	Risikokategorie					Kategorie-spezifische AVA – Bewertungsunsicherheiten		Kategorie-spezifischer Gesamtwert nach Diversifizierung	
		Eigenkapitalpositionenrisiko	Zinsänderungsrisiko	Währungsrisiko	Kreditrisiko	Warenpositionenrisiko	AVA für noch nicht eingetragene Kredit-spreads	AVA für Investitions- und Finanzierungs-kosten	Davon: Gesamtbetrag Kernkonzept im Handelsbuch	Davon: Gesamtbetrag Kernkonzept im Anlagebuch
1	Marktpreisunsicherheit	-	0,7	-	-	-	-	0,7	-	0,7
2	Entfällt									
3	Glattstellungskosten	-	-	-	-	-	-	-	-	-
4	Konzentrierte Positionen	-	-	-	-	-		-	-	-
5	Vorzeitige Vertragsbeendigung	-	-	-	-	-		-	-	-
6	Modellrisiko	-	-	-	-	-	-	-	-	-
7	Operationelles Risiko	-	-	-	-	-		-	-	-
8	Entfällt									
9	Entfällt									
10	Künftige Verwaltungskosten	-	-	-	-	-		-	-	-
11	Entfällt									
12	Gesamtbetrag der zusätzlichen Bewertungsanpassungen (AVAs)							0,7	-	0,7

Artikel 436 (f) – Hindernisse für die Übertragung von Eigenmitteln

Umsetzung in der BKS Bank

Zum Berichtszeitpunkt für die BKS Bank nicht relevant.

Artikel 436 (g) – Potenzielle Unterdeckung von Eigenmitteln bei nicht konsolidierten Tochterunternehmen

Umsetzung in der BKS Bank

Zum Berichtszeitpunkt für die BKS Bank nicht relevant.

Artikel 436 (h) – Umstände der Inanspruchnahme der Ausnahme nach Artikel 7 oder der Konsolidierung auf Einzelbasis nach Artikel 9

Umsetzung in der BKS Bank

Der Kreditinstitutsgruppe der BKS Bank wird u.a. die BKS Bank AG zugerechnet. Diese erfüllt die Anforderungen auf Einzelbasis und wird voll in den Konsolidierungskreis eingebunden. Die ALPENLÄNDISCHE GARANTIE-GESELLSCHAFT m.b.H., die Oberbank AG und die BTV Vier Länder Bank AG sind weitere Kreditinstitute, die gemäß den Angaben zum Artikel 436 (b) CRR in den Konsolidierungskreis einbezogen werden.

Eigenmittel

Artikel 437: Offenlegung von Eigenmitteln

Hinsichtlich ihrer Eigenmittel legen die Institute folgende Informationen offen:

- a) einen vollständigen Abgleich der Posten des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals, des Ergänzungskapitals, sowie der Korrekturposten und Abzüge von den Eigenmitteln des Instituts gemäß den Artikeln 32 bis 36, 56, 66 und 79 mit der in den geprüften Abschlüssen des Instituts enthaltenen Bilanz,
- b) eine Beschreibung der Hauptmerkmale der von dem Institut begebenen Instrumente des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals,
- c) die vollständigen Bedingungen aller Instrumente des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals;
- d) als gesonderte Offenlegung die Art und Beträge folgender Elemente:
 - i) alle nach den Artikeln 32 bis 35 angewandten aufsichtlichen Korrekturposten,
 - ii) nach den Artikeln 36, 56 und 66 abzogener Posten,
 - iii) nicht nach den Artikeln 47, 48, 56, 66 und 79 abzogener Posten;
- e) eine Beschreibung sämtlicher auf die Berechnung der Eigenmittel im Einklang mit dieser Verordnung angewandten Beschränkungen und der Instrumente, aufsichtlichen Korrekturposten und Abzüge, auf die diese Beschränkungen Anwendung finden;
- f) eine umfassende Erläuterung der Berechnungsgrundlage der Kapitalquoten, falls die Kapitalquoten mithilfe von Eigenmittelbestandteilen berechnet wurden, die auf einer anderen als der in dieser Verordnung festgelegten Grundlage ermittelt wurden.

Umsetzung in der BKS Bank

Die Ermittlung der Eigenmittelquote und des Gesamtrisikobetrages erfolgen nach den Vorgaben der Capital Requirements Regulation (CRR) und der Capital Requirements Directive (CRD).

Die CRR kennt drei eindeutig definierte Eigenmittelkategorien:

- Hartes Kernkapital („Common Equity Tier 1“; Artikel 26 CRR)
- Zusätzliches Kernkapital („Additional Tier-1-Capital“; Artikel 51 CRR)
- Ergänzungskapital („Tier-2-Capital“; Artikel 62 CRR)

Für die einzelnen Kapitalkomponenten sind von der BKS Bank zum 31. Dezember 2025 folgende Mindestanforderungen (inklusive SREP-Aufschlag, Kapitalerhaltungspuffer und antizyklischem Kapitalpuffer) in Prozentsatz des Gesamtrisikobetrages zu erfüllen:

- Hartes Kernkapital: 8,90%
- Kernkapital: 10,87%
- Gesamtkapital: 13,49%

Überleitung des bilanziellen Eigenkapitals auf das aufsichtsrechtliche Eigenkapital

EUR Mio.	31.12.2025	31.12.2024
Eigenkapital gemäß IFRS-Abschluss	2.062,7	1.924,3
abzüglich in-/direkte Positionen eigener Anteile	-14,5	-14,5
abzüglich geplanter Dividendenausschüttung/Gewinnvortrag	-23,1	-18,5
abzüglich AT-1 Anleihe	-65,2	-65,2
abzüglich Immaterielle Vermögenswerte	-5,9	-6,9
abzüglich Prudential Filters	-9,0	-1,8
abzüglich Anteile an Unternehmen der Finanzbranche über 10%	-856,0	-800,5
abzüglich latente Steuerforderungen	-9,8	-9,7
Hartes Kernkapital	1.079,2	1.007,3

Überleitung des Kernkapitals

EUR Mio.	31.12.2025	31.12.2024
zuzüglich AT-1 Anleihe	65,2	65,2
Nachrangkapital im Kernkapital	65,2	65,2

Überleitung der ergänzenden Eigenmittel

EUR Mio.	31.12.2025	31.12.2024
Nachrangkapital gemäß IFRS-Abschluss	293,8	269,4
abzüglich abreifendes Ergänzungskapital auf Grund der Restlaufzeit	-43,6	-42,5
abzüglich Zinsen Ergänzungs- bzw. Nachrangkapital	-4,0	-2,7
Nachrangkapital in den ergänzenden Eigenmitteln	246,2	224,2

Eigenmittel gemäß CRR

EUR Mio.	31.12.2025	31.12.2024
Grundkapital	91,6	91,6
Rücklagen abzüglich immaterielle Vermögensgegenstände	1.853,3	1.725,8
Abzugsposten	-865,7	-810,1
Hartes Kernkapital (CET 1) ¹⁾	1.079,2	1.007,3
Harte Kernkapitalquote	15,00%	15,04%
AT1-Anleihe	65,2	65,2
Zusätzliches Kernkapital	65,2	65,2
Kernkapital (CET1 + AT1)	1.144,4	1.072,4
Kernkapitalquote (unter Einrechnung des zusätzlichen Kernkapitals)	15,90%	16,02%
Ergänzungskapital	246,2	224,2
Eigenmittel insgesamt	1.390,5	1.296,6
Eigenmittelquote	19,32%	19,37%
Bemessungsgrundlage	7.196,4	6.695,3

¹⁾ Beinhaltet das jeweilige Jahresergebnis.

Die nachfolgende Tabelle stellt die Unterschiede zwischen den Konsolidierungskreisen für Rechnungslegungs- und aufsichtsrechtliche Zwecke dar, indem sie den IFRS-Buchwert mit dem Wert nach dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis vergleicht. In der BKS Bank gibt keine Unterschiede im Konsolidierungskreis für Rechnungslegungs- und Aufsichtszwecke.

EU CC2 – Abstimmung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel mit der in den geprüften Abschlüssen enthaltenen Bilanz

EUR Mio.		a	b	c
		Bilanz in veröffentlichtem Abschluss	Im aufsichtlichen Konsolidierungskreis	Verweis ¹⁾
		Zum Ende des Zeitraums	Zum Ende des Zeitraums	
Aktiva – Aufschlüsselung nach Aktiva-Klassen gemäß der im veröffentlichten Jahresabschluss enthaltenen Bilanz				
1	Barreserve	644,0	644,0	
2	Forderungen an Kreditinstitute	176,3	176,3	
3	Forderungen an Kunden	7.543,1	7.543,1	g)
4	Handelsaktiva	7,1	7,1	g)
5	Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	1.395,9	1.395,9	g)
6	Anteilsrechte und andere nicht verzinsliche Wertpapiere	192,4	192,4	f); g)
7	Anteile an at Equity bilanzierten Unternehmen	929,8	929,8	c)
8	Immaterielle Vermögenswerte	7,7	7,7	b)
9	Sachanlagen	87,0	87,0	
10	Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien	127,1	127,1	
11	Laufende Steuerforderungen	7,8	11,8	
12	Latente Steuerforderungen	9,8	9,8	e)
13	Sonstige Aktiva	22,8	22,8	
	Gesamtaktiva	11.150,8	11.150,8	
Passiva – Aufschlüsselung nach Passiva-Klassen gemäß der im veröffentlichten Jahresabschluss enthaltenen Bilanz				
1	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	365,1	365,1	
2	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	7.048,4	7.048,4	
3	Verbriefte Verbindlichkeiten	1.165,5	1.165,5	g)
4	Handelspassiva	2,6	2,6	g)
5	Rückstellungen	130,8	130,8	
6	Sonstige Passiva	42,7	42,7	
7	Laufende Steuerschulden	9,8	11,9	
8	Latente Steuerschulden	29,4	29,4	
9	Nachrangkapital	293,8	293,8	d)
10	Eigenkapital	2.062,7	2.062,7	a)
	Gesamtpassiva	11.150,8	11.150,8	
Aktienkapital				
1	Stammaktien (Nominale)	91,6	91,6	
2	Agio	271,3	271,3	
	Gesamtaktienkapital	362,9	362,9	

¹⁾ Die angegebenen Referenzen dienen als Querverweise zu Tabelle EU CC1.

Die Zusammensetzung des aufsichtlichen Eigenkapitals wird in der nachfolgenden Tabelle EU CC1 dargestellt.

EU CC1 – Zusammensetzung des aufsichtlichen Eigenkapitals

EUR Mio.		a	b
		Beträge	Verweis ¹⁾
Hartes Kernkapital (CET1): Instrumente und Rücklagen			
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	362,9	a)
	davon: Art des Instruments 1	362,9	
	davon: Art des Instruments 2	–	
	davon: Art des Instruments 3	–	
2	Einbehaltene Gewinne	1.294,4	a)
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen)	194,4	a)
EU-3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	–	
4	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 CRR zuzüglich des damit verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	–	
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	–	
EU-5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden	124,1	a)
6	Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	1.975,8	
Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen			
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	–	
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	-5,9	b)
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche mit Ausnahme jener, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen nach Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind) (negativer Betrag)	–	
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen für nicht zeitwertbilanzierte Finanzinstrumente	–	
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	-9,0	g)
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	–	
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	–	
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	–	
16	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	-16,0	a)
17	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	–	
18	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	–	

19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-823,8	c)
EU-20a	Risikopositionsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1 250% zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Risikopositionsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	-	
EU-20b	davon: aus qualifizierten Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)	-	
EU-20c	davon: aus Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	-	
EU-20d	davon: aus Vorleistungen (negativer Betrag)	-	
21	Latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10%, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind) (negativer Betrag)	-	
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 17,65% liegt (negativer Betrag)	-42,0	c), e)
23	davon: direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	-	
25	davon: latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	-	
EU-25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	-	
EU-25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals, es sei denn, das Institut passt den Betrag der Posten des harten Kernkapitals in angemessener Form an, wenn eine solche steuerliche Belastung die Summe, bis zu der diese Posten zur Deckung von Risiken oder Verlusten dienen können, verringert (negativer Betrag)	-	
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der die Posten des zusätzlichen Kernkapitals des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	-	
27a	Sonstige regulatorische Anpassungen	-	
28	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt	-896,6	c)
29	Hartes Kernkapital (CET1)	1.079,2	
Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente			
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	65,2	a)
31	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	-	
32	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	-	
33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 CRR zuzüglich des damit verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das zusätzliche Kernkapital ausläuft	-	
EU-33a	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494a Absatz 1 CRR, dessen Anrechnung auf das zusätzliche Kernkapital ausläuft	-	
EU-33b	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494b Absatz 1 CRR, dessen Anrechnung auf das zusätzliche Kernkapital ausläuft	-	
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von	-	

	Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden		
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	-	
36	Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen	65,2	a)
Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen			
37	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)	-	
38	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	-	
39	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	
40	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der die Posten des Ergänzungskapitals des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	-	
42a	Sonstige regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals	-	
43	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt	-	
44	Zusätzliches Kernkapital (AT1)	65,2	a)
45	Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	1.144,4	
Ergänzungskapital (T2): Instrumente			
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	246,2	d)
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 CRR zuzüglich des damit verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das Ergänzungskapital nach Maßgabe von Artikel 486 Absatz 4 CRR ausläuft	-	
EU-47a	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494a Absatz 2 CRR, dessen Anrechnung auf das Ergänzungskapital ausläuft	-	
EU-47b	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494b Absatz 2 CRR, dessen Anrechnung auf das Ergänzungskapital ausläuft	-	
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in Zeile 5 oder Zeile 34 dieses Meldebogens enthaltener Minderheitsbeteiligungen bzw. Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	-	
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	-	
50	Kreditrisikoanpassungen	-	
51	Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	246,2	d)

Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen

52	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)	–	
53	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	–	
54	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	–	
55	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	–	
EU-56a	Betrag der von den Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten in Abzug zu bringenden Posten, der die Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	–	
EU-56b	Sonstige regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals	–	
57	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt	–	
58	Ergänzungskapital (T2)	246,2	d)
59	Gesamtkapital (TC = T1 + T2)	1.390,5	
60	Gesamtrisikobetrag	7.196,4	
Kapitalquoten und -anforderungen einschließlich Puffer			
61	Harte Kernkapitalquote	15,00%	
62	Kernkapitalquote	15,90%	
63	Gesamtkapitalquote	19,32%	
64	Anforderungen an die harte Kernkapitalquote des Instituts insgesamt	8,90%	
65	davon: Anforderungen im Hinblick auf den Kapitalerhaltungspuffer	2,50%	
66	davon: Anforderungen im Hinblick auf den antizyklischen Kapitalpuffer	0,29%	
67	davon: Anforderungen im Hinblick auf den Systemrisikopuffer	0,20%	
EU-67a	davon Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI)	–	
EU-67b	davon: zusätzliche Eigenmittelanforderungen zur Eindämmung anderer Risiken als des Risikos einer übermäßigen Verschuldung	1,41%	
68	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Risikopositionsbetrags) nach Abzug der zur Erfüllung der Mindestkapitalanforderungen erforderlichen Werte	9,10%	
Beträge unter den Schwellenwerten für Abzüge (vor Risikogewichtung)			
72	Direkte und indirekte Positionen in Eigenmittelinstrumenten oder Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	37,2	f)

73	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (unter dem Schwellenwert von 17,65% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	163,1	c) in der Bilanzposition sind nur die direkten Positionen enthalten
75	Latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 17,65%, verringert um den Betrag der verbundenen Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind)	–	
Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital			
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	–	
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	–	
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	–	
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	–	
Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2014 bis zum 1. Januar 2022)			
80	Derzeitige Obergrenze für Instrumente des harten Kernkapitals, für die Auslaufregelungen gelten	–	
81	Wegen Obergrenze aus dem harten Kernkapital ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	–	
82	Derzeitige Obergrenze für Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals, für die Auslaufregelungen gelten	–	
83	Wegen Obergrenze aus dem zusätzlichen Kernkapital ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	–	
84	Derzeitige Obergrenze für Instrumente des Ergänzungskapitals, für die Auslaufregelungen gelten	–	
85	Wegen Obergrenze aus dem Ergänzungskapital ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	–	

¹⁾ Die angegebenen Referenzen dienen als Querverweise zu Tabelle EU CC2.

Artikel 437 (b) und (c) – Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente und deren Bedingungen Umsetzung in der BKS Bank

Die Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente sind im Formblatt „Anhang – Tabelle EU CCA - Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente“ dargestellt. Bedingungen im Zusammenhang mit den Kapitalinstrumenten werden auf der Homepage der BKS Bank unter www.bks.at in der Rubrik » Investor Relations » Anleiheemissionen veröffentlicht.

Artikel 437 (f) – Von der CRR abweichende Kapitalquoten Umsetzung in der BKS Bank

Die Berechnungsgrundlage der Kapitalquoten wurde nach den in der CRR festgelegten Grundlagen ermittelt.

Eigenmittelanforderungen

Artikel 438: Offenlegung von Eigenmittelanforderungen und risikogewichteten Positionsbeträgen

Die Institute legen hinsichtlich der Einhaltung des Artikels 92 dieser Verordnung und der in Artikel 73 und Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2013/36/EU festgelegten Anforderungen folgende Informationen offen:

- a) eine Zusammenfassung ihres Ansatzes, nachdem sie die Angemessenheit ihres internen Kapitals zur Unterlegung der laufenden und zukünftigen Aktivitäten beurteilen;
- b) den Betrag der zusätzlichen Eigenmittelanforderungen aufgrund der aufsichtlichen Überprüfung nach Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2013/36/EU zur Abdeckung anderer Risiken als dem Risiko einer übermäßigen Verschuldung sowie dessen Zusammensetzung;
- c) wenn von der relevanten zuständigen Behörde gefordert, das Ergebnis des institutseigenen Verfahrens zur Beurteilung der Angemessenheit des internen Kapitals des Instituts;
- d) den gemäß Artikel 92 Absatz 3 berechneten Gesamtrisikobetrag und die gemäß Artikel 92 Absatz 2 ermittelten entsprechenden Eigenmittelanforderungen, aufgeschlüsselt nach den in Teil 3 festgelegten verschiedenen Risikokategorien bzw. Risikopositionsklassen, und gegebenenfalls eine Erläuterung der Auswirkungen, die die Anwendung von Kapitaluntergrenzen und der Nichtabzug bestimmter Posten von den Eigenmitteln auf die Berechnung der Eigenmittel und risikogewichteten Positionsbeträge haben;
- e) die bilanziellen und außerbilanziellen Risikopositionen, die risikogewichteten Positionsbeträge und die damit zusammenhängenden erwarteten Verluste für jede in Artikel 153 Absatz 5 Tabelle 1 genannte Spezialfinanzierungskategorie sowie die bilanziellen und außerbilanziellen Risikopositionen und risikogewichteten Positionsbeträge für die Kategorien von Beteiligungsrisikopositionen nach Artikel 133 Absätze 3 bis 6 und Artikel 495a Absatz 3;
- f) den Risikopositionswert und den risikogewichteten Positionsbetrag von Eigenmittelinstrumenten, die von Versicherungsunternehmen, Rückversicherungsunternehmen oder Versicherungsholdinggesellschaften gehalten werden und die die Institute bei der Berechnung ihrer Eigenkapitalanforderungen auf Einzelbasis, teilkonsolidierter Basis und konsolidierter Basis gemäß Artikel 49 nicht von ihren Eigenmitteln abziehen;
- g) die zusätzliche Eigenmittelanforderung und den Eigenkapitalkoeffizienten des Finanzkonglomerats, berechnet nach Maßgabe des Artikels 6 und des Anhangs I der Richtlinie 2002/87/EG, wenn die in dem genannten Anhang I genannte Methode 1 oder 2 angewendet wird;
- h) die Abweichungen der risikogewichteten Positionsbeträge des laufenden Offenlegungszeitraums gegenüber dem unmittelbar vorhergehenden Offenlegungszeitraum, die sich aus der Verwendung interner Modelle ergeben, einschließlich einer Darlegung der wichtigsten Faktoren, die diesen Abweichungen zugrunde liegen.

Artikel 438 (a) – Kerninhalte, Rahmenwerk und Zielgrößen des ICAAP

Umsetzung in der BKS Bank

Gemäß den Bestimmungen der § 39 und 39a BWG haben Banken über wirksame Pläne und Verfahren zu verfügen, um die Höhe, die Zusammensetzung und die Verteilung des Kapitals, welches zur quantitativen Absicherung aller wesentlichen bankgeschäftlichen und bankbetrieblichen Risiken zur Verfügung steht, zu ermitteln. Darauf aufbauend haben Kreditinstitute Kapital in erforderlichem Ausmaß zu halten. Diese Verfahren werden im ICAAP zusammengefasst und in der BKS Bank im Rahmen der Risikotragfähigkeitsrechnungen quantifiziert. Die Risikotragfähigkeitsrechnung folgt dem aufsichtsrechtlich empfohlenen dualen Ansatz und wird nach der normativen Perspektive und der ökonomischen Perspektive erstellt.

Zur Gesamtbanksteuerung wird seit 2021 ein dualer Ansatz verfolgt. In der normativen Perspektive beurteilen wir die Fähigkeit der Bank, quantitative regulatorische und aufsichtsrechtliche Anforderungen über einen mehrjährigen Zeitraum zu erfüllen. Hier liegt das Ziel in der Sicherstellung der Einhaltung regulatorischer Vorgaben. In der ökonomischen Perspektive identifizieren und quantifizieren wir alle wesentlichen kapitalrelevanten Risiken und stellen diese der Risikodeckungsmasse gegenüber, wobei das Ziel die Sicherstellung der angemessenen Ausstattung mit internem Kapital darstellt. So umfasst das Kapitalmanagement der BKS Bank zwei gleichwertige

Verfahren, nämlich die Steuerung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen im Zusammenhang mit der Einhaltung der Mindestkapitalquoten und die interne Steuerung im Rahmen des ICAAP (Internal Capital Adequacy Assessment Process).

In der BKS Bank werden die unerwarteten Verluste in der ökonomischen Perspektive im Wesentlichen für einen Betrachtungszeitraum von einem Jahr mit einer Aussagesicherheit von 99,9% ermittelt. Die Risikotragfähigkeit nach der ökonomischen Perspektive sowie die Limitverteilung ist unter Artikel 435(1) f - „Konzise Risikoerklärung, Risikoprofil und Festlegung der Risikotoleranz“ dargestellt.

In der ökonomischen Perspektive dürfen die Risiken die Risikodeckungsmassen nicht überschreiten. Die budgetierten und zum Stichtag bestehenden Risikodeckungsmassen stellen das absolute Limit für den Risikoappetit und den ökonomischen Kapitalbedarf dar. Als zusätzliche Absicherungsstufe wird der Risikoappetit bei maximal 70% der allokierten Risikodeckungsmasse sowohl für die Gesamtheit der Risiken als auch die Einzelrisiken eingezogen. Wesentliche Risikolimits werden auf steuerungsrelevante Organisationseinheiten heruntergebrochen und quartalsweise überwacht. Die maximale Auslastung der Risikodeckungsmasse ist ein wesentlicher Indikator der Gesamtbanksteuerung und ist im Risk Appetite Framework der BKS Bank verankert. Die Indikatoren des Risk Appetite Framework sind wesentlicher Bestandteil der Geschäfts- und Risikostrategie der BKS Bank

Weitere wichtige Komponenten des ICAAP-Steuerungskreises sind quartalsweise durchgeführte Stresstests. Ferner wird jährlich ein Reverse Stresstest gerechnet. Die enge Einbindung in die Gesamtbankrisikosteuerung ist einerseits durch ein umfassendes Berichtswesen, andererseits durch die definierten Steuerungsgremien und Linienverantwortlichen sichergestellt. Das ICAAP-Gremium setzt sich zusammen aus dem Gesamtvorstand, dem Leiter der Risikomanagementfunktion, dem Leiter der zentralen Abteilung Controlling und Rechnungswesen und dem Leiter der zentralen Abteilung Treasury und Financial Institutions. Diesem Gremium obliegt die übergeordnete Steuerung. Ferner sind für die wichtigen Risikoarten wie Kreditrisiko, Zinsänderungsrisiken, sowie operationale und IKT-Risiken eigene, ebenfalls vom Vorstand geleitete Gremien eingerichtet, die auf Grundlage des ICAAP steuern. Der Aufsichtsrat, sowie der Risikoausschuss und der Prüfungsausschuss werden in jeder Sitzung über die aktuelle aus dem ICAAP ableitbare Risikolage informiert.

Das ICAAP Rahmenwerk ist in der Risikostrategie, dem Risikomanagementhandbuch sowie in den Rahmenwerken zu Einzelrisiken dokumentiert. Risikomanagement und ICAAP werden mindestens einmal jährlich durch die interne Revision sowie durch den Wirtschaftsprüfer im Rahmen der Prüfung gemäß Regel 83 ÖCGK überprüft.

Artikel 438 (b) – SREP-Anforderungen **Umsetzung in der BKS Bank**

Als Ergebnis des durchgeführten Supervisory Review and Evaluation Prozess (SREP) durch die Finanzmarktaufsicht (FMA) hat die BKS Bank zum 31. Dezember 2025 folgende Mindestanforderungen ohne Kapitalerhaltungspuffer, Antizyklischer Puffer und Gewerbeimmobilienpuffer als Prozentsatz des Total Risk Exposure Amounts zu erfüllen:

Harte Kernkapitalquote:	5,9%
Kernkapitalquote:	7,9%
Eigenmittelquote gesamt:	10,5%

Die Kapitalquoten per Ende Dezember 2025 lagen deutlich über diesen Anforderungen.

Artikel 438 (c) – Ergebnis des institutseigenen Verfahrens zur Beurteilung des internen Kapitals **Umsetzung in der BKS Bank**

Für die BKS Bank nicht relevant.

Artikel 438 (d) – Gesamtrisikobetrag und Eigenmittelanforderungen

Umsetzung in der BKS Bank

Die BKS Bank ermittelt das Eigenmittelerfordernis nach dem Standardansatz gemäß Artikel 111 CRR.

EU OV1 – Übersicht über die Gesamtrisikobeträge

		Gesamtrisikobetrag (TREA)		Eigenmittel- anforderung
		a	b	c
EUR Mio.		31.12.2025	31.12.2024	31.12.2025
1	Kreditrisiko (ohne Gegenparteiausfallrisiko)	6.677,4	6.162,5	534,2
2	Davon: Standardansatz	6.677,4	6.162,5	534,2
3	Davon: IRB-Basisansatz (F-IRB)	-	-	-
4	Davon: Slotting-Ansatz	-	-	-
EU 4a	Davon: Beteiligungspositionen nach dem einfachen Risikogewichtungsansatz	-	-	-
5	Davon: Fortgeschrittener IRB-Ansatz (A-IRB)	-	-	-
6	Gegenparteiausfallrisiko – CCR	3,0	8,5	0,2
7	Davon: Standardansatz	3,0	6,9	0,2
8	Davon: Auf einem internen Modell beruhende Methode (IMM)	-	-	-
EU 8a	Davon: Risikopositionen gegenüber einer CCP	-	-	-
9	Davon: Sonstiges CCR	-	-	-
10	Risikos einer Anpassung der Kreditbewertung – CVA Risiko	1,5	1,6	0,1
EU 10a	Davon: Standardansatz (SA)	-	-	-
EU 10b	Davon: Basisansatz (F-BA und R-BA)	1,5	N/A	0,1
EU 10c	Davon: Vereinfachter Ansatz	-	-	-
15	Abwicklungsrisiko	-	-	-
16	Verbriefungspositionen im Anlagebuch (nach Anwendung der Obergrenze)	-	-	-
17	Davon: SEC-IRBA	-	-	-
18	Davon: SEC-ERBA (einschl. IAA)	-	-	-
19	Davon: SEC-SA	-	-	-
EU 19a	Davon: 1250% / Abzug	-	-	-
20	Positions-, Währungs- und Warenpositionsrisiken (Marktrisiko)	12,9	12,8	1,0
21	Davon: Alternativer Standardansatz (A-SA)	-	-	-
EU 21a	Davon: Vereinfachter Standardansatz (S-SA)	12,9	12,8	1,0
22	Davon: Alternativer auf einem internen Modell beruhender Ansatz (A-IMA)	-	-	-
EU 22a	Großkredite	-	-	-
23	Reklassifizierungen zwischen Handels- und Anlagebüchern	-	-	-
24	Operationelles Risiko	501,7	511,5	40,1
EU 24a	Risikopositionen in Kryptowerten	-	-	-
25	Beträge unter den Abzugsschwellenwerten (mit einem Risikogewicht von 250%)	407,9	377,8	32,6
26	Angewandter Output-Floor (in %)	-	-	-
27	Floor-Anpassung (vor Anwendung der vorläufigen Obergrenze)	-	-	-
28	Floor-Anpassung (nach Anwendung der vorläufigen Obergrenze)	-	-	-
29	Gesamt	7.196,4	6.695,3	575,7

Artikel 438 (e) – PD in Bezug auf Spezialfinanzierungen und Beteiligungspositionen im Anlagebuch
Umsetzung in der BKS Bank

Für die BKS Bank nicht relevant, da das Eigenmittelerfordernis nach dem Standardansatz berechnet wird.

Artikel 438 (f) – Nicht in Abzug gebrachte Positionen in Eigenmittelinstrumenten von Versicherungsunternehmen, Rückversicherungsunternehmen oder Versicherungsholdinggesellschaften
Umsetzung in der BKS Bank

Die nachfolgende Tabelle zeigt den Risikopositionswert und -betrag von Positionen von Versicherungsunternehmen, Rückversicherungsunternehmen oder Versicherungsholdinggesellschaften, die bei der Berechnung der Eigenmittelanforderungen auf Einzel-, teilkonsolidierter oder konsolidierter Basis gemäß Artikel 49 CRR nicht in Abzug gebracht werden.

EU INS1 – Versicherungsbeteiligungen

		a	b
	EUR Mio.	Risikopositions- wert	Risikopositions- betrag
1	Nicht in Abzug gebrachte Positionen in Eigenmittelinstrumenten von Versicherungsunternehmen, Rückversicherungsunternehmen oder Versicherungsholdinggesellschaften	–	–

Artikel 438 (g) – Zusätzliche Eigenmittelanforderung und Eigenkapitalkoeffizient des Finanzkonglomerats
Umsetzung in der BKS Bank

Für die BKS Bank nicht relevant.

Artikel 438 (h) – Entwicklung der risikogewichteten Positionsbeträge, die sich aus der Verwendung interner Modelle ergeben

Umsetzung in der BKS Bank

Die BKS Bank verwendet zur Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge keine internen Modelle.

Artikel 440: Offenlegung des antizyklischen Kapitalpuffers

In Bezug auf die Einhaltung des nach Titel VII Kapitel 4 der Richtlinie 2013/36/EU vorgeschriebenen antizyklischen Kapitalpuffers legen die Institute folgende Informationen offen:

- a) die geografische Verteilung der Risikopositionsbeträge und die risikogewichteten Positionsbeträge ihrer Kreditrisikopositionen, die als Grundlage für die Berechnung ihrer antizyklischen Kapitalpuffer verwendet werden;
- b) die Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers.

Artikel 440 (a) – Geografische Verteilung des antizyklischen Kapitalpuffers

Umsetzung in der BKS Bank

Die nachfolgende Tabelle EU CCyB1 beinhaltet die geografische Verteilung der für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen. Jene Länder mit einer antizyklischen Kapitalpufferanforderung wurden in der Tabelle hervorgehoben.

Im Laufe des Jahres 2025 kam es zu einer Änderung der Quoten für Honkong (Reduktion von 1% auf 0,5%), Ungarn (Anstieg von 0,5% auf 1%) und Slowenien (Anstieg von 0,5% auf 1%). Neue antizyklische Kapitalpufferanforderungen wurden für die Länder Australien (1%), Spanien (0,5%), Großbritannien (2%), Griechenland (0,25%), Südkorea (1%), Polen (1%) und Lettland (0,5%) definiert. Die restlichen Quoten blieben das Jahr über konstant.

EU CCyB1 Geografische Verteilung der für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen

		a)	b)	c)		d)	e)	f)
		Allgemeine Kreditrisikopositionen		Wesentliche Kreditrisikopositionen – Marktrisiko				
		Risiko- positions- wert nach dem Standard- ansatz	Risiko- positions- wert nach dem IRB-Ansatz	Summe der Kauf- und Verkaufs- positionen der Risikopositionen im Handelsbuch nach dem Standardansatz	Wert der Risiko- positionen im Handelsbuch (interne Modelle)	Verbriefungs- risikopositionen – Risiko- positions- wert im Anlagebuch	Risiko- positions- gesamt- wert	
EUR Mio.								
Aufschlüsselung nach Ländern								
010-01	(AE) Vereinigte Arabische Emirate	0,7	–	–	–	–	0,7	
010-02	(AL) Albanien	–	–	–	–	–	–	
010-03	(AR) Argentinien	–	–	–	–	–	–	
010-04	(AT) Oesterreich	6.206,6	–	–	–	–	6.206,6	
010-05	(AU) Australien	–	–	–	–	–	–	
010-06	(BA) Bosnien-Herzegowina	0,1	–	–	–	–	0,1	
010-07	(BE) Belgien	10,2	–	–	–	–	10,2	
010-08	(BG) Bulgarien	–	–	–	–	–	–	
010-09	(BM) Bermuda	–	–	–	–	–	–	
010-10	(BR) Brasilien	–	–	–	–	–	–	
010-11	(BS) Bahamas	–	–	–	–	–	–	
010-12	(CA) Kanada	–	–	–	–	–	–	
010-13	(CH) Schweiz	26,7	–	–	–	–	26,7	
010-14	(CN) China	–	–	–	–	–	–	
010-15	(CO) Kolumbien	–	–	–	–	–	–	
010-16	(CY) Zypern	0,8	–	–	–	–	0,8	
010-17	(CZ) Tschechien	10,5	–	–	–	–	10,5	
010-18	(DE) Deutschland	259,5	–	–	–	–	259,5	
010-19	(DK) Daenemark	10,8	–	–	–	–	10,8	
010-20	(EE) Estland	–	–	–	–	–	–	
010-21	(ES) Spanien	0,7	–	–	–	–	0,7	
010-22	(FI) Finnland	15,4	–	–	–	–	15,4	
010-23	(FR) Frankreich	29,9	–	–	–	–	29,9	
010-24	(GB) Großbritannien	6,1	–	–	–	–	6,1	
010-25	(GR) Griechenland	–	–	–	–	–	–	
010-26	(HK) Hongkong	0,1	–	–	–	–	0,1	
010-27	(HR) Kroatien	498,1	–	–	–	–	498,1	
010-28	(HU) Ungarn	29,6	–	–	–	–	29,6	
010-29	(IE) Irland	0,5	–	–	–	–	0,5	
010-30	(IL) Israel	–	–	–	–	–	–	
010-31	(IN) Indien	–	–	–	–	–	–	
010-32	(IS) Island	–	–	–	–	–	–	
010-33	(IT) Italien	6,6	–	–	–	–	6,6	

g)	h)	i)	j)	k)	l)	m)		
Eigenmittelanforderungen								
Wesentliche Kreditrisikopositionen – Kreditrisiko	Wesentliche Kreditrisikopositionen – Marktrisiko	Wesentliche Kreditrisikopositionen – Verbriefungspositionen im Anlagebuch	Insgesamt	Risikogewichtete Positionsbeträge	Gewichtungen der Eigenmittelanforderungen (in %)	Quote des antizyklischen Kapitalpuffers (in %)		
–	–	–	–	0,3	0,00%	0,00%		
–	–	–	–	–	0,00%	0,00%		
–	–	–	–	–	0,00%	0,00%		
397,0	–	–	397,0	4.962,7	75,14%	0,00%		
–	–	–	–	–	0,00%	1,00%		
–	–	–	–	0,2	0,00%	0,00%		
0,1	–	–	0,1	1,6	0,02%	1,00%		
–	–	–	–	–	0,00%	2,00%		
–	–	–	–	–	0,00%	0,00%		
–	–	–	–	–	0,00%	0,00%		
–	–	–	–	–	0,00%	0,00%		
–	–	–	–	–	0,00%	0,00%		
1,6	–	–	1,6	19,8	0,30%	0,00%		
–	–	–	–	–	0,00%	0,00%		
–	–	–	–	–	0,00%	0,00%		
0,1	–	–	0,1	1,3	0,02%	1,00%		
0,1	–	–	0,1	1,6	0,02%	1,25%		
19,2	–	–	19,2	239,9	3,63%	0,75%		
0,2	–	–	0,2	1,9	0,03%	2,50%		
–	–	–	–	–	0,00%	1,50%		
–	–	–	–	0,5	0,01%	0,50%		
0,2	–	–	0,2	3,1	0,05%	0,00%		
0,7	–	–	0,7	8,3	0,13%	1,00%		
0,2	–	–	0,2	3,1	0,05%	2,00%		
–	–	–	–	–	0,00%	0,25%		
–	–	–	–	0,1	0,00%	0,50%		
38,0	–	–	38,0	475,0	7,19%	1,50%		
1,8	–	–	1,8	22,5	0,34%	1,00%		
–	–	–	–	0,2	0,00%	1,50%		
–	–	–	–	–	0,00%	0,00%		
–	–	–	–	–	0,00%	0,00%		
–	–	–	–	–	0,00%	2,50%		
0,3	–	–	0,3	3,5	0,05%	0,00%		

	a)	b)	c)	d)	e)	f)
	Allgemeine Kreditrisikopositionen		Wesentliche Kreditrisikopositionen – Marktrisiko			
	Risiko- positions- wert nach dem Standard- ansatz	Risiko- positions- wert nach dem IRB-Ansatz	Summe der Kauf- und Verkaufs- positionen der Risikopositionen im Handelsbuch nach dem Standardansatz	Wert der Risiko- positionen im Handelsbuch (interne Modelle)	Verbriefungs- risikopositionen – Risiko- positions- wert im Anlagebuch	Risiko- positions- gesamt- wert
EUR Mio.						
Aufschlüsselung nach Ländern						
010-34	(JE) Jersey	–	–	–	–	–
010-35	(KR) Suedkorea	–	–	–	–	–
010-36	(KY) Kaimaninseln	–	–	–	–	–
010-37	(KZ) Kasachstan	–	–	–	–	–
010-38	(LI) Liechtenstein	11,7	–	–	–	11,7
010-39	(LT) Litauen	–	–	–	–	–
010-40	(LU) Luxemburg	13,8	–	–	–	13,8
010-41	(LV) Lettland	–	–	–	–	–
010-42	(MC) Monaco	–	–	–	–	–
010-43	(MD) Moldau	–	–	–	–	–
010-44	(ME) Montenegro	–	–	–	–	–
010-45	(MH) Marshall-Inseln	–	–	–	–	–
010-46	(MK) Mazedonien (Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien)	–	–	–	–	–
010-47	(MT) Malta	0,1	–	–	–	0,1
010-48	(MY) Malaysia	–	–	–	–	–
010-48	(NL) Niederlande	12,3	–	–	–	12,3
010-49	(NO) Norwegen	45,1	–	–	–	45,1
010-50	(NP) Nepal	–	–	–	–	–
010-51	(NZ) Neuseeland	–	–	–	–	–
010-52	(PA) Panama	–	–	–	–	–
010-53	(PE) Peru	–	–	–	–	–
010-54	(PH) Philippinen	–	–	–	–	–
010-55	(PL) Polen	0,4	–	–	–	0,4
010-56	(PR) Puerto Rico (US- Verwaltung)	–	–	–	–	–
010-57	(PT) Portugal	–	–	–	–	–
010-58	(PY) Paraguay	1,3	–	–	–	1,3
010-59	(QA) Katar	0,8	–	–	–	0,8
010-60	(RO) Rumänien	3,3	–	–	–	3,3
010-61	(RS) Serbien (exkl.	32,4	–	–	–	32,4
010-62	(RU) Russland	–	–	–	–	–
010-63	(SA) Saudi-Arabien	–	–	–	–	–
010-64	(SE) Schweden	30,1	–	–	–	30,1

	a)	b)	c)		d)	e)	f)
	Allgemeine Kreditrisikopositionen		Wesentliche Kreditrisikopositionen – Marktrisiko				
	Risiko- positions- wert nach dem Standard- ansatz	Risiko- positions- wert nach dem IRB-Ansatz	Summe der Kauf- und Verkaufs- positionen der Risikopositionen im Handelsbuch nach dem Standardansatz	Wert der Risiko- positionen im Handelsbuch (interne Modelle)		Verbriefungs- risikopositionen – Risiko- positions- wert im Anlagebuch	Risiko- positions- gesamt- wert
EUR Mio.							
Aufschlüsselung nach Ländern							
010-65	(SG) Singapur	0,2	–	–	–	–	0,2
010-66	(SI) Slowenien	811,0	–	–	–	–	811,0
010-67	(SK) Slowakei	398,3	–	–	–	–	398,3
010-68	(TG) Togo	–	–	–	–	–	–
010-69	(TH) Thailand	–	–	–	–	–	–
010-70	(TR) Tuerkei	–	–	–	–	–	–
010-71	(TW) Taiwan	–	–	–	–	–	–
010-72	(UA) Ukraine	–	–	–	–	–	–
010-73	(US) Vereinigte Staaten von Amerika	5,3	–	–	–	–	5,3
010-74	(UY) Uruguay	–	–	–	–	–	–
010-75	(UZ) Usbekistan	0,3	–	–	–	–	0,3
010-76	(VG) Brit.Jungferinseln	–	–	–	–	–	–
010-77	(XX) Sonstige	–	–	–	–	–	–
010-78	(ZA) Suedafrika	–	–	–	–	–	–
	Insgesamt	8.479,2	–	–	–	–	8.479,2

g) h) i) j) k) l) m)

Eigenmittelanforderungen

Wesentliche Kreditrisikopositionen – Kreditrisiko	Wesentliche Kreditrisikopositionen – Marktrisiko	Wesentliche Kreditrisikopositionen – Verbriefungspositionen im Anlagebuch	Insgesamt	Risikogewichtete Positionsbeträge	Gewichtungen der Eigenmittelanforderungen (in %)	Quote des antizyklischen Kapitalpuffers (in %)
–	–	–	–	–	0,00%	0,00%
40,7	–	–	40,7	508,6	7,70%	1,00%
22,1	–	–	22,1	276,4	4,18%	1,50%
–	–	–	–	–	0,00%	0,00%
–	–	–	–	–	0,00%	0,00%
–	–	–	–	–	0,00%	0,00%
–	–	–	–	–	0,00%	0,00%
–	–	–	–	–	0,00%	0,00%
0,2	–	–	0,2	2,6	0,04%	0,00%
–	–	–	–	–	0,00%	0,00%
–	–	–	–	0,1	0,00%	0,00%
–	–	–	–	–	0,00%	0,00%
–	–	–	–	–	0,00%	0,00%
–	–	–	–	–	0,00%	0,00%
528,1	–	–	528,1	6.604,8	100%	

Artikel 440 (b)– Höhe des antizyklischen Kapitalpuffers
Umsetzung in der BKS Bank

Die institutsspezifische antizyklische Kapitalpufferanforderung berechnet sich aus dem Gesamtrisikobetrag und der institutsspezifischen Quote des antizyklischen Kapitalpuffers. Die Quote des antizyklischen Kapitalpuffers belief sich zum 31. Dezember 2025 auf 0,29%, daraus resultiert eine Anforderung in Höhe von 20,9 Mio. EUR. Die Veränderung ist auf einen Anstieg des Gesamtrisikobetrages sowie der Ausweitung und Erhöhung einzelner CCyB-Sätze je Land zurückzuführen.

EU CCyB2 – Höhe des antizyklischen Kapitalpuffers

EUR Mio.	a	b
	31.12.2025	31.12.2024
1 Gesamtrisikobetrag	7.196,4	6.695,3
2 Quote des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers	0,29%	0,25%
3 Anforderung an den institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer	20,9	16,9

Artikel 441: Offenlegung von Indikatoren der globalen Systemrelevanz

G-SRI legen jährlich die Werte der Indikatoren offen, aus denen sich ihr Bewertungsergebnis gemäß der in Artikel 131 der Richtlinie 2013/36/EU aufgeführten Ermittlungsmethode ergibt.

Artikel 441 – Offenlegung von Indikatoren der globalen Systemrelevanz
Umsetzung in der BKS Bank

Die BKS Bank wird nicht als global systemrelevantes Institut eingestuft.

Kreditrisiko und Kreditrisikominderung

Artikel 442: Offenlegung des Kredit- und des Verwässerungsrisikos

Bezüglich des Kredit- und des Verwässerungsrisikos legen die Institute folgende Informationen offen:

- a) den Geltungsbereich und die Definitionen, die es für Rechnungslegungszwecke für die Begriffe 'überfällig' und 'wertgemindert' verwendet, sowie etwaige Unterschiede zwischen den Definitionen der Begriffe 'überfällig' und 'Ausfall', die es für Rechnungslegungszwecke und regulatorische Zwecke verwendet;
- b) eine Beschreibung der bei der Bestimmung von spezifischen und allgemeinen Kreditrisikoanpassungen angewandten Ansätze und Methoden,
- c) Angaben zu Betrag und Bonität der vertragsgemäß bedienten, notleidenden und gestundeten Risikopositionen für Darlehen, Schuldverschreibungen und außerbilanzielle Risikopositionen, einschließlich der einschlägigen kumulierten Wertminderungen, Rückstellungen und negativen Veränderungen des Zeitwerts aufgrund von Kreditrisiko und Beträgen von erhaltenen Sicherheiten und Finanzgarantien;
- d) eine Analyse der Altersstruktur der überfälligen Risikopositionen;
- e) die Bruttobuchwerte der ausgefallenen und der nicht ausgefallenen Risikopositionen, die kumulierten spezifischen und allgemeinen Kreditrisikoanpassungen, die kumulierten Abschreibungen für diese Risikopositionen sowie die Nettobuchwerte und ihre Aufschlüsselung nach geografischem Gebiet und Wirtschaftszweig sowie für Darlehen, Schuldverschreibungen und außerbilanzielle Risikopositionen;
- f) Veränderungen des Bruttobetrag der ausgefallenen bilanziellen und außerbilanziellen Risikopositionen; dies beinhaltet mindestens Angaben zu den Eröffnungs- und Abschlussbeständen dieser Risikopositionen, dem Bruttobetrag der genannten Risikopositionen, die wieder den Status 'nicht ausgefallen' erhalten haben oder Gegenstand einer Abschreibung waren;
- g) die Aufschlüsselung der Darlehen und Schuldverschreibungen nach Restlaufzeit.

Artikel 442 (a) – Definitionen von „überfällig“ und „wertgemindert“

Umsetzung in der BKS Bank

Die Ausfallsdefinition für Rechnungslegungszwecke der BKS Bank deckt sich mit jener des Artikels 178 CRR und den Bestimmungen der EBA/GL/2016/07. Demgemäß gelten Forderungen als ausgefallen, wenn sie seit mehr als 90 Tagen in Verzug sind, sofern der überfällige Forderungswert 1% des vereinbarten Rahmens und mindestens 100 Euro beträgt. Ferner werden in der BKS Bank auch Forderungen als ausgefallen eingestuft, wenn davon auszugehen ist, dass der Schuldner seinen Kreditverpflichtungen gegenüber dem Kreditinstitut nicht in voller Höhe nachkommen wird („unlikeliness to pay“, kurz UTP). Dies wird insbesondere angenommen, wenn eines der nachstehenden Kriterien zutrifft:

- Neubildung einer Einzelwertberichtigung
- Restrukturierung des Kreditengagements verbunden mit einer Verschlechterung der Forderungsqualität
- Einleitung von Betreibungsmaßnahmen wegen Zahlungsunfähigkeit oder -unwilligkeit, Betrug oder aus sonstigen Gründen
- Abdeckung der Forderung nur mit Verlust für die BKS Bank möglich
- Forderungsverkauf mit bedeutendem, bonitätsbedingtem Verlust für die BKS Bank
- Insolvenz des Schuldners
- Kreditengagements, deren gänzliche Rückführung aus sonstigen Gründen unwahrscheinlich ist

Darüber hinaus sind in den internen Richtlinien eine Reihe von sonstigen Hinweisen auf „Unwahrscheinlichkeit des Begleichens der Verbindlichkeiten“ festgelegt, bei deren Zutreffen UTP-Prüfungen durchgeführt werden, welche zur Abstufung von Kunden in eine Ausfallklasse führen können.

Die Definition von „wertgemindert“ deckt sich mit jener gemäß Artikel 442 (b) CRR.

Artikel 442 (b) – Kreditrisikoanpassungen

Umsetzung in der BKS Bank

Risikovorsorgen werden in der BKS Bank für Forderungen an Kreditinstitute und Kunden, für Schuldtitel, die zu fortgeführten Anschaffungskosten oder ergebnisneutral zum beizulegenden Zeitwert (FV OCI verpflichtend) bewertet werden, sowie für Kreditzusagen und Finanzgarantien gebildet. Das gemäß IFRS 9 zum Einsatz kommende Wertberichtigungsmodell ist ein Expected-Credit-Loss-Modell.

Die Höhe der zu bildenden Risikovorsorge ist dabei von der Veränderung der Kreditqualität eines Finanzinstruments nach dessen Zugang abhängig. IFRS 9 unterscheidet auf Basis dieses Verfahrens drei unterschiedliche Stufen, wobei sich in Abhängigkeit von der Zuordnung des Finanzinstrumentes in eine dieser Stufen die Höhe der Risikovorsorgen ergibt.

- Stufe 1: Für Finanzinstrumente der Stufe 1 erfolgt die Bildung einer Risikovorsorge in Höhe des 12-Months Expected Credit Loss (ECL). Der 12-Months Expected Credit Loss entspricht den Kreditverlusten, die bei einem Finanzinstrument innerhalb von 12 Monaten nach dem Abschlussstichtag erwartet werden. Jedes Finanzinstrument ist bei Zugang grundsätzlich der Stufe 1 zuzuordnen, wobei zu jedem Abschlussstichtag diese Zuordnung zu überprüfen ist.
- Stufe 2: Für Finanzinstrumente der Stufe 2 erfolgt die Bildung eines Lifetime Expected Credit Loss (Lifetime ECL), welcher den erwarteten Verlusten bezogen auf die Restlaufzeit des Finanzinstruments entspricht.
- Stufe 3: Für Finanzinstrumente der Stufe 3 wird für signifikante Forderungen die Risikovorsorge nach der Discounted-Cash-Flow-Methode bzw. für nicht signifikante Forderungen nach pauschalen Kriterien (Basis bildet die nicht durch Sicherheiten gedeckte Risikoposition) ermittelt.

Eine Änderung der Zuordnung von Stufe 1 in Stufe 2 erfolgt, sobald eine signifikante Erhöhung des Kreditrisikos eingetreten ist. Die Zuordnung erfolgt auf Basis eines automatisierten Stageassessments, dem unterschiedliche Faktoren zugrunde liegen. Es werden sowohl quantitative Kriterien (Verschlechterung der Ratingstufen, Verschlechterung der Lifetime-PD) als auch qualitative Kriterien für die Entscheidung über einen Stufentransfer verwendet. Die BKS Bank nimmt das Wahlrecht hinsichtlich der Low Credit Risk Exemption im Stageassessment in Anspruch. So werden Finanzinstrumente, die ein niedriges Kreditrisiko aufweisen, mit dem 12-Monats-ECL bewertet. Ein niedriges Kreditrisiko ist nach unserer Einschätzung in den Ratingklassen von AA bis 1b gegeben.

Eine Zuordnung zu Stufe 3 erfolgt, wenn sich das Finanzinstrument im Ausfall befindet. Wird zum Bilanzstichtag bei einem Finanzinstrument ein objektiver Hinweis auf Wertminderung festgestellt, wird es der Stufe 3 zugeordnet.

Kriterien für die Stagezuordnung

Kriterium	Stage
Non-performing Loans	3
Nachsicht im Lebendgeschäft	2
Mehr als 30 Tage überfällig	2
Fremdwährungskredit	2
Erstmalige Erfassung des Vertrages	1
Rating entspricht Investmentgrade (Ratingklassen AA bis 1b)	1
Kein Risk Rating feststellbar	2
Kein aktuelles Rating	2
Signifikante Verschlechterung der Lifetime-PD von Einmalkrediten und Anleihen	2
Verschlechterung der Bonität aus Investmentgrade um mehr als 3 Ratingstufen	2
Verschlechterung der Bonität aus guten Ratings um mehr als 2 Ratingstufen	2
Verschlechterung der Bonität aus mittleren und schlechteren Ratingstufen um mindestens 1 Ratingstufe	2

Ein Rücktransfer in Stage 1 erfolgt, sofern keine Hinweise auf eine signifikante Erhöhung des Kreditrisikos, wie bereits in den Kriterien für die Stagezuordnung beschrieben, mehr vorliegen.

Die ECL-Ermittlung erfolgt unter Berücksichtigung von Forward-Looking Informationen, wobei für jeden unserer Zielmärkte länderspezifische Forward-Looking-Informationen herangezogen werden.

Wesentliche Parameter des ECL-Modells für Stage 1 (12 Monatsperspektive) und Stage 2 (Life-Time Perspektive)

Parameter im ECL-Modell	Erklärung
Exposure at Default (EAD)	Die Kredithöhe im Zeitpunkt des Kreditausfalls (EAD) ist die Summe der zukünftigen vertraglich vereinbarten Cash Flows. Außerbilanzmäßige Geschäfte wie Haftungen und nicht ausgenützte Kreditlinien von Kunden werden unter Berücksichtigung eines CCFs in einen EAD umgerechnet.
Probability of Default (PD)	Die Ausfallswahrscheinlichkeit wird je Kunde auf Basis statistischer Schätzverfahren ermittelt und folgt dem Life-Time-Konzept. So fließt bei der Ermittlung der zukünftigen Ausfallswahrscheinlichkeiten auch die Einschätzung über die zukünftigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in Form einer Point-in-Time-Kalibrierung in die PD mit ein. Es werden für jedes Segment spezifische Migrationsmatrizen im ECL-Modell unterlegt.
Forward-Looking Information (FLI)	Die Forward-Looking Informationen fließen über den jeweiligen makroökonomischen Ausblick der Zielmärkte der BKS Bank unter Anwendung eines linearen Regressionsverfahrens in die angepasste bedingte Ausfallswahrscheinlichkeit mit ein.
Loss given Default (LGD)	Der LGD kennzeichnet die relative Verlusthöhe zum Zeitpunkt des Kreditausfalls. Die Verlustquote bemisst sich am unbesicherten Teil des EADs, welcher im Fall der Uneinbringlichkeit des Forderungswertes abzuschreiben ist. Die LGD wird aus den Kundenportfolien der BKS Bank ermittelt..
Diskontsatz (D)	Die Diskontierung erfolgt auf Basis des effektiven Zinssatzes.

Bei der Berechnung des ECL in Stage 1 und 2 werden das EAD, die PD und die LGD auf die vertraglich vereinbarte Laufzeit hin modifiziert und diskontiert (D). Die Berechnung lässt sich wie folgt darstellen (m = marginal):

$$ECL = \sum_{t=1}^T ECL_t = \sum_{t=1}^T mPD_t^{pIT} \cdot LGD_t \cdot EAD_t \cdot D_t$$

Der Verlust aus der offenen Risikoposition wird in der Verlustquote (LGD) ausgedrückt. Informationen zu den Kreditsicherheiten, zum Ausfallrisiko ohne Berücksichtigung von gehaltenen Sicherheiten und eine Beschreibung der gehaltenen Sicherheiten sowie quantitative Angaben werden im Risikobericht dargelegt.

Der Expected Credit Loss wird auf Basis von drei Szenarien berechnet. Das Ausgangsszenario bildet das Basiszenario. Darüber hinaus werden jeweils ein Auf- und ein Abschwung-Szenario der Berechnung des ECLs zugrunde gelegt. Die Zusammenführung der Szenarien erfolgt über Gewichtungsfaktoren. Durch die Gewichtung wird ein risikoadäquater, erwartungstreuer und wahrscheinlichkeitsgewichteter Expected Credit Loss ermittelt, der dem Charakter nach weder einen Best-Case (Gewichtung 20%) noch einen Worst-Case (Gewichtung 20%) oder einen Most-likely-Case (Gewichtung 60%) darstellt. Bei der Berechnung des Expected Credit Loss (ECL) werden nicht nur historische Informationen, sondern auch prognostizierte makroökonomische Einflussfaktoren in der Ausfallwahrscheinlichkeit (PD) berücksichtigt. Die BKS Bank verwendet folgende Faktoren als Indikation zur Zukunftsprognose: Bruttoinlandsprodukt, Inflationsrate, Arbeitslosenquote und Leistungsbilanzsaldo.

Zur Bestimmung der Zahlungen aus finanziellen Vermögenswerten nach dem Ausfallereignis werden Verlustquoten eingesetzt. Die LGDs werden wie die PDs je Segment separat angewendet. Die Segmentierung der Portfolien erfolgt in Privatkunden, Firmenkunden, Banken und Staaten. Zusätzlich zur Segmentierung wird die Verlustquote für Bank- und Leasinggeschäfte differenziert.

In Stufe 3 wird für signifikante Forderungen, die eine Obligohöhe von EUR 1,0 Mio. in Österreich bzw. EUR 0,5 Mio. in den Auslandsmärkten je Einzelkunde überschreiten, die Risikovorsorge nach der Discounted-CashFlow-Methode für die dazugehörige Gruppe der verbundenen Kunden ermittelt. Die Wertminderung ergibt sich hier als Differenz zwischen dem Buchwert der Forderung und dem Barwert der künftig erwarteten Zahlungsströme aus der Forderung und den zu verwertenden Sicherheiten. Liegen objektive Hinweise zur Bildung von Wertberichtigungen in Stufe 3 vor und ist das Obligo nicht signifikant (Obligo EUR < 1,0 Mio. in Österreich bzw. EUR < 0,5 Mio. in den Auslandsmärkten), so werden die Kunden einem eigenen Portfolio für Firmenkunden bzw. Privatkunden zugeordnet und nach pauschalen Kriterien wertberichtigt. Der pEWB-Berechnung liegt folgende Formel zugrunde: pEWB = Unterdeckung x pEWB-Faktor. Der pEWB-Faktor entspricht einer Verlustquote im Ausfallsbereich und wird nach Kundensegmenten getrennt angewendet.

Die Erfassung der Risikovorsorgen erfolgt ergebniswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung. Für FV OCI-bewertete finanzielle Vermögenswerte wird die bonitätsbedingte Wertminderung im Gewinn oder Verlust erfasst. Die für Kreditzusagen und Finanzgarantien gebildete Risikovorsorge wird unter den Rückstellungen ausgewiesen.

Abschreibungspolitik

Kriterien für die Ausbuchung bzw. Abschreibung von Forderungsbeträgen sind deren Uneinbringlichkeit sowie die endgültige Verwertung der mit den Forderungen einhergehenden Sicherheiten. Grundsätzlich werden keine finanziellen Vermögenswerte ausgebucht, die einer Vollstreckungsmaßnahme unterliegen. Eine Forderungsbuchung wird dann vorgenommen, wenn eine Forderung auf Basis eines Exekutionstitels zwei Jahre erfolglos betrieben wurde, mindestens zwei Mal erfolglos exekutiert wurde, mit Geldeingängen auf die Restforderung nicht mehr zu rechnen ist oder die Beschaffung eines Titels nicht mehr möglich ist. Ausgebuchte Forderungen, die nicht mit einer Liberierung von der Restschuld verbunden sind, werden überwiegend an Dritte (z. B. Inkassobüro) zur Eintreibung der Forderung übergeben.

Vertragsmodifikation

In der BKS Bank kann es im Kreditgeschäft zu Vertragsanpassungen bei bestehenden Finanzierungen kommen. Dies geschieht einerseits aufgrund sich ändernder Marktgegebenheiten oder andererseits aufgrund von Zahlungsschwierigkeiten des Kreditnehmers. Dabei wird zwischen einer signifikanten und einer nicht signifikanten Vertragsänderung unterschieden. In der BKS Bank kann es u. a. im Falle eines Inhaberwechsels oder eines Währungswechsels zu einer wesentlichen Vertragsmodifikation kommen. Diese führt zu einer Ausbuchung des finanziellen Vermögenswerts vor Vertragsanpassung und einer Einbuchung des modifizierten finanziellen Vermögenswerts im Zugangszeitpunkt. Die sich daraus ergebende Differenz wird in der Gewinn- und Verlustrechnung als Ergebnis aus der Ausbuchung ausgewiesen.

Ist die Vertragsanpassung jedoch nicht wesentlich, d. h., es kommt zu keiner Ein- bzw. Ausbuchung, wird der Unterschiedsbetrag zwischen dem Bruttobuchwert vor Vertragsanpassung und dem Bruttobuchwert nach Vertragsanpassung als Änderungsgewinn/-verluste im Zinsüberschuss ausgewiesen.

Forbearance

Unter dem Begriff „Forbearance“ bzw. „Nachsicht“ sind all jene vertraglichen Vereinbarungen zu verstehen, die eine Neuregelung erfordern, weil der Kreditnehmer in finanzielle Schwierigkeiten geraten ist. Finanzielle Schwierigkeiten sind gegeben, wenn die Rückführbarkeit auf Basis realistischer Laufzeiten aus Cashflows bzw. aus dem Ergebnis der Kreditfähigkeitsprüfung nicht gesichert ist. Diese Geschäftsfälle unterliegen gemäß CRR einer besonderen Kennzeichnungspflicht. Solche Nachsichtmaßnahmen sind beispielsweise:

- Verlängerung der Kreditlaufzeit
- Zugeständnisse in Bezug auf die ursprünglich vereinbarten Raten
- Zugeständnisse in Bezug auf die Kreditkonditionen
- gänzliche Neugestaltung des Kreditengagements (Restrukturierung)

Artikel 442 (d) – Analyse der Altersstruktur der überfälligen Risikopositionen
Umsetzung in der BKS Bank

Die Tabelle EU CQ3 beinhaltet Informationen zur Kreditqualität vertragsgemäß bedienter und notleidender Risikopositionen nach Überfälligkeit in Tagen.

EU CQ3 – Kreditqualität vertragsgemäß bedienter und notleidender Risikopositionen nach Überfälligkeit in Tagen

		a	b	c
		Bruttobuchwert / Nominalbetrag		
		Vertragsgemäß bediente Risikopositionen		
EUR Mio.		Gesamt	Nicht überfällig oder ≤ 30 Tage überfällig	Überfällig > 30 Tage ≤90 Tage
005	Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben	633,4	633,4	–
010	Darlehen und Kredite	7.532,0	7.505,4	26,5
020	Zentralbanken	–	–	–
030	Staatssektor	379,4	379,4	–
040	Kreditinstitute	147,5	147,5	–
050	Sonstige Finanzunternehmen	101,0	101,0	–
060	Nicht Finanzunternehmen	4.934,2	4.913,8	20,4
070	Davon: KMU	2.658,5	2.638,9	19,6
080	Haushalte	1.969,8	1.963,7	6,1
090	Schuldverschreibungen	1.397,0	1.397,0	–
100	Zentralbanken	–	–	–
110	Staatssektor	925,8	925,8	–
120	Kreditinstitute	402,0	402,0	–
130	Sonstige Finanzunternehmen	53,6	53,6	–
140	NichtFinanzunternehmen	15,6	15,6	–
150	Außerbilanzielle Risikopositionen	2.386,0		
160	Zentralbanken	–		
170	Staatssektor	96,5		
180	Kreditinstitute	14,4		
190	Sonstige Finanzunternehmen	178,2		
200	NichtFinanzunternehmen	1.878,2		
210	Haushalte	218,7		
220	Insgesamt¹⁾	11.948,3	9.535,8	26,5

¹⁾ Ergebnis inkl. Berücksichtigung der nicht ausgenützten Rahmen (FINREP).

d	e	f	g	h	i	j	k	l
Bruttobuchwert / Nominalbetrag								
Notleidende Risikopositionen								
Gesamt	Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Risikopositionen, die nicht überfällig oder ≤ 90 Tage überfällig sind	Überfällig > 90 Tage ≤ 180 Tage	Überfällig > 180 Tage ≤ 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr ≤ 2 Jahre	Überfällig > 2 Jahre ≤ 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahre ≤ 7 Jahre	Überfällig > 7 Jahre	Davon: ausgefallen
-	-	-	-	-	-	-	-	-
270,3	160,0	13,8	16,2	20,0	57,4	2,8	0,1	270,3
-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-
5,5	4,7	-	-	-	0,8	-	-	5,5
222,8	141,1	9,1	13,9	8,9	47,0	2,7	0,1	222,8
170,4	97,1	9,1	12,9	7,2	41,3	2,7	0,1	170,4
41,9	14,2	4,6	2,3	11,0	9,6	0,1	0,1	41,9
0,4	0,4	-	-	-	-	-	-	0,4
-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-
0,4	0,4	-	-	-	-	-	-	0,4
38,6								38,6
-								-
-								-
-								-
-								-
38,3								38,3
0,3								0,3
309,2	160,4	13,8	16,2	20,0	57,4	2,8	0,1	309,2

Artikel 442 (c, e, f) – Vertragsgemäß bediente, notleidende und gestundete Risikopositionen Umsetzung in der BKS Bank

Die Tabelle EU CR1 gibt einen Überblick über die vertragsgemäß bedienten und notleidenden Risikopositionen und die damit verbundenen Wertminderungen und Rückstellungen.

EU CR1: Vertragsgemäß bediente und notleidende Risikopositionen und damit verbundene Rückstellungen

	a	b	c	d	e	f
	Bruttobuchwert / Nominalbetrag					
	Vertragsgemäß bediente Risikopositionen			Notleidende Risikopositionen		
EUR Mio.	Gesamt	Davon Stufe 1	Davon Stufe 2	Gesamt	Davon Stufe 2	Davon Stufe 3
005 Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben	633,4	633,4	–	–	–	–
010 Darlehen und Kredite	7.532,0	6.075,1	1.164,3	270,3	–	270,3
020 Zentralbanken	–	–	–	–	–	–
030 Staatssektor	379,4	321,0	22,0	–	–	–
040 Kreditinstitute	147,5	147,5	–	–	–	–
050 Sonstige Finanzunternehmen	101,0	74,2	26,8	5,5	–	5,5
060 NichtFinanzunternehmen	4.934,2	3.803,4	900,6	222,8	–	222,8
070 Davon: KMU	2.658,5	1.986,2	546,6	170,4	–	170,4
080 Haushalte	1.969,8	1.729,0	214,9	41,9	–	41,9
090 Schuldverschreibungen	1.397,0	1.397,0	–	0,4	–	0,4
100 Zentralbanken	–	–	–	–	–	–
110 Staatssektor	925,8	925,8	–	–	–	–
120 Kreditinstitute	402,0	402,0	–	–	–	–
130 Sonstige Finanzunternehmen	53,6	53,6	–	–	–	–
140 NichtFinanzunternehmen	15,6	15,6	–	0,4	–	0,4
150 Außerbilanzielle Risikopositionen	2.386,0	1.139,9	178,9	38,6	–	38,6
160 Zentralbanken	–	–	–	–	–	–
170 Staatssektor	96,5	12,8	1,6	–	–	–
180 Kreditinstitute	14,4	7,9	–	–	–	–
190 Sonstige Finanzunternehmen	178,2	9,9	15,7	–	–	–
200 NichtFinanzunternehmen	1.878,2	1.035,7	148,5	38,3	–	38,3
210 Haushalte	218,7	73,6	13,1	0,3	–	0,3
220 Insgesamt¹⁾	11.948,3	9.245,4	1.343,2	309,2	–	309,2

¹⁾ Ergebnis inkl. Berücksichtigung der nicht ausgenützten Rahmen (FINREP).

g Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen						m Empfangene Sicherheiten und Finanzgarantien				
h Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - kumulierte Wertminderung und Rückstellungen			i Notleidende Risikopositionen – kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen			k Kumulierte teilweise Abschreibung		n Bei vertrags- gemäß bedienten Risikopositionen		o Bei notleidenden Risiko- positionen
Gesamt	Davon Stufe 1	Davon Stufe 2	Gesamt	Davon Stufe 2	Davon Stufe 3					
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
-41,5	-16,9	-24,5	-70,2	-	-70,2	-	-	4.733,2	156,8	
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
-0,4	-0,4	-0,1	-	-	-	-	-	45,4	-	
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
-1,7	-0,3	-1,4	-2,5	-	-2,5	-	-	32,8	0,3	
-34,5	-14,2	-20,3	-59,7	-	-59,7	-	-	2.996,5	125,0	
-17,4	-6,7	-10,7	-50,1	-	-50,1	-	-	1.849,9	102,0	
-4,8	-2,0	-2,8	-8,0	-	-8,0	-	-	1.658,6	31,6	
-1,5	-1,5	-	-	-	-	-	-	-	-	
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
-0,6	-0,6	-	-	-	-	-	-	-	-	
-0,6	-0,6	-	-	-	-	-	-	-	-	
-0,2	-0,2	-	-	-	-	-	-	-	-	
-0,1	-0,1	-	-	-	-	-	-	-	-	
-10,4	-4,8	-5,6	-32,1	-	-32,1			-	-	
-	-	-	-	-	-			-	-	
-0,1	-0,1	-	-	-	-			-	-	
-0,1	-0,1	-	-	-	-			-	-	
-0,9	-0,1	-0,8	-	-	-			-	-	
-8,7	-4,2	-4,5	-32,1	-	-32,1			-	-	
-0,7	-0,4	-0,3	-	-	-			-	-	
-53,4	-23,2	-30,1	-102,3	-	-102,3	-	-	4.733,2	156,8	

Die Tabelle EU CQ1 beinhaltet Informationen zur Kreditqualität gestundeter Risikopositionen, aufgliedert nach aufsichtsrechtlichen Kontrahentenklassen.

EU CQ1 – Kreditqualität gestundeter Risikopositionen

	a	b	c	d
	Bruttobuchwert / Nominalbetrag der Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen			
	Notleidend gestundet			
EUR Mio.	Vertragsgemäß bedient gestundet	Gesamt	Davon: ausgefallen	Davon: wertgemindert
005 Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben	–	–	–	–
010 Darlehen und Kredite	77,2	128,1	127,0	126,8
020 Zentralbanken	–	–	–	–
030 Staatssektor	–	–	–	–
040 Kreditinstitute	–	–	–	–
050 Sonstige Finanzunternehmen	0,5	4,3	4,3	4,3
060 NichtFinanzunternehmen	67,6	105,1	104,0	104,0
070 Haushalte	9,1	18,6	18,6	18,5
080 Schuldverschreibungen	–	–	–	–
090 Erteilte Kreditzusagen	0,1	0,1	0,1	0,1
100 Insgesamt	77,3	128,2	127,1	126,9

e		f	g	h
Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen		Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien für gestundete Risikopositionen		
Bei vertragsgemäß bedienten gestundeten Risikopositionen	Bei notleidend gestundeten Risikopositionen	Gesamt	Davon: Empfangene Sicherheiten und Finanzgarantien für notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	
-	-	-	-	-
-2,0	-25,9	138,5	72,3	72,3
-	-	-	-	-
-	-	-	-	-
-	-	-	-	-
-	-1,7	0,5	-	-
-1,6	-21,6	116,7	57,9	57,9
-0,4	-2,6	21,4	14,4	14,4
-	-	-	-	-
-	-	0,2	-	-
-2,0	-25,9	138,8	72,3	72,3

Die Tabelle EU CQ4 beinhaltet die Bruttobuchwerte der ausgefallenen und der nicht ausgefallenen Risikopositionen, die kumulierten Kreditrisikoanpassungen, Rückstellungen für außerbilanzielle Verbindlichkeiten aus Zusagen und erteilten Finanzgarantien sowie kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken bei notleidenden Risikopositionen und deren Aufschlüsselung nach geografischem Gebiet.

Die BKS Bank liegt mit einer NPL-Quote in Höhe von 3,5% gemäß FINREP unter dem Schwellenwert von 5% (Guthaben bei Zentralnotenbanken und Sichtguthaben werden bei der Berechnung der NPL-Quote nicht berücksichtigt). Gemäß den Anforderungen von Artikel 8 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 erfolgt die Offenlegung daher lediglich für die Spalten a, c, e, f und g.

EU CQ4: Qualität notleidender Risikopositionen nach geografischem Gebiet

EUR Mio.	a		c	e	f	g
	<u>Bruttobuchwert/Nominalbetrag</u>					
	Gesamt	Davon: ausgefallen	Kumulierte Wertminderung	Rückstellungen für außerbilanzielle Verbindlichkeiten aus Zusagen und erteilte Finanz- garantien	Kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken bei notleidenden Risiko- positionen	
010 Bilanzwirksame Risikopositionen	9.833,0	270,6	-113,2			-
020 Deutschland	423,5	17,1	-4,8			-
030 Kroatien	511,1	36,9	-23,6			-
040 Österreich	6.585,0	192,6	-72,2			-
050 Slowakei	445,4	6,2	-4,6			-
060 Slowenien	938,7	16,8	-6,6			-
070 Sonstige Länder	929,2	1,0	-1,4			-
080 Außerbilanzielle Risikopositionen	2.424,6	38,6	-	42,5		
090 Deutschland	13,1	-	-	0,1		
100 Kroatien	62,1	29,0	-	29,2		
110 Österreich	2.177,4	9,5	-	11,2		
120 Slowakei	35,2	-	-	1,0		
130 Slowenien	131,4	-	-	1,0		
140 Sonstige Länder	5,3	-	-	-		
150 Insgesamt	12.257,5	309,2	-113,2	42,5		-

Die Tabelle EU CQ5 beinhaltet die Bruttobuchwerte der ausgefallenen und der nicht ausgefallenen Risikopositionen an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die kumulierten Kreditrisikoanpassungen und kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken bei notleidenden Risikopositionen und deren Aufschlüsselung nach Wirtschaftszweig.

Da die NPL-Quote unter dem Schwellenwert von 5% liegt, erfolgt gemäß den Anforderungen von Artikel 8 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 die Offenlegung lediglich für die Spalten a, c, e und f. Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben sind in der Tabelle nicht enthalten.

EU CQ5: Kreditqualität von Darlehen und Kredite an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften nach Wirtschaftszweig

EUR Mio.	a	c	e	f
	Bruttobuchwert / Nominalbetrag	Davon: ausgefallen	Kumulierte Wertminderung	Kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken bei notleidenden Risikopositionen
010 Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	49,3	0,9	-1,8	-
020 Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	28,5	-	-0,7	-
030 Herstellung von Waren	606,9	16,2	-12,0	-
040 Energieversorgung	189,8	0,6	-1,3	-
050 Wasserversorgung	56,7	-	-0,3	-
060 Baugewerbe	775,4	41,2	-23,6	-
070 Handel	399,7	43,7	-16,7	-
080 Transport und Lagerung	275,5	8,0	-3,1	-
090 Gastgewerbe/Beherbergung und Gastronomie	169,6	14,0	-2,1	-
100 Information und Kommunikation	56,8	0,6	-0,4	-
110 Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	244,3	32,3	-7,6	-
120 Grundstücks- und Wohnungswesen	1.518,9	50,2	-14,8	-
130 Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	402,3	8,9	-5,4	-
140 Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	157,4	1,6	-1,4	-
150 Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	57,5	-	-	-
160 Bildung	5,5	-	-	-
170 Gesundheits- und Sozialwesen	122,2	0,1	-0,8	-
180 Kunst, Unterhaltung und Erholung	26,9	3,9	-1,8	-
190 Sonstige Dienstleistungen	13,7	0,6	-0,5	-
200 Insgesamt	5.157,0	222,8	-94,2	-

Die Veränderung des Bestands notleidender Darlehen und Kredite zum Vorjahr wird in Tabelle EU CR2 abgebildet.

EU CR2: Veränderung des Bestands notleidender Darlehen und Kredite

EUR Mio.		a
		Bruttobuchwert
010	Ursprünglicher Bestand notleidender Darlehen und Kredite	269,2
020	Zuflüsse zu notleidenden Portfolios	117,7
030	Abflüsse aus notleidenden Portfolios	-116,7
040	Abflüsse aufgrund von Abschreibungen	-65,7
050	Abfluss aus sonstigen Gründen	-51,0
060	Endgültiger Bestand notleidender Darlehen und Kredite	270,3

Die Tabelle EU CQ7 enthält Informationen zu durch Inbesitznahme und Vollstreckungsverfahren erlangte Sicherheiten. Diese umfassen Vermögenswerte, die nicht vom Schuldner als Sicherheit verpfändet wurden, sondern die im Austausch für den Erlass von Schulden auf den Konzern übergegangen sind. Die Tabelle wird in Form einer Leermeldung dargestellt.

EU CQ7: Durch Inbesitznahme und Vollstreckungsverfahren erlangte Sicherheiten

EUR Mio.		a		b	
		Durch Inbesitznahme erlangte Sicherheiten			
		Beim erstmaligen Ansatz beizulegender Wert	Kumulierte negative Änderungen		
010	Sachanlagen	-	-		
020	Außer Sachanlagen	-	-		
030	Wohnimmobilien	-	-		
040	Gewerbeimmobilien	-	-		
050	Bewegliche Sachen (Fahrzeuge, Schiffe usw.)	-	-		
060	Eigenkapitalinstrumente und Schuldtitel	-	-		
070	Sonstige Sicherheiten	-	-		
080	Insgesamt	-	-		

Artikel 442 (g) – Risikopositionen nach Restlaufzeit
Umsetzung in der BKS Bank

In der Tabelle EU CR1-A erfolgt eine Aufgliederung des Netto-Risikopositionswerts von Darlehen und Krediten an Kreditinstitute und Kunden sowie Schuldverschreibungen, unterteilt in vertragliche Restlaufzeiten.

EU CR1-A: Restlaufzeit von Risikopositionen

		a	b	c	d	e	f
		Netto-Risikopositionswert					
EUR Mio.		Jederzeit kündbar	<= 1 Jahr	> 1 Jahre <= 5 Jahre	> 5 Jahre	Keine angegebene Restlaufzeit	Insgesamt
1	Darlehen und Kredite	826,7	1.444,5	2.000,2	3.447,9	–	7.719,4
2	Schuldverschreibungen	–	225,4	625,7	544,8	–	1.395,9
3	Insgesamt	826,7	1.669,9	2.626,0	3.992,7	–	9.115,3

Artikel 444: Offenlegung unter der Verwendung des Standardansatzes

Institute, die die risikogewichteten Forderungsbeträge nach Teil 3 Titel II Kapitel 2 berechnen, legen für jede der in Artikel 112 genannten Forderungsklassen folgende Informationen offen:

- a) die Namen der benannten ECAI und Exportversicherungsagenturen (ECA) sowie die Gründe für etwaige Änderungen dieser Benennungen während des Offenlegungszeitraums;
- b) die Risikopositionsklassen, für die die jeweilige ECAI oder ECA in Anspruch genommen wird;
- c) eine Beschreibung des Verfahrens zur Übertragung der Bonitätsbeurteilungen von Emittenten und Emissionen auf Posten, die nicht Teil des Handelsbuchs sind,
- d) die Zuordnung der externen Bonitätsbewertungen aller benannten ECAI oder ECA zu den Risikogewichtungen, die den Bonitätsstufen nach Teil 3 Titel II Kapitel 2 entsprechen, wobei zu berücksichtigen ist, dass diese Informationen nicht offengelegt werden müssen, wenn die Institute sich an die von der EBA veröffentlichte Standardzuordnung halten;
- e) die Risikopositionswerte und die Risikopositionswerte nach Kreditrisikominderung, die den einzelnen Bonitätsstufen gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 nach Risikopositionsklassen zugeordnet werden, sowie die von den Eigenmitteln abgezogenen Risikopositionswerte.

Artikel 444 (a) und (b) – Externe Bonitätseinstufungen im Standardansatz

Umsetzung in der BKS Bank

Derzeit werden die Ratingeinstufungen der External Credit Assessment Institution (ECAI) Standard & Poors, Moody's und Fitch verwendet.

Für nachstehende Risikopositionen wird das externe Rating der ECAI für die Risikogewichtung verwendet:

- Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten und Zentralbanken
- Risikopositionen gegenüber regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften
- Risikopositionen gegenüber öffentlichen Stellen
- Risikopositionen gegenüber Instituten
- Risikopositionen gegenüber Unternehmen
- Risikopositionen in Form gedeckter Schuldverschreibungen

Artikel 444 (c) – Verwendung von Emissions- Bonitätseinstufungen

Umsetzung in der BKS Bank

Das Verfahren zur Übertragung von Emittenten- und Emissionsratings auf Posten, die nicht Teil des Handelsbuchs sind, entspricht den Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2018/634 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards in Hinblick auf die Zuordnung der Bonitätsbeurteilungen des Kreditrisikos durch externe Ratingagenturen.

Artikel 444 (d) – Zuordnung von externen Bonitätsbeurteilungen zu Bonitätsstufen

Umsetzung in der BKS Bank

Die Zuordnung von Ratings zu Bonitätsstufen erfolgt anhand der Durchführungsverordnung (EU) 2018/634 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards im Hinblick auf die Zuordnung der Bonitätsbeurteilungen des Kreditrisikos durch externe Ratingagenturen.

**Artikel 444 (e) und Artikel 453 (g, h, i) – Risikopositionswerte vor und nach Kreditrisikominderung
Umsetzung in der BKS Bank**

Die nachfolgende Tabelle zeigt sämtliche nach dem Standardansatz berechneten Kreditrisikopositionswerte vor und nach der Anwendung von Kreditkonversionsfaktoren und Kreditrisikominderungen, gegliedert in aufsichtsrechtliche Risikopositionsklassen. Darüber hinaus erfolgt eine Darstellung der dazugehörigen risikogewichteten Aktiva. Die RWA-Dichte bietet eine synthetische Messgröße für den Risikogehalt des jeweiligen Portfolios. Die RWA-Dichte ist der Quotient aus den gesamten risikogewichteten Forderungen und den Forderungen nach Anwendung von Kreditumrechnungsfaktoren und Kreditrisikominderung. Die Tabelle beinhaltet keine Angaben zum Gegenparteiausfallsrisiko, diese werden separat im entsprechenden Kapitel zum Gegenparteiausfallsrisiko dargestellt.

EU CR4 – Standardansatz – Kreditrisiko und Wirkung der Kreditrisikominderung

EUR Mio.	Risikopositionsklassen	Risikopositionen vor Kreditrechnungsfaktoren (CCF) und Kreditrisikominderung (CRM)		Risikopositionen nach CCF und CRM		Risikogewichtete Aktiva (RWA) und RWA-Dichte	
		Bilanzielle Risikopositionen a	Außerbilanzielle Risiko- positionen b	Bilanzielle Risiko- positionen c	Außerbilanzielle Risiko- positionen d	Risiko- gewichtete Aktiva (RWA) e	RWA-Dichte (%) f
	1 Zentralstaaten oder Zentralbanken	1.351,3	–	1.526,8	1,8	3,5	0,23%
	2 Nicht zentralstaatliche öffentliche Stellen	347,7	30,9	447,3	2,8	30,2	6,70%
EU	Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	269,8	20,0	362,1	2,8	9,4	2,57%
EU	2b Öffentliche Stellen	77,8	10,9	85,2	–	20,8	24,40%
	3 Multilaterale Entwicklungsbanken	54,3	–	54,3	–	–	0,00%
EU	3a Internationale Organisationen	154,9	–	154,9	–	–	0,00%
	4 Institute	295,2	12,8	180,6	10,6	41,3	21,58%
	5 Gedeckte Schuldverschreibungen	262,5	–	262,5	–	38,5	14,68%
	6 Unternehmen	2.331,6	1.473,8	2.188,6	378,9	2.160,0	84,13%
	6.1 Davon: Spezialfinanzierungen	26,5	14,5	26,5	–	26,2	98,61%
	7 Aus nachrangigen Schuldtiteln bestehende Risikopositionen und Beteiligungspositionen	219,8	–	219,8	–	449,9	204,64%
EU	7a Aus nachrangigen Schuldtiteln bestehende Risikopositionen	–	–	–	–	–	0,00%
EU	7b Eigenkapital	219,8	–	219,8	–	449,9	204,64%
	8 Mengengeschäft	911,4	444,0	863,4	67,3	584,0	62,74%
	9 Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besichert und ADC-Risikopositionen	3.930,0	194,3	3.909,3	50,4	2.805,1	70,84%
	9.1 Durch Grundpfandrechte auf Wohnimmobilien besichert – Nicht IPRE	1.156,2	7,3	1.150,9	4,5	347,1	30,04%
	9.2 Durch Grundpfandrechte auf Wohnimmobilien besichert – IPRE	598,7	13,8	596,1	–	358,7	60,17%
	9.3 Durch Grundpfandrechte auf	805,2	61,9	802,8	44,7	543,2	64,10%

	Gewerbeimmobilien besichert – Nicht IPRE						
9.4	Durch Grundpfandrechte auf Gewerbeimmobilien besichert – IPRE	809,1	13,8	800,4	–	779,0	97,33%
9.5	Grunderwerb, Erschließung und Bau (ADC)	560,9	97,5	559,1	1,3	777,1	138,68%
10	Ausgefallene Positionen	214,3	15,7	200,8	11,4	274,2	129,22%
EU 10a	Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	–	–	–	–	–	0,00%
EU 10b	Organismen für gemeinsame Anlagen	30,2	–	30,2	–	28,1	93,24%
EU 10c	Sonstige Posten	294,3	–	294,3	–	262,7	89,24%
12	Insgesamt	10.397,3	2.171,6	10.332,8	523,1	6.677,4	61,51%

In der nachfolgenden Tabelle erfolgt eine Aufgliederung der Kreditrisikopositionswerte nach Einbeziehung von Kreditrisikominderungseffekten aus Sicherheiten (EAD) in einzelne aufsichtliche Risikogewichte und Risikopositionsklassen. Die Tabelle beinhaltet keine Angaben zum Gegenparteiausfallsrisiko, diese werden separat im entsprechenden Kapitel zum Gegenparteiausfallsrisiko dargestellt.

EU CR5 – Standardansatz

EUR Mio.		Risikogewicht					
		0%	2%	4%	10%	20%	30%
Risikopositionsklassen		a	b	c	d	e	f
1	Staaten oder Zentralbanken	1.456,9	–	61,5	10,2	–	–
2	Nicht zentralstaatliche öffentliche Stellen	319,8	–	–	–	116,0	–
EU 2a	Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	317,9	–	–	–	47,0	–
EU 2b	Öffentliche Stellen	1,9	–	–	–	69,1	–
3	Multilaterale Entwicklungsbanken	54,3	–	–	–	–	–
EU 3a	Internationale Organisationen	154,9	–	–	–	–	–
4	Institute	0,2	–	–	–	163,8	25,9
5	Gedckte Schuldverschreibungen	–	–	–	127,1	89,6	–
6	Unternehmen	258,5	–	–	–	4,8	–
6.1	Davon: Spezialfinanzierungen	–	–	–	–	–	–
7	Aus nachrangigen Schuldtiteln bestehende Risikopositionen und Beteiligungspositionen	–	–	–	–	–	–
EU 7a	Aus nachrangigen Schuldtiteln bestehende Risikopositionen	–	–	–	–	–	–
EU 7b	Eigenkapital	–	–	–	–	–	–
8	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	23,6	–	–	–	–	–
9	Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besichert und ADC-Risikopositionen	–	–	–	–	1.267,9	1,9
9.1	Durch Grundpfandrechte auf Wohnimmobilien besichert – Nicht IPRE	–	–	–	–	914,3	–
9.1.1	Ohne Kreditsplitting	–	–	–	–	–	–
9.1.2	Mit Kreditsplitting (besichert)	–	–	–	–	914,3	–
9.1.3	Mit Kreditsplitting (unbesichert)	–	–	–	–	–	–
9.2	Durch Grundpfandrechte auf Wohnimmobilien besichert – IPRE	–	–	–	–	347,1	1,9
9.3	Durch Grundpfandrechte auf Gewerbeimmobilien besichert – Nicht IPRE	–	–	–	–	–	–
9.3.1	Ohne Kreditsplitting	–	–	–	–	–	–
9.3.2	Mit Kreditsplitting (besichert)	–	–	–	–	–	–
9.3.3	Mit Kreditsplitting (unbesichert)	–	–	–	–	–	–
9.4	Durch Grundpfandrechte auf Gewerbeimmobilien besichert – IPRE	–	–	–	–	6,4	–
9.5	Grunderwerb, Erschließung und Bau (ADC)	–	–	–	–	–	–
10	Ausgefallene Positionen	–	–	–	–	–	–
EU 10a	Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	–	–	–	–	–	–
EU 10b	Organismen für Gemeinsame Anlagen (OGA)	–	–	–	–	–	–
EU 10c	Sonstige Posten	46,4	–	–	–	–	–
EU 11c Insgesamt		2.314,5	–	61,5	137,3	1.642,0	27,8

Risikogewicht												
35%	40%	45%	50%	60%	70%	75%	80%	90%	100%	105%	110%	130%
g	h	i	j	k	l	m	n	o	p	q	r	s
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	12,1	-	-	-	-	-	2,1	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	12,1	-	-	-	-	-	2,1	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	0,3	-	0,6	-	-	0,4	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
16,1	-	-	34,6	-	3,1	29,6	-	-	2.210,9	-	-	9,1
-	-	-	-	-	-	-	-	-	17,4	-	-	9,1
-	-	-	-	-	-	-	-	-	66,5	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	66,5	-	-	-
-	-	26,8	-	-	-	870,9	-	-	9,4	-	-	-
-	-	1,8	-	629,1	182,0	225,7	-	128,4	558,7	1,9	191,4	-
-	-	-	-	27,3	-	172,9	-	-	40,9	-	-	-
-	-	-	-	-	-	34,3	-	-	12,7	-	-	-
-	-	-	-	27,3	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	138,6	-	-	28,2	-	-	-
-	-	1,8	-	3,9	-	30,5	-	-	60,1	1,9	-	-
-	-	-	-	597,8	-	22,1	-	-	227,5	-	-	-
-	-	-	-	-	-	4,7	-	-	107,3	-	-	-
-	-	-	-	597,8	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	17,4	-	-	120,2	-	-	-
-	-	-	-	-	182,0	0,1	-	128,4	103,4	-	191,4	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	126,8	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	88,2	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	238,2	-	-	-
16,1	0,3	28,6	47,4	629,1	185,2	1.126,5	-	128,4	3.174,0	1,9	191,4	9,1

Risikogewicht							Summe	Ohne Rating aa
150% t	250% u	370% v	400% w	1250% x	Sonstige y	z		
-	-	-	-	-	-	-	1.528,6	-
-	-	-	-	-	-	-	450,1	-
-	-	-	-	-	-	-	364,9	-
-	-	-	-	-	-	-	85,2	-
-	-	-	-	-	-	-	54,3	-
-	-	-	-	-	-	-	154,9	-
0,1	-	-	-	-	-	-	191,2	-
-	-	-	-	-	45,8	-	262,5	-
-	-	-	-	-	0,6	-	2.567,4	-
-	-	-	-	-	-	-	26,5	-
-	153,4	-	-	-	-	-	219,8	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	153,4	-	-	-	-	-	219,8	-
-	-	-	-	-	-	-	930,7	-
771,0	-	-	-	-	-	-	3.959,7	-
-	-	-	-	-	-	-	1.155,4	-
-	-	-	-	-	-	-	47,0	-
-	-	-	-	-	-	-	941,6	-
-	-	-	-	-	-	-	166,8	-
148,9	-	-	-	-	-	-	596,1	-
-	-	-	-	-	-	-	847,5	-
-	-	-	-	-	-	-	112,0	-
-	-	-	-	-	-	-	597,8	-
-	-	-	-	-	-	-	137,6	-
188,6	-	-	-	-	-	-	800,4	-
433,5	-	-	-	-	-	-	560,4	-
124,0	-	-	-	-	-	-	212,2	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	30,2	-	30,2	-
-	9,8	-	-	-	-	-	294,3	-
895,1	163,1	-	-	-	76,6	-	10.855,9	-

Artikel 453: Offenlegung der Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken

Institute, die Kreditrisikominderungstechniken verwenden, legen folgende Informationen offen:

- a) die Kernmerkmale der Vorschriften und Verfahren für das bilanzielle und außerbilanzielle Netting und eine Angabe des Umfangs, in dem die Institute davon Gebrauch machen;
- b) Die Kernmerkmale der Vorschriften und Verfahren für die Bewertung und Verwaltung der berücksichtigungsfähigen Sicherheiten;
- c) eine Beschreibung der wichtigsten Arten von Sicherheiten, die vom Institut zur Kreditrisikominderung angenommen werden;
- d) für Garantien und Kreditderivate, die zur Kreditbesicherung verwendet werden, die wichtigsten Arten von Garantiegebern und Kreditderivatgegenparteien und deren Kreditwürdigkeit, die zur Verringerung der Eigenkapitalanforderungen verwendet werden, unter Ausschluss derjenigen, die als Teil von synthetischen Verbriefungsstrukturen verwendet werden;
- e) Informationen über Markt- oder Kreditrisikokonzentrationen innerhalb der Kreditrisikominderung;
- f) für Institute, die die risikogewichteten Positionsbeträge nach dem Standardansatz oder dem IRB-Ansatz berechnen, den gesamten Risikopositionswert, der nicht durch eine berücksichtigungsfähige Kreditbesicherung abgedeckt ist, und den gesamten Risikopositionswert, der durch eine berücksichtigungsfähige Kreditbesicherung abgedeckt ist, nach Vorahme der Volatilitätsanpassungen; die Offenlegung nach diesem Buchstaben ist für Darlehen und Schuldverschreibungen gesondert vorzunehmen und muss eine Aufschlüsselung der ausgefallenen Risikopositionen umfassen;
- g) den entsprechenden Umrechnungsfaktor und die Kreditrisikominderung, die der Risikoposition zugewiesen sind, und die Inzidenz von Kreditrisikominderungstechniken mit und ohne Substitutionseffekt;
- h) für Institute, die die risikogewichteten Positionsbeträge nach dem Standardansatz berechnen, den bilanziellen und außerbilanziellen Risikopositionswert nach Risikopositionsklasse vor und nach der Anwendung der Umrechnungsfaktoren und einer etwaigen Kreditrisikominderung;
- i) für Institute, die die risikogewichteten Positionsbeträge nach dem Standardansatz berechnen, den risikogewichteten Positionsbetrag und die Relation zwischen diesem risikogewichteten Positionsbetrag und dem Risikopositionswert nach Anwendung des einschlägigen Umrechnungsfaktors und der Kreditrisikominderung im Zusammenhang mit der Risikoposition; die Offenlegung nach diesem Buchstaben ist für jede Risikopositionsklasse gesondert vorzunehmen;
- j) für Institute, die die risikogewichteten Positionsbeträge nach dem IRB-Ansatz berechnen, den risikogewichteten Positionsbetrag vor und nach Berücksichtigung der kreditrisikomindernden Wirkung von Kreditderivaten; wenn Institute die Erlaubnis erhalten haben, für die Berechnung von risikogewichteten Positionsbeträgen eigene LGD und Umrechnungsfaktoren zu verwenden, nehmen sie die Offenlegung nach diesem Buchstaben für die Risikopositionsklassen, die dieser Erlaubnis unterliegen, gesondert vor.

Artikel 453 (a) – Anwendung des bilanziellen und außerbilanziellen Nettings
Umsetzung in der BKS Bank

Für die Ermittlung des Mindesteigenmittelerfordernisses werden von der BKS Bank kreditrisikomindernde Techniken in Form von Cash-Collaterals angewendet. Es erfolgt keine Saldierung gegenläufiger Forderungen zu einer „Netto-Position“. Für die Bewertung von Derivaten zur Ermittlung des Mindesteigenmittelerfordernisses liegen allerdings Netting-Rahmenvereinbarungen (außerbilanzielles Netting) in Form von Standardverträgen (ISDA-Verträge) vor, wovon Gebrauch gemacht wird.

Artikel 453 (b) – Bewertung und Verwaltung von Sicherheiten

Umsetzung in der BKS Bank

Die Vorschriften und Verfahren für die Bewertung und Verwaltung von Sicherheiten werden im Kapitel Risikomanagementziele und -politik (Artikel 435 Abs. 1 (d) CRR „Leitlinien für die Risikoabsicherung und -minderung und die Strategien und Verfahren zur Überwachung der Wirksamkeit getroffener Maßnahmen“) beschrieben.

Artikel 453 (c) – Beschreibung der Arten von Sicherheiten

Umsetzung in der BKS Bank

In der BKS Bank werden folgende Arten von Sicherheiten zur Kreditrisikominderung angenommen:

Bareinlagen

Die Bareinlagen umfassen Spareinlagen und Festgelder.

Immobilienicherheiten

Zur Anrechnung kommen Wohnimmobilien und Gewerbeimmobilien. Ausgangspunkt der Ermittlung ist der Marktwert bzw. Verkehrswert. Die Ermittlung des Verkehrswertes erfolgt gemäß internen Richtlinien durch erfahrene und umfassend ausgebildete Schätzexperten. Der Marktwert bzw. Verkehrswert ist auch Ausgangspunkt für das Monitoring (die laufende Überwachung der Schätzwerte). Das Monitoring erfolgt für Wohn- und Gewerbeimmobilien mittels eigener Software (Liegenschaftsbewertungsprogramm). Vom Verkehrswert sind grundbücherliche Vorlasten abzuziehen. Dieser Wert bildet die Grundlage für die Anrechnung in der Eigenmittelberechnung.

Finanzielle Sicherheiten

Bei den finanziellen Sicherheiten wendet die BKS Bank den umfassenden Ansatz an. Angerechnet werden Schuldverschreibungen von Zentralstaaten und Zentralbanken, von Instituten und von anderen Emittenten mit externem Rating und Aktien, die an einer anerkannten Börse gehandelt werden.

Garantien

Zur Anrechnung kommen ausschließlich Garantien von Zentralstaaten und Zentralbanken, von Instituten und regionalen Gebietskörperschaften.

Sonstige Sicherheiten

In dieser Kategorie werden durch die BKS Bank Lebensversicherungen zum Ansatz gebracht.

Artikel 453 (d) – Arten von Garantiegebern und Kreditderivatgegenparteien

Umsetzung in der BKS Bank

Zu den wichtigsten Garantiegebern in der BKS Bank zählen Zentralstaaten und -banken, regionale Gebietskörperschaften, öffentliche Stellen und Institute. Die BKS Bank verwendet keine Kreditderivate.

Artikel 453 (e) – Informationen über Markt- oder Kreditrisikokonzentrationen innerhalb der Kreditrisikominderung

Umsetzung in der BKS Bank

Konzentrationen innerhalb der Kreditrisikominderung können auftreten, wenn eine Reihe von Garantiegebern mit ähnlichen wirtschaftlichen Merkmalen vergleichbaren Aktivitäten nachgehen und Veränderungen der wirtschaftlichen oder branchenbezogenen Bedingungen ihre Fähigkeit zur Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen beeinträchtigen.

Um Konzentrationen bei Kreditrisikominderungen zu überwachen und gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen einzuleiten, erfolgt ein tagesweises Sicherheitenmonitoring im Kreditrisikobericht der BKS Bank. Allfällige Maßnahmen aufgrund eines Anstieges von Konzentrationen auf Portfolioebene bzw. wesentlichen Beeinträchtigungen der Werthaltigkeit von Sicherheitenarten bzw. sonstiger kreditrisikomindernder Techniken werden im Kreditrisiko Jour Fixe kommuniziert und gegebenenfalls Gegensteuerungsmaßnahmen beschlossen.

Artikel 453 (f) – Übersicht über Kreditrisikominderungstechniken

Umsetzung in der BKS Bank

Die Tabelle EU CR3 zeigt sämtliche nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen anerkannten Kreditrisikominderungstechniken, unabhängig davon, ob diese Techniken nach der CRR anerkannt sind. Hierzu gehören unter anderem alle Arten von Sicherheiten, Finanzgarantien und Kreditderivaten, die für alle besicherten Risikopositionen verwendet werden.

EU CR3 – Übersicht über Kreditrisikominderungstechniken: Offenlegung der Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken

		Unbesicherte Risikopositionen – Buchwert	Besicherte Risikopositionen – Buchwert	Davon durch Sicherheiten besichert	Davon durch Finanzgarantien besichert	Davon durch Kreditderivate besichert
	EUR Mio.	a	b	c	d	e
1	Darlehen und Kredite	3.433,9	4.890,1	4.738,1	152,0	–
2	Schuldverschreibungen	1.395,9	–	–	–	–
3	Summe	4.829,7	4.890,1	4.738,1	152,0	–
4	Davon notleidende Risikopositionen	43,6	156,8	154,8	2,1	–
EU-5	Davon ausgefallen	43,6	156,8	–	–	–

Artikel 453 (g) bis (i) – Risikopositionswerte vor und nach Kreditrisikominderung nach dem Standardansatz

Umsetzung in der BKS Bank

Die Risikopositionswerte werden nach dem Standardansatz berechnet. Die Angaben zu Artikel 453 (g) bis (i) werden gemeinsam mit Artikel 444 (e) auf Seite 92 ff. ausgewiesen.

Artikel 453 (j) – Risikopositionswerte vor und nach Kreditrisikominderung nach dem IRB-Ansatz

Umsetzung in der BKS Bank

Für die BKS Bank nicht relevant.

Anwendung des IRB-Ansatzes auf Kreditrisiken

Artikel 452: Offenlegung der Anwendung des IRB-Ansatzes auf Kreditrisiken

Institute, die die risikogewichteten Forderungsbeträge nach dem IRB-Ansatz berechnen, legen folgende Informationen offen:

- a) Die Erlaubnis der zuständigen Behörde zur Verwendung des Ansatzes oder die akzeptierten Übergangsregelungen;
- b) für jede Risikopositionsklasse nach Artikel 147 den Prozentsatz des gesamten Risikopositionswerts jeder Risikopositionsklasse, die dem Standardansatz nach Teil 3 Titel II Kapitel 2 oder dem IRB-Ansatz nach Teil 3 Titel II Kapitel 3 unterliegt, sowie den Anteil jeder Risikopositionsklasse, die einem Einführungsplan unterliegt; wenn Institute die Erlaubnis erhalten haben, für die Berechnung von risikogewichteten Positionsbeträgen eigene LGD und Umrechnungsfaktoren zu verwenden, legen sie den Prozentsatz des gesamten Risikopositionswerts einer jeden Risikopositionsklasse, die dieser Erlaubnis unterliegt, offen;
- c) die Kontrollmechanismen für Ratingsysteme in den verschiedenen Stadien von Modellentwicklung, -kontrollen und -änderungen; hierzu gehören Informationen über Folgendes:
 - i) die Beziehung zwischen der Risikomanagement-Funktion und der Funktion der Innenrevision,
 - ii) die Überprüfung des Ratingsystems,
 - iii) das Verfahren zur Gewährleistung der Unabhängigkeit der Funktion, die für die Überprüfung der Modelle verantwortlich ist, von den Funktionen, die für die Entwicklung der Modelle verantwortlich sind
 - iv) das Verfahren zur Gewährleistung der Rechenschaftspflicht der Funktionen, die für die Entwicklung bzw. die Überprüfung der Modelle verantwortlich sind;
- d) Die Rolle der Funktionen, die an der Entwicklung, Erlaubnis und den anschließenden Änderungen der Kreditrisikomodelle beteiligt waren;
- e) den Gegenstand und wichtigsten Inhalt der Meldungen in Bezug auf Kreditrisikomodelle;
- f) eine Beschreibung des internen Bewertungsverfahrens nach Risikopositionsklasse, einschließlich der Zahl von Hauptmodellen, die in Bezug auf jedes Portfolio verwendet werden, und einer kurzen Erörterung der wichtigsten Unterschiede zwischen den Modellen in ein und demselben Portfolio, wobei es um Folgendes geht:
 - i) die Definitionen, Methoden und Daten für die Schätzung und Validierung der PD, die Informationen darüber umfassen, wie die PD für Portfolios mit geringem Ausfallrisiko geschätzt werden, ob es regulatorische Untergrenzen gibt und welche Ursachen für Unterschiede bestehen, die mindestens während der letzten drei Zeiträume zwischen der PD und den tatsächlichen Ausfallraten beobachtet wurden;
 - ii) gegebenenfalls die Definitionen, Methoden und Daten für die Schätzung und Validierung der LGD, wie beispielsweise die Methoden zur Berechnung der in einem Konjunkturabschwung auftretenden LGD, die Art und Weise der Schätzung der LGD für Portfolios mit geringem Ausfallrisiko und die Zeit, die zwischen dem Eintritt des Ausfalls und der Beendigung der Risikoposition verstreicht;
 - iii) gegebenenfalls die Definitionen, Methoden und Daten für die Schätzung und Validierung von Umrechnungsfaktoren, einschließlich der bei der Ableitung dieser Variablen verwendeten Annahmen;
- g) gegebenenfalls die folgenden Informationen zu jeder der in Artikel 147 genannten Risikopositionsklassen:
 - i) ihre bilanziellen Brutto-Risikopositionen;
 - ii) ihre außerbilanziellen Risikopositionswerte vor Anwendung des maßgeblichen Umrechnungsfaktors;
 - iii) ihre Risikopositionen nach Anwendung des maßgeblichen Umrechnungsfaktors und der maßgeblichen Kreditrisikominderung;
 - iv) etwaige Modelle, Parameter oder Eingangswerte, die für das Verständnis der Risikogewichtung und der daraus resultierenden Risikopositionsbeträge maßgeblich sind, die für eine ausreichende Zahl von Schuldnerklassen (einschließlich Ausfall) offengelegt werden, um eine aussagekräftige Differenzierung des Kreditrisikos zu ermöglichen;

- v) getrennt für die Risikopositionsklassen, für die die Institute die Erlaubnis erhalten haben, die eigenen LGD und Umrechnungsfaktoren für die Berechnung der risikogewichteten Positionsbeiträge zu verwenden, und für die Risikopositionen, für die die Institute solche Schätzungen nicht verwenden, die in den Ziffern i bis iv genannten Werte, die dieser Erlaubnis unterliegen;
- h) eine Gegenüberstellung der PD-Schätzungen der Institute und der tatsächlichen Ausfallrate für jede Risikopositionsklasse über einen längeren Zeitraum hinweg, mit gesonderter Offenlegung der PD-Bandbreite, der entsprechenden externen Bonitätsbeurteilung, der gewichteten durchschnittlichen und der arithmetischen durchschnittlichen PD, der Zahl der Schuldner am Ende des vorhergehenden Jahres und am Ende des Prüfungsjahres, der Zahl der ausgefallenen Schuldner einschließlich der neu ausgefallenen Schuldner und der jährlichen durchschnittlichen historischen Ausfallrate.

Für die Zwecke des Buchstaben b des vorliegenden Artikels verwenden die Institute den Risikopositionswert nach Artikel 166.

Artikel 452 - Anwendung des IRB-Ansatzes auf Kreditrisiken **Umsetzung in der BKS Bank**

Der Artikel 452 CRR findet in der BKS Bank keine Anwendung, da das Eigenmittelerfordernis für das Kreditrisiko nach dem Standardansatz gemäß Artikel 317 CRR berechnet wird.

Gegenparteiausfallrisiko

Artikel 439: Offenlegung des Gegenparteiausfallrisikos

In Bezug auf ihr Gegenparteiausfallrisiko nach Teil 3 Titel II Kapitel 6 legen die Institute folgende Informationen offen:

- a) eine Beschreibung der Methodik, nach der internes Kapital und Obergrenzen für Gegenparteiausfallrisikopositionen zugewiesen werden, einschließlich der Methoden, nach denen diese Grenzen Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien zugewiesen werden;
- b) eine Beschreibung der Vorschriften in Bezug auf Garantien und andere Maßnahmen zur Minderung des Kreditrisikos, wie etwa Vorschriften für Besicherungen und zur Bildung von Kreditreserven;
- c) eine Beschreibung der Vorschriften in Bezug auf das allgemeine Korrelationsrisiko und das spezielle Korrelationsrisiko nach Artikel 291;
- d) die Höhe des Sicherheitsbetrags, den das Institut bei einer Herabstufung seiner Bonität nachschießen müsste;
- e) die Höhe des Betrags der getrennten und nicht getrennten erhaltenen und gestellten Sicherheiten, nach Art der Sicherheit, weiter aufgeschlüsselt nach Sicherheiten, die für Derivate und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte verwendet werden;
- f) für Derivatgeschäfte die Risikopositionswerte vor und nach der Wirkung der Kreditrisikominderung, ermittelt nach der gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 6 Abschnitte 3 bis 6 jeweils anzuwendenden Methode, und die damit zusammenhängenden Risikopositionsbeträge, aufgeschlüsselt nach der jeweils anzuwendenden Methode;
- g) für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte die Risikopositionswerte vor und nach der Wirkung der Kreditrisikominderung, ermittelt nach der gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 4 und 6 jeweils angewendeten Methode, und die damit zusammenhängenden Risikopositionsbeträge, aufgeschlüsselt nach der jeweils anzuwendenden Methode;
- h) die Risikopositionswerte nach der Wirkung der Kreditrisikominderung und die damit zusammenhängenden Risikopositionen in Bezug auf eine Kapitalanforderung für kreditrisikobezogene Bewertungsanpassungen, gesondert für jede Methode gemäß Teil 3 Titel VI;
- i) die Risikopositionswerte gegenüber zentralen Gegenparteien und die damit zusammenhängenden Risikopositionen, die unter Teil 3 Titel II Kapitel 6 Abschnitt 9 fallen, gesondert für qualifizierte und nicht qualifizierte zentrale Gegenparteien und aufgeschlüsselt nach Arten von Risikopositionen;
- j) die Nominalbeträge und den Zeitwert von Kreditderivatgeschäften; Kreditderivatgeschäfte sind nach Produktart aufzuschlüsseln; innerhalb der einzelnen Produktarten sind Kreditderivatgeschäfte weiter aufzuschlüsseln nach erworbenen und veräußerten Kreditbesicherungen;
- k) die α -Schätzung für den Fall, dass dem Institut von der zuständigen Behörde die Erlaubnis zur Verwendung seiner eigenen Schätzung für α gemäß Artikel 284 Absatz 9 erteilt wurde;
- l) jeweils gesondert, die Offenlegungen gemäß Artikel 444 Buchstabe e und Artikel 452 Buchstabe g;
- m) für Institute, die die Methoden gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 6 Abschnitte 4 und 5 verwenden, den Umfang ihrer bilanziellen und außerbilanziellen Geschäfte mit Derivaten, berechnet gemäß Artikel 273a Absatz 1 bzw. 2.

Gewährt die Zentralbank eines Mitgliedstaats eine Liquiditätshilfe in Form von Sicherheitentauschgeschäften, so kann die zuständige Behörde Institute von den Anforderungen nach Unterabsatz 1 Buchstaben d und e ausnehmen, wenn sie der Ansicht ist, dass die Offenlegung der darin genannten Angaben aufzeigen würde, dass eine Liquiditätshilfe in Notfällen gewährt wurde. Für diese Zwecke legt die zuständige Behörde angemessene Schwellenwerte und objektive Kriterien fest.

Artikel 439 (a) – Internes Kapital und Obergrenzen für Gegenparteiausfallsrisikopositionen**Umsetzung in der BKS Bank**

Für die Berechnung des ökonomischen Kapitalbedarfs (internes Kapital) wird für das Gegenparteiausfallsrisiko bei Derivaten der Standardansatz gemäß Artikel 274 ff. CRR zum Ansatz gebracht. Die Obergrenze für Risikopositionen an Kontrahenten wird jährlich festgelegt und quartalsweise auf Portfolioebene überprüft. Das Gegenparteiausfallsrisiko für Banken aus Derivaten wird dem Derivatelimit je Gegenpartei täglich gegenübergestellt und durch eine vom Markt unabhängige Einheit überprüft. Das Gegenparteiausfallsrisiko für Nichtbanken aus Derivaten muss im beantragten und genehmigten Kreditrahmen des Kunden Deckung finden.

Artikel 439 (b) – Vorschriften für Besicherungen und Bildung von Kreditreserven**Umsetzung in der BKS Bank**

Derivatgeschäfte werden auf Basis von Rahmenverträgen abgeschlossen, die zur Kreditrisikominderung ein Close-out-Netting vorsehen. Zur Minimierung eines allfälligen Kreditrisikos aus Derivaten werden zwischen den Counterparties Cash-Collaterals auf Basis der ausstehenden Marktwerte ausgetauscht, taurlich abgestimmt und überprüft. Die BKS Bank verfügt über interne Kontrollsysteme und Prozessbeschreibungen in Form von Richtlinien, welche die Zuständigkeiten einzelner organisatorischer Einheiten sowie Prozesse und zeitliche Abfolgen von Tätigkeiten bis hin zur Entscheidungskompetenz regeln. Für die Ermittlung des Mindesteigenmittelerfordernisses erfolgt ein aufsichtsrechtliches Netting und es werden von der BKS Bank kreditrisikomindernde Techniken in Form von Cash-Collaterals angewendet. Zur Bildung von Kreditreserven für Derivate wird durch die BKS Bank ein Credit Value Adjustment (CVA) gemäß der Standardmethode Artikel 384 CRR zur Ermittlung des Mindesteigenmittelerfordernisses zur Anwendung gebracht.

Artikel 439 (c) – Vorschriften in Bezug auf Positionen mit Korrelationsrisiken**Umsetzung in der BKS Bank**

Derzeit für die BKS Bank nicht relevant, da keine eigene Schätzung des Skalierungsfaktors erfolgt. Korrelationsrisiken werden nicht berechnet.

Artikel 439 (d) – Sicherheitsbetrag, der bei einer Herabstufung der Bonität nachzuschließen wäre**Umsetzung in der BKS Bank**

Derzeit für die BKS Bank nicht relevant.

Artikel 439 (e) – Sicherheiten**Umsetzung in der BKS Bank**

Die nachfolgende Tabelle enthält Informationen zum Betrag der getrennten und nicht getrennten erhaltenen und gestellten Sicherheiten für Derivatgeschäfte, aufgeschlüsselt nach Art der Sicherheit.

EU CCR5 - Zusammensetzung der Sicherheiten für CCR-Risikopositionen

EUR Mio.	a		b		c		d		e		f		g		h	
	Sicherheit(en) für Derivatgeschäfte								Sicherheit(en) für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte							
	Beizulegender Zeitwert der empfangenen Sicherheiten				Beizulegender Zeitwert der gestellten Sicherheiten				Beizulegender Zeitwert der empfangenen Sicherheiten				Beizulegender Zeitwert der gestellten Sicherheiten			
Art der Sicherheit(en)	Getrennt	Nicht getrennt	Getrennt	Nicht getrennt	Getrennt	Nicht getrennt	Getrennt	Nicht getrennt	Getrennt	Nicht getrennt	Getrennt	Nicht getrennt	Getrennt	Nicht getrennt	Getrennt	Nicht getrennt
1 Bar – Landeswährung	5,2	–	7,5	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
2 Bar – andere Währungen	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
3 Inländische Staatsanleihen	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
4 Andere Staatsanleihen	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
5 Schuldtitel öffentlicher Anleger	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
6 Unternehmensanleihen	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
7 Dividendenwerte	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
8 Sonstige Sicherheiten	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
9 Insgesamt	5,2	–	7,5	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–

Artikel 439 (f, g) – Risikopositionswerte des Gegenparteiausfallrisikos

Umsetzung in der BKS Bank

Der Risikopositionswert für das Gegenparteiausfallrisiko wird nach dem Standardansatz SA-CCR berechnet. Dieser Ansatz beinhaltet den Wiedereindeckungsaufwand, den potenziellen zukünftigen Wiederbeschaffungswert sowie einen Multiplikator. Die BKS Bank verfügt über keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte.

Die nachfolgende Tabelle zeigt eine Übersicht der für die Berechnung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen für das Gegenparteiausfallrisiko eingesetzte Methode und die wichtigsten Parameter der jeweiligen Methode.

EU CCR1 – Analyse der CCR-Risikopositionen nach Ansatz

	a	b	c	d	e	f	g	h	
	Wiederbeschaffungskosten - (RC)	Potenzieller Risikopositionswert (PFE)	EEPE	Zur Berechnung des aufsichtlichen Risikopositionswerts verwendete r Alpha-Wert	Risikopositionswert vor CRM	Risikopositionswert nach CRM	Risikopositionswert	RWEA	
EUR Mio.									
EU-1	EU - Ursprungsrisikomethode (für Derivate)	-	-		1,4	-	-	-	-
EU-2	EU – Vereinfachter SACCR (für Derivate)	-	-		1,4	-	-	-	-
1	SACCR (für Derivate)	0,5	5,1		1,4	22,7	7,8	7,8	3,0
2	IMM (für Derivate und SFTs)			-	-	-	-	-	-
2a	Davon Netting-Sätze aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften			-		-	-	-	-
2b	Davon Netting-Sätze aus Derivaten und Geschäften mit langer Abwicklungsfrist			-		-	-	-	-
2c	Davon aus vertraglichen produktübergreifenden Netting-Sätzen			-		-	-	-	-
3	Einfache Methode zur Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten (für SFTs)					-	-	-	-
4	Umfassende Methode zur Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten (für SFTs)					-	-	-	-
5	VAR für SFTs					-	-	-	-
6	Insgesamt					22,7	7,8	7,8	3,0

Artikel 439 (i) – Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien (CCPs)**Umsetzung in der BKS Bank**

Die nachfolgende Tabelle enthält die Risikopositionswerte gegenüber zentralen Gegenparteien und die damit zusammenhängenden Risikopositionen, die unter Teil 3 Titel II Kapitel 6 Abschnitt 9 fallen.

EU CCR8 – Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien (CCPs)

EUR Mio.		a	b
		Risiko- positionswert	RWEA
1	Risikopositionen gegenüber qualifizierten CCPs (insgesamt)		0,1
2	Risikopositionen aus Geschäften bei qualifizierten CCPs (ohne Ersteinschusszahlungen und Beiträge zum Ausfallfonds). Davon:	3,3	0,1
3	(i) OTC-Derivate	3,3	0,1
4	(ii) Börsennotierte Derivate	–	–
5	(iii) SFTs	–	–
6	(iv) Netting-Sätze, bei denen produktübergreifendes Netting zugelassen wurde	–	–
7	Getrennte Ersteinschüsse	–	
8	Nicht getrennte Ersteinschüsse	–	–
9	Vorfinanzierte Beiträge zum Ausfallfonds	–	–
10	Nicht vorfinanzierte Beiträge zum Ausfallfonds	–	–
11	Risikopositionen gegenüber nicht qualifizierten Gegenparteien (insgesamt)		
12	Risikopositionen aus Geschäften bei nicht qualifizierten Gegenparteien (ohne Ersteinschusszahlungen und Beiträge zum Ausfallfonds) Davon:	–	–
13	(i) OTC-Derivate	–	–
14	(ii) Börsennotierte Derivate	–	–
15	(iii) SFTs	–	–
16	(iv) Netting-Sätze, bei denen produktübergreifendes Netting zugelassen wurde	–	–
17	Getrennte Ersteinschüsse	–	
18	Nicht getrennte Ersteinschüsse	–	–
19	Vorfinanzierte Beiträge zum Ausfallfonds	–	–
20	Nicht vorfinanzierte Beiträge zum Ausfallfonds	–	–

Artikel 439 (j) – Kreditderivate**Umsetzung in der BKS Bank**

Die BKS Bank verfügt über keine Kreditderivate.

Artikel 439 (k) – Alpha Schätzung**Umsetzung in der BKS Bank**

Für die BKS Bank nicht anwendbar.

Artikel 439 (l) und 444 (e) –Gegenparteiausfallsrisikopositionen im Standardansatz**Umsetzung in der BKS Bank**

In den nachfolgenden Tabellen wird der Risikopositionswert (EAD) des Gegenparteiausfallsrisikos im Standardansatz aufgeschlüsselt nach Risikopositionsklasse und Risikogewicht dargestellt.

EU CCR3 – CCR-Risikopositionen nach regulatorischer Risikopositionsklasse und Risikogewicht

EUR Mio. Risikopositionsklassen	Risikogewicht												Ins- gesamt
	a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l	
	0%	2%	4%	10%	20%	50%	70%	75%	100%	150%	Son- stige		
1 Zentralstaaten oder Zentralbanken	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
2 Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
3 Öffentliche Stellen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
4 Multilaterale Entwicklungsbanken	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
5 Internationale Organisationen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
6 Institute	-	3,3	-	-	1,6	-	-	-	-	-	0,5	5,4	
7 Unternehmen	-	-	-	-	-	-	-	-	2,4	-	-	2,4	
8 Mengengeschäft	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
9 Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
10 Sonstige Positionen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
11 Insgesamt	-	3,3	-	-	1,6	-	-	-	2,4	-	0,5	7,8	

Artikel 439 (m) – Umfang der bilanziellen und außerbilanziellen Geschäfte mit Derivaten**Umsetzung in der BKS Bank**

Für die BKS Bank nicht relevant.

Marktrisiko

Artikel 445: Offenlegung des Marktrisikos

(1) Institute, denen von den zuständigen Behörden keine Erlaubnis zur Verwendung des alternativen auf einem internen Modell beruhenden Ansatzes nach Artikel 325a erteilt wurde und die gemäß Artikel 325a den vereinfachten Standardansatz oder gemäß Teil 3 Titel IV Kapitel 1a den alternativen Standardansatz verwenden, legen einen Überblick über ihre Handelsbuchpositionen offen.

(2) Institute, die ihre Eigenmittelanforderungen gemäß Teil 3 Titel IV Kapitel 1a berechnen, legen ihre Gesamteigenmittelanforderungen, ihre nach der sensitivitätsgestützten Methode ermittelten Eigenmittelanforderungen, ihre Eigenmittelunterlegung des Ausfallrisikos und ihre Eigenmittelanforderungen für Restrisiken offen. Bei der Offenlegung der Eigenmittelanforderungen für die nach der sensitivitätsgestützten Methode ermittelten Werte und für das Ausfallrisiko wird für die folgenden Instrumente eine Aufschlüsselung vorgenommen:

a) im Handelsbuch gehaltene Finanzinstrumente, bei denen es sich nicht um Verbriefungsinstrumente handelt, mit Aufschlüsselung nach Risikoklasse und gesonderter Ausweisung der Eigenmittelanforderungen für das Ausfallrisiko;

b) nicht im ACTP gehaltene Verbriefungsinstrumente mit gesonderter Ausweisung der Eigenmittelanforderungen für das Kreditspreadrisiko und der Eigenmittelanforderungen für das Ausfallrisiko;

c) im ACTP gehaltene Verbriefungsinstrumente mit gesonderter Ausweisung der Eigenmittelanforderungen für das Kreditspreadrisiko und der Eigenmittelanforderungen für das Ausfallrisiko.

Artikel 445 – Offenlegung des Marktrisikos

Umsetzung in der BKS Bank

Das Eigenmittelerfordernis für das Marktrisiko wird nach dem vereinfachten Standardansatz (SSA) berechnet. Die BKS Bank ist keinem spezifischen Zinsrisiko aus Verbriefungspositionen ausgesetzt.

EU MR3 - Marktrisiko beim vereinfachten Standardansatz (SSA)

EUR Mio.		a	b	c	d
		Eigenmittelanforderungen			
		Outright-Termin- geschäfte	Optionen		
		Vereinfachter An- satz	Delta-Plus-An- satz	Szenario-Ansatz	
1	Zinsrisiko (allgemein und spezifisch)	–	–	–	–
2	Aktienkursrisiko (allgemein und spezifisch)	–	–	–	–
3	Warenpositionsrisiko	–	–	–	–
4	Fremdwährungsrisiko	12,9	–	–	–
5	Verbriefung (spezifisches Risiko)	–	–	–	–
6	Summe OFR SSA	12,9	–	–	–

Artikel 455: Verwendung interner Modelle für das Marktrisiko

(1) Ein Institut, das die Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko anhand der in Artikel 325az genannten internen Modelle berechnet, legt Folgendes offen:

- a) die Ziele, die es mit seinen Handelstätigkeiten verfolgt, und die eingeführten Verfahren zur Ermittlung, Messung, Überwachung und Kontrolle des Marktrisikos;
- b) die in Artikel 104 Absatz 1 genannten Grundsätze zur Ermittlung der dem Handelsbuch zuzurechnenden Positionen;
- c) eine allgemeine Beschreibung der Struktur der Handelstische, die von den internen Modellen erfasst werden, einschließlich — für jeden Handelstisch — einer allgemeinen Beschreibung der Geschäftsstrategie des Handelstisches, der dort zulässigen Instrumente und der jeweils wichtigsten Risikoarten in Bezug auf den Handelstisch;
- d) einen Überblick über die Handelsbuchpositionen, die nicht von den internen Modellen erfasst werden, einschließlich einer allgemeinen Beschreibung der Struktur der Handelstische und der Art der den Handelstischen oder den Handelstischkategorien gemäß Artikel 104b zugewiesenen Instrumente;
- e) die Struktur und Organisation ihrer Marktrisikomanagement-Funktion und Governance;
- f) den Anwendungsbereich, die wichtigsten Merkmale und die wesentlichen Modellierungsoptionen der verschiedenen internen Modelle, anhand derer die Risikopositionsbeträge für die wichtigsten auf konsolidierter Ebene verwendeten Modelle berechnet werden, sowie eine Erläuterung, inwieweit diese internen Modelle auf konsolidierter Ebene verwendeten Modelle repräsentieren, gegebenenfalls einschließlich einer allgemeinen Beschreibung von Folgendem:
 - i) dem Modellierungsansatz, der zur Berechnung des in Artikel 325ba Absatz 1 Buchstabe a genannten Expected Shortfall verwendet wird, einschließlich der Häufigkeit der Datenaktualisierung;
 - ii) der Methode, die zur Berechnung des in Artikel 325ba Absatz 1 Buchstabe b genannten Stressszenario-Risikomaßes verwendet wird, sofern es sich nicht um die in Artikel 325bk Absatz 3 vorgesehenen Festlegungen handelt;
 - iii) dem Modellierungsansatz, der zur Berechnung der in Artikel 325ba Absatz 2 genannten Eigenmittelunterlegung des Ausfallrisikos verwendet wird, einschließlich der Häufigkeit der Datenaktualisierung.

(2) Institute legen auf aggregierter Basis für alle Handelstische, die von den in Artikel 325az genannten internen Modellen erfasst werden, gegebenenfalls die folgenden Komponenten offen:

- a) den aktuellsten Wert sowie den höchsten, den niedrigsten und den Mittelwert für die vorausgegangenen 60 Geschäftstage
 - i) des undiversifizierten Expected Shortfall nach Artikel 325bb Absatz 1;
 - ii) des undiversifizierten Expected Shortfall für jede vorgeschriebene Risikofaktorgruppe nach Artikel 325bb Absatz 1;
- b) den aktuellsten Wert sowie den Mittelwert für die vorausgegangenen 60 Geschäftstage
 - i) des Expected Shortfall nach Artikel 325bb Absatz 1;
 - ii) des Stressszenario-Risikomaßes nach Artikel 325ba Absatz 1 Buchstabe b;
 - iii) der Eigenmittelanforderung für das Ausfallrisiko nach Artikel 325ba Absatz 2;
 - iv) der Summe der Eigenmittelanforderungen nach Artikel 325ba Absatz 3, einschließlich aller Komponenten der Formel und des anwendbaren Multiplikationsfaktors;
- c) der Zahl der Überschreitungen, die sich in den unmittelbar vorausgegangenen 250 Geschäftstagen bei einem Konfidenzniveau von 99 % aus Rückvergleichen ergeben haben, nach Artikel 325bf Absatz 6.

(3) Institute legen auf aggregierter Basis für alle Handelstische die Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken offen, die gemäß Teil 3 Titel IV Kapitel 1a berechnet würden, wenn den Instituten keine Erlaubnis erteilt worden wäre, für diese Handelstische ihre internen Modelle zu verwenden.

Umsetzung in der BKS Bank

Die BKS Bank verwendet zur Berechnung des Mindesteigenmittelerfordernisses für das Marktrisiko keine internen Modelle.

CVA-Risiko

Artikel 445a: Offenlegung des CVA-Risikos

- (1) Institute, die den Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko unterliegen, legen die folgenden Informationen offen:
 - a) einen Überblick über ihre Verfahren zur Ermittlung, Messung, Absicherung und Überwachung ihres CVA-Risikos;
 - b) ob die Institute alle in Artikel 273a Absatz 2 festgelegten Bedingungen erfüllen; sofern diese Bedingungen erfüllt sind, ob die Institute sich dafür entschieden haben, die Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko anhand des in Artikel 385 festgelegten vereinfachten Ansatzes zu berechnen; sofern die Institute sich dafür entschieden haben, die Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko anhand des vereinfachten Ansatzes zu berechnen, die Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko gemäß diesem Ansatz;
 - c) die Gesamtzahl der Gegenparteien, für die der Standardansatz verwendet wird, mit Aufschlüsselung nach Arten von Gegenparteien.
- (2) Institute, die die Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko anhand des in Artikel 383 festgelegten Standardansatzes berechnen, legen zusätzlich zu den in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Informationen die folgenden Informationen offen:
 - a) die Struktur und die Organisation ihrer internen CVA-Risikomanagement-Funktion und Governance;
 - b) ihre Gesamteigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko im Rahmen des Standardansatzes mit Aufschlüsselung nach Risikoklasse;
 - c) eine Übersicht über die bei dieser Berechnung verwendeten anererkennungsfähigen Absicherungsgeschäfte mit Aufschlüsselung nach Art der in Artikel 386 Absatz 2 festgelegten Instrumente.
- (3) Institute, die die Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko anhand des in Artikel 384 festgelegten Basisansatzes berechnen, legen zusätzlich zu den in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Informationen auch die folgenden Informationen offen:
 - a) ihre Gesamteigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko im Rahmen des Basisansatzes sowie die Komponenten *BACVA total* und *BACVA csr-hedged* ;
 - b) eine Übersicht über die bei dieser Berechnung verwendeten anererkennungsfähigen Absicherungsgeschäfte mit Aufschlüsselung nach Art der in Artikel 386 Absatz 3 festgelegten Instrumente.

Umsetzung in der BKS Bank

Die Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung (CVA-Risiko) werden in den Artikeln 381 ff. geregelt.

Kreditinstitute müssen für potenzielle Marktwertverluste durch Bonitätsverschlechterungen des Kontrahenten zusätzlich eine so genannte „Credit Value Adjustments-Charge“ gemäß CRR Artikel 381 ff. vorhalten. Damit soll einer Bonitätsverschlechterung eines Kontrahenten durch eine erhöhte kreditrisikobezogene Wertanpassung (CVA) Rechnung getragen werden.

In den Anwendungsbereich von Artikel 282 CRR fallen alle OTC – Derivate, aber auch Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, sofern die Behörde feststellt, dass das daraus resultierende CVA-Risiko wesentlich ist.

Ausgenommen werden CVA-Risiken aus Geschäften mit CCPs, nichtfinanzielle Gegenparteien, gruppeninterne Geschäfte, Geschäfte mit Altersversorgungssystemen, Staaten, Banken für den internationalen Zahlungsausgleich, Zentralbanken, regionale Gebietskörperschaften.

Das CVA-Risiko wird vierteljährlich auf Einzelinstituts- und konsolidierter Ebene berechnet und gemeldet. Derivative Geschäfte werden ausschließlich in der BKS Bank AG abgeschlossen.

Die BKS Bank verwendet für die Berechnung der Eigenmittelanforderungen des CVA-Risikos den vollständigen Basisansatz nach Art. 384 CRR. Die Bedingungen des Artikel 273a (2) CRR sind erfüllt, somit bestünde ein Wahlrecht zur Anwendung des in Art. 385 CRR festgelegten einfachen Ansatzes.

Die nachfolgende Tabelle EU CVA2 beinhaltet die quantitativen Angaben gemäß Artikel 445a CRR.

EU CVA2 – Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung nach dem vollständigen Basisansatz (F-BA)

EUR Mio.		a	EU b
		Eigenmittelanforderungen	Nominalwert der CVA-Absicherungen
1	BACVA csr-nicht abgesichert	0,1	
2	BACVA csr-abgesichert	–	
3	Insgesamt	0,1	
EU 4	Einzeladressen-Kreditausfallswaps		–
EU 5	Index CDS		–
EU 6	Insgesamt		–

Operationales Risiko

Artikel 446: Offenlegung der Steuerung des operationellen Risikos

(1) Institute veröffentlichen die folgenden Informationen:

- a) die wichtigsten Merkmale und Elemente ihres Rahmens für die Steuerung des operationellen Risikos;
- b) ihre Eigenmittelanforderung für das operationelle Risiko, die der gemäß Artikel 313 berechneten Geschäftsindikatorkomponente entspricht;
- c) den gemäß Artikel 314 Absatz 1 berechneten Geschäftsindikator und die Beträge der einzelnen Komponenten des Geschäftsindicators und ihrer Unterkomponenten für jedes der drei Jahre, die für die Berechnung des Geschäftsindicators relevant sind;
- d) den Betrag der Verringerung des Geschäftsindicators für alle Beträge, die gemäß Artikel 315 Absatz 2 vom Geschäftsindikator ausgenommen werden, sowie die entsprechenden Begründungen für eine solche Ausnahme.

(2) Institute, die ihre durch operationelle Risiken bedingten jährlichen Verluste gemäß Artikel 316 Absatz 1 berechnen, legen zusätzlich zu den in Absatz 1 des vorliegenden Artikels aufgeführten Informationen die folgenden Informationen offen:

- a) ihre gemäß Artikel 316 Absatz 1 berechneten durch operationelle Risiken bedingten jährlichen Verluste für jedes der letzten zehn Geschäftsjahre;
- b) die Zahl der außergewöhnlichen durch operationelle Risiken bedingten Ereignisse und die Beträge der jeweiligen durch operationelle Risiken bedingten aggregierten Nettoverluste, die gemäß Artikel 320 Absatz 1 von der Berechnung des durch operationelle Risiken bedingten jährlichen Verlusts ausgenommen wurden, für jedes der letzten zehn Geschäftsjahre sowie die entsprechenden Begründungen für ihre Ausnahme.

Umsetzung in der BKS Bank

Als Messgröße für die aufsichtsrechtliche Unterlegung des operationalen Risikos wird der Standardansatz angewandt. CRR Artikel 446 (2) ist für die BKS Bank nicht relevant, da gemäß Artikel 316 Absatz 1 der Geschäftsindikator 750 Mio. EUR nicht überschreitet.

EU OR2 – Geschäftsindikator, Komponenten und Teilkomponenten

EUR Mio.		a	b	c	d
Geschäftsindikator und seine Teilkomponenten		31.12.2025	31.12.2024	31.12.2023	Durchschnittswert
1	Zins-, Leasing- und Dividendenkomponente				225,2
EU 1	ILDC in Bezug auf das einzelne Institut/die konsolidierte Gruppe (mit Ausnahme der Unternehmen nach Artikel 314 Absatz 3)				225,2
1a	Zins- und Leasingertrag	367,1	409,2	347,1	374,4
1b	Zins- und Leasingaufwendungen	122,5	175,0	131,4	143,0
1c	Summe der Vermögenswerte/ Aktivakomponente	9.523,6	9.884,0	9.859,8	9.755,8
1d	Dividendenertrag/ Dividendekomponente	3,5	3,7	9,9	5,7
2	Dienstekomponente (SC)				98,9
2a	Gebühren- und Provisionserträge	72,1	77,8	82,8	77,6
2b	Aufwendungen für Gebühren und Provisionen	7,2	7,4	8,4	7,7
2c	Sonstige betriebliche Erträge	9,9	10,5	9,2	9,9
2d	Sonstige betriebliche Aufwendungen	34,9	17,5	11,5	21,3
3	Finanzkomponente (FC)				10,4
3a	Nettoertrag/Nettoaufwand aus dem Handelsbuch	7,6	2,0	5,2	5,0
3b	Nettoertrag/Nettoaufwand aus dem Anlagebuch	9,9	0,1	6,4	5,5
EU 3c	Ansatz zur Bestimmung der TB/BB-Grenze (PBA- oder Rechnungslegungsansatz)				QAOQX2024
4	Geschäftsindikator (BI)				334,5
5	Geschäftsindikatorekomponente (BIC)				40,1

Offenlegung des BI:

EUR Mio.		a
6a	BI vor Abzug ausgenommener veräußerter Geschäfte	334,5
6b	Verringerung des BI aufgrund ausgenommener veräußerter Geschäfte	–
EU 6c	Auswirkungen von Fusionen/Übernahmen auf den BI	–

EU OR3 – Eigenmittelanforderungen für das operationelle Risiko und Risikopositionsbeträge

	EUR Mio.	a
1	Geschäftsindikator Komponente (BIC)	40,1
EU 1	Eigenmittelanforderungen (OROF) nach dem alternativen Standardansatz (ASA) gemäß Artikel 314 Absatz 4	-
2	Entfällt	
3	Mindestanforderungen an Eigenmittel für das operationelle Risiko (OROF)	40,1
4	Risikopositionsbeträge (REA) für das operationelle Risiko	501,7

Artikel 454: Offenlegung der Verwendung fortgeschrittener Messansätze für operationelle Risiken

Institute, die die fortgeschrittenen Messansätze gemäß den Artikeln 321 bis 324 zur Berechnung ihrer Eigenmittelanforderungen für das operationelle Risiko verwenden, legen eine Beschreibung der Nutzung von Versicherungen und anderer Risikoübertragungsmechanismen zur Minderung des Risikos offen.

Artikel 454 – Offenlegung der Verwendung fortgeschrittener Messansätze für operationelle Risiken Umsetzung in der BKS Bank

Die BKS Bank verwendet zur Berechnung des Mindesteigenmittelerfordernisses für das operationale Risiko keine fortgeschrittenen Messansätze.

Zinsrisiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Positionen

Artikel 448: Offenlegung der Zinsrisiken aus nicht im Handelsbuch gehaltenen Positionen

(1) Ab dem 28. Juni 2021 legen die Institute die folgenden quantitativen und qualitativen Angaben zum Risiko aus möglichen Zinsänderungen offen, die sich sowohl auf den wirtschaftlichen Wert des Eigenkapitals als auch auf die Nettozinserträge aus ihren Geschäften des Anlagebuchs nach Artikel 84 und Artikel 98 Absatz 5 der Richtlinie 2013/36/EU auswirken:

- a) die Änderungen des wirtschaftlichen Werts des Eigenkapitals, berechnet für die sechs aufsichtlichen Zinsschockszenarien nach Artikel 98 Absatz 5 der Richtlinie 2013/36/EU für den laufenden und den vorhergehenden Offenlegungszeitraum;
- b) die Änderungen der Nettozinserträge, berechnet für die zwei aufsichtlichen Zinsschockszenarien nach Artikel 98 Absatz 5 der Richtlinie 2013/36/EU für den laufenden und den vorhergehenden Offenlegungszeitraum;
- c) eine Beschreibung der wichtigsten Modell- und Parameterannahmen, mit Ausnahme der in Artikel 98 Absatz 5a Buchstaben b und c der Richtlinie 2013/36/EU genannten, die für die Berechnung der Änderungen des wirtschaftlichen Werts des Eigenkapitals und der Änderungen der Nettozinserträge, die nach den Buchstaben a und b dieses Absatzes anzugeben sind, verwendet werden;
- d) eine Erläuterung der Bedeutung der gemäß den Buchstaben a und b dieses Absatzes offengelegten Risikomessgrößen und etwaiger signifikanter Abweichungen dieser Risikomessgrößen seit dem letzten Offenlegungstichtag;
- e) eine Beschreibung, wie die Institute das Zinsrisiko bei Geschäften des Anlagebuchs für die Zwecke der Prüfung durch die zuständigen Behörden gemäß Artikel 84 der Richtlinie 2013/36/EU definieren, messen, mindern und kontrollieren; diese Beschreibung umfasst:
 - i. eine Beschreibung der spezifischen Risikomessungen, die die Institute verwenden, um Änderungen des wirtschaftlichen Werts ihres Eigenkapitals und Änderungen ihrer Nettozinserträge zu bewerten;
 - ii. eine Beschreibung der wichtigsten im Rahmen der internen Messsysteme der Institute verwendeten Modell und Parameterannahmen, die bei der Berechnung von Änderungen des wirtschaftlichen Werts des Eigenkapitals und von Änderungen der Nettozinserträge zum Einsatz kommen und von den allgemeinen Modell- und Parameterannahmen nach Artikel 98 Absatz 5a der Richtlinie 2013/36/EU abweichen; diese Beschreibung enthält auch die Gründe für diese Abweichungen;
 - iii. eine Beschreibung der Zinsschockszenarien, die die Institute für die Abschätzung des Zinsrisikos verwenden;
 - iv. die Berücksichtigung der Auswirkung von Absicherungen gegen diese Zinsrisiken, einschließlich interner Sicherungsgeschäfte, die die Anforderungen des Artikels 106 Absatz 3 erfüllen;
 - v. eine Erläuterung, wie oft das Zinsrisiko bewertet wird;
- f) die Beschreibung der allgemeinen Strategien zur Steuerung und Minderung dieser Risiken;
- g) die unbefristeten Einlagen zugeordnete durchschnittliche und längste Frist für Zinsanpassungen.

(2) In Abweichung von Absatz 1 des vorliegenden Artikels gelten die Anforderungen gemäß Absatz 1 Buchstabe c und Buchstabe e Ziffern i bis iv des vorliegenden Artikels nicht für Institute, die die standardisierte Methode oder die vereinfachte standardisierte Methode nach Artikel 84 Absatz 1 der Richtlinie 2013/36/EU verwenden

Artikel 448 (1) a bis d – Veränderungen des barwertigen Zinsrisikos und des Nettozinsergebnisses Umsetzung in der BKS Bank

Das Zinsrisiko im Bankbuch ist das aktuelle und zukünftige Risiko aus Änderungen der Zinsstrukturkurven in Bezug auf das Kapital und die Erträge der Bank. Dies beinhaltet das Zinsanpassungsrisiko, welches aus Unterschieden in der Laufzeit und der Zinsanpassung von Anlagebuchpositionen entsteht, das Optionsrisiko aus impliziten Optionen sowie das Basisrisiko aus relativen Veränderungen produktspezifischer Bewertungskurven.

Die EBA GL/2022/14 (IRRBB und CSRBB) und die EBA RTS/2022/10 bilden die gesetzliche Grundlage für die Berechnung des Zinsrisikos. Die BKS Bank verwendet für die Berechnung die sechs IRRBB Standard-Schockszenarien, wie den parallelen Ab- und Anstieg (+/- 200 BP), Short Rate Up, Short Rate Down, Steepener und Flattener im Rahmen der Barwertanalyse und im Net Interest Income.

Kontokorrent-Produkte ohne definierte Laufzeit werden zur Barwert- und Stressrechnung entsprechend repliziert. Die Zinsanpassung erfolgt hierbei quartalsweise. Produkte mit unbestimmter oder b.a.w.-Zinsbindung werden aktivseitig mit einer 50% 3M/3Y-Zinsbindung und passivseitig mit einer 3M-Zinsbindung für Non Transactional Deposits und ON/12M für Transactional Deposits (40% zu 60% für Privatkunden sowie 60% zu 40% für Firmenkunden) repliziert. Die Einlagen von Finanzkunden werden nicht modelliert.

Darüber hinaus werden keine nennenswerten Modell- und Parameterannahmen getroffen.

EU IRRBB1 - Veränderungen des barwertigen Zinsrisikos und des Nettozinsergebnisses im Bankbuch für die sechs aufsichtsrechtlichen Standardszenarien

EUR Mio.	a	b	c	d
Aufsichtliche Standardszenarien	31.12.2025	31.12.2024	31.12.2025	31.12.2024
1 Paralleler Anstieg	-55,7	-85,5	35,5	31,6
2 Paralleler Abstieg	43,2	73,5	-48,1	-43,9
3 Steepener Schock	-46,1	-48,9		
4 Flattener Schock	19,6	22,0		
5 Short rate Anstieg	10,2	6,2		
6 Short rate Abstieg	-23,2	-9,3		

Das signifikanteste Szenario aus der Perspektive des barwertigen Zinsrisikos (EVE – Economic Value of Equity) ist ein Paralleler Anstieg (+200 BP). Die NII-Perspektive, in der wir einen parallelen An- und Abstieg (+/- 200 BP) zeigen, basiert auf der Constant Balance Sheet Annahme.

Die Anwendung der IRRBB-Schocks nach der ökonomischen Betrachtung zeigt, dass die BKS Bank unter der aufsichtlichen -15% Schwelle liegt. Nach der NII-Perspektive wird das aufsichtsrechtliche Limit von -5% nicht unterschritten. Mit Hilfe der Szenariotechnik können mögliche Entwicklungen frühzeitig erkannt und in der Zinsrisikosteuerung im Rahmen des APM-Komitees berücksichtigt werden.

Artikel 448 (1) e – Angaben zum Zinsrisiko des Anlagebuchs

Umsetzung in der BKS Bank

Die Berechnung des Zinsänderungsrisikos aus EVE und NII-Perspektive erfolgt auf monatlicher Basis. Die Standard-Schockszenarien sind vollständig in der verwendeten Risikosoftware implementiert. Die interne Messung des Zinsänderungsrisikos erfolgt auf Basis eines +100BP-Parallel-Shifts durch Multiplikation des EVE mit der gemessenen Duration.

Mögliche Absicherungspositionen werden im Rahmen des monatlichen APM-Komitees diskutiert und beschlossen. Die BKS Bank verwendet keine Makro-Hedges. Stattdessen werden Mikro-Hedges eingesetzt, insbesondere zur Absicherung von Fixzinskrediten. Die Angemessenheit der Hedgebeziehungen wird jährlich über Effektivitätstests überprüft und nachgewiesen.

Artikel 448 (1) f – Beschreibung der allgemeinen Strategien zur Steuerung und Minderung von Zinsrisiken

Umsetzung in der BKS Bank

Die interne +100 BP Shift Berechnung ist neben den standardisierten 6 IRRBB-Schockszenarien das zentrale Steuerungsinstrument für das Zinsänderungsrisiko im Bankbuch.

Artikel 448 (1) g – Angaben den Fristigkeiten für Zinsanpassungen

Umsetzung in der BKS Bank

Die durchschnittliche Zinsanpassungsfrist für Einlagen ohne definierte Laufzeit beträgt 6 Monate, die längste Zinsanpassungsfrist beträgt 3 Jahre.

Risiko aus Verbriefungspositionen

Artikel 449: Offenlegung des Risikos aus Verbriefungspositionen

Institute, die die risikogewichteten Positionsbeträge gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 5 oder die Eigenmittelanforderungen gemäß Artikel 337 oder 338 berechnen, legen –nach Geschäften Handels- und Anlagebuch getrennt – folgende Informationen offen:

- a) Eine Beschreibung ihrer Verbriefungs- und Wiederverbriefungstätigkeiten, einschließlich ihrer Risikomanagement- und Investitionsziele in Verbindung mit diesen Tätigkeiten, ihrer Rolle bei Verbriefungs- und Wiederverbriefungsgeschäften, Angaben dazu, ob sie den Rahmen der einfachen, transparenten und standardisierten Verbriefung (STS-Verbriefung) im Sinne des Artikels 242 Nummer 10 verwenden, und des Umfangs, indem sie Verbriefungsgeschäfte nutzen, um das Kreditrisiko der verbrieften Risikopositionen auf Dritte zu übertragen, gegebenenfalls zusammen mit einer gesonderten Beschreibung ihrer Risikotransferpolitik bei synthetischen Verbriefungen;
- b) die Arten von Risiken, die sich für die Institute aus ihren Verbriefungs- und Wiederverbriefungstätigkeiten ergeben, nach Rang der zugrunde liegenden Verbriefungspositionen, wobei zwischen STS-Positionen und Nicht-STS-Positionen sowie zwischen den folgenden Risiken zu unterscheiden ist:
 - i) dem in selbst initiierten Geschäften zurückgehaltenen Risiko;
 - ii) dem in Bezug auf von Dritten initiierten Geschäften eingegangenen Risiko;
- c) ihre Ansätze zur Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge, die sie auf ihre Verbriefungstätigkeiten anwenden, einschließlich der Arten von Verbriefungspositionen, auf die die einzelnen Ansätze angewandt werden, und einer Unterscheidung zwischen STS-Positionen und Nicht-STS-Positionen;
- d) eine Aufstellung der Verbriefungszweckgesellschaften, die unter eine der folgenden Kategorien fallen, unter Beschreibung der Arten der Risikopositionen gegenüber diesen Verbriefungszweckgesellschaften, einschließlich Derivatkontrakte:
 - i) Verbriefungszweckgesellschaften, die durch die Institute begründete Risikopositionen erwerben;
 - ii) von den Instituten geförderte Verbriefungszweckgesellschaften;
 - iii) Verbriefungszweckgesellschaften und andere Rechtsträger, für die die Institute verbriefungsspezifische Dienste erbringen, etwa in den Bereichen Beratung, Vermögenswertbedienung oder Verwaltung;
 - iv) Verbriefungszweckgesellschaften, die in den aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis der Institute einbezogen sind;
- e) eine Aufstellung der Rechtsträger, in Bezug auf die die Institute offengelegt haben, dass sie Unterstützung gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 5 geleistet haben;
- f) eine Aufstellung der mit den Instituten verbundenen Rechtsträger, die in Verbriefungen investieren, die von den Instituten begeben wurden, oder die in Verbriefungspositionen investieren, die durch von den Instituten geförderte Verbriefungszweckgesellschaften ausgegeben wurden;
- g) eine Zusammenfassung ihrer Rechnungslegungsmethoden bei Verbriefungstätigkeiten, gegebenenfalls einschließlich einer Unterscheidung zwischen Verbriefungs- und Wiederverbriefungspositionen;
- h) die Namen der ECAI, die bei Verbriefungen in Anspruch genommen werden, und die Arten von Risikopositionen, für die jede einzelne Agentur in Anspruch genommen wird;
- i) gegebenenfalls eine Beschreibung des internen Bemessungsansatzes gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 5, einschließlich der Struktur des internen Bemessungsverfahrens und des Verhältnisses zwischen der internen Bemessung und externen Bonitätsbeurteilungen der gemäß Buchstabe i offengelegten maßgeblichen ECAI, der Kontrollmechanismen für das interne Bemessungsverfahren, einschließlich einer Erörterung von Unabhängigkeit, Rechenschaftspflicht und der Überprüfung des internen Bemessungsverfahrens, die Arten von Risikopositionen, bei denen das interne Bemessungsverfahren zur Anwendung kommt, und die Stressfaktoren, die zur Bestimmung des jeweiligen Bonitätsverbesserungsniveaus zugrunde gelegt werden;
- j) für Handelsbuch und Anlagebuch getrennt den Buchwert der Verbriefungspositionen, einschließlich Informationen darüber, ob die Institute ein signifikantes Kreditrisiko gemäß den Artikeln 244 und 245 übertragen haben, für das die Institute als Originator, Sponsor oder Anleger auftreten, getrennt nach traditionellen und synthetischen Verbriefungen sowie nach STS-Transaktionen und Nicht-STS-Transaktionen und aufgeschlüsselt nach Art der Verbriefungspositionen;
- k) für Geschäfte des Anlagebuchs die folgenden Informationen:

- i) falls die Institute als Originator oder Sponsor auftreten, für jeden Ansatz zur Eigenmittelunterlegung die Summe der Verbriefungspositionen samt der dazugehörigen risikogewichteten Vermögenswerte und Eigenmittelanforderungen nach dem jeweiligen Regulierungsansatz, einschließlich von den Eigenmitteln abzogener oder mit 1 250 % risikogewichteter Risikopositionen, aufgeschlüsselt nach traditionellen und synthetischen Verbriefungen und nach Verbriefungs- und Wiederverbriefungsforderungen, getrennt nach STS-Positionen und Nicht-STS-Positionen, und weiter aufgeschlüsselt nach einer aussagekräftigen Zahl von Risikogewichtungs- oder Eigenmittelbändern und nach der zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen verwendeten Methode;
- ii) falls die Institute als Anleger auftreten, für jeden Ansatz zur Eigenmittelunterlegung die Summe der Verbriefungspositionen samt der dazugehörigen risikogewichteten Vermögenswerte und Eigenmittelanforderungen nach dem jeweiligen Regulierungsansatz, einschließlich von den Eigenmitteln abzogener oder mit 1 250 % risikogewichteter Risikopositionen, aufgeschlüsselt nach traditionellen und synthetischen Verbriefungen und nach Verbriefungs- und Wiederverbriefungsforderungen sowie nach STS-Positionen und Nicht-STS-Positionen, und weiter aufgeschlüsselt nach einer aussagekräftigen Zahl von Risikogewichtungs- oder Eigenmittelbändern und nach der zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen verwendeten Methode;
- l) für von den Instituten verbriefte Risikopositionen die Höhe der ausgefallenen Risikopositionen und die Höhe der von den Instituten im laufenden Zeitraum vorgenommenen spezifischen Kreditrisikopassungen, beides aufgeschlüsselt nach Art der Risikoposition.

Artikel 449 – Offenlegung des Risikos aus Verbriefungspositionen **Umsetzung in der BKS Bank**

Die BKS Bank verfügt über keine Verbriefungspositionen.

Liquiditätsanforderungen

Artikel 451a: Offenlegung von Liquiditätsanforderungen

(1) Institute, die Teil 6 unterliegen, legen Informationen zu ihrer Liquiditätsdeckungsquote, zu ihrer strukturellen Liquiditätsquote und zu ihrem Liquiditätsrisikomanagement gemäß diesem Artikel offen.

(2) Die Institute legen die folgenden Informationen zu ihrer gemäß dem delegierten Rechtsakt nach Artikel 460 Absatz 1 berechneten Liquiditätsdeckungsquote offen:

- a) für jedes Quartal des maßgeblichen Offenlegungszeitraums den Durchschnitt bzw. die Durchschnitte ihrer Liquiditätsdeckungsquote, basierend auf den Beobachtungen am Monatsende in den letzten zwölf Monaten;
- b) für jedes Quartal des maßgeblichen Offenlegungszeitraums den Durchschnitt bzw. die Durchschnitte der gesamten liquiden Vermögenswerte, nach Vorahme der entsprechenden Abschläge, die im Liquiditätspuffer gemäß dem delegierten Rechtsakt nach Artikel 460 Absatz 1 enthalten sind, basierend auf den Beobachtungen am Monatsende in den letzten zwölf Monaten, und eine Beschreibung der Zusammensetzung dieses Liquiditätspuffers;
- c) für jedes Quartal des maßgeblichen Offenlegungszeitraums die Durchschnitte ihrer Liquiditätsabflüsse, Liquiditätszuflüsse und Netto-Liquiditätsabflüsse, berechnet gemäß dem delegierten Rechtsakt nach Artikel 460 Absatz 1, basierend auf den Beobachtungen am Monatsende in den letzten zwölf Monaten, und eine Beschreibung ihrer Zusammensetzung.

(3) Die Institute legen die folgenden Informationen in Bezug auf ihre strukturelle Liquiditätsquote, berechnet gemäß Teil 6 Titel IV, offen:

- a) Quartalsendzahlen zu ihrer strukturellen Liquiditätsquote, berechnet gemäß Teil 6 Titel IV Kapitel 2 für jedes Quartal des maßgeblichen Offenlegungszeitraums;
- b) eine Übersicht über den Betrag der verfügbaren stabilen Refinanzierung, berechnet gemäß Teil 6 Titel IV Kapitel 3;
- c) eine Übersicht über den Betrag der erforderlichen stabilen Refinanzierung, berechnet gemäß Teil 6 Titel IV Kapitel 4.

(4) Die Institute legen die Grundsätze, Systeme, Verfahren und Strategien offen, mit denen sie ihr Liquiditätsrisiko gemäß Artikel 86 der Richtlinie 2013/36/EU ermitteln, messen, steuern und überwachen.

Artikel 451a (1) und (4) – Liquiditätsanforderungen und Liquiditätsrisikomanagement

Umsetzung in der BKS Bank

Das Kapitel zu Artikel 451a CRR beinhaltet Informationen zur Liquiditätsdeckungsquote (LCR) sowie zur strukturellen Liquiditätsquote (NSFR). Die Grundsätze, Systeme, Verfahren und Strategien zum Liquiditätsrisikomanagement werden im Kapitel zum Risikomanagementziele und -politik beschrieben.

Artikel 451a (2) - Informationen zur Liquiditätsdeckungsquote

Umsetzung in der BKS Bank

Die LCR wird im Wesentlichen durch die Höhe des Liquiditätspuffers und die Höhe Einlagen von Finanzkunden (Outflow 100%) beeinflusst. Während des Geschäftsjahres 2025 bewegte sich die LCR zwischen 180 und 220 Prozent. Es besteht keine übermäßige Konzentration von Finanzierungsquellen. Der Liquiditätspuffer besteht zum größten Teil aus dem freien Nationalbankguthaben (abzüglich Mindestreserve), Staatsanleihen und Covered Bonds im Eigenportfolio (Level 1).

Die Tabelle EU LIQ1 stellt die ungewichteten und gewichteten Durchschnittswerte der hochliquiden Vermögenswerte sowie der Mittelabflüsse und -zuflüsse dar, aus denen sich die LCR ermittelt. Die dargestellten Werte berechnen sich als Durchschnitt aus den letzten zwölf Monatsendwerten bezogen auf das Ende des zu veröffentlichenden Quartals.

EU LIQ1 - Quantitative Angaben zur LCR

EUR Mio.		a	b	c	d
		Ungewichteter Gesamtwert (Durchschnitt)			
EU 1a	Quartal endet am	31.12.2025	30.09.2025	30.06.2025	31.03.2025
EU 1b	Anzahl der bei der Berechnung der Durchschnittswerte verwendeten Datenpunkte	12	12	12	12
HOCHWERTIGE LIQUIDE VERMÖGENSWERTE					
1	Hochwertige liquide Vermögenswerte insgesamt (HQLA)				
MITTELABFLÜSSE					
2	Privatkundeneinlagen und Einlagen von kleinen Geschäftskunden, davon:	4.009,9	3.991,5	3.964,6	3.925,2
3	<i>Stabile Einlagen</i>	2.043,3	1.999,3	1.967,6	1.944,0
4	<i>Weniger stabile Einlagen</i>	868,5	841,5	823,3	810,9
5	Unbesicherte großvolumige Finanzierung	1.701,2	1.743,6	1.724,0	1.679,3
6	<i>Operative Einlagen (alle Gegenparteien) und Einlagen in Netzwerken von Genossenschaftsbanken</i>	118,6	116,7	104,9	98,2
7	<i>Nicht operative Einlagen (alle Gegenparteien)</i>	1.573,8	1.612,3	1.604,2	1.567,5
8	Unbesicherte Schuldtitel	8,8	14,6	14,8	13,7
9	<i>Besicherte großvolumige Finanzierung</i>				
10	Zusätzliche Anforderungen	1.282,9	1.275,0	1.267,0	1.256,7
11	<i>Abflüsse im Zusammenhang mit Derivate-Risikopositionen und sonstigen Anforderungen an Sicherheiten</i>	3,9	4,4	5,7	6,6
12	<i>Abflüsse im Zusammenhang mit dem Verlust an Finanzmitteln aus Schuldtiteln</i>	-	-	-	-
13	<i>Kredit- und Liquiditätsfazilitäten</i>	1.279,0	1.270,6	1.261,3	1.250,1
14	Sonstige vertragliche Finanzierungsverpflichtungen	-	-	-	-
15	Sonstige Eventualfinanzierungsverpflichtungen	653,9	656,7	653,9	645,5
16	GESAMTMITTELABFLÜSSE				
MITTELZUFLÜSSE					
17	Besicherte Kreditvergabe (z. B. Reverse Repos)	-	-	-	-
18	Zuflüsse von in vollem Umfang bedienten Risikopositionen	149,3	158,0	151,7	146,5
19	Sonstige Mittelzuflüsse	348,5	353,7	360,8	362,5
EU-19a	(Differenz zwischen der Summe der gewichteten Zuflüsse und der Summe der gewichteten Abflüsse aus Drittländern, in denen Transferbeschränkungen gelten, oder die auf nichtkonvertierbare Währungen lauten)				
EU-19b	(Überschüssige Zuflüsse von einem verbundenen spezialisierten Kreditinstitut)				
20	GESAMTMITTELZUFLÜSSE	497,8	511,7	512,6	509,1
EU-20a	<i>Vollständig ausgenommene Zuflüsse</i>	-	-	-	-
EU-20b	<i>Zuflüsse mit der Obergrenze von 90%</i>	-	-	-	-
EU-20c	<i>Zuflüsse mit der Obergrenze von 75%</i>	497,8	511,7	512,6	509,1
BEREINIGTER GESAMTWERT					
EU-21	LIQUIDITÄTSPUFFER				
22	GESAMTE NETTOMITTELABFLÜSSE				
23	LIQUIDITÄTSDECKUNGSQUOTE				

e	f	g	h
Gewichteter Gesamtwert (Durchschnitt)			
31.12.2025	30.09.2025	30.06.2025	31.03.2025
12	12	12	12
1.892,9	1.919,5	1.905,0	1.846,0
204,7	199,2	195,3	192,8
102,2	100,0	98,4	97,2
102,5	99,2	97,0	95,6
764,7	797,4	793,6	767,3
29,7	29,2	26,2	24,5
726,2	753,7	752,5	729,1
8,8	14,6	14,8	13,7
-	-	-	-
111,3	112,0	113,3	113,4
3,9	4,4	5,7	6,6
-	-	-	-
107,4	107,6	107,6	106,8
-	-	-	-
32,7	32,8	32,7	32,3
1.113,3	1.141,4	1.134,9	1.105,8
-	-	-	-
-	-	-	-
108,0	112,7	102,7	96,2
70,0	71,4	72,8	73,8
-	-	-	-
-	-	-	-
178,0	184,1	175,6	170,0
-	-	-	-
-	-	-	-
178,0	184,1	175,6	170,0
1.892,9	1.919,5	1.905,0	1.846,0
935,3	957,4	959,3	935,8
202,75%	200,76%	198,46%	197,15%

Artikel 451a (3) – Informationen zur strukturellen Liquiditätsdeckungsquote Umsetzung in der BKS Bank

Die strukturelle Liquiditätsdeckungsquote (Net Stable Funding Ratio, NSFR) beurteilt die Stabilität einer Refinanzierung über einen Zeithorizont von mehr als einem Jahr und soll sicherstellen, dass die Vermögenswerte in Relation zu deren Liquidierbarkeit zumindest anteilig mit langfristig gesicherten („stabilen“) Mitteln refinanziert werden. Damit soll die Abhängigkeit von der Funktionsfähigkeit und Liquidität des Interbankenmarkts reduziert werden. Zum 31. Dezember 2025 erreichte die NSFR einen Wert von 128,2% (Vorjahr: 121,6%). Die Tabelle EU LIQ2 beinhaltet die Angaben zur strukturellen Liquiditätsdeckungsquote gemäß Artikel 451a Absatz 3 CRR. Dabei werden die Beträge der verfügbaren stabilen Refinanzierung sowie der erforderlichen stabilen Refinanzierung, jeweils als gewichtete und ungewichtete Beträge ausgewiesen. Die gewichteten Beträge ergeben sich dabei aus der Anwendung der gesetzlich festgelegten Anrechnungsfaktoren. Die ungewichteten Beträge (vor Anwendung der Anrechnungsfaktoren) werden auf die Restlaufzeit der zugrunde liegenden Geschäfte verteilt. Es werden die Quartalsendzahlen für jedes Quartal des maßgeblichen Offenlegungszeitraums offengelegt. Dementsprechend werden für den 31. Dezember 2025 insgesamt vier Datensätze offengelegt, die das letzte und die drei vorangehenden Quartale abdecken.

EU LIQ2: Strukturelle Liquiditätsquote zum 31.12.2025

EUR Mio.	Ungewichteter Wert nach Restlaufzeit				Gewichteter Wert	
	a Keine Restlaufzeit	b < 6 Monate	c 6 Monate bis < 1 Jahr	d ≥ 1 Jahr		e
Posten der verfügbaren stabilen Refinanzierung (ASF)						
1	Kapitalposten und -instrumente	2.016,0	–	–	246,2	2.262,2
2	<i>Eigenmittel</i>	2.016,0	–	–	246,2	2.262,2
3	<i>Sonstige Kapitalinstrumente</i>		–	–	–	–
4	Privatkundeneinlagen		3.343,3	252,0	466,3	3.809,0
5	<i>Stabile Einlagen</i>		2.134,1	4,1	8,4	2.039,7
6	<i>Weniger stabile Einlagen</i>		1.209,3	247,9	457,9	1.769,3
7	Großvolumige Finanzierung:		2.709,0	277,4	1.423,3	2.749,0
8	<i>Operative Einlagen</i>		122,5	–	–	61,3
9	<i>Sonstige großvolumige Finanzierung</i>		2.586,5	277,4	1.423,3	2.687,7
10	Interdependente Verbindlichkeiten		26,8	1,0	110,6	–
11	Sonstige Verbindlichkeiten:	2,7	–	–	276,2	276,2
12	<i>NSFR für Derivatverbindlichkeiten</i>	2,7				
13	<i>Sämtliche anderen Verbindlichkeiten und Kapitalinstrumente, die nicht in den vorstehenden Kategorien enthalten sind</i>		–	–	276,2	276,2
14	Verfügbare stabile Refinanzierung (ASF) insgesamt					9.096,4
Posten der erforderlichen stabilen Refinanzierung (RSF)						
15	Hochwertige liquide Vermögenswerte insgesamt (HQLA)					63,2
EU-15a	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastete Vermögenswerte im Deckungspool		–	–	375,5	319,2

16	Einlagen, die zu operativen Zwecken bei anderen Finanzinstituten gehalten werden		-	-	-	-
17	Vertragsgemäß bediente Darlehen und Wertpapiere:		1.738,2	691,0	4.807,6	5.110,5
18	Vertragsgemäß bediente Wertpapierfinanzierungsgeschäfte mit Finanzkunden, durch HQLA der Stufe 1 besichert, auf die ein Haircut von 0% angewandt werden kann		-	-	-	-
19	Vertragsgemäß bediente Wertpapierfinanzierungsgeschäfte mit Finanzkunden, durch andere Vermögenswerte und Darlehen und Kredite an Finanzkunden besichert		196,2	0,3	20,9	40,7
20	Vertragsgemäß bediente Darlehen an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, Darlehen an Privat- und kleine Geschäftskunden und Darlehen an Staaten und öffentliche Stellen, davon:		1.426,0	655,6	4.047,9	5.040,4
21	Mit einem Risikogewicht von höchstens 35% nach dem Standardansatz für Kreditrisiko laut Basel II		4,9	5,5	25,5	560,0
22	Vertragsgemäß bediente Hypothekendarlehen auf Wohnimmobilien, davon:		81,3	34,8	724,8	-
23	Mit einem Risikogewicht von höchstens 35% nach dem Standardansatz für Kreditrisiko laut Basel II		80,9	33,3	719,2	-
24	Sonstige Darlehen und Wertpapiere, die nicht ausgefallen sind und nicht als HQLA infrage kommen, einschließlich börsengehandelter Aktien und bilanzwirksamer Posten für die Handelsfinanzierung		34,7	0,3	14,1	29,4
25	Interdependente Aktiva		26,8	1,0	110,6	-
26	Sonstige Aktiva	-	139,9	5,6	1.276,9	1.422,4
27	Physisch gehandelte Waren				0,4	0,4
28	Als Einschuss für Derivatekontrakte geleistete Aktiva und Beiträge zu Ausfallfonds von CCPs		-	-	-	-
29	NSFR für Derivateaktiva		2,0			2,0
30	NSFR für Derivatverbindlichkeiten vor Abzug geleisteter Nachschüsse		-			-
31	Alle sonstigen Aktiva, die nicht in den vorstehenden Kategorien enthalten sind		137,8	5,6	1.276,5	1.420,0
32	Außerbilanzielle Posten		1.485,2	140,9	762,5	179,2

33	RSF insgesamt		7.094,4
34	Strukturelle Liquiditätsquote (%)		128,22%

EU LIQ2: Strukturelle Liquiditätsquote zum 30.09.2025

EUR Mio.		a Ungewichteter Wert nach Restlaufzeit				e Gewichteter Wert
		Keine Restlaufzeit	b < 6 Monate	c 6 Monate bis < 1 Jahr	d ≥ 1 Jahr	
Posten der verfügbaren stabilen Refinanzierung (ASF)						
1	Kapitalposten und -instrumente	1.956,1	–	–	245,1	2.201,2
2	<i>Eigenmittel</i>	1.956,1	–	–	245,1	2.201,2
3	<i>Sonstige Kapitalinstrumente</i>		–	–	–	–
4	Privatkundeneinlagen		3.433,9	241,0	302,4	3.712,4
5	<i>Stabile Einlagen</i>		2.047,7	3,0	8,0	1.956,2
6	<i>Weniger stabile Einlagen</i>		1.386,2	238,0	294,4	1.756,2
7	Großvolumige Finanzierung:		2.769,4	332,4	1.359,7	2.621,9
8	<i>Operative Einlagen</i>		128,5	–	–	64,3
9	<i>Sonstige großvolumige Finanzierung</i>		2.640,8	332,4	1.359,7	2.557,6
10	Interdependente Verbindlichkeiten		28,7	0,0	108,8	–
11	Sonstige Verbindlichkeiten:	3,4	–	–	277,5	277,5
12	<i>NSFR für Derivatverbindlichkeiten</i>	3,4				
13	<i>Sämtliche anderen Verbindlichkeiten und Kapitalinstrumente, die nicht in den vorstehenden Kategorien enthalten sind</i>		–	–	277,5	277,5
14	Verfügbare stabile Refinanzierung (ASF) insgesamt					8.813,0
Posten der erforderlichen stabilen Refinanzierung (RSF)						
15	Hochwertige liquide Vermögenswerte insgesamt (HQLA)					61,2
EU-15a	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastete Vermögenswerte im Deckungspool		–	–	374,8	318,6
16	Einlagen, die zu operativen Zwecken bei anderen Finanzinstituten gehalten werden		–	–	–	–
17	Vertragsgemäß bediente Darlehen und Wertpapiere:		1.615,9	660,0	4.844,7	5.127,5
18	<i>Vertragsgemäß bediente Wertpapierfinanzierungsgeschäfte mit Finanzkunden, durch HQLA der Stufe 1 besichert, auf die ein Haircut von 0% angewandt werden kann</i>		–	–	–	–
19	<i>Vertragsgemäß bediente Wertpapierfinanzierungsgeschäfte mit Finanzkunden, durch andere Vermögenswerte und</i>		43,2	0,1	21,1	25,5

	Darlehen und Kredite an Finanzkunden besichert					
20	Vertragsgemäß bediente Darlehen an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, Darlehen an Privat- und kleine Geschäftskunden und Darlehen an Staaten und öffentliche Stellen, davon:		1.446,2	617,4	4.075,9	5.073,7
21	Mit einem Risikogewicht von höchstens 35% nach dem Standardansatz für Kreditrisiko laut Basel II		2,4	0,7	9,2	564,0
22	Vertragsgemäß bediente Hypothekendarlehen auf Wohnimmobilien, davon:		97,9	36,8	734,5	-
23	Mit einem Risikogewicht von höchstens 35% nach dem Standardansatz für Kreditrisiko laut Basel II		97,2	35,3	732,6	-
24	Sonstige Darlehen und Wertpapiere, die nicht ausgefallen sind und nicht als HQLA infrage kommen, einschließlich börsengehandelter Aktien und bilanzwirksamer Posten für die Handelsfinanzierung		28,5	5,6	13,2	28,3
25	Interdependente Aktiva		28,7	0,0	108,8	-
26	Sonstige Aktiva	-	136,7	3,3	1.237,8	1.377,8
27	Physisch gehandelte Waren				0,4	0,3
28	Als Einschuss für Derivatekontrakte geleistete Aktiva und Beiträge zu Ausfallfonds von CCPs		-	-	-	-
29	NSFR für Derivateaktiva		2,8			2,8
30	NSFR für Derivatverbindlichkeiten vor Abzug geleisteter Nachschüsse		-			-
31	Alle sonstigen Aktiva, die nicht in den vorstehenden Kategorien enthalten sind		134,0	3,3	1.237,4	1.374,7
32	Außerbilanzielle Posten		1.606,6	104,0	728,5	164,7
33	RSF insgesamt					7.049,8
34	Strukturelle Liquiditätsquote (%)					125,01%

EU LIQ2: Strukturelle Liquiditätsquote zum 30.06.2025

EUR Mio.	Ungewichteter Wert nach Restlaufzeit				Gewichteter Wert	
	a Keine Restlaufzeit	b < 6 Monate	c 6 Monate bis < 1 Jahr	d ≥ 1 Jahr		e
Posten der verfügbaren stabilen Refinanzierung (ASF)						
1	Kapitalposten und -instrumente	1.958,5	–	–	240,8	2.199,3
2	Eigenmittel	1.958,5	–	–	240,8	2.199,3
3	Sonstige Kapitalinstrumente		–	–	–	–
4	Privatkundeneinlagen		3.495,7	314,4	216,8	3.747,6
5	Stabile Einlagen		2.030,6	3,1	7,3	1.939,3
6	Weniger stabile Einlagen		1.465,1	311,3	209,5	1.808,3
7	Großvolumige Finanzierung:		2.814,2	351,2	1.343,5	2.633,7
8	Operative Einlagen		123,4	–	–	61,7
9	Sonstige großvolumige Finanzierung		2.690,8	351,2	1.343,5	2.572,0
10	Interdependente Verbindlichkeiten		29,8	0,0	102,9	–
11	Sonstige Verbindlichkeiten:	3,3	–	–	280,7	280,7
12	NSFR für Derivatverbindlichkeiten	3,3				
13	Sämtliche anderen Verbindlichkeiten und Kapitalinstrumente, die nicht in den vorstehenden Kategorien enthalten sind		–	–	280,7	280,7
14	Verfügbare stabile Refinanzierung (ASF) insgesamt					8.861,3
Posten der erforderlichen stabilen Refinanzierung (RSF)						
15	Hochwertige liquide Vermögenswerte insgesamt (HQLA)					54,9
EU-15a	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastete Vermögenswerte im Deckungspool		–	–	374,1	318,0
16	Einlagen, die zu operativen Zwecken bei anderen Finanzinstituten gehalten werden		–	–	–	–
17	Vertragsgemäß bediente Darlehen und Wertpapiere:		1.595,5	712,7	4.752,1	5.060,3
18	Vertragsgemäß bediente Wertpapierfinanzierungsgeschäfte mit Finanzkunden, durch HQLA der Stufe 1 besichert, auf die ein Haircut von 0% angewandt werden kann		–	–	–	–
19	Vertragsgemäß bediente Wertpapierfinanzierungsgeschäfte mit Finanzkunden, durch andere Vermögenswerte und Darlehen und Kredite an Finanzkunden besichert		26,4	0,3	20,8	23,6
20	Vertragsgemäß bediente Darlehen an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, Darlehen an Privat- und kleine		1.427,6	673,5	3.959,6	5.003,4

	Geschäftskunden und Darlehen an Staaten und öffentliche Stellen, davon:					
21	Mit einem Risikogewicht von höchstens 35% nach dem Standardansatz für Kreditrisiko laut Basel II		18,7	2,4	32,1	602,1
22	Vertragsgemäß bediente Hypothekendarlehen auf Wohnimmobilien, davon:		102,5	33,4	758,7	-
23	Mit einem Risikogewicht von höchstens 35% nach dem Standardansatz für Kreditrisiko laut Basel II		100,5	33,3	756,8	-
24	Sonstige Darlehen und Wertpapiere, die nicht ausgefallen sind und nicht als HQLA infrage kommen, einschließlich börsengehandelter Aktien und bilanzwirksamer Posten für die Handelsfinanzierung		38,9	5,6	13,1	33,3
25	Interdependente Aktiva		29,8	0,0	102,9	-
26	Sonstige Aktiva	-	152,2	3,3	1.236,7	1.392,1
27	Physisch gehandelte Waren				0,4	0,3
28	Als Einschuss für Derivatekontrakte geleistete Aktiva und Beiträge zu Ausfallfonds von CCPs		-	-	-	-
29	NSFR für Derivateaktiva		3,8			3,8
30	NSFR für Derivatverbindlichkeiten vor Abzug geleisteter Nachschüsse		-			-
31	Alle sonstigen Aktiva, die nicht in den vorstehenden Kategorien enthalten sind		148,3	3,3	1.236,3	1.387,9
32	Außerbilanzielle Posten		1.507,4	109,8	702,0	149,4
33	RSF insgesamt					6.974,7
34	Strukturelle Liquiditätsquote (%)					127,05%

EU LIQ2: Strukturelle Liquiditätsquote zum 31.03.2025

EUR Mio.	Ungewichteter Wert nach Restlaufzeit				Gewichteter Wert	
	a Keine Restlaufzeit	b < 6 Monate	c 6 Monate bis < 1 Jahr	d ≥ 1 Jahr		e
Posten der verfügbaren stabilen Refinanzierung (ASF)						
1	Kapitalposten und -instrumente	1.891,5	–	–	234,6	2.126,1
2	Eigenmittel	1.891,5	–	–	234,6	2.126,1
3	Sonstige Kapitalinstrumente		–	–	–	–
4	Privatkundeneinlagen		3.339,5	453,6	125,0	3.636,3
5	Stabile Einlagen		1.945,3	3,5	5,9	1.857,3
6	Weniger stabile Einlagen		1.394,2	450,1	119,2	1.779,0
7	Großvolumige Finanzierung:		3.017,1	309,1	1.114,0	2.408,8
8	Operative Einlagen		109,0	–	–	54,5
9	Sonstige großvolumige Finanzierung		2.908,1	309,1	1.114,0	2.354,3
10	Interdependente Verbindlichkeiten		35,3	–	107,4	–
11	Sonstige Verbindlichkeiten:	1,8	–	–	323,4	323,4
12	NSFR für Derivatverbindlichkeiten	1,8				
13	Sämtliche anderen Verbindlichkeiten und Kapitalinstrumente, die nicht in den vorstehenden Kategorien enthalten sind		–	–	323,4	323,4
14	Verfügbare stabile Refinanzierung (ASF) insgesamt					8.494,6
Posten der erforderlichen stabilen Refinanzierung (RSF)						
15	Hochwertige liquide Vermögenswerte insgesamt (HQLA)					55,3
EU-15a	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastete Vermögenswerte im Deckungspool		–	–	394,8	335,6
16	Einlagen, die zu operativen Zwecken bei anderen Finanzinstituten gehalten werden		–	–	–	–
17	Vertragsgemäß bediente Darlehen und Wertpapiere:		1.628,8	551,8	4.824,1	5.033,3
18	Vertragsgemäß bediente Wertpapierfinanzierungsgeschäfte mit Finanzkunden, durch HQLA der Stufe 1 besichert, auf die ein Haircut von 0% angewandt werden kann		–	–	–	–
19	Vertragsgemäß bediente Wertpapierfinanzierungsgeschäfte mit Finanzkunden, durch andere Vermögenswerte und Darlehen und Kredite an Finanzkunden besichert		24,9	0,3	20,5	23,1
20	Vertragsgemäß bediente Darlehen an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, Darlehen		1.420,3	473,2	3.943,8	4.974,9

	an Privat- und kleine Geschäftskunden und Darlehen an Staaten und öffentliche Stellen, davon:					
21	Mit einem Risikogewicht von höchstens 35% nach dem Standardansatz für Kreditrisiko laut Basel II		4,0	2,0	77,6	723,8
22	Vertragsgemäß bediente Hypothekendarlehen auf Wohnimmobilien, davon:		143,9	78,4	841,5	-
23	Mit einem Risikogewicht von höchstens 35% nach dem Standardansatz für Kreditrisiko laut Basel II		143,9	78,4	841,5	-
24	Sonstige Darlehen und Wertpapiere, die nicht ausgefallen sind und nicht als HQLA infrage kommen, einschließlich börsengehandelter Aktien und bilanzwirksamer Posten für die Handelsfinanzierung		39,6	-	18,3	35,4
25	Interdependente Aktiva		35,3	-	107,4	-
26	Sonstige Aktiva	-	122,6	7,5	1.313,9	1.444,0
27	Physisch gehandelte Waren				0,5	0,5
28	Als Einschuss für Derivatekontrakte geleistete Aktiva und Beiträge zu Ausfallfonds von CCPs		-	-	-	-
29	NSFR für Derivateaktiva		3,1			3,1
30	NSFR für Derivatverbindlichkeiten vor Abzug geleisteter Nachschüsse		-			-
31	Alle sonstigen Aktiva, die nicht in den vorstehenden Kategorien enthalten sind		119,5	7,5	1.313,4	1.440,4
32	Außerbilanzielle Posten		1.490,0	161,4	676,5	150,6
33	RSF insgesamt					7.018,9
34	Strukturelle Liquiditätsquote (%)					121,02%

Belastete und unbelastete Vermögenswerte

Artikel 443: Offenlegung von belasteten und unbelasteten Vermögenswerten

Die Institute legen Informationen zu ihren belasteten und unbelasteten Vermögenswerten offen. Dazu verwenden die Institute den Buchwert je Risikopositionsklasse, aufgeschlüsselt nach der Bonität der Vermögenswerte, und den gesamten belasteten und unbelasteten Buchwert. Die Offenlegung von Angaben zu belasteten und unbelasteten Vermögenswerten beinhaltet nicht die von den Zentralbanken gewährte Liquiditätshilfe in Notfällen.

Artikel 443 – Offenlegung von belasteten und unbelasteten Vermögenswerten

Umsetzung in der BKS Bank

Der Anteil der belasteten Vermögenswerte lag in der Kreditinstitutsgruppe zum 31. Dezember 2025 bei 8,4% (31. Dezember 2024: 9,5%). Dieser Wert ist im Jahresvergleich gesunken und unterschreitet den aufsichtsrechtlichen Schwellenwert von 15,0%, so dass lediglich reduzierte Meldeanforderungen für unser Haus zu tragen kommen. Der Großteil der belasteten Assets ist auf die Emission fundierter Schuldverschreibungen zurückzuführen. Zum kleineren Teil werden Wertpapiere als Sicherheiten für Mündelsparanlagen und für den Zugang zu Handels- und Clearingplattformen verwendet.

EU AE1 – Belastete und unbelastete Vermögenswerte

EUR Mio.	Buchwert belasteter Vermögenswerte		Beizulegender Zeitwert belasteter Vermögenswerte		Buchwert unbelasteter Vermögenswerte		Beizulegender Zeitwert unbelasteter Vermögenswerte	
	010	davon: unbelastet als EHQLA und HQLA einstuftbar 030	040	davon: unbelastet als EHQLA und HQLA einstuftbar 050	060	davon: EHQLA und HQLA 080	090	davon: EHQLA und HQLA 100
010	Vermögenswerte des offenlegenden Instituts				10.217,4	1.332,6		
030	Eigenkapitalinstrumente	–	–	–	154,6	–	154,6	–
040	Schuldverschreibungen	39,1	39,1	37,3	1.356,8	1.332,6	1.315,7	1.292,1
050	davon: gedeckte Schuldverschreibungen	–	–	–	262,5	262,5	257,3	257,3
060	davon: Verbriefungen	–	–	–	–	–	–	–
070	davon: von Staaten begeben	34,1	34,1	33,0	891,1	891,1	853,9	853,9
080	davon: von Finanzunternehmen begeben	5,0	5,0	4,3	449,8	436,5	446,2	433,2
090	davon: von Nichtfinanzunternehmen begeben	–	–	–	15,9	5,1	15,6	5,0
120	Sonstige Vermögenswerte	894,3	–		8.705,9	–		

EU AE2 - Entgegengenommene Sicherheiten und begebene eigene Schuldverschreibungen

EUR Mio.		Beizulegender Zeitwert belasteter entgegengenommener Sicherheiten oder belasteter begebener eigener Schuldverschreibungen		Unbelastet	
		010	davon: unbelastet als EHQLA und HQLA einstufbar 030	040	davon: EHQLA und HQLA 060
130	Vom offenlegenden Institut entgegengenommene Sicherheiten	-	-	-	-
140	Jederzeit kündbare Darlehen	-	-	-	-
150	Eigenkapitalinstrumente	-	-	-	-
160	Schuldverschreibungen	-	-	-	-
170	davon: gedeckte Schuldverschreibungen	-	-	-	-
180	davon: Verbriefungen	-	-	-	-
190	davon: von Staaten begeben	-	-	-	-
200	davon: von Finanzunternehmen begeben	-	-	-	-
210	davon: von Nichtfinanzunternehmen begeben	-	-	-	-
220	Darlehen und Kredite außer jederzeit kündbaren Darlehen	-	-	-	-
230	Sonstige entgegengenommene Sicherheiten	-	-	-	-
240	Begebene eigene Schuldverschreibungen außer eigenen gedeckten Schuldverschreibungen oder Verbriefungen	-	-	-	-
241	Eigene gedeckte Schuldverschreibungen und begebene, noch nicht als Sicherheit hinterlegte Verbriefungen			-	-
250	SUMME AUS VERMÖGENSWERTEN, ENTGEGENGENOMMENEN SICHERHEITEN UND BEGEBENEN EIGENEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN	933,4	39,1		

EU AE3 – Belastungsquellen

EUR Mio.		Belastete Vermögenswerte, belastete entgegengenommene Sicherheiten und belastete begebene eigene Schuldverschreibungen außer gedeckten Schuldverschreibungen und forderungsunterlegten Wertpapieren	
		Kongruente Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten oder verliehene Wertpapiere 010	030
010	Buchwert ausgewählter finanzieller Verbindlichkeiten	401,9	933,4

Vergütungspolitik

Artikel 450: Offenlegung der Vergütungspolitik

- (1) Die Institute legen in Bezug auf ihre Vergütungspolitik und -praxis für Mitarbeiterkategorien, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil der Institute auswirkt, die folgenden Informationen offen:
- a) Angaben zum Entscheidungsprozess, der zur Festlegung der Vergütungspolitik führt, sowie zur Zahl der Sitzungen des für die Vergütungsaufsicht verantwortlichen Hauptgremiums während des Geschäftsjahrs, gegebenenfalls mit Angaben zur Zusammensetzung und zum Mandat eines Vergütungsausschusses, zu dem externen Berater, dessen Dienste bei der Festlegung der Vergütungspolitik in Anspruch genommen wurden, und zur Rolle der maßgeblichen Interessenträger;
 - b) Angaben zum Zusammenhang zwischen der Vergütung der Mitarbeiter und ihrer Leistung;
 - c) die wichtigsten Gestaltungsmerkmale des Vergütungssystems, einschließlich Informationen über die Kriterien für die Erfolgsmessung und Risikoausrichtung, die Strategie zur Rückstellung der Vergütungszahlung und die Erdienungskriterien;
 - d) die gemäß Artikel 94 Absatz 1 Buchstabe g der Richtlinie 2013/36/EU festgelegten Werte für das Verhältnis zwischen dem festen und dem variablen Vergütungsbestandteil;
 - e) Angaben zu den Erfolgskriterien, anhand deren über den Anspruch auf Aktien, Optionen oder variable Vergütungskomponenten entschieden wird;
 - f) die wichtigsten Parameter und Begründungen für Systeme mit variablen Komponenten und sonstige Sachleistungen;
 - g) zusammengefasste quantitative Angaben zu den Vergütungen, aufgeschlüsselt nach Geschäftsbereichen;
 - h) zusammengefasste quantitative Angaben zu den Vergütungen, aufgeschlüsselt nach Geschäftsleitung und Mitarbeitern, deren berufliche Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil der Institute haben, aus denen Folgendes hervorgeht:
 - i) die für das Geschäftsjahr gewährten Vergütungsbeträge, aufgeteilt in feste Vergütung, einschließlich einer Beschreibung der festen Komponenten, und variable Vergütung, sowie die Zahl der Begünstigten;
 - ii) die Beträge und Formen der gewährten variablen Vergütung, aufgeteilt in Bargeld, Aktien, mit Aktienverknüpfte Instrumente und andere Arten, getrennt für den im Voraus gezahlten Teil und den zurückbehaltenen Teil;
 - iii) die Beträge der für vorhergehende Erfolgsperioden gewährten zurückbehaltenen Vergütung, aufgeteilt in den im Geschäftsjahr erdienten Betrag und den in darauffolgenden Jahren erdienten Betrag;
 - iv) den Betrag der im Geschäftsjahr verdienten zurückbehaltenen Vergütung, der während des Geschäftsjahres ausgezahlt und der infolge von Leistungsanpassungen gekürzt wurde;
 - v) die während des Geschäftsjahres gewährte garantierte variable Vergütung und die Zahl der Begünstigten der Gewährungen;
 - vi) die in früheren Zeiträumen gewährten Abfindungen, die während des Geschäftsjahres ausgezahlt wurden;
 - vii) die Beträge der während des Geschäftsjahres gewährten Abfindungen, aufgeteilt in vorab gezahlte und zurückbehaltene Beträge, die Zahl der Begünstigten dieser Zahlungen und die höchste Zahlung, die einer Einzelperson gewährt wurde;
 - i) die Zahl der Personen, deren Vergütung sich auf 1 Mio. EUR oder mehr pro Geschäftsjahr belief, aufgeschlüsselt nach Vergütungsstufen von 500 000 EUR bei Vergütungen zwischen 1 Mio. EUR und 5 Mio. EUR sowie aufgeschlüsselt nach Vergütungsstufen von 1 Mio. EUR bei Vergütungen von 5 Mio. EUR und mehr;
 - j) wenn von dem betreffenden Mitgliedstaat oder der zuständigen Behörde angefordert, die Gesamtvergütung jedes Mitglieds des Leitungsorgans oder der Geschäftsleitung;
 - k) Angaben dazu, ob für das Institut eine Ausnahme nach Artikel 94 Absatz 3 der Richtlinie 2013/36/EU gilt.

Für die Zwecke von Unterabsatz 1 Buchstabe k des vorliegenden Absatzes geben Institute, für die eine derartige Ausnahme gilt, an, ob ihnen diese Ausnahme auf der Grundlage von Artikel 94 Absatz 3 Buchstabe a oder b der Richtlinie 2013/36/EU gewährt wird. Sie geben ferner an, für welche der Vergütungsgrundsätze

sie die Ausnahme (n) anwenden, die Zahl der Mitarbeiter, denen die Ausnahme(n) gewährt wird (werden), und ihre Gesamtvergütung, aufgeteilt in feste und variable Vergütung.

- (2) Bei großen Instituten werden der Öffentlichkeit auch quantitative Informationen über die Vergütung des kollektiven Leitungsorgans des Instituts nach diesem Artikel zur Verfügung gestellt, wobei zwischen geschäftsführenden und nicht geschäftsführenden Mitgliedern zu differenzieren ist.

Die Institute halten die Anforderungen dieses Artikels in einer ihrer Größe, internen Organisation und der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Tätigkeiten entsprechenden Weise sowie unbeschadet der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates ein.

Artikel 450 (1) a – Vergütungspolitik und -praxis Umsetzung in der BKS Bank

Die Vergütungspolitik und -praxis in der BKS Bank ist der Art, dem Umfang und der Komplexität unserer Geschäfte sowie der internen Organisation angemessen. Unter Zugrundelegung der Kriterien Größe, interne Organisation, Art und Umfang und Komplexität der Geschäfte und des Risikoprofils ergibt sich eine Einstufung in den Komplexitätsgrad „mittelkomplex“.

Der Vergütungsausschuss der BKS Bank regelt in Entsprechung der Bestimmung in C-Regel 43 des ÖCGK die Beziehungen zwischen der Gesellschaft und den Mitgliedern des Vorstandes und überwacht die Vergütungspolitik, die Vergütungspraktiken sowie die vergütungsbezogenen Anreize gemäß §§ 39b Abs. 2 iVm 39 BWG und des dazugehörigen Anhangs.

Alle Mitglieder dieses Gremiums verfügen über jahrzehntelange Erfahrungen als Top-Manager von Bank- und Industrieunternehmen und brachten auch im Berichtsjahr ihre profunden vergütungspolitischen Fachkenntnisse ein. Dem Gesamtaufsichtsrat wurde entsprechender Bericht erstattet. Auf das Beiziehen eines externen Beraters konnte aufgrund der Erfahrung der Ausschussmitglieder verzichtet werden.

In der Sitzung am 24. März 2025 hat der Vergütungsausschuss eine Prüfung der Grundsätze der Vergütungspolitik der BKS Bank und deren Umsetzung, insbesondere anhand des Berichts der Konzernrevision über die Übereinstimmung der Vergütungspraxis mit den vom Vergütungsausschuss verabschiedeten Richtlinien, vorgenommen. Weiters wurden die Vergütungen des höheren Managements, des höheren Risikomanagement, der Compliance-Funktionen, der Verantwortlichen in Kontrollfunktionen sowie der Risikokäufer evaluiert. Bei seiner Tätigkeit berücksichtigte der Ausschuss sowohl die Interessen von Aktionären als auch die der Investoren und Mitarbeiter des Kreditinstitutes.

Der Vergütungsausschuss hat im Berichtsjahr 2025 zweimal getagt. Dabei befasste sich der Ausschuss auch mit der Regelung der Vorstandsbezüge. Ein vom Vorstand Bevollmächtigter berichtete dem Vergütungsausschuss über die jeweils zur Anwendung gebrachten Vergütungspraktiken. Weiters diskutierte und beschloss der Vergütungsausschuss in der Sitzung am 24. März 2025 einstimmig die Vergütungsrichtlinie dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat die Vergütungsrichtlinie der BKS Bank mit den darin erfolgten Aktualisierungen in der Sitzung am 25. März 2025 einstimmig genehmigt. In der September-Sitzung befasste sich der Vergütungsausschuss mit der Vertrags- und Vergütungsregelung des neu bestellten Vorstandsmitgliedes. Dem Vergütungsausschuss gehörten zum Stichtag 31. Dezember 2025 nachstehende Personen an:

Univ.-Prof. Dr. Sabine Umik - Vorsitzende
Gerhard Burtscher
Dr. Reinhard Iro
Roland Igumnov (Arbeitnehmersvertreter)
Marion Dovjak (Arbeitnehmersvertreter)

Die Interne Revision der BKS Bank hat die Umsetzung der Vergütungsrichtlinie gemäß Ziffer 4 der Anlage zu § 39 BWG letztmalig im August 2025 geprüft und darüber berichtet.

Artikel 450 (1) b – Angaben zur Verknüpfung von Vergütung und Erfolg Umsetzung in der BKS Bank

Die variable Vergütung des Vorstandes ist gekoppelt an die Erreichung strategischer Ziele, über deren Umsetzungsstand mindestens einmal jährlich in der Vergütungsausschusssitzung informiert wird. Der Bericht über die Vergütung des Vorstandes und des Aufsichtsrates wird auf der Website der BKS Bank unter www.bks.at in der Rubrik » Investor Relations » Hauptversammlung 2025 » Informationen zu Tagesordnungspunkt 5 publiziert.

Für die Vergütung der Mitarbeiter im höheren Management sind der Umfang des Aufgabenbereiches, die Verantwortung, die persönliche Leistung und das Erreichen der individuellen Leistungsziele, deren Festlegung gemeinsam im jährlichen Feedback- und Zielvereinbarungsgespräch mit dem Vorstand erfolgt, die ausschlaggebenden Kriterien. Es werden qualitative und quantitative Ziele vereinbart. Bei den quantitativen Zielen kommen übergeordnete Bankziele und -kennzahlen zur Anwendung. Die wirtschaftliche Lage des Unternehmens wird hierbei mitberücksichtigt. Bei rückläufiger Ergebnislage des Gesamtinstitutes kann es trotz individueller Zielerreichung zu einer Kürzung des variablen Bezuges kommen.

Die Mitarbeiter mit Kontrollfunktionen werden unabhängig von den Ergebnissen der von ihnen kontrollierten Geschäftsbereiche und entsprechend der Erreichung der mit ihnen individuell vereinbarten Ziele entlohnt. Bei der individuellen Zielvereinbarung sind gemäß Vergütungsrichtlinie vorrangig qualitative Kriterien bei der Zielvereinbarung heranzuziehen.

Artikel 450 (1) c – Gestaltungsmerkmale des Vergütungssystems Umsetzung in der BKS Bank

Die Geschäftspolitik der BKS Bank ist auf langfristige Stabilität und Nachhaltigkeit ausgerichtet. Die Vergütungspolitik und -praxis ist mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und wesentlich auf die Erreichung langfristiger Zielsetzungen ausgerichtet. Ein individueller Anreiz, aus Vergütungsgründen unangemessene Risiken einzugehen oder zu akzeptieren, ist nicht gegeben.

Durch die aufsichtsrechtlich geforderte und in der BKS Bank konsequent umgesetzte Trennung von Markt und Marktfolge erfolgen Risikoübernahmen grundsätzlich im Vier-Augen-Prinzip. Der einzelne Mitarbeiter kann daher keine Entscheidungen treffen, die sich wesentlich auf die Entwicklung der Risikosituation der BKS Bank auswirken. Die geringen variablen Bezugsbestandteile bieten keinen individuellen Anreiz, dafür unangemessene Risiken einzugehen. In allen wesentlichen Risikoentscheidungen ist der Vorstand eingebunden.

Die Vergütungsrichtlinie regelt, dass höchstens 60% der variablen Vergütung des Vorstandes (bei Übersteigen von EUR 175.000 sind es 40%) im Jahr der Zuerkennung ausbezahlt werden. Mindestens 40% werden auf einen Zeitraum von fünf Jahren zurückgestellt und gelangen in den Folgejahren zu jeweils einem Fünftel zur Auszahlung. Die Auszahlung der variablen Vergütung (zuerkannt und rückgestellt) erfolgt ab dem Jahre 2022 zu 50% in bar und zu 50% in BKS-Aktien. Voraussetzung für die Auszahlung der zurückgestellten Beträge ist die nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung des Bank Konzerns sowie die nachhaltige und langfristige Erfüllung der Geschäfts- und Risikostrategie. Die Auszahlung der variablen Vergütung einschließlich des zurückgestellten Anteils erfolgt nur dann, wenn dies angesichts der Finanzlage der Bank tragbar und entsprechend der persönlichen Leistung der Vorstandsmitglieder gerechtfertigt ist. Stellt sich während des Zurückbehaltungszeitraums heraus, dass die bonifizierte Leistung nicht nachhaltig war bzw. eine Restzahlung mit der Finanzlage der Bank nicht (mehr) vereinbar wäre, entfällt die Auszahlung der zurückgestellten Anteile.

Die Bank bzw. der zuständige Vergütungsausschuss ist berechtigt, bereits zugesprochene, zurückgestellte variable Vergütungen vor Fälligkeit zurückzuziehen oder zurückzufordern, wenn sich herausstellt, dass diese auf der Grundlage von offenkundig falschen Daten ausbezahlt wurden.

Garantierte Boni in Form von Fixbeträgen als Gewinnbeteiligung, die unabhängig von einer Zielvereinbarung und einer Beurteilung der Zielerreichung sind, werden nicht gewährt. Die einzige Ausnahme von diesem Grundsatz ergibt sich nur fallweise im ersten Jahr der Einstellung neuer Mitarbeiter mit einschlägiger Berufserfahrung.

Artikel 450 (1) d – Verhältnis zwischen dem festen und dem variablen Vergütungsbestandteil Umsetzung in der BKS Bank

Die variable Vergütung des Vorstandes wird für jedes Vorstandsmitglied einzeln bemessen und ist mit einem Maximalwert von 40% des Grundbezeuges festgelegt. Bei einem Zielerreichungsgrad von <70% wird keine variable Vergütung gewährt. Für Mitarbeiter ist die variable Vergütung mit 25% des fixen Jahreseinkommens und dem absoluten Betrag von EUR 50.000 begrenzt.

Artikel 450 (1) e – Angaben zu den Erfolgskriterien Umsetzung in der BKS Bank

Bei der Festlegung der Gesamthöhe der variablen Vergütung wird die nachhaltige Geschäfts- und Ertragsentwicklung im Vergleich zu den Vorjahren berücksichtigt. Dadurch ist sichergestellt, dass die Einzelergebnisse des laufenden Geschäftsjahres immer auch an den Ergebnissen des Vorjahres gemessen werden. Basis für die Verteilung auf die Mitarbeiter ist die individuelle Zielvereinbarung und die festgestellte Zielerreichung.

Die Bezüge der aktiven Vorstandsmitglieder der BKS Bank orientieren sich grundsätzlich an deren Tätigkeits- und Verantwortungsbereichen, an deren Beitrag zum Geschäftserfolg und an angemessenen branchenüblichen Standards für Unternehmen vergleichbarer Größe. Vorgesehen ist ein ausgewogenes Verhältnis von fixen, an den jeweiligen Aufgabengebieten orientierten Gehaltskomponenten und variablen Anteilen.

Die Höhe des variablen Bezuges ist an die nachhaltige und langfristige Erfüllung der Geschäftsstrategie, der Risikostrategie sowie an die nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung der BKS Bank geknüpft.

Die jeweiligen Kennzahlen und Parameter für die Ermittlung der variablen Vergütung des Vorstandes werden über einen Zeitraum von 3 Jahren betrachtet. Der Vergütungsausschuss hat für die Bemessung der variablen Vergütung des Vorstandes folgende vier Leistungskategorien festgelegt:

Finanzielle Leistungskriterien: Konzernüberschuss nach Steuern, Return on Equity nach Steuern, Cost Income-Ratio, Risk Earnings Ratio, Kernkapitalquote, Gesamtkapitalquote

Nichtfinanzielle Leistungskriterien: ISS-ESG-Rating, Volumen nachhaltiger Produkte, Emas Zertifizierung, Fluktuationsrate.

Risikokriterien: Ökonomische Kapitaladäquanz, NPL-Quote, Zinsänderungsrisiko, Net Stable Funding Ratio

Individuelle Leistungskriterien je Vorstandsmitglied: Die individuelle Leistungsbeurteilung erfolgt auf Basis von quantitativen und qualitativen Kriterien, die das jeweilige Vorstandsressort betreffen. Für den Vorstandsvorsitzenden, Herrn Mag. Juhasz, waren dies Kriterien im Zusammenhang mit der Umsetzung der Geschäftsstrategie und die geschäftliche Entwicklung der Inlandsmärkte inklusive der Entwicklung des Private Bankings. Für Frau Höller die CFO-Agenden und die Umsetzung der Risikostrategie, für Herrn Mag. Böckmann die Umsetzung der IT- und Digitalisierungsstrategie, für Herrn Mag. Novak bis 31. März 2025 sowie für Frau Mag. Renata Maurer-Nikolic ab April 2025 Kriterien im Zusammenhang mit der Entwicklung der Auslandsmärkte.

Artikel 450 (1) f – Parameter und Begründungen für Systeme mit variablen Komponenten und sonstige Sachleistungen

Umsetzung in der BKS Bank

Es besteht ein ausgewogenes Verhältnis von fixen, an den jeweiligen Aufgabengebieten orientierten Gehaltskomponenten und variablen Komponenten, die an die wirtschaftliche Lage des Unternehmens und die individuelle Zielvereinbarung und die festgestellte Zielerreichung gebunden sind. Durch eine entsprechende Zieldefinition für den Einzelnen wird garantiert, dass es keine individuellen Anreize gibt, aus Vergütungsgründen unangemessene Risiken einzugehen oder zu akzeptieren.

Artikel 450 (1) g bis j – Quantitative Angaben zu den Vergütungen

Umsetzung in der BKS Bank

Die erforderlichen quantitativen Angaben werden in den nachfolgenden Tabellen dargestellt. Die variable Vergütung für das Geschäftsjahr 2025 ist erst 2026 zur Auszahlung gekommen, daher ist eine Übereinstimmung mit den Personalaufwänden in der GuV 2025 nicht gegeben. Diese sind bereits mit dem Zeitpunkt des Entstehens des Anspruches GuV-wirksam zu erfassen. Im gesamten Unternehmen gab es im Geschäftsjahr 2025 keine Einzelperson, deren Vergütung sich auf eine Million Euro oder mehr belief. Weiters wurden im Geschäftsjahr 2025 weder Neueinstellungsprämien noch Abfindungen gezahlt. Die Gesamtvergütung für jedes Mitglied des Vorstandes wird im Vergütungsbericht 2025 nach der Hauptversammlung 2026 veröffentlicht.

EU REM1 – Für das Geschäftsjahr gewährte Vergütung

EUR Mio. (sofern nicht anders angegeben)		a	b	c	d		
		Leitungsorgan - Aufsichtsfunktion	Leitungsorgan - Leitungsfunktion	Sonstige Mitglieder der Geschäftsleitung	Sonstige identifizierte Mitarbeiter		
1	Feste Vergütung	Anzahl der identifizierten Mitarbeiter	10,00	5,00	12,00	100,00	
2		Feste Vergütung insgesamt	0,32	2,03	1,33	10,39	
3		Davon: monetäre Vergütung	0,32	1,52	1,30	9,96	
4		(Gilt nicht in der EU)					
EU-4 a		Davon: Anteile oder gleichwertige Beteiligungen	-	-	-	-	
5		Davon: an Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertige nicht liquiditätswirksame Instrumente	-	-	-	-	
EU-5x		Davon: andere Instrumente	-	-	-	-	
6		(Gilt nicht in der EU)					
7		Davon: sonstige Positionen		0,51	0,04	0,42	
8		(Gilt nicht in der EU)					
9		Variable Vergütung	Anzahl der identifizierten Mitarbeiter	10,00	5,00	12,00	100,00
10			Variable Vergütung insgesamt	-	0,50	0,14	0,65
11			Davon: monetäre Vergütung	-	0,25	0,13	0,52
12			Davon: zurückbehalten	-	0,13		-
EU-13a			Davon: Anteile oder gleichwertige Beteiligungen	-	0,25	0,01	0,13
EU-14a			Davon: zurückbehalten	-	0,13		-
EU-13b			Davon: an Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertige nicht liquiditätswirksame Instrumente	-	-		-
EU-14b	Davon: zurückbehalten		-	-		-	
EU-14x	Davon: andere Instrumente		-	-		-	
EU-14y	Davon: zurückbehalten		-	-		-	
15	Davon: sonstige Positionen	-	-		-		
16	Davon: zurückbehalten	-	-		-		
17	Vergütung insgesamt (2 + 10)	0,32	2,53	1,47	11,04		

EU REM2 – Sonderzahlungen an Mitarbeiter, deren berufliche Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil des Instituts haben (identifizierte Mitarbeiter)

EUR Mio.		a	b	c	d
		Leitungsorgan - Aufsichts- funktion	Leitungsorgan - Leitungs- funktion	Sonstige Mitglieder der Geschäftsleitung	Sonstige identifizierte Mitarbeiter
Garantierte variable Vergütung – Gesamtbetrag					
1	Gewährte garantierte variable Vergütung - Zahl der identifizierten Mitarbeiter	-	-	-	-
2	Gewährte garantierte variable Vergütung - Gesamtbetrag	-	-	-	-
3	Davon: während des Geschäftsjahres ausgezahlte garantierte variable Vergütung, die nicht auf die Obergrenze für Bonuszahlungen angerechnet wird	-	-	-	-
Die in früheren Zeiträumen gewährten Abfindungen, die während des Geschäftsjahres ausgezahlt wurden					
4	In früheren Perioden gewährte, während des Geschäftsjahres gezahlte Abfindungen – Anzahl der identifizierten Mitarbeiter	-	-	-	-
5	In früheren Perioden gewährte, während des Geschäftsjahres gezahlte Abfindungen - Gesamtbetrag	-	-	-	-
Während des Geschäftsjahres gewährte Abfindungen					
6	Während des Geschäftsjahres gewährte Abfindungen - Anzahl der identifizierten Mitarbeiter	-	-	-	-
7	Während des Geschäftsjahres gewährte Abfindungen - Gesamtbetrag	-	-	-	-
8	Davon: während des Geschäftsjahres gezahlt	-	-	-	-
9	Davon: zurückbehalten	-	-	-	-
10	Davon: während des Geschäftsjahres gezahlte Abfindungen, die nicht auf die Obergrenze für Bonuszahlungen angerechnet werden	-	-	-	-
11	Davon: höchste Abfindung, die einer einzigsten Person gewährt wurde	-	-	-	-

EU REM3 – Zurückbehaltene Vergütung

	a	b	c
EUR Mio.	Gesamtbetrag der für frühere Leistungsperioden gewährten, zurückbehaltenen Vergütungen	Davon: im Geschäftsjahr zu beziehen	Davon: in nachfolgenden Geschäftsjahren zu beziehen
1 Leitungsorgan - Aufsichtsfunktion	–	–	–
2 Monetäre Vergütung	–	–	–
3 Anteile oder gleichwertige Beteiligungen	–	–	–
4 An Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertige nicht liquiditätswirksame Instrumente	–	–	–
5 Sonstige Instrumente	–	–	–
6 Sonstige Formen	–	–	–
7 Leitungsorgan - Leitungsfunktion	0,86	0,26	0,60
8 Monetäre Vergütung	0,44	0,14	0,30
9 Anteile oder gleichwertige Beteiligungen	0,42	0,12	0,30
10 An Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertige nicht liquiditätswirksame Instrumente	–	–	–
11 Sonstige Instrumente	–	–	–
12 Sonstige Formen	–	–	–
13 Sonstige Mitglieder der Geschäftsleitung	–	–	–
14 Monetäre Vergütung	–	–	–
15 Anteile oder gleichwertige Beteiligungen	–	–	–
16 An Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertige nicht liquiditätswirksame Instrumente	–	–	–
17 Sonstige Instrumente	–	–	–
18 Sonstige Formen	–	–	–
19 Sonstige identifizierte Mitarbeiter	–	–	–
20 Monetäre Vergütung	–	–	–
21 Anteile oder gleichwertige Beteiligungen	–	–	–
22 An Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertige nicht liquiditätswirksame Instrumente	–	–	–
23 Sonstige Instrumente	–	–	–
24 Sonstige Formen	–	–	–
25 Gesamtbetrag	0,86	0,26	0,60

EU REM4 – Vergütungen von 1 Mio. EUR oder mehr pro Jahr

		a
	EUR Mio.	Identifizierte Mitarbeiter, die ein hohes Einkommen im Sinne von Artikel 450 Absatz 1 Buchstabe i CRR beziehen
1	1 000 000 bis unter 1 500 000	–
2	1 500 000 bis unter 2 000 000	–
3	2 000 000 bis unter 2 500 000	–
4	2 500 000 bis unter 3 000 000	–
5	3 000 000 bis unter 3 500 000	–
6	3 500 000 bis unter 4 000 000	–
7	4 000 000 bis unter 4 500 000	–
8	4 500 000 bis unter 5 000 000	–
9	5 000 000 bis unter 6 000 000	–
10	6 000 000 bis unter 7 000 000	–
11	7 000 000 bis unter 8 000 000	–

EU REM5 – Angaben zur Vergütung der Mitarbeiter, deren berufliche Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil des Instituts haben (identifizierte Mitarbeiter)

		a	b	c
	EUR Mio.	Vergütung Leitungsorgan		
		Leitungsorgan - Aufsichtsfunktion	Leitungsorgan - Leitungsfunktion	Gesamtsumme Leitungsorgan
1	Gesamtanzahl der identifizierten Mitarbeiter			
2	Davon: Mitglieder des Leitungsorgans	10,00	5,00	15,00
3	Davon: sonstige Mitglieder der Geschäftsleitung			
4	Davon: sonstige identifizierte Mitarbeiter			
5	Gesamtvergütung der identifizierten Mitarbeiter	0,32	2,53	2,85
6	Davon: variable Vergütung	–	0,50	0,50
7	Davon: feste Vergütung	0,32	2,03	2,35

d	e	f	g	h	i	j
Geschäftsfelder						
Investment Banking	Retail Banking	Vermögensverwaltung	Unternehmensfunktionen	Unabhängige interne Kontrollfunktionen	Alle Sonstigen	Gesamtsumme
						127,00
5,00	1,00	–	2,00	4,00	–	
39,00	11,00	2,00	5,00	43,00	–	
5,21	1,73	0,28	1,15	4,13	–	
0,26	0,13	0,02	0,15	0,23	–	
4,95	1,60	0,26	1,00	3,90	–	

**Artikel 450 (1) k – Angaben zur Ausnahmeregelung nach Artikel 94 Absatz 3 CRR
Umsetzung in der BKS Bank**

Für die BKS Bank trifft diese Ausnahmeregelung nicht zu.

Verschuldung

Artikel 451: Verschuldung

- (1) Institute, die Teil 7 unterliegen, legen hinsichtlich ihrer gemäß Artikel 429 berechneten Verschuldungsquote und der Steuerung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung folgende Informationen offen:
 - a) die Verschuldungsquote sowie die Art und Weise, wie die Institute Artikel 499 Absatz 2 anwenden;
 - b) eine Aufschlüsselung der Gesamtrisikopositionsmessgröße nach Artikel 429 Absatz 4 sowie eine Abstimmung dieser Größe mit den einschlägigen, in veröffentlichten Abschlüssen offengelegten Angaben;
 - c) gegebenenfalls den Betrag der gemäß Artikel 429 Absatz 8 und Artikel 429a Absatz 1 berechneten Risikopositionen sowie die gemäß Artikel 429a Absatz 7 berechnete angepasste Verschuldungsquote;
 - d) eine Beschreibung der Verfahren zur Steuerung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung;
 - e) eine Beschreibung der Faktoren, die während des Berichtszeitraums Auswirkungen auf die jeweilige offengelegte Verschuldungsquote hatten.
- (2) Öffentliche Entwicklungsbanken im Sinne des Artikels 429a Absatz 2 legen die Verschuldungsquote ohne die gemäß Artikel 429a Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe d ermittelte Anpassung an die Gesamtrisikopositionsmessgröße offen.
- (3) Zusätzlich zu Absatz 1 Buchstaben a und b legen große Institute die Verschuldungsquote und die Aufschlüsselung der Gesamtrisikopositionsmessgröße nach Artikel 429 Absatz 4, basierend auf gemäß dem Durchführungsrechtsakt nach Artikel 430 Absatz 7 berechneten Durchschnittswerten, offen.

Artikel 451 (1) – Informationen hinsichtlich des Risikos einer übermäßigen Verschuldung

Umsetzung in der BKS Bank

Das Risiko einer übermäßigen Verschuldung ist die Gefahr, die der Bank aufgrund von Verschuldung oder Eventualverschuldung erwächst und die möglicherweise unvorhergesehene Korrekturen eines Geschäftsplans erfordert, einschließlich der Veräußerung von Aktiva in einer Notlage, was zu Verlusten oder Bewertungsanpassungen der verbleibenden Aktiva führen könnte. Das Risiko einer übermäßigen Verschuldung ist in der Risikostrategie verankert und limitiert. Die Risikoverantwortung übernimmt der Gesamtvorstand. Die Überwachung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung erfolgt quartalsweise im ICAAP-Gremium.

Mit der Verordnung (EU) 2019/876 wurde eine verbindliche Anforderung an die Verschuldungsquote in Höhe von 3% als Verhältnis aus Kernkapital und Gesamtrisikopositionsmessgröße eingeführt. Die verbindliche Verschuldungsquote war erstmalig für die Berichterstattung zum 30. Juni 2021 anwendbar.

Die Verschuldungsquote der BKS Bank belief sich zum 31. Dezember 2025 auf 10,3% (Vorjahr 9,7%). Die aufsichtsrechtlichen Vorgaben wurden damit deutlich erfüllt. Die Erhöhung der Verschuldungsquote ist vor allem auf den Anstieg des Kernkapitals zurückzuführen, welcher sich positiv auf die Verschuldungsquote auswirkte.

EU LR1 – LRSum – Summarische Abstimmung zwischen bilanzierten Aktiva und Risikopositionen für die Verschuldungsquote

EUR Mio.		a	b
		31.12.2025	31.12.2024
1	Summe der Aktiva laut veröffentlichtem Abschluss	11.150,8	11.072,3
2	Anpassung bei Unternehmen, die für Rechnungslegungszwecke konsolidiert werden, aber aus dem aufsichtlichen Konsolidierungskreis ausgenommen sind	-	-
3	(Anpassung bei verbrieften Risikopositionen, die die operativen Anforderungen für die Anerkennung von Risikoübertragungen erfüllen)	-	-
4	(Anpassung bei vorübergehendem Ausschluss von Risikopositionen gegenüber Zentralbanken (falls zutreffend))	-	-
5	(Anpassung bei Treuhandvermögen, das nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen in der Bilanz angesetzt wird, aber gemäß Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe i CRR bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße unberücksichtigt bleibt)	-	-
6	Anpassung bei marktüblichen Käufen und Verkäufen finanzieller Vermögenswerte gemäß dem zum Handelstag geltenden Rechnungslegungsrahmen	-	-
7	Anpassung bei berücksichtigungsfähigen Liquiditätsbündelungsgeschäften	-	-
8	Anpassung bei derivativen Finanzinstrumenten	1,4	7,6
9	Anpassung bei Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFTs)	-	-
10	Anpassung bei außerbilanziellen Posten (d. h. Umrechnung außerbilanzieller Risikopositionen in Kreditäquivalenzbeträge)	800,7	830,5
11	(Anpassung bei Anpassungen aufgrund des Gebots der vorsichtigen Bewertung und spezifischen und allgemeinen Rückstellungen, die eine Verringerung des Kernkapitals bewirkt haben)	-	-
EU-11a	(Anpassung bei Risikopositionen, die gemäß Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe c CRR aus der Gesamtrisikopositionsmessgröße ausgeschlossen werden)	-	-
EU-11b	(Anpassung bei Risikopositionen, die gemäß Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe j CRR aus der Gesamtrisikopositionsmessgröße ausgeschlossen werden)	-	-
12	Sonstige Anpassungen	-886,9	-823,3
13	Gesamtrisikopositionsmessgröße (TEM)	11.066,0	11.087,1

EU LR2 – LRCom – Einheitliche Offenlegung der Verschuldungsquote

EUR Mio.		a	b
		31.12.2025	31.12.2024
Bilanzwirksame Risikopositionen (ohne Derivate und SFTs)			
1	Bilanzwirksame Posten (ohne Derivate und SFTs, aber einschließlich Sicherheiten)	11.143,8	11.065,3
2	Hinzurechnung des Betrags von im Zusammenhang mit Derivaten gestellten Sicherheiten, die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen von den Bilanzaktiva abgezogen werden	-	-
3	(Abzüge von Forderungen für in bar geleistete Nachschüsse bei Derivatgeschäften)	-	-
4	(Anpassung bei im Rahmen von Wertpapierfinanzierungsgeschäften entgegengenommenen Wertpapieren, die als Aktiva erfasst werden)	-	-
5	(Allgemeine Kreditrisikoanpassungen an bilanzwirksamen Posten)	-	-
6	(Bei der Ermittlung des Kernkapitals abgezogene Aktivabeträge)	-886,9	-823,3
7	Summe der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate und SFTs)	10.256,9	10.242,0
Risikopositionen aus Derivaten			
8	Wiederbeschaffungskosten für Derivatgeschäfte nach SA-CCR (d. h. ohne anrechenbare, in bar erhaltene Nachschüsse)	0,7	3,3
EU-8a	Abweichende Regelung für Derivate: Beitrag der Wiederbeschaffungskosten nach vereinfachtem Standardansatz	-	-
9	Aufschläge für den potenziellen künftigen Risikopositionswert im Zusammenhang mit SA-CCR-Derivatgeschäften	7,8	11,3
EU-9a	Abweichende Regelung für Derivate: Potenzieller künftiger Risikopositionsbeitrag nach vereinfachtem Standardansatz	-	-
EU-9b	Risikoposition gemäß Ursprungsrisikomethode	-	-
10	(Ausgeschlossener CCP-Teil kundengeclearter Handelsrisikopositionen) (SA-CCR)	-	-
EU-10a	(Ausgeschlossener CCP-Teil kundengeclearter Handelsrisikopositionen) (vereinfachter Standardansatz)	-	-
EU-10b	(Ausgeschlossener CCP-Teil kundengeclearter Handelsrisikopositionen) (Ursprungsrisikomethode)	-	-
11	Angepasster effektiver Nominalwert geschriebener Kreditderivate	-	-
12	(Aufrechnungen der angepassten effektiven Nominalwerte und Abzüge der Aufschläge für geschriebene Kreditderivate)	-	-
13	Gesamtsumme der Risikopositionen aus Derivaten	8,5	14,5
Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFTs)			
14	Brutto-Aktiva aus SFTs (ohne Anerkennung von Netting), nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte	-	-
15	(Aufgerechnete Beträge von Barverbindlichkeiten und -forderungen aus Brutto-Aktiva aus SFTs)	-	-
16	Gegenparteiausfallrisikoposition für SFT-Aktiva	-	-
EU-16a	Abweichende Regelung für SFTs: Gegenparteiausfallrisikoposition gemäß Artikel 429e Absatz 5 und Artikel 222 CRR	-	-
17	Risikopositionen aus als Beauftragter getätigten Geschäften	-	-
EU-17a	(Ausgeschlossener CCP-Teil kundengeclearter SFT-Risikopositionen)	-	-
18	Gesamtsumme der Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften	-	-
Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen			
19	Außerbilanzielle Risikopositionen zum Bruttonominalwert	2.210,5	2.278,1
20	(Anpassungen für die Umrechnung in Kreditäquivalenzbeträge)	-1.409,8	-1.447,6
21	(Bei der Bestimmung des Kernkapitals abgezogene allgemeine Rückstellungen sowie spezifische Rückstellungen in Verbindung mit außerbilanziellen Risikopositionen)	-	-

22	Außerbilanzielle Risikopositionen	800,7	830,5
Ausgeschlossene Risikopositionen			
EU-22a	(Risikopositionen, die gemäß Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe c CRR aus der Gesamtrisikopositionsmessgröße ausgeschlossen werden)	-	-
EU-22b	((Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die gemäß Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe j CRR ausgeschlossen werden)	-	-
EU-22c	(Ausgeschlossene Risikopositionen öffentlicher Entwicklungsbanken (oder als solche behandelte Einheiten) – öffentliche Investitionen)	-	-
EU-22d	(Ausgeschlossene Risikopositionen öffentlicher Entwicklungsbanken (oder als solche behandelte Einheiten) – Förderdarlehen)	-	-
EU-22e	(Ausgeschlossene Risikopositionen aus der Weitergabe von Förderdarlehen durch Institute, die keine öffentlichen Entwicklungsbanken (oder als solche behandelte Einheiten) sind)	-	-
EU-22f	(Ausgeschlossene garantierte Teile von Risikopositionen aus Exportkrediten)	-	-
EU-22g	(Ausgeschlossene überschüssige Sicherheiten, die bei Triparty Agents hinterlegt wurden)	-	-
EU-22h	(Von CSDs/Instituten erbrachte CSD-bezogene Dienstleistungen, die gemäß Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe o CRR ausgeschlossen werden)	-	-
EU-22i	(Von benannten Instituten erbrachte CSD-bezogene Dienstleistungen, die gemäß Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe p CRR ausgeschlossen werden)	-	-
EU-22j	(Verringerung des Risikopositionswerts von Vorfinanzierungs- oder Zwischenkrediten)	-	-
EU-22k	(Ausgeschlossene Risikopositionen gegenüber Anteilseignern gemäß Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe da CRR)	-	-
EU-22l	(Abgezogene Risikopositionen gemäß Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe q CRR)	-	-
EU-22m	Gesamtsumme der ausgeschlossenen Risikopositionen	-	-
Kernkapital und Gesamtrisikopositionsmessgröße			
23	Kernkapital	1.144,4	1.072,4
24	Gesamtrisikopositionsmessgröße	11.066,0	11.087,1
Verschuldungsquote			
25	Verschuldungsquote (in %)	10,34%	9,67%
EU-25	Verschuldungsquote (ohne die Auswirkungen der Ausnahmeregelung für öffentliche Investitionen und Förderdarlehen) (in %)	10,34%	9,67%
25a	Verschuldungsquote (ohne die Auswirkungen etwaiger vorübergehender Ausnahmeregelungen für Zentralbankreserven) (in %)	10,34%	9,67%
26	Regulatorische Mindestanforderung an die Verschuldungsquote (in %)	3,00%	3,00%
EU-26a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen zur Eindämmung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung (in %)	0,00%	0,00%
EU-26b	davon: in Form von hartem Kernkapital	0,00%	0,00%
27	Anforderung an den Puffer der Verschuldungsquote (in %)	0,00%	0,00%
EU-27a	Gesamtanforderungen an die Verschuldungsquote (in %)	3,00%	3,00%
Gewählte Übergangsregelung und maßgebliche Risikopositionen			
EU-27b	Gewählte Übergangsregelung für die Definition der Kapitalmessgröße	Vollständig eingeführt	Vollständig eingeführt
Offenlegung von Mittelwerten			
28	Mittelwert der Tageswerte der Brutto-Aktiva aus SFTs nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte und Aufrechnung der Beträge damit verbundener Barverbindlichkeiten und -forderungen	-	-
29	Quartalsendwert der Brutto-Aktiva aus SFTs nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte und Aufrechnung der Beträge damit verbundener Barverbindlichkeiten und -forderungen	-	-

30	Gesamtrisikopositionsmessgröße (einschließlich der Auswirkungen etwaiger vorübergehender Ausnahmeregelungen für Zentralbankreserven) unter Einbeziehung der in Zeile 28 offengelegten Mittelwerte der Brutto-Aktiva aus SFTs (nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte und Aufrechnung der Beträge damit verbundener Barverbindlichkeiten und -forderungen)	-	-
30a	Gesamtrisikopositionsmessgröße (ohne die Auswirkungen etwaiger vorübergehender Ausnahmeregelungen für Zentralbankreserven) unter Einbeziehung der in Zeile 28 offengelegten Mittelwerte der Brutto-Aktiva aus SFTs (nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte und Aufrechnung der Beträge damit verbundener Barverbindlichkeiten und -forderungen)	-	-
31	Verschuldungsquote (einschließlich der Auswirkungen etwaiger vorübergehender Ausnahmeregelungen für Zentralbankreserven) unter Einbeziehung der in Zeile 28 offengelegten Mittelwerte der Brutto-Aktiva aus SFTs (nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte und Aufrechnung der Beträge damit verbundener Barverbindlichkeiten und -forderungen)	-	-
31a	Verschuldungsquote (ohne die Auswirkungen etwaiger vorübergehender Ausnahmeregelungen für Zentralbankreserven) unter Einbeziehung der in Zeile 28 offengelegten Mittelwerte der Brutto-Aktiva aus SFTs (nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte und Aufrechnung der Beträge damit verbundener Barverbindlichkeiten und -forderungen)	-	-

EU LR3 – LRSpl – Aufgliederung der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFTs und ausgenommene Risikopositionen)

EUR Mio.		a	b
		31.12.2025	31.12.2024
EU-1	Gesamtsumme der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFTs und ausgenommene Risikopositionen), davon:	11.143,8	11.065,3
EU-2	Risikopositionen im Handelsbuch	0,0	0,0
EU-3	Risikopositionen im Anlagebuch, davon:	11.143,8	11.065,3
EU-4	Risikopositionen in Form gedeckter Schuldverschreibungen	262,5	200,2
EU-5	Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	1.785,1	1.964,3
EU-6	Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die nicht wie Staaten behandelt werden	123,0	155,9
EU-7	Risikopositionen gegenüber Instituten	295,1	152,3
EU-8	Durch Grundpfandrechte an Immobilien besicherte Risikopositionen	3.922,7	2.650,7
EU-9	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	899,7	981,8
EU-10	Risikopositionen gegenüber Unternehmen	2.243,3	3.002,6
EU-11	Ausgefallene Risikopositionen	202,3	433,0
EU-12	Sonstige Risikopositionen (z. B. Beteiligungen, Verbriefungen und sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind)	1.410,1	1.524,5

Minimum Requirements for Eligible Liabilities and Own Funds (MREL)

Artikel 437a CRR

- (1) Institute, die Artikel 92a oder 92b unterliegen, legen die folgenden Informationen hinsichtlich ihrer Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten offen:
- die Zusammensetzung ihrer Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten, ihre Laufzeit und ihre Hauptmerkmale;
 - die Rangordnung der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten in der Hierarchie der Gläubiger;
 - den Gesamtbetrag einer jeden Emission von Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten nach Artikel 72b und den Betrag dieser Emissionen, der innerhalb der in Artikel 72b Absätze 3 und 4 festgelegten Grenzen in Posten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten einbezogen ist;
 - den Gesamtbetrag der ausgenommenen Verbindlichkeiten nach Artikel 72a Absatz 2.

Artikel 105c (3) BaSAG

- (3) Die Unternehmen gemäß Paragraph eins, Absatz eins, haben folgende Angaben zumindest jährlich offenzulegen:
- Beträge an Eigenmitteln, die gegebenenfalls die Bedingungen gemäß § 105 Abs. 8 Z 2 erfüllen sowie an berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten;
 - die Zusammensetzung der unter Z 1 genannten Posten, einschließlich ihres Fälligkeitsprofils und ihres Rangs im regulären Insolvenzverfahren;
 - die anzuwendenden Anforderungen gemäß §104 und § 105, ausgedrückt gemäß § 100 Abs. 2.

Hat die Abwicklungsbehörde einen längeren Übergangszeitraum gemäß § 161 Abs. 7 festgesetzt, so gelten die Offenlegungspflichten gemäß diesem Absatz erst mit Ablauf des Übergangszeitraumes.

Die MREL-Quote steht für Minimum Requirement for Eligible Liabilities and Own Funds und soll sicherstellen, dass Banken im Falle einer Schieflage geordnet abgewickelt werden können. Die Mindestanforderung an die MREL-Quote setzt sich aus dem Verlustabsorptionsbetrag (LAA) und dem Rekapitalisierungsbetrag (RCA) zusammen und wird um den Aufschlag zur Aufrechterhaltung des Marktvertrauens (MCC) ergänzt.

Zum 31. Dezember 2025 betrug die MREL-Quote auf Basis des Total Risk Exposure Amount (TREA) 34,39%. Die aufsichtsrechtlich geforderte Mindestquote von 22,43% wurde deutlich übertroffen. Das Total Exposure Measure (TEM) belief sich zum Jahresende auf 22,36%. Auch hier wurde die Mindestanforderung in Höhe von 5,91% übertroffen.

Nachfolgend erfolgt die Darstellung der quantitativen Angaben zur MREL in den Tabellen EU TLAC1 und EU TLAC3b. Die Tabellen beinhalten Details zur Zusammensetzung der MREL und zur Rangfolge der Gläubiger. In der Position EU12c der Tabelle EU TLAC1 wird das von der FMA genehmigte freie Rückkaufvolumen (General Prior Permission) zum Abzug gebracht. Die Schlüsselparameter EU KM2 werden auf Seite 9 dargelegt.

EU TLAC1 - Zusammensetzung – MREL und, falls zutreffend, G-SRI-Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten

EUR Mio.		a	b	c
		Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL)	G-SRI-Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (TLAC)	Zusatzinformation: Beträge, die für die Zwecke der MREL, aber nicht der TLAC berücksichtigungsfähig sind
Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten sowie Anpassungen				
1	Hartes Kernkapital (CET1)	1.079,2		
2	Zusätzliches Kernkapital (AT1)	65,2		
3	In der EU: leeres Feld			
4	In der EU: leeres Feld			
5	In der EU: leeres Feld			
6	Ergänzungskapital (T2)	246,2		
7	In der EU: leeres Feld			
8	In der EU: leeres Feld			
11	Eigenmittel für die Zwecke von Artikel 92a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und Artikel 45 der Richtlinie 2014/59/EU	1.390,5		
Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten: Nicht-regulatorische Bestandteile des Kapitals				
12	Direkt von der Abwicklungseinheit begebene Instrumente der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten, die gegenüber ausgenommenen Verbindlichkeiten nachrangig sind (nicht bestandsgeschützt)	20,0		
EU 12a	Von anderen Unternehmen der Abwicklungsgruppe begebene Instrumente der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten, die gegenüber ausgenommenen Verbindlichkeiten nachrangig sind (nicht bestandsgeschützt)			–
EU1 2b	Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten, die gegenüber ausgenommenen Verbindlichkeiten nachrangig sind, und vor dem 27. Juni 2019 begeben wurden (nachrangig bestandsgeschützt)			–
EU1 2c	Ergänzungskapitalinstrumente mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr, in dem Umfang, in dem sie nicht als Ergänzungskapitalposten gelten	2,5		
13	Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, die nicht nachrangig zu ausgenommenen Verbindlichkeiten	1.061,6		

	sind (nicht bestandsgeschützt, vor Anwendung der Obergrenze)			
EU-13a	Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, die nicht nachrangig zu den vor dem 27. Juni 2019 begebenen ausgenommenen Verbindlichkeiten sind (vor Anwendung der Obergrenze)			-
14	Betrag der nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Instrumente, gegebenenfalls nach Anwendung von Artikel 72b Absatz 3 CRR			1.061,6
15	In der EU: leeres Feld			
16	In der EU: leeres Feld			
17	Posten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten vor der Anpassung			1.084,1
EU-17a	Davon Positionen der nachrangigen Verbindlichkeiten			22,5
Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten: Anpassungen der nicht-regulatorischen Bestandteile des Kapitals				
18	Eigenmittel und Positionen der nachrangigen Verbindlichkeiten vor der Anpassung			2.474,6
19	(Abzug von Positionen zwischen Multiple-Point-of-Entry- (MPE-) Abwicklungsgruppen)			
20	(Abzug von Investitionen in andere Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten)			
21	In der EU: leeres Feld			
22	Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten nach Anpassung			2.474,6
EU-22a	Davon Eigenmittel und nachrangige Verbindlichkeiten			1.413,0
Risikogewichteter Positionsbetrag und Risikopositionsmessgröße der Abwicklungsgruppe				
23	GESAMTRISIKOBETRAG			7.196,4
24	Gesamtrisikopositionsmessgröße (TEM)			11.066,0
Verhältniswert der Eigenmittel und der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten				
25	Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten als prozentualer Anteil am TREA			34,39%
EU-25a	Davon Eigenmittel und nachrangige Verbindlichkeiten			19,63%
26	Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten als prozentualer Anteil an der TEM			22,36%
EU-26a	Davon Eigenmittel und nachrangige Verbindlichkeiten			12,77%
27	CET1 (in Prozent des TREA), das nach Erfüllung der Anforderungen der Abwicklungsgruppe zur Verfügung steht			5,34%
28	Institutspezifische kombinierte Kapitalpuffer-Anforderung			
29	davon Kapitalerhaltungspuffer			

30	davon antizyklischer Kapitalpuffer			
31	davon Systemrisikopuffer			
EU-31a	davon Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI)			
Zusatzinformationen				
EU-32	Gesamtbetrag der ausgenommenen Verbindlichkeiten im Sinne von Artikel 72a Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013			

EU TLAC3b – Rangfolge der Gläubiger - Abwicklungseinheit

EUR Mio.	Insolvenzrangfolge						Summe von 1 bis 6	
	1	2	3	4	5	6		
Beschreibung des Rangs in der Insolvenz (Freitext)	CET1	AT1	T2	Nicht zu den Eigenmitteln gehörende nachrangige Verbindlichkeiten	Vorrangige nicht bevorrechtigte Verbindlichkeiten	Vorrangige unbesicherte Verbindlichkeiten		
1								
2	In der EU: leeres Feld							
3	In der EU: leeres Feld							
4	In der EU: leeres Feld							
5	Eigenmittel und Verbindlichkeiten, die potenziell für die Erfüllung der MREL anrechenbar sind	1.079,2	65,2	243,6	276	20,0	1.061,6	2.497,2
6	davon Restlaufzeit ≥ 1 Jahr < 2 Jahre	–	–	7,9	12,1	20,0	332,9	372,9
7	davon Restlaufzeit ≥ 2 Jahre < 5 Jahre	–	–	61,7	15,5	–	579,0	656,3
8	davon Restlaufzeit ≥ 5 Jahre < 10 Jahre	–	–	174,0	–	–	114,8	288,8
9	davon Restlaufzeit ≥ 10 Jahre, unter Ausschluss von Wertpapieren ohne bestimmte Fälligkeit	–	–	–	–	–	34,9	34,9
10	davon Wertpapiere ohne bestimmte Fälligkeit	1.079,2	65,2	–	–	–	–	1.144,4

Abkürzungsverzeichnis

ADC Acquisition, Development and Construction	ICAAP Internal Capital Adequacy Assessment Process – Internes Kapitaladäquanzverfahren
ALGAR Alpenländische Garantie-Gesellschaft m.b.H.	IKS Internes Kontrollsystem
APM-Komitee Aktiv-Passiv-Management-Komitee	IKT Informations- und Kommunikationstechnologie
BaSAG Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken	ILAAP Internal Liquidity Adequacy Assessment Process
BP Basispunkt	IRB-Ansatz Internal Ratings Based Approach – Auf internen Ratings basierender Ansatz
BTV BTV Vier Länder Bank AG	IRRBB Interest Rate Risk Bank Book
BWG Bankwesengesetz	ISDA International Swaps and Derivatives Association
CBC Counterbalancing Capacity	ISIN International Securities Identification Number/Wertpapieridentifikationsnummer
CRD Richtlinie (EU) 2019/878 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen	KIM VO - Kreditinstitute-Immobilienfinanzierungsmaßnahmen Verordnung
CRISAM Corporate Risk Application Method	LCR Liquidity Coverage Ratio
CRM Credit Risk Mitigation	LGD Loss given Default – Verlust bei Ausfall
CRR Verordnung (EU) 2019/876 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen	NSFR Net Stable Funding Ratio
CVA Credit Value Adjustment	NII Net Interest Income
DJI Dow Jones Industrial Index	NPL Non Performing Loans
EAD Exposure at default	ÖCGK Österreichischer Corporate Governance Kodex
ECL Expected Credit Loss	OENB Österreichische Nationalbank
EL Expected Loss – Erwarteter Verlust	OGA Organismen für Gemeinsame Anlagen
ESEF European Single Electronic Format	OR Operationales Risiko
ESG Environment Social Governance	PD Probability of default – Ausfallwahrscheinlichkeit
EVE Economic Value of Equity	PJ Planjahr
EZB Europäische Zentralbank	PSD Payment Services Directive
FLI Forward Looking Information	RC Risikocontrolling
FMA Finanzmarktaufsicht	RWA Risk Weighted Asset
FMSG Finanzmarktstabilitätsgremiums	SFT Wertpapierfinanzierungsgeschäfte
FV Fair Value	S&P Standard & Poors Rating
FWIN Frühwarnindikatorensystem	SNB Slowenische Nationalbank
GuV Gewinn- und Verlustrechnung	SOT Supervisory Outlier Test
GvK Gruppe verbundener Kunden	SPO Second Party Opinion
HIKrG Hypothekar- und Immobilienkreditgesetz	SREP Supervisory Review and Evaluation Process
HQLA High Quality Liquid Assets	UTP Unlikelihood to pay
IAS / IFRS International Accounting Standards/International Financial Reporting Standards	VaR Value-at-Risk
IPRE Incoming Producing Real Estate	VZÄ Vollzeitäquivalent
	ZCR Zentrale Abteilung Controlling und Rechnungswesen

Anhang

Tabelle EU CCA – Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente

Stand zum 31. Dezember 2025

Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente

		a) BKS Bank AG Stamm- aktien	b) BKS Bank AG
1	Emittent		
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	AT0000624705	AT0000A1Z0R8
2a	Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung	Öffentlich	Öffentlich
3	Für das Instrument geltendes Recht	Österreichisches Recht	Österreichisches Recht
3a	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden	k.A.	k.A.
<i>Aufsichtsrechtliche Behandlung</i>			
4	Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-Übergangsregelungen	Kernkapital	Tier 2
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Kernkapital	Tier 2
6	Anrechenbar auf Einzel-/ (teil)konsolidierter Basis/Einzel- und (teil)konsolidierter Basis	Solo- und Konzern- ebene	Solo- und Konzern- ebene
7	Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren)	Aktien	Anleihe - Art. 62 CRR
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	EUR 91,4 Mio.	EUR 7,9 Mio. Amortisie- rung
9	Nennwert des Instruments	EUR 91,6 Mio.	EUR 20 Mio.
EU-9a	Ausgabepreis		99,94
EU-9b	Tilgungspreis		100
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum	Passivum
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	-	22.12.2017
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Unbefristet	Mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	k.A.	22.12.2027
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	k.A.	Ja*
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	k.A.	k.A.
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.	k.A.
<i>Coupons/Dividenden</i>			
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponszahlungen	Dividende	Fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex		3% p.a.
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein	Nein
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Gänzlich diskretionär	Zwingend
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Gänzlich diskretionär	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes		Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k.A.	k.A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k.A.	k.A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k.A.	k.A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.	k.A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.
30	Herabschreibungsmerkmale	Nein	Nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.	k.A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A.	k.A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.	k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	k.A.	k.A.
34a	Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)		
EU-34b	Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	1	3
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	AT 1- Instrument	Senior non preferred
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein	Nein
37	Gegebenenfalls Angabe unvorschriftsmäßiger Merkmale	k.A.	k.A.
37a	Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments (Verweis)		

* Außerordentliches Kündigungsrecht, wenn sich die aufsichtliche Einstufung der Instrumente ändert oder sich die geltende steuerliche Behandlung der Instrumente ändert und ein Ersatz von Eigenmittelinstrumenten gleicher Qualität erfolgt.

Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente

		c)	d)
1	Emittent	BKS Bank AG	BKS Bank AG
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	AT0000A20AY3	AT0000A23JY8
2a	Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung	Privat	Öffentlich
3	Für das Instrument geltendes Recht	Österreichisches Recht	Österreichisches Recht
3a	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden	k.A.	k.A.
	<i>Aufsichtsrechtliche Behandlung</i>		
4	Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-Übergangsregelungen	Tier 2	Tier 2
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Tier 2	Tier 2
6	Anrechenbar auf Einzel-/ (teil)konsolidierter Basis/ Einzel- und (teil)konsolidierter Basis	Solo- und Konzern-ebene	Solo- und Konzern-ebene
7	Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren)	Anleihe - Art. 62 CRR	Anleihe - Art. 62 CRR
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	EUR 5,7 Mio. Amortisierung	EUR 2,6 Mio. Amortisierung
9	Nennwert des Instruments	EUR 13,0 Mio.	EUR 17,3 Mio.
EU-9a	Ausgabepreis	98,7	100,3
EU-9b	Tilgungspreis	100	100
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum	Passivum
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	16.03.2018	01.10.2018
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	16.03.2028	01.10.2026
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja*	Ja*
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	k.A.	k.A.
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.	k.A.
	<i>Coupons/Dividenden</i>		
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponszahlungen	Fest	Fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	3,43% p.a.	2,25% p.a.
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein	Nein
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend	Zwingend
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k.A.	k.A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k.A.	k.A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k.A.	k.A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.	k.A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.
30	Herabschreibungsmerkmale	Nein	Nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.	k.A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A.	k.A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.	k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	k.A.	k.A.
34a	Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)		
EU-34b	Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	3	3
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Senior non preferred	Senior non preferred
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein	Nein
37	Gegebenenfalls Angabe unvorschriftsmäßiger Merkmale	k.A.	k.A.
37a	Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments (Verweis)		

* Außerordentliches Kündigungsrecht, wenn sich die aufsichtliche Einstufung der Instrumente ändert oder sich die geltende steuerliche Behandlung der Instrumente ändert und ein Ersatz von Eigenmittelinstrumenten gleicher Qualität erfolgt.

Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente

		e)	f)
1	Emittent	BKS Bank AG	BKS Bank AG
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	AT0000A28792	AT0000A29T23
2a	Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung	Privat	Öffentlich
3	Für das Instrument geltendes Recht	Österreichisches Recht	Österreichisches Recht
3a	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden	k.A.	k.A.
<i>Aufsichtsrechtliche Behandlung</i>			
4	Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-Übergangsregelungen	Tier 2	Tier 2
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Tier 2	Tier 2
6	Anrechenbar auf Einzel-/ (teil)konsolidierter Basis/Einzel- und (teil)konsolidierter Basis	Solo- und Konzern-ebene	Solo- und Konzern-ebene
7	Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren)	Anleihe - Art. 62 CRR	Anleihe - Art. 62 CRR
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	EUR 8,0 Mio.	EUR 14,9 Mio. Amortisierung
9	Nennwert des Instruments	EUR 8,0 Mio.	EUR 20,0 Mio.
EU-9a	Ausgabepreis	100,36	100
EU-9b	Tilgungspreis	100	100
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum	Passivum
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	17.05.2019	25.09.2019
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	17.05.2034	25.09.2029
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja*	Ja*
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	k.A.	k.A.
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.	k.A.
<i>Coupons/Dividenden</i>			
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	Fest	Fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	4,54% p.a.	3% p.a.
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein	Nein
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend	Zwingend
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k.A.	k.A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k.A.	k.A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k.A.	k.A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.	k.A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.
30	Herabschreibungsmerkmale	Nein	Nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.	k.A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A.	k.A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.	k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	k.A.	k.A.
34a	Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)		
EU-34b	Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	3	3
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Senior non preferred	Senior non preferred
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein	Nein
37	Gegebenenfalls Angabe unvorschriftsmäßiger Merkmale	k.A.	k.A.
37a	Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments (Verweis)		

* Außerordentliches Kündigungsrecht, wenn sich die aufsichtliche Einstufung der Instrumente ändert oder sich die geltende steuerliche Behandlung der Instrumente ändert und ein Ersatz von Eigenmittelinstrumenten gleicher Qualität erfolgt.

Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente

		g)	h)
1	Emittent	BKS Bank AG	BKS Bank AG
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	AT0000A2AXN1	AT0000A2AE49
2a	Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung	Privat	Öffentlich
3	Für das Instrument geltendes Recht	Österreichisches Recht	Österreichisches Recht
3a	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden	k.A.	k.A.
	<i>Aufsichtsrechtliche Behandlung</i>		
4	Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-Übergangsregelungen	Tier 2	Tier 2
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Tier 2	Tier 2
6	Anrechenbar auf Einzel-/ (teil)konsolidierter Basis/ Einzel- und (teil)konsolidierter Basis	Solo- und Konzern-ebene	Solo- und Konzern-ebene
7	Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren)	Anleihe - Art. 62 CRR	Anleihe - Art. 62 CRR
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	EUR 3,4 Mio.	EUR 19,0 Mio.
9	Nennwert des Instruments	EUR 3,4 Mio.	EUR 20,0 Mio.
EU-9a	Ausgabepreis	99,95	100
EU-9b	Tilgungspreis	100	100
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum	Passivum
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	15.10.2019	30.09.2019
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	15.10.2034	30.09.2030
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja'	Ja*
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	k.A.	k.A.
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.	k.A.
	<i>Coupons/Dividenden</i>		
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponszahlungen	Fest	Fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	3,85% p.a.	3% p.a.
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein	Nein
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend	Zwingend
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k.A.	k.A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k.A.	k.A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k.A.	k.A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.	k.A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.
30	Herabschreibungsmerkmale	Nein	Nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.	k.A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A.	k.A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.	k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	k.A.	k.A.
34a	Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)		
EU-34b	Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	3	3
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Senior non preferred	Senior non preferred
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein	Nein
37	Gegebenenfalls Angabe unvorschriftsmäßiger Merkmale	k.A.	k.A.
37a	Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments (Verweis)	BKS Bank AG	BKS Bank AG

* Außerordentliches Kündigungsrecht, wenn sich die aufsichtliche Einstufung der Instrumente ändert oder sich die geltende steuerliche Behandlung der Instrumente ändert und ein Ersatz von Eigenmittelinstrumenten gleicher Qualität erfolgt.

Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente

		i)	j)
1	Emittent	BKS Bank AG	BKS Bank AG
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	AT0000A2B493	AT0000A2CWL3
2a	Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung	Öffentlich	Öffentlich
3	Für das Instrument geltendes Recht	Österreichisches Recht	Österreichisches Recht
3a	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden	k.A.	k.A.
<i>Aufsichtsrechtliche Behandlung</i>			
4	Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-Übergangsregelungen	Tier 2	Tier 2
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Tier 2	Tier 2
6	Anrechenbar auf Einzel-/ (teil)konsolidierter Basis/ Einzel- und (teil)konsolidierter Basis	Solo- und Konzern-ebene	Solo- und Konzern-ebene
7	Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren)	Anleihe - Art. 62 CRR	Anleihe - Art. 62 CRR
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	EUR 20,0 Mio.	EUR 8,4 Mio.
9	Nennwert des Instruments	EUR 20,0 Mio.	EUR 8,4 Mio.
EU-9a	Ausgabepreis	99,57	99,72
EU-9b	Tilgungspreis	100	100
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum	Passivum
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	28.11.2019	02.03.2020
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	28.05.2031	02.03.2032
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja*	Ja*
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	k.A.	k.A.
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.	k.A.
<i>Coupons/Dividenden</i>			
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	Fest	Fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	3,125% p.a.	2,75% p.a.
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein	Nein
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend	Zwingend
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k.A.	k.A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k.A.	k.A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k.A.	k.A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.	k.A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.
30	Herabschreibungsmerkmale	Nein	Nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.	k.A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A.	k.A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.	k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	k.A.	k.A.
34a	Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)		
EU-34b	Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	3	3
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Senior non preferred	Senior non preferred
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein	Nein
37	Gegebenenfalls Angabe unvorschriftsmäßiger Merkmale	k.A.	k.A.
37a	Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments (Verweis)		

* Außerordentliches Kündigungsrecht, wenn sich die aufsichtliche Einstufung der Instrumente ändert oder sich die geltende steuerliche Behandlung der Instrumente ändert und ein Ersatz von Eigenmittelinstrumenten gleicher Qualität erfolgt.

Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente

		k)	l)
1	Emittent	BKS Bank AG	BKS Bank AG
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	AT0000A2HL84	AT0000A2GGE2
2a	Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung	Öffentlich	Öffentlich
3	Für das Instrument geltendes Recht	Österreichisches Recht	Österreichisches Recht
3a	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden	k.A.	k.A.
	<i>Aufsichtsrechtliche Behandlung</i>		
4	Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-Übergangsregelungen	Tier 2	Tier 2
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Tier 2	Tier 2
6	Anrechenbar auf Einzel-/ (teil)konsolidierter Basis/ Einzel- und (teil)konsolidierter Basis	Solo- und Konzern-ebene	Solo- und Konzern-ebene
7	Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren)	Anleihe - Art. 62 CRR	Anleihe - Art. 62 CRR
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	EUR 18,3 Mio.	EUR 3,8 Mio.
9	Nennwert des Instruments	EUR 20,0 Mio.	EUR 4,3 Mio.
EU-9a	Ausgabepreis	100,45	100
EU-9b	Tilgungspreis	100	100
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum	Passivum
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	31.07.2020	25.05.2020
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	31.07.2030	25.05.2030
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja*	Ja*
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	k.A.	k.A.
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.	k.A.
	<i>Coupons/Dividenden</i>		
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponszahlungen	Fest	Fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	3% p.a.	3% p.a.
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein	Nein
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend	Zwingend
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k.A.	k.A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k.A.	k.A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k.A.	k.A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.	k.A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.
30	Herabschreibungsmerkmale	Nein	Nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.	k.A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A.	k.A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.	k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	k.A.	k.A.
34a	Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)		
EU-34b	Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	3	3
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Senior non preferred	Senior non preferred
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein	Nein
37	Gegebenenfalls Angabe unvorschriftsmäßiger Merkmale	k.A.	k.A.
37a	Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments (Verweis)		

* Außerordentliches Kündigungsrecht, wenn sich die aufsichtliche Einstufung der Instrumente ändert oder sich die geltende steuerliche Behandlung der Instrumente ändert und ein Ersatz von Eigenmittelinstrumenten gleicher Qualität erfolgt.

Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente

		m)	n)
1	Emittent	BKS Bank AG	BKS Bank AG
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	AT0000A1VNV3	AT0000A2QBH5
2a	Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung	Öffentlich	Privat
3	Für das Instrument geltendes Recht	Österreichisches Recht	Österreichisches Recht
3a	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden	k.A.	k.A.
	Aufsichtsrechtliche Behandlung		
4	Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-Übergangsregelungen	Zusätzliches Kernkapital	Tier 2
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Zusätzliches Kernkapital	Tier 2
6	Anrechenbar auf Einzel-/ (teil)konsolidierter Basis/ Einzel- und (teil)konsolidierter Basis	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene
7	Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren)	Anleihen - Art. 51 CRR	Anleihe - Art. 62 CRR
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	EUR 14,5 Mio.	EUR 20,0 Mio.
9	Nennwert des Instruments	EUR 14,5 Mio.	EUR 20,0 Mio.
EU-9a	Ausgabepreis	100	100
EU-9b	Tilgungspreis	100	100
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum	Passivum
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	28.06.2017	04.03.2021
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Unbefristet	Mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	k.A.	04.03.2031
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	ja	Ja*
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	28.6.2027 zu 100% des Nominalbetrages	k.A.
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	28.6. jeden Jahres nach dem ersten Kündigungstermin	k.A.
	Coupons/Dividenden		
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	derzeit fest, später variabel	Fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	6 % p.a. bis 28.6.2027 (jährliche Zinszahlung), danach variable jährliche Zinszahlung zum 28.6. (6-Monats-Euribor plus 5,18%)	3,25% p.a.
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein	Nein
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	"teilweise diskretionärer	Zwingend
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Ausfall nach freiem Ermessen und Deckung in ausschüttungsfähigen Posten muss gegeben sein"	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Zwingend	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nein	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht kumulativ	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	Nicht wandelbar	k.A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k.A.	k.A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k.A.	k.A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.	k.A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.
30	Herabschreibungsmerkmale	k.A.	Nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	ja	k.A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	Absinken der in Art. 92 Abs. 1 (a) oder einer Nachfolgeregelung ge-	k.A.

		nannten harten Kernkapitalquote der BKS Bank AG oder BKS Bank Gruppe unter die -CET1 Quote	
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.	k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederezuschreibung	k.A.	k.A.
34a	Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)	k.A.	
EU-34b	Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren		3
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	2	Senior non preferred
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Tier 2 Instrument	Nein
37	Gegebenenfalls Angabe unvorschriftsmäßiger Merkmale	Nein	k.A.
37a	Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments (Verweis)	k.A.	

* Außerordentliches Kündigungsrecht, wenn sich die aufsichtliche Einstufung der Instrumente ändert oder sich die geltende steuerliche Behandlung der Instrumente ändert und ein Ersatz von Eigenmittelinstrumenten gleicher Qualität erfolgt

Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente

		o)	p)
1	Emittent	BKS Bank AG	BKS Bank AG
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	AT0000A1FW27	AT0000A250Y3
2a	Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung	Öffentlich	Öffentlich
3	Für das Instrument geltendes Recht	Österreichisches Recht	Österreichisches Recht
3a	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden	k.A.	k.A.
<i>Aufsichtsrechtliche Behandlung</i>			
4	Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-Übergangsregelungen	Zusätzliches Kernkapital	Zusätzliches Kernkapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Zusätzliches Kernkapital	Zusätzliches Kernkapital
6	Anrechenbar auf Einzel-/ (teil)konsolidierter Basis/ Einzel- und (teil)konsolidierter Basis	Solo- und Konzern-ebene	Solo- und Konzern-ebene
7	Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren)	Anleihen - Art. 51 CRR	Anleihen - Art. 51 CRR
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	EUR 23,4 Mio.	EUR 17,3 Mio.
9	Nennwert des Instruments	EUR 23,4 Mio.	EUR 17,3 Mio.
EU-9a	Ausgabepreis	100	101,34
EU-9b	Tilgungspreis	100	100
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum	Passivum
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	28.09.2015	20.12.2018
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Unbefristet	Unbefristet
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	k.A.	k.A.
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	ja	Ja
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	28.9.2025 zu 100% des Nominalbetrages	20.12.2028 zu 100% des Nominalbetrages
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	28.9. jeden Jahres nach dem ersten Kündigungstermin	20.6./20.12. jeden Jahres nach dem ersten Kündigungstermin
<i>Coupons/Dividenden</i>			
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	derzeit fest, später variabel	derzeit fest, später variabel
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	6,25 % p.a. bis 28.9.2025 (jährliche Zinszahlung), danach variable jährliche Zinszahlung zum 28.9. (6-Monats-Euribor plus 5,27%)	6,15 % p.a. bis 20.12.2028 (jährliche Zinszahlung), danach halb jährliche Zinszahlung zum 20.6./ 20.12. (6-Monats-Euribor plus 5,20%)
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein	Nein
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	"teilweise diskretionär"	
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Ausfall nach freiem Ermessen und Deckung in ausschüttungsfähigen Posten muss gegeben sein"	teilweise diskretionär. Ausfall nach freiem Ermessen und Deckung in ausschüttungsfähigen Posten muss gegeben sein
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Zwingend	Zwingend
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nein	Nein
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k.A.	k.A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k.A.	k.A.

27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.	k.A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.
30	Herabschreibungsmerkmale	k.A.	k.A.
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	ja	Ja
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	Absinken der in Art. 92 Abs. 1 (a) oder einer Nachfolgeregelung genannten harten Kernkapitalquote der BKS Bank AG oder BKS Bank Gruppe unter die CET1 Quote	Absinken der in Art. 92 Abs. 1 (a) oder einer Nachfolgeregelung genannten harten Kernkapitalquote der BKS Bank AG oder BKS Bank Gruppe unter die CET1 Quote
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.	k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	k.A.	k.A.
34a	Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)	k.A.	k.A.
EU-34b	Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren		
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	2	2
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Tier 2 Instrument	Tier 2 Instrument
37	Gegebenenfalls Angabe unvorschriftsmäßiger Merkmale	Nein	Nein
37a	Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments (Verweis)	k.A.	k.A.

* Außerordentliches Kündigungsrecht, wenn sich die aufsichtliche Einstufung der Instrumente ändert oder sich die geltende steuerliche Behandlung der Instrumente ändert und ein Ersatz von Eigenmittelinstrumenten gleicher Qualität erfolgt

Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente

		q)	r)
1	Emittent	BKS Bank AG	BKS Bank AG
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	AT0000A2LJ17	SSD 1
2a	Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung	Öffentlich	Privat
3	Für das Instrument geltendes Recht	Österreichisches Recht	Österreichisches Recht
3a	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden <i>Aufsichtsrechtliche Behandlung</i>	k.A.	k.A.
4	Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-Übergangsregelungen	Zusätzliches Kernkapital	Tier 2
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Zusätzliches Kernkapital	Tier 2
6	Anrechenbar auf Einzel-/ (teil)konsolidierter Basis/ Einzel- und (teil)konsolidierter Basis	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene
7	Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren)	Anleihen - Art. 51 CRR	Art. 62 CRR
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	EUR 10 Mio.	EUR 3 Mio.
9	Nennwert des Instruments	EUR 10 Mio.	EUR 3 Mio.
EU-9a	Ausgabepreis	99,48	100
EU-9b	Tilgungspreis	100	100
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum	Passivum
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	22.12.2020	10.08.2021
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Unbefristet	48436
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	k.A.	k.A.
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja	Ja*
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	22.12.2030 zu 100% des Nominalbetrages	k.A.
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	22.6./22.12. jeden Jahres nach dem ersten Kündigungstermin	k.A.
	<i>Coupons/Dividenden</i>		
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponszahlungen	derzeit fest, später variabel	Fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	5,75 % p.a. bis 22.12.2030 (jährliche Zinszahlung), danach halb jährliche Zinszahlung zum 22.6./22.12. (6-Monats-Euribor plus 6,0%)	0,03
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein	Nein
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	teilweise diskretionär. Ausfall nach freiem Ermessen und Deckung in ausschüttungsfähigen Posten muss gegeben sein	Zwingend
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k.A.	k.A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k.A.	k.A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k.A.	k.A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.	k.A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.
30	Herabschreibungsmerkmale	Ja	Nein

		Absinken der in Art. 92 Abs. 1 (a) oder einer Nachfolgeregelung genannten harten Kernkapitalquote der BKS Bank AG oder BKS Bank Gruppe unter die -CET1 Quote	k.A.
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung		
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A.	k.A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.	k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	k.A.	k.A.
34a	Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)		
EU-34b	Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	2	3
		Tier 2 Instrument	Senior non preferred
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)		
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein	Nein
37	Gegebenenfalls Angabe unvorschriftsmäßiger Merkmale	k.A.	k.A.
37a	Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments (Verweis)		

* Außerordentliches Kündigungsrecht, wenn sich die aufsichtliche Einstufung der Instrumente ändert oder sich die geltende steuerliche Behandlung der Instrumente ändert und ein Ersatz von Eigenmittelinstrumenten gleicher Qualität erfolgt

Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente

		s)	t)
1	Emittent	BKS Bank AG	BKS Bank AG
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	AT0000A2VE28	AT0000A2X307
2a	Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung	Öffentlich	Öffentlich
3	Für das Instrument geltendes Recht	Österreichisches Recht	Österreichisches Recht
3a	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden	k.A.	k.A.
<i>Aufsichtsrechtliche Behandlung</i>			
4	Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-Übergangsregelungen	Tier 2	Tier 2
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Tier 2	Tier 2
6	Anrechenbar auf Einzel-/ (teil)konsolidierter Basis/ Einzel- und (teil)konsolidierter Basis	Solo- und Konzern-ebene	Solo- und Konzern-ebene
7	Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren)	Anleihe - Art. 62 CRR	Anleihe - Art. 62 CRR
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	EUR 1,2 Mio.	EUR 11,3 Mio.
9	Nennwert des Instruments	EUR 1,2 Mio.	EUR 12 Mio.
EU-9a	Ausgabepreis	96	91,1
EU-9b	Tilgungspreis	100	100
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum	Passivum
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	07.03.2022	19.04.2022
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	07.03.2032	19.04.2032
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja*	Ja*
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	k.A.	k.A.
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.	k.A.
<i>Coupons/Dividenden</i>			
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponszahlungen	Fest	Fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	2,1% p.a.	3% p.a.
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein	Nein
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend	Zwingend
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k.A.	k.A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k.A.	k.A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k.A.	k.A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.	k.A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.
30	Herabschreibungsmerkmale	Nein	Nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.	k.A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A.	k.A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.	k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	k.A.	k.A.
34a	Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)		
EU-34b	Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	3	3
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Senior non preferred	Senior non preferred
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein	Nein
37	Gegebenenfalls Angabe unvorschriftsmäßiger Merkmale	k.A.	k.A.
37a	Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments (Verweis)		

* Außerordentliches Kündigungsrecht, wenn sich die aufsichtliche Einstufung der Instrumente ändert oder sich die geltende steuerliche Behandlung der Instrumente ändert und ein Ersatz von Eigenmittelinstrumenten gleicher Qualität erfolgt.

Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente

		u)	v)
1	Emittent	BKS Bank AG	BKS Bank AG
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	AT0000A30749	AT0000A33107
2a	Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung	Öffentlich	Öffentlich
3	Für das Instrument geltendes Recht	Österreichisches Recht	Österreichisches Recht
3a	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden	k.A.	k.A.
	<i>Aufsichtsrechtliche Behandlung</i>		
4	Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-Übergangsregelungen	Tier 2	Tier 2
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Tier 2	Tier 2
6	Anrechenbar auf Einzel-/ (teil)konsolidierter Basis/ Einzel- und (teil)konsolidierter Basis	Solo- und Konzern-ebene	Solo- und Konzern-ebene
7	Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren)	Anleihe - Art. 62 CRR	Anleihe - Art. 62 CRR
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	EUR 19,6 Mio.	EUR 10 Mio.
9	Nennwert des Instruments	EUR 20 Mio.	EUR 10 Mio.
EU-9a	Ausgabepreis	97,3	100,4
EU-9b	Tilgungspreis	100	100
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum	Passivum
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	10.10.2022	20.03.2023
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	10.10.2032	20.03.2033
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja*	Ja*
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	k.A.	k.A.
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.	k.A.
	<i>Coupons/Dividenden</i>		
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponszahlungen	Fest	Fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	5% p.a.	5% p.a.
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein	Nein
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend	Zwingend
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k.A.	k.A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k.A.	k.A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k.A.	k.A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.	k.A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.
30	Herabschreibungsmerkmale	Nein	Nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.	k.A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A.	k.A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.	k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	k.A.	k.A.
34a	Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)		
EU-34b	Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	3	3
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Senior non preferred	Senior non preferred
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein	Nein
37	Gegebenenfalls Angabe unvorschriftsmäßiger Merkmale	k.A.	k.A.
37a	Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments (Verweis)		

* Außerordentliches Kündigungsrecht, wenn sich die aufsichtliche Einstufung der Instrumente ändert oder sich die geltende steuerliche Behandlung der Instrumente ändert und ein Ersatz von Eigenmittelinstrumenten gleicher Qualität erfolgt.

Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente

		w)	x)
1	Emittent	BKS Bank AG	BKS Bank AG
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	AT0000A39427	AT0000A3DG68
2a	Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung	Öffentlich	Öffentlich
3	Für das Instrument geltendes Recht	Österreichisches Recht	Österreichisches Recht
3a	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden	k.A.	k.A.
	<i>Aufsichtsrechtliche Behandlung</i>		
4	Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-Übergangsregelungen	Tier 2	Tier 2
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Tier 2	Tier 2
6	Anrechenbar auf Einzel-/ (teil)konsolidierter Basis/ Einzel- und (teil)konsolidierter Basis	Solo- und Konzern-ebene	Solo- und Konzern-ebene
7	Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren)	Anleihe - Art. 62 CRR	Anleihe - Art. 62 CRR
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	EUR 10 Mio.	EUR 6,3 Mio.
9	Nennwert des Instruments	EUR 10 Mio.	EUR 6,3 Mio.
EU-9a	Ausgabepreis	101,3	101,6
EU-9b	Tilgungspreis	100	100
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum	Passivum
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	27.12.2023	17.06.2024
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	27.12.2033	16.06.2034
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja*	Ja*
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	k.A.	k.A.
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.	k.A.
	<i>Coupons/Dividenden</i>		
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	Fest	Fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	4,8% p.a.	4,9% p.a.
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein	Nein
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend	Zwingend
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k.A.	k.A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k.A.	k.A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k.A.	k.A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.	k.A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.
30	Herabschreibungsmerkmale	Nein	Nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.	k.A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A.	k.A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.	k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	k.A.	k.A.
34a	Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)	3	3
EU-34b	Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren		
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Senior non preferred	Senior non preferred
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein	Nein
37	Gegebenenfalls Angabe unvorschriftsmäßiger Merkmale	k.A.	k.A.
37a	Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments (Verweis)		

* Außerordentliches Kündigungsrecht, wenn sich die aufsichtliche Einstufung der Instrumente ändert oder sich die geltende steuerliche Behandlung der Instrumente ändert und ein Ersatz von Eigenmittelinstrumenten gleicher Qualität erfolgt.

Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente

		y)	z)
1	Emittent	BKS Bank AG	BKS Bank AG
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	AT0000A3EPG1	AT0000A3HG80
2a	Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung	Öffentlich	Öffentlich
3	Für das Instrument geltendes Recht	Österreichisches Recht	Österreichisches Recht
3a	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden	k.A.	k.A.
	<i>Aufsichtsrechtliche Behandlung</i>		
4	Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-Übergangsregelungen	Tier 2	Tier 2
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Tier 2	Tier 2
6	Anrechenbar auf Einzel-/((teil)konsolidierter Basis/Einzel- und (teil)konsolidierter Basis	Solo- und Konzern-ebene	Solo- und Konzern-ebene
7	Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren)	Anleihe - Art. 62 CRR	Anleihe - Art. 62 CRR
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	EUR 9,8 Mio.	EUR 10 Mio.
9	Nennwert des Instruments	EUR 9,8 Mio.	EUR 10 Mio.
EU-9a	Ausgabepreis	100,5	99,7
EU-9b	Tilgungspreis	100	100
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum	Passivum
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	16.09.2024	14.01.2025
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	16.09.2031	14.01.2033
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja*	Ja*
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	k.A.	k.A.
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.	k.A.
	<i>Coupons/Dividenden</i>		
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponszahlungen	Fest	Fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	4,0% p.a.	4,0% p.a.
19	Bestehen eines „Dividenden-Stops“	Nein	Nein
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend	Zwingend
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k.A.	k.A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k.A.	k.A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k.A.	k.A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.	k.A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.
30	Herabschreibungsmerkmale	Nein	Nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.	k.A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A.	k.A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.	k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	k.A.	k.A.
34a	Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)		
EU-34b	Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	3	3
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Senior non preferred	Senior non preferred
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein	Nein
37	Gegebenenfalls Angabe unvorschriftsmäßiger Merkmale	k.A.	k.A.
37a	Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments (Verweis)		

* Außerordentliches Kündigungsrecht, wenn sich die aufsichtliche Einstufung der Instrumente ändert oder sich die geltende steuerliche Behandlung der Instrumente ändert und ein Ersatz von Eigenmittelinstrumenten gleicher Qualität erfolgt.

Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente

		aa)	ab)
1	Emittent	BKS Bank AG	BKS Bank AG
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	AT0000A3J4V0	AT0000A3L7H8
2a	Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung	Öffentlich	Öffentlich
3	Für das Instrument geltendes Recht	Österreichisches Recht	Österreichisches Recht
3a	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden	k.A.	k.A.
	<i>Aufsichtsrechtliche Behandlung</i>		
4	Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-Übergangsregelungen	Tier 2	Tier 2
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Tier 2	Tier 2
6	Anrechenbar auf Einzel-/ (teil)konsolidierter Basis/ Einzel- und (teil)konsolidierter Basis	Solo- und Konzern-ebene	Solo- und Konzern-ebene
7	Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren)	Anleihe - Art. 62 CRR	Anleihe - Art. 62 CRR
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	EUR 5,8 Mio.	EUR 19 Mio.
9	Nennwert des Instruments	EUR 5,8 Mio.	EUR 19 Mio.
EU-9a	Ausgabepreis	99,3	100,1
EU-9b	Tilgungspreis	100	100
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum	Passivum
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	24.02.2025	29.04.2025
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	24.02.2033	29.04.2034
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja*	Ja*
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	k.A.	k.A.
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.	k.A.
	<i>Coupons/Dividenden</i>		
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponszahlungen	Fest	Fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	4,0% p.a.	4,25% p.a.
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein	Nein
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend	Zwingend
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k.A.	k.A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k.A.	k.A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k.A.	k.A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.	k.A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.
30	Herabschreibungsmerkmale	Nein	Nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.	k.A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A.	k.A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.	k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	k.A.	k.A.
34a	Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)		
EU-34b	Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	3	3
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Senior non preferred	Senior non preferred
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein	Nein
37	Gegebenenfalls Angabe unvorschriftsmäßiger Merkmale	k.A.	k.A.
37a	Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments (Verweis)		

* Außerordentliches Kündigungsrecht, wenn sich die aufsichtliche Einstufung der Instrumente ändert oder sich die geltende steuerliche Behandlung der Instrumente ändert und ein Ersatz von Eigenmittelinstrumenten gleicher Qualität erfolgt.

Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente

ac)

1	Emittent	BKS Bank AG
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	AT0000A3PEU2
2a	Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung	Öffentlich
3	Für das Instrument geltendes Recht	Österreichisches Recht
3a	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden	k.A.
	<i>Aufsichtsrechtliche Behandlung</i>	
4	Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-Übergangsregelungen	Tier 2
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Tier 2
6	Anrechenbar auf Einzel-/ (teil)konsolidierter Basis/ Einzel- und (teil)konsolidierter Basis	Solo- und Konzernebene
7	Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren)	Anleihe - Art. 62 CRR
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	EUR 8,3 Mio.
9	Nennwert des Instruments	EUR 8,3 Mio.
EU-9a	Ausgabepreis	99,3
EU-9b	Tilgungsbetrag	100
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	29.09.2025
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	29.09.2034
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja*
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	k.A.
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.
	<i>Coupons/Dividenden</i>	
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponszahlungen	Fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	4,3% p.a.
19	Bestehen eines „Dividenden-Stoppes“	Nein
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k.A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k.A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k.A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.
30	Herabschreibungsmerkmale	Nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	k.A.
34a	Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)	
EU-34b	Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	3
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Senior non preferred
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein
37	Gegebenenfalls Angabe unvorschriftsmäßiger Merkmale	k.A.
37a	Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments (Verweis)	AT0000A3PEU2

* Außerordentliches Kündigungsrecht, wenn sich die aufsichtliche Einstufung der Instrumente ändert oder sich die geltende steuerliche Behandlung der Instrumente ändert und ein Ersatz von Eigenmittelinstrumenten gleicher Qualität erfolgt.

Impressum

Medieninhaber (Verleger): BKS Bank AG,
St. Veiter Ring 43,
A-9020 Klagenfurt am Wörthersee,
Tel. 0463-5858-0

Eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts Klagenfurt,
Dobernigstraße 2, A-9020 Klagenfurt, zu FN 91810s
BIC: BFKK AT 2K;
UID-Nummer: ATU25231503;
Legal Entity Identifier: 529900B9P29R8W03IX88

Internet: www.bks.at,
E-Mail: bks@bks.at

Weitere Angaben zu § 24 und § 25 MedienG unter
<https://www.bks.at/footer/impressum>